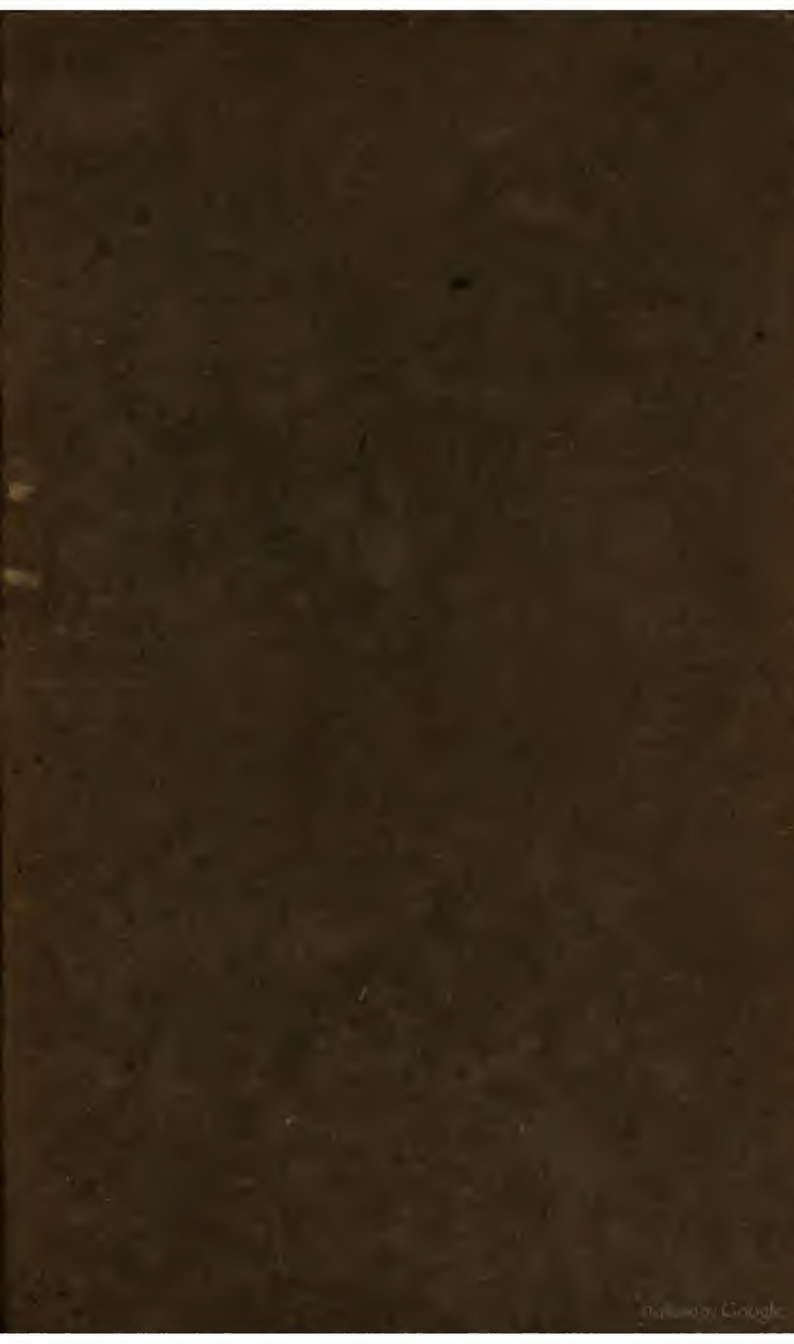


Pr. 1/9 1820

Zweyte Ausgabe
angezeigt in A.L.Z. 1822 N. 85.

Die Abfassung

von

Bittschriften, Vorstellungen, Berichten und Protokollen,

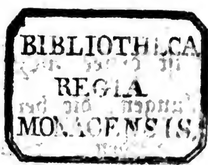
durch

Regeln und Beispiele dargestellt.

Von

J. D. F. Rumpf,
expedirendem Sekretär bei der Königl. Regierung zu Berlin.

Berlin,
bei G. Hayn, Zimmerstraße Nr. 29.
1820.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Schon im gewöhnlichen Leben fordern wir von Jedem, der uns seine Gedanken mittheilt, er mag bloß erzählen oder einen Antrag machen, daß er durch Ordnung und Klarheit, durch passende Zusammenstellung des Zusammengehörigen, uns eine lebendige Einsicht seines Vortrags gewähre, daß er, bei aller vollständigen Ausführung jedes bedeutenden Umstandes, bestimmt und geschmackvoll darstelle, und alles Ueberflüssige und Weitschweifige vermeide.

Wie vielmehr ist dieses nicht erforderlich bei schriftlichen Vorstellungen, die bei öffentlichen Behörden eingereicht werden, welche die Sache nicht anders als von Seiten ihrer gründlichen, zweckmäßigen und guten Darstellung, beurtheilen können.

Und doch verlassen Jünglinge in der Regel nicht bloß die Bürger-, sondern auch die gelehrten Schulen, ohne aus denselben einigen Unterricht über die Abfassung solcher schriftlichen Aufsätze mitzunehmen. Ueberhaupt und also auch in die-

ser Hinsicht scheint es dem höhern Bürgerstande an einer Anstalt zu mangeln, durch welche seine Fortbildung von dem Austritt aus der Schule bis zum Eintritt in das bürgerliche Geschäftsleben vermittelt werden könnte. Die Errichtung einer solchen Anstalt, unter der Benennung Bürger-Akademie, war seit einiger Zeit der lobenswerthe Gegenstand in den Versammlungen der Stadtverordneten zu Berlin.

So oft sich daher der bürgerliche Geschäftsmann in dem Falle befindet, irgend eine Eingabe, Vorstellung oder Beschwerde zu entwerfen, sieht er sich in Verlegenheit: er macht entweder selbst einen mißlungenen Versuch, oder geräth, indem er sich die Geschicklichkeit nicht zutraut, an einen Dritten, der es auch nicht viel besser versteht; allemal wird die gute Sache hierunter leiden, und die schlechte, schlechter erscheinen. Eine Anleitung zu dergleichen Aufsätzen für das bürgerliche Leben ist also nichts weniger als etwas Ueberflüssiges, vielmehr ein sehr gefühltes Bedürfniß.

Aber auch die angehenden Beamten, besonders die im äußern Dienst, haben, wie überall die Erfahrung lehrt, wenig Vorkenntnisse von amtlichen Anzeigen und Berichten, und müssen erst auf langem Wege, durch Erfahrung und Uebung, sich

die Geschicklichkeit dazu erwerben. Es wird daher auch diesen willkommen sein, Gelegenheit zu finden, sich mit den Regeln des Geschäftsstils bekannt zu machen und zugleich die Anwendung derselben durch Beispiele zu lernen.

Der gegenwärtige Versuch, etwas Nützliches zu leisten, dürfte sich also wohl selbst rechtfertigen; wiefern die Ausführung dem Zweck entspricht, muß ich der Beurtheilung sachkundiger Männer überlassen. Das Gebiet der Vorfälle, die im gemeinen Leben Veranlassung zu Vorstellungen und Berichten geben, ist nicht zu umfassen. Ich habe mich daher auf die gewöhnlichsten Gegenstände um so mehr beschränken müssen, da der vorgesteckte Raum dieser Schrift eine weitere Ausdehnung nicht gestattete.

Vollständiger sind die verschiedenen Gattungen des Geschäftsstils in einem andern, umstehend angezeigten, Werke abgehandelt.

Das Anführen und Wiederholen der Titulaturen ist hier unterblieben, weil es zu viel Raum weggenommen haben würde und ein vollständiger Unterricht darüber aus dem nachstehend genannten Titulaturbuche besser und genügender zu entnehmen ist.

Berlin im Juni 1820.

J. D. F. Rumpf.

Nachricht für Freunde einer richtigen, reinen und schönen Schreibart.

Es scheint hier ein schicklicher Ort zu sein, auf einige Schriften aufmerksam zu machen, die mit diesem Werke in naher Verbindung stehen, von demselben Verfasser bearbeitet und in meinem Verlage herausgekommen sind.

Der Geschäftsstil in Amts- und Privatvorträgen, gegründet auf die Kunst richtig zu denken und sich deutlich, bestimmt und schön auszudrücken; mit belehrenden Beispielen zum Selbstunterrichte. Von J. D. F. Rumpf, expedirendem Secretär bei der Königlichen Regierung zu Berlin. Zweite verbesserte und vermehrte Ausg. Berlin gr. 8. 2 Thlr. 8 Gr.

Die Jenaische Litteraturzeitung in den Ergänzungsblättern 1816 No. 57, die Leipziger Literaturzeitung 1818 No. 309, der Sprach und Sittenanzeiger 1817 No. 65 und 66 und andere kritische Blätter haben den ausgezeichneten Werth dieses Werkes mit entschiedenem Beifall anerkannt. Die gegenwärtige neue Ausgabe hat durchgängig an Verbesserungen und Vollkommenheit gewonnen, und es bedarf nur der Anzeige des Inhalts, um zu beweisen, welch ein großer Reichthum von Gegenständen des Unterrichts und von brauchbaren Materialien hier vereinigt ist. — Bedingungen und Hülfsmittel eines deutlichen, geordneten und schönen Gedanken-Vortrags. Abriß der Denklehre. Von den Begriffen. Von den Urtheilen. Von den Schlüssen. Von den kategorischen Schlüssen. Von den hypothetischen Schlüssen. Von den disjunctiven Schlüssen. Von den zusammengesetzten Schlüssen. Kennzeichen falscher Schlüsse. Von den logischen Formen für die praktische Darstellung der Begriffe, Urtheile und Schlüsse. Von den verschiedenen Graden des Fürwahrhaltens. Vom Beweisen und Beweisführen. Vom Widerlegen und Ueberzeugen. Die Sophistik. Ausbildung der Denkkraft. Von den Bewahrungsmitteln gegen den Irrthum. Bildung durch Lectüre. Bildung durch eigene Arbeiten. Von den Erfordernissen schriftlicher Darstellungen überhaupt. Sprachrichtigkeit. Deutlichkeit und Bestimmtheit. Präcision. Schönheit des Stils. Anordnung des Vortrags. Geschichtliche, beschreibende, belehrende Themata. Karakter und Gattungen der Schreibart. Geschäftsstil, Fehler, Förmlichkeiten, Erfordernisse und Eintheilung des Geschäftsstils. Vom Vortragen, Decretiren und Expediren. Die expedirenden Secretarien. Muster des Geschäftsstils in allen Gattungen von Vorträgen. I. Oeffentliche Geschäftsvorträge. Der Ministerialstil für auswärtige Angelegenheiten. Kabinetsstil für innere Angelegenheiten. Proclamationen. Addressen in ständischen Ange-

legenheiten. Verfügender Vortrag in Gesetzen und Verordnungen. Regeln über die Abfassung der Verordnungen. Verfügende Schreibart in Patenten, Publikanden, Rescripten, Decreten, Resolutionen ꝛc. Anzeigender Vortrag oder Dienstschriften im gehorchenden Verhältnisse. Regeln über die Abfassung der Berichte. Dienstschriften zwischen gleichen Behörden. Bittschriften, Vorstellungen, Promemorien. Der Gerichtsstil. Deductions- und Defensionsschriften. Das Protokoll. Der Privatgeschäftsstil. Contracte, Kauf-, Tausch-, Trödel-, Mieths-, Pacht-, Leih-, Bau-, Lieferungs-, Dienst-, Lehr-, Alimenten-Contracte, Inventarien, Vergleiche. Testamente und Codicille. Vollmachten, General- und Special-Cessionen. Schuldverschreibungen. Bürgschaften. Cautionen. Wechsel. Depositen-, Recognitions-, Empfangsscheine. Quittungen. Tilgungsscheine. Zeugnisse und Abschiede. Pässe, Todes-, Tauf-, Trauscheine. Bekanntmachungen, Geburts-, Heiraths-, Todesanzeigen. Fracht-, Speditions-, Avisbriefe. Rechnungen. Formular zu einem Bauanschlage. Sachregister.

Der deutsche Secretär. Eine praktische Anweisung zur guten Schreibart überhaupt, ingleichen zum Briefstil und zur Abfassung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Geschäftsaufsätze, durchgängig mit Beispielen und Mustern belegt; nebst einem Unterricht über die heutigen Titularen in Deutschland. Von J. D. F. Rumpf, expedirendem Secretär bei der Regierung zu Berlin. Vierte, vermehrte und verbesserte Ausgabe. Berlin gr. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

In der Leipziger Literatur Zeitung Nr. 309 des J. 1818, wo sowohl der deutsche Secretär als der Geschäftsstil recensirt sind, heißt es:

„Der Verfasser, ein heller Kopf mit praktischem Blicke, hat hier den Mindergeübten das Theoretische so populär vergegenwärtiget, und die Regeln mit so vielen Beispielen versinnlichet, daß seinen Schriften eine höhere Brauchbarkeit zugeschrieben werden muß. Der richtige Takt des Verfassers zeigt sich besonders darin, daß er von dem Theoretischen nur das Unentbehrliche und Allgemeinanwendbare aufnimmt, daß er dasselbe, in einer, für seine Leser berechneten, populären Sprache wiedergiebt, und daß er damit einen Reichthum von Beispielen verbindet, wo fast für keinen Fall des Geschäftslebens vergeblich gesucht werden dürfte. Dadurch wird die Anwendung der Theorie des Stils in einem Kreise erleichtert und befördert, wo gewöhnlich noch Sprachundeutlichkeit, Unbestimmtheit und Härte herrscht. Denn, soviel auch in einzelnen deutschen Staaten, namentlich in Preußen, seit den Zeiten Friedrichs II. für die Verbesserung und Abkürzung des Ge-

schäftsstils geschehen ist; so ist doch im Allgemeinen der Geschäftsstil noch am weitesten gegen die Fortschritte der übrigen Gattungen und Formen des Stils zurück, und wirkliche Geschäftsmänner halten sich, wenn sie Rath bedürfen, am liebsten wieder an Schriften von Geschäftsmännern, und für diese hat Hr. Rumpf fleißig und wakker gesorgt. Die bessern Formen des Geschäftsstils sind durchgehends berücksichtiget, so weit der Verfasser dem Geiste der Zeit und den Fortschritten des verbesserten Stils folgen konnte und durfte. Das Buch wird daher im Kreise von Subaltern-Officianten, für welche es zunächst bestimmt ist, viel Gutes stiften können. Daß man auch wirklich den Bemühungen des Verfassers Gerechtigkeit widerfahren läßt, beweiset die vierte Auflage dieser Schrift."

Ein anderer Recensent in den Erzählunsblättern der Jenaischen Lit. Zeit. Nr. 57. Jahrgang 1816 spricht schon über die zweite Ausgabe des deutschen Secretärs folgendes günstige Urtheil aus:

„Der Verfasser zeigt sich als einen selbstdenkenden Mann und giebt in der Kürze hier manche sehr gut bestimmte und mit eben so kurzen als völlig treffenden Beispielen erläuterte Regeln, die man in vielen Sprachlehren vergeblich sucht. Ueberhaupt sieht man wohl, daß der Verfasser bloß deswegen schrieb, weil ein in seinem Berufe liegendes Bedürniß ihn dazu veranlaßte, und solche Schriften werden gewöhnlich die besten und brauchbarsten. Ihm kamen natürlicher Weise von jungen und ungeübten Geschäftsmännern sehr oft Aufsätze in die Hände, deren ganze innere Form allenthalben Verbesserungen erforderte. Dies bewog ihn, zunächst für solche Leser zu schreiben; und für diese ist auch alles zweckmäßig eingerichtet. Man findet oft Schriften dieser Art, in welchen man ganze Bogen durchlesen kann, ohne daß irgend eine Klasse von Lesern etwas daraus lernen könnte; hier hat Recensent nicht eine Seite, nicht einen einzigen kleinen Abschnitt gefunden, der nicht verdiente von jungen Geschäftsmännern benutzt und näher durchdacht zu werden. Dabei ist alles so bestimmt und deutlich abgefaßt, daß auch Leser, die nur wenig Vorkenntnisse besitzen, das Buch mit Nutzen gebrauchen können. Was Recensent vorzüglich billigen muß, ist, daß der Verfasser auf nichts so sehr dringt, als auf Kürze und Präcision im Vortrage. Er empfiehlt dieselben allenthalben von Seiten der Vernunft, des Wohlklangs, und auf jede andere Art, hauptsächlich aber auch durch Zergliederung mehrerer Beispiele, in welchen er das Zweckwidrige mancher (häufig vorkommenden) Ueberladungen, und das Leere und Schleppende einiger üblicher Flick- und Dehnungs-Wörter sehr anschaulich zeigt. Rec. muß zwar gestehen, daß der Ver-

fasser ihm hin und wieder hierin etwas gar zu strenge erscheint, und möchte selbst nicht unternehmen, immer so zu schreiben, daß, nach der S. 64 aus Cicero angeführten Regel, nihil addi, nihil demi possit. Auch zeigt der Verfasser allenthalben eine sehr vertraute Bekanntschaft mit den schönsten Werken alter und neuerer Zeiten, und weiß demnach recht gut, daß das lebhaftere Gefühl ganz anders spricht, als der kühle Geschäfts-Stil. Allein von diesem letzteren ist hier hauptsächlich nur die Rede; und man muß gestehen, daß eine unnütze Wortfülle nirgends unangenehmer und nachtheiliger ist, als in Geschäften. Gesetzt denn auch, der Verfasser habe es gemacht, wie die Musik-Lehrer, die zu Zeiten etwas zu hoch anstimmen, damit ihre Schüler den rechten Ton treffen: so wäre dieß keineswegs zu mißbilligen. Allein man kann nicht einmal behaupten, daß die Forderungen des Verfassers in Hinsicht auf den in Geschäften und wissenschaftlichen Vorträgen erforderlichen Stil im Geringsten übertrieben sind. Genug die Vernunft schreibt sie vor; und es wird Niemand gereuen, den Verfasser hierüber selbst zu hören. Wenn man ein Ideal auch nicht immer erreicht; so ist es doch unausbleiblich von Nutzen, wenn man dasselbe immer vor Augen hat; und Recensent glaubt, daß ihm selbst, nachdem er diese Schrift durchgelesen hat, Manches mehr auffallen wird, als sonst wohl geschehen wäre."

Ich übergehe die Beurtheilungen im Sittenanzeiger, Freimüthigen u. a. Zeitschriften, wo der vorzügliche Werth dieser Schrift anerkannt ist, die folgende Abschnitte enthält: Bestandtheile der deutschen Sprache — Entstehung und Bildung der Wörter — Aussprache — Silben-, Wort- und Redeton — Rechtschreibung, allgemeine und besondere Regeln, worin alles erschöpft ist, was hiervon zu wissen nöthig ist. Die Interpunction mit belehrenden Beispielen. Die Elemente des Stils: Sprachreinheit Sprachrichtigkeit; hier wird beim Artikel, Substantiv und allen Redetheilen der fehlerhafte Gebrauch gezeigt und mit Beispielen erläutert. Deutlichkeit und Bestimmtheit im Bau der Perioden — Lebhaftigkeit Natürlichkeit, Wohlklang, — Uebergang, Steigerung. Hülfsmittel einer guten Schreibart. Der Briefstil, Karakter und Regeln des Briefes — Beispiele aller Gattungen von Briefen. Geschäftsaufsätze aller Art Contracte, Vollmachten, Cessionen, Schuldscheine 2c. wobei der veraltete, unnütze und leere Wortkram die verdiente Rüge erhält. Titulatur an Behörden und einzelne Personen, nebst Regeln über die äußere Briefform.

Allgemeiner Briefsteller für Deutsche zur Bildung des bessern Geschmacks im gewöhnlichen und schwierigen Briefschreiben von Arnoldi, Hel-

mine v. Chezy, v. Cölln, Deutsch, Friedrichsen, Gubitz, Heine, Hundt v. Radowsky, Jochmus, Knoblauch, Ernestine v. Krosigk, Kuhn, Müchler, Petri, Richter, Rumpf, Scheerer, Schink, Amalie v. Selt, J. v. Voß, Wilmsen, Zimmermann. Nebst Anleitung zur Titulatur. Herausgegeben von J. D. F. Rumpf, exped. Secr. bei der Königl. Regierung zu Berlin. 38 Bogen in med. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Briefe sind die Verräther unsers Geistes, die Urkunden unsers Verstandes und Geschmacks. Wer wollte aber gern Urkunden aus den Händen geben, die ein nachtheiliges Zeugniß von uns enthalten? Daher wollen wir aus Musterbriefen die Ausdrücke, die Sprache, die Wendungen, überhaupt den Ton kennen lernen, deren sich der Gebildete bedient, wenn er die schriftliche Rede an die Stelle der mündlichen treten lassen muß. Das Bedürfniß einer solchen Bildungsschule im Briefschreiben ist aber, ungeachtet es seit undenklichen Zeiten gefühlt und demselben bis auf die neueste Zeit zu genügen versucht worden, wie die allgemeine Stimme ausspricht, bis jetzt unbefriedigt geblieben. Lernen wir die feinere Weltsitte besser in den größern gebildeten Zirkeln als in den kleinern, so ist es ganz natürlich, daß wir auch das Briefschreiben von Mehrern besser als von einem Einzigen erlernen müssen. Aus dieser Ansicht entstand das Unternehmen, ein Briefbuch von mehrern Schriftstellern, Schriftstellerinnen und Geschäftsmännern heraus zu geben, von denen das Talent im voraus sich erwarten ließ, dem Einseitigen und Einförmigen, dem Steifen und Gekünstelten zu begegnen, welches man unsern Briefstellern vorwirft. Der Erfolg hat diese Erwartung vollkommen gerechtfertiget. Feinheit des Tons, Neuheit der Wendungen, Natürlichkeit und Kürze bei aller Lebendigkeit der Form, Kraft und Würde, wo die Gegenstände es fordern, Festhaltung des Schicklichen in den mannichfachen Verhältnissen des Schreibenden zu dem Empfänger, Gewandtheit in schwierigen Fällen, bei durchgängig reinem und edlem Ausdruck, dies sind die Eigenschaften, welche diesen Briefsteller vor seinen Mitbewerbern auszeichnen. Die fortschreitende Ausbildung und Verfeinerung des geselligen Lebens machen den unabweislichen Anspruch, dem Alltäglichen neue Seiten abzugewinnen, statt der verbrauchten und verarmten Höflichkeitssprache, besonders in den sogenannten Wohlstands-Briefen, bessere und neue Wendungen zu gebrauchen; auch dieses Talent wird man in dieser Briefsammlung hervorstechend bemerken. Aber auch abgesehen von der Form dieser Briefe, wird darin die Empfindungsweise des Menschen in so feinen Zügen bezeichnet, daß sie auch in dieser Hinsicht eine anziehende Lectüre gewähren.

Das Werk beginnt mit den in Kürze zusammen gedrängten allgemeinen Grundsätzen des Stils, und enthält zu jeder Gattung von Briefen die besondern Regeln über ihre Abfassung. Die Gegenstände der Briefe betreffen die am häufigsten vorkommenden Angelegenheiten des menschlichen Lebens: Anzeigen, Berichte, Erzählungen, Aufträge, Anfragen, Erkundigungen, Bittschreiben, Gesuche, Bewerbungen, Fürbitten, Empfehlungen, Glückwünsche, Trost- und Beileidschreiben, Dankschreiben, Rath suchende und Rath ertheilende Briefe, Ermahnungen, Warnungen, Verweise, Vorwürfe, Entschuldigungen, Rechtfertigungen, Erinnerungen, Mahnbriefe; freundschaftliche Briefe; Briefe zwischen Männern und Frauen, Liebeserklärungen, Eheanträge; schwierige Briefe, bei Todesfällen und andern unangenehmen Nachrichten, Beschwerden wegen Zurücksetzung im Dienst, beim Austreten wegen Zweikampf, Bitte um einen Hausfreund, um Einstellung seiner Besuche, Verweigerungen, wo sonst die Pflichten der Dankbarkeit gebieten, schonende Auflösung vertraulicher Verhältnisse, Briefe an Treulose u. s. w. Antworten und Gegenantworten finden sich auf die meisten Briefe, und besonders gelungene Muster, wie im Namen hoher Personen auf Gesuche bewilligende oder ablehnende Antworten, bei aller Kürze der Form, lebendig, höflich und verbindlich abgefaßt werden. Wenn gleich der Stoff dieser 370 Briefe aus dem gemeinen Leben genommen ist, so finden sich darunter doch sehr viele, von welchen man in den unzähligen Briefstellern unserer Zeit kein einziges Muster findet.

Der Preußische Kanzleisecretair. Eine vollständige Anweisung zur Schön- und Rechtschreibung; wie auch zur Interpunktion, zur Schriftkürzung und zur Einrichtung der Titulaturen, nebst einem grammatisch-orthographischen Wörterbuche. Von J. D. F. Rumpf, Königl. Preuß. expedirendem Secretär bei der Regierung zu Berlin. Zweite, vermehrte Ausgabe, mit zwei in Kupfer gestochenen Vorschriften. Berlin 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Dieses, die Schön- und Rechtschreibung umfassende Werk, ist vorzüglich für diejenigen geeignet, die sich selbst unterrichten wollen. Es enthält: 1 Schönschreibekunst; Nothwendigkeit und Nutzen des Schönschreibens. Methode der Schönschreibekunst, Haltung des Körpers und Vorrichtung beim Schreiben, Beschaffenheit der Feder, des Papiers und der Dinte. 2. Die Rechtschreibung und Rechtsprechung, die Redetheile nach allgemeinen und besondern Regeln, Gebrauch der großen Buchstaben, Rechtschreibung einzelner Buchstaben nach allgemeinen und besondern Regeln, Beispiele zur Uebung im Rechtsprechen

und Rechtschreiben; Rechtschreibung zusammengesetzter Wörter; Grammatisch-orthographisches Wörterbuch; Anweisung zur Titulatur. Die beiden in Kupfer gestochenen deutschen und lateinischen Vorschriften enthalten Alles, was zum Schönschreiben gehört, und es sind dem Verleger Fälle bekannt, daß es jungen Männern, die schon längst über die Lern- und Lehrzeit hinaus waren, ohne sonderliche Anstrengung gelungen ist, nach der hier gegebenen Anleitung und den beigefügten Vorschriften ihre ganz schlechte Handschrift in eine recht schöne zu verwandeln. Das Wörterbuch dient zum Nachschlagen in zweifelhaften und schwierigen Fällen, lehrt die Umendung der Substantive im Genitiv und in der Mehrzahl, die Conjugationen der Zeitwörter, so wie den Ursprung und den Werth der guten und schlechten und der neuen Wörter. Es wäre zu wünschen, daß dieses Buch in allen Kanzleien und Schreibstuben eingeführt würde.

Gemeinnütziges Wörterbuch, zur Reinigung und Veredlung der Sprech- und Schreibart, in Ansehung der Verdeutschung fremder, der bessern Ausdrücke sprachwidriger, der Aufnahme neuer und Erklärung sinnverwandter Wörter. Ein Hülfsbuch für Geschäftsführung und Umgang. Von J. D. F. Rumpf, exped. Secr. bei der Königl. Regierung zu Berlin. gr. 8. 1 Rthlr. 16 Gr.

Die Sprache bildet den innern und äußern Menschen; sie ist der göttliche Funken, durch den eine Nation als Nation besteht Wollen wir ächte Deutsche sein, wollen wir uns eines großen, edlen Volks würdig zeigen, so müssen wir endlich einmal anfangen, rein deutsch zu sprechen. Dies ist schon längst erkannt und gesagt, aber in der Wüste gepredigt worden. Jetzt ist es hohe Zeit auch die beraubten Rechte unserer Muttersprache zurückzufordern, und wessen Gemüth dem hohen erwachten Genius in der deutschen Nation nicht entfremdet bleibt, und wen treue Liebe und edler Stolz für sein Vaterland, unverdorbenes Naturgefühl für das Schöne und Edle belebt, den muß die lateinisch-französische Sprachmengerei anekeln, mit welcher unsere Sprache in Rede und Schrift so schamlos verunstaltet wird. Den Einwand, daß fremde Ausdrücke, der bessern Verständlichkeit und des einmal eingeführten Gebrauchs wegen, beibehalten werden müßten, kann nur Stumpfsinn, träger Schlendrian und eingewurzeltes Vorurtheil vorbringen: ihm antwortet der Reichthum und die fast gränzenlose Bildsamkeit unserer Sprache und die gegenwärtige Schrift. Hier findet man all den fremden Wust zusammen, und dafür zugleich den ächten deutschen Ausdruck, durch welchen wir allgemein verständlich werden, unsere Gedanken richtig und unser Gefühl lebendig aussprechen können.

Das Eigenthümliche dieses Buches besteht übrigens darin, daß es nicht nur der Verdeutschung der, in die gewöhnliche Umgangs- und Schriftsprache und besonders in den Geschäftsstil eingeschlichenen, Fremdlinge, vollständiger als alle ähnliche Wörterbücher, sondern zugleich die Erklärung der sinnverwandten Verdeutschungen, enthält. Es ist nämlich nicht genug, die oft vielfachen Formen zu wissen, durch welche das fremde Wort verdeutscht werden kann, wir sollen auch die unterscheidende Bedeutung derselben kennen, um sie prüfend zu wählen und den Sinn unserer Rede desto bestimmter zu bezeichnen. Durch die Verbindung dieser beiden Zwecke hat das Werk einen ausgezeichneten Vorzug vor seinen Mitbewerbern gewonnen, und ist als Handbuch ganz dazu geeignet, die Fertigkeit eines reindeutschen, richtigen, bestimmten und schönen Ausdrucks im Schreiben und Sprechen zu erwerben.

Neuestes Preuß. Titulatur- und Addreßbuch, nach Anleitung der unterm 7. Februar 1817 ergangenen Verordnung wegen der Amtstitel, nebst den Stempel- und Kanzleigebührensätzen und einem Verzeichnisse von Königl. Preuß. Ordensrittern und Inhaberinnen des Luisenordens. Zweite verb. Ausgabe. gr. 8. 16 Gr.

Die Beobachtung der Höflichkeitsformen in Rede und Schrift ist freilich keine Pflicht, die geradezu befohlen und erzwungen wird; aber die Unterlassung derselben, es mag aus Vorsatz oder Unkunde geschehen, läßt auf Mangel an Achtung und Bildung, mindestens auf Nachlässigkeit und Unachtsamkeit, schließen. Wer von einer Staatsbehörde etwas erbitten, oder ihr sonst vorstellen will, der sollte sich wohl auch darum bekümmern, in welchem Range sie steht, und welche Titel und Ehrerbietungsprädicate ihr beizulegen sind. Ein gleiches gilt von den einzelnen Staatsbeamten. So vereinfacht auch die neue Titulatur der Behörden des Preußischen Staates ist, so muß man sie doch kennen, um nicht gegen das Feststehende anzustoßen. Dies kann nur aus einem Titulaturbuch ersehen und erlernt werden. Das gegenwärtige enthält die Verordnung wegen der Amtstitel und Rangverhältnisse, und hiernächst nicht allein eine allgemeine Anweisung zum richtigen Gebrauch der Titel, Addressen und anderer Formen, sondern es sind darin auch die obern, mittleren und Unter-Behörden, so wie auch die Beamten des Preußischen Staates namentlich, mit vollständiger Titulatur und Addresse, aufgeführt. Dieser und der anderweitige auf dem Titel angezeigte Inhalt machen diese Schrift für das gesammte Publikum, in und außer dem Staatsdienste, zu einem recht brauchbaren und unentbehrlichen Handbuch.

Inhalt.

Seite

Regeln über die Abfassung der Bittschriften, Vorstellungen und Berichte.

Allgemeine Regeln über die Form aller schriftlichen Aufsätze.

Wer einen Gegenstand schriftlich vortragen will, muß denselben genau kennen und sich davon eine richtige Vorstellung machen. Dies nennt man den Stoff oder die Sachkenntniß. Hiernächst müssen wir mit der Art und Weise bekannt sein, wie wir diesen Stoff bearbeiten, oder wie wir unsere Gedanken ordnen, verbinden und und ausdrucken sollen; dies ist die Form des Vortrags. Die Verschiedenheit des Stoffs erzeugt auch Verschiedenheit der Form; denn nicht alle schriftlichen Aufsätze lassen sich nach einerlei Art, oder nach einer und derselben Form behandeln; die Form ist vielmehr fast eben so verschieden, als es der Stoff ist. Folgende allgemeine Regeln sind bei jedem schriftlichen Aufsatz erforderlich.

Es ist der Wunsch eines jeden, der einen schriftlichen Vortrag zu machen hat, gehörig verstanden zu werden, und einen günstigen Eindruck auf den Leser zu machen. Um diesen Endzweck zu erreichen, müssen, außer einer guten leserlichen Handschrift, nicht bloß die Regeln der Orthographie, der Interpunction und und der Sprachrichtigkeit beobachtet, sondern der Vortrag muß auch deutlich, richtig geordnet und schön abgefaßt sein. Nur über die drei letztern Erfordernisse, welche unter dem guten Stil be-

griffen werden, sollen hier die wichtigsten Lehren folgen; in Ansehung der erstern oder der Sprachrichtigkeit muß ich auf Sprachlehren oder andere Anleitungen verweisen. *)

1. Deutlichkeit und Klarheit des Vortrags. Deutlich, verständlich, faßlich, begreiflich ist, was leicht gedeutet, verstanden, gefaßt, begriffen werden kann; klar, wo der Sinn rein und unverfälscht durch die Worte hervorleuchtet. Der Deutlichkeit ist der Unsinn, die Dunkelheit, Verworrenheit und Zweideutigkeit entgegen gesetzt.

Deutlich ist also ein Vortrag, wenn die Ausdrücke an sich so wohl als im Zusammenhange so klar sind, daß derselbe geschwind und leicht verstanden wird. Um dieses zu bewirken, muß der Schreibende von dem vorzutragenden Gegenstande in seiner eignen Seele so deutliche Begriffe und klare Vorstellungen haben, daß er ohne Schwierigkeit den Aus-

---

*) Ueber das Schön und Richtig schreiben darf ich folgende Werke von anerkanntem Werthe empfehlen: Der Preußische Kanzleisecretär. Eine vollständige Anweisung zur Schön- und Rechtschreibung; wie auch zur Interpunction, zur Schriftkürzung und zur Einrichtung der Titulaturen, nebst einem grammatisch-orthographischen Wörterbuche. Von J. D. F. Rumpf, Königl. Preuß. expedirendem Secretär bei der Regierung zu Berlin. Zweite, vermehrte und verbesserte Ausgabe, mit zwei in Kupfer gestochenen Vorschriften. Berl. 8. 1 Th. 12 Gr.

Der deutsche Secretär. Eine praktische Anweisung zur guten Schreibart überhaupt, ingleichen zum Briefstil, und zur Abfassung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Geschäftsaufsätze, durchgängig mit Beispielen und Mustern belegt; nebst einem Unterricht über die heutigen Titulaturen in Deutschland. Von J. D. F. Rumpf, expedirendem Secretär bei der Regierung zu Berlin. Vierte, vermehrte und verbesserte Ausgabe. Berl. gr. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

druck trifft, wodurch die Sache den andern eben so deutlich und klar als ihm selbst wird.

In den einzelnen Ausdrücken ist man nur dann deutlich, wenn man diejenigen Haupt-, Umstands-, Zeit- und Binde-Wörter wählet, die den Sinn richtig und bestimmt ausdrücken, die also keine Unbestimmtheit und Zweideutigkeit enthalten, sondern den Gedanken am leichtesten und lebendigsten wecken. Jedermann hat zwar von der Bedeutung eines Wortes eine gewisse Vorstellung, die aber gewöhnlich nicht klar genug ist, um die Merkmale angeben zu können, durch welche es sich von einem sinnverwandten unterscheidet. Zu dieser wichtigen Aufklärung unserer Gedankenzeichen führt das Studium der sinnverwandten Wörter, wodurch man sich die Fertigkeit erwirbt, unter mehreren Ausdrücken den geeignetsten zu wählen, und dadurch dem Gedanken Kraft, Nachdruck und Lebhaftigkeit zu geben. Kunstwörtern, örtlichen und landschaftlichen Ausdrücken muß man, wenn ihre Verständlichkeit nicht mit Gewißheit voraus gesetzt werden kann, eine deutliche Erklärung beifügen.

2. Es soll aber nicht bloß in den einzelnen Wörtern und Sätzen, sondern im ganzen Zusammenhange des Vortrags, Deutlichkeit und Bestimmtheit herrschen. Dies wird erreichet, wenn alle Theile des Vortrags dergestalt auf einander folgen und mit einander verbunden sind, daß der Hauptgegenstand, worauf der Vortrag gerichtet ist, in das vortheilhafteste Licht gesetzt, und die ganze Aufmerksamkeit des Lesers darauf gezogen wird. Es müßen daher die Nebenvorstellungen gegen die Hauptvorstellung [...] stehen, daß diese dadurch das hellste Licht erhält, [...]ß der Uebergang von einem Gedanken zu dem an-

dern, wie von selbst sich anreihet, und dem Leser die Uebersicht des Zusammenhanges der einzelnen Theile mit der wenigsten Anstrengung gewährt.

Um seine Gedanken im Zusammenhange und in einer natürlichen Ordnung vorzutragen, muß man vorher genau überlegen, was man schreiben will, und das Ganze mit seinen Haupt- und Nebenabtheilungen im Kopfe haben; alsdann wird es gelingen, diejenigen Gedanken neben einander zu stellen, welche die nächste Verwandtschaft haben, und sich einander unterstützen und erklären. Nur ein solches Aneinanderreihen der einzelnen Theile verbreitet über das Ganze eine lichtvolle Uebersicht, und giebt dem Vortrage jene Einheit, die bei dem Leser durch die Harmonie der Vorstellungen ein angenehmes Interesse erweckt.

Diese natürliche Ordnung muß so wohl bei Erzählung der Thatsachen als bei Ausführung der Gründe und Beweise beobachtet werden.

Die Erzählung der Thatsachen scheint oft, wegen ihrer Menge und Mannigfaltigkeit, die natürliche Ordnung nicht zuzulassen; sie wird aber erreicht werden, wenn man auf die Entstehung der Umstände, ihr Verhältniß gegen einander, und auf den dabei vorgesetzten Zweck selbst, die nöthige Aufmerksamkeit richtet. Man muß die Thatsachen so an einander reihen, wie sie einander wechselsweise erläutern, und besonders wie sie den Leser nach und nach, vom ältern Umstand zum jüngern, von der Ursache zur Wirkung, von dem Zweck zum Mittel, ohne daß er einen Gedankensprung machen darf, fortleiten. Um das letztere zu erreichen, muß man in Gedanken sein Verhältniß zum Leser verwechseln, sich in seine Stelle versetzen, und als sei uns der Gegenstand ganz unbekannt, den Eindruck der Darstellung beurtheilen.

Diese natürliche Ordnung, bei Erzählung der Thatsachen die ältern den jüngern voran zu schikken, und diejenigen Umstände, die nur Folgen anderer sind, nachzusetzen, muß nicht nur bei enzelnen Haupt- und Nebenumständen, sondern auch bei der Verbindung mehrerer Hauptumstände genau beobachtet werden.

Von dieser Zeitordnung oder Zeitfolge (chronologischen Ordnung) muß man ohne erhebliche Ursachen nicht abweichen; letztere können eintreten, wenn etwa ein besonderer Zweck oder die Klugheit gebietet, eines neuern Umstandes vor einem ältern zu erwähnen, um den Leser sogleich auf die Hauptsache vorzubereiten.

Um eine gute Ordnung in schriftlichen Aufsätzen zu erlernen, lese und studire man gute Muster und übe sich selbst. Bei der Selbstübung, besonders in weitläufigen Ausarbeitungen, wird man wohl thun, sich, wenn die Materialien zur Arbeit gesammelt und im Kopfe geordnet sind, einen Plan des ganzen Aufsatzes zu entwerfen, worin man dessen Haupttheile in einer natürlichen Verbindung zusammenstellt. Man kann auch die tabellarische Form wählen, wenn der Gegenstand dazu geeignet ist. Solche Entwürfe gewähren den Vortheil, daß man beim Arbeiten den Leitfaden beständig vor Augen hat. Kann der Entwurf einige Zeit auf die Seite gelegt werden, so wird die nachherige Durchsicht den Nutzen gewähren, daß dasjenige, was man beim ersten Entwurf in der Materie sowohl als in der Form übersehen hat, berichtiget, verbessert und ergänzt werden kann; dadurch wird der Vortrag nicht nur an Deutlichkeit, sondern auch an Kürze gewinnen. Wie vortheilhaft es hierbei ist, seinen Kopf an das logische Denken

zu gewöhnen, und welches die Mittel dazu sind, ist an einen andern Orte gezeigt worden. *)

3. Der Periodenbau. Unter einer Periode versteht man einen Satz, in welchem mehrere Sätze verbunden werden, deren keiner für sich bestehen kann, sondern die sämmtlich dazu dienen, einen Hauptgedanken vollständig auszudrücken. Der Gegensatz der periodischen Schreibart ist die zerschnittene, wenn mehrere Sätze ohne Verbindung stehen; z. B.

„Mit dem ehrwürdigen Eide wird in den neuern Zeiten ein entweihender Unfug getrieben. Es wird ihm dadurch beinahe alle Bedeutung und Wirksamkeit entzogen. Darüber ist unter allen, die Sinn für Religion und Achtung für die Heiligkeit des Eides haben, nur Eine Stimme."

Diese drei Sätze werden besser zu Einer Periode verbunden. z. B.

„Ueber den entweihenden Unfug, der in unsern Zeiten mit dem ehrwürdigen Eide getrieben wird, wodurch er beinah alle Bedeutung und einen großen Theil seiner Wirksamkeit verliert, ist unter allen, die Sinn für Religiosität und also auch Achtung für die Heiligkeit des Eides haben, nur Eine Stimme."

Aus diesem Beispiele sieht man, daß durch die geschickte Verbindung mehrerer zusammengehöriger Sätze dem Ganzen mehr Deutlichkeit und Kraft gegeben, und die Aufmerksamkeit stärker angezogen wird,

*) Der Geschäftsstil in Amts- und Privatvorträgen, gegründet auf die Kunst, richtig zu denken und sich deutlich, bestimmt und schön auszudrücken; mit belehrenden Beispielen zum Selbstunterrichte. Von J. D. F. Rumpf, expedirendem Secretär bei der Königl. Regierung zu Berlin. Zweite, verbesserte und vermehrte Ausgabe.

indem der ganze Verstand des Satzes sich erst am Ende ergiebt. Die Kunst, in zusammenhängenden, abgemessenen und wohlgerundeten Redesätzen zuschreiben, heißt periodisch schreiben. Es wird dazu weiter nichts erfordert, als die klare Vorstellung derjenigen Gedanken, die als ein Ganzes unzertrennlich zusammen hängen, aus einander herfließen oder einander erläutern und die von dem Leser leicht aufgefaßt werden können. Die Periode muß aber keine schwerfällig eingeschobenen Sätze, auch keine Parenthesen enthalten; letztere müssen, wenn sie sich nicht mit der Periode zusammen hängen lassen, besondere Sätze bilden. z. B.

„Sie wissen nun sowohl meine eigene Meinung, als die Meinung einer ansehnlichen Majorität des Collegiums, in Ansehung dieser wichtigen Angelegenheit, auf welche Sie, wie ich glaube, mit Zuversicht rechnen können." Besser wird diese Periode in einen Vorder- und Nachsatz abgetheilt: „Dies ist die Meinung, welche ich in dieser wichtigen Angelegenheit abgegeben habe, und welcher die Mehrheit des Collegiums beigetreten ist. Sie können also, wie ich glaube, mit Zuversicht auf einen günstigen Erfolg rechnen."

„Zur schuldigen Befolgung des, über die vom Candidat Stolle in Betreff der Verleihung der Predigerstelle zu N., eingereichte Bittschrift, erlassenen gnädigen Rescripts, verfehlen wir nicht, gehorsamst zu berichten."

Hier sind die untergeordneten Sätze zu sehr auf einander gehäuft, und mit unnützen Wörtern überladen; besser:

„Zur Befolgung der verehrten Verfügung, welche Ein hohes Ministerium auf das Gesuch des Candidaten Stolle um Verleihung der Prediger-Stelle zu — unterm 4. dieses Monats erlassen hat, zeigen wir gehorsamst an, daß —"

Für die Länge der Perioden läßt sich zwar kein Maß bestimmen, aber jede Periode ist zu lang, wenn der Leser genöthiget wird, zurück zu kehren, und zu wiederholen, um ihren Sinn vollständig zu fassen. z. B.

„Bei der Untersuchung über die verwittwete Weber Schulze, hat sich gefunden, daß ihr Gesuch um Unterstützung, welches hiermit zurück erfolgt, wegen des im Januar dieses Jahres erfolgten Todes ihres Mannes, der vier Monathe auf dem Krankenbette gelegen, und ihr 5 Kinder, von welchen jedoch 3 untergebracht sind, hinterlassen, und sie alles verkaufen und ersetzen müssen, auch 10 Thaler an Miethe schuldig ist und dadurch in die größte Armuth gerathen, gegründet ist, indem sie erst vor zwei Monath mit dem fünften Kinde niedergekommen und die Pflege ihrer beiden kleinen Kinder es ihr unmöglich macht, durch Handarbeiten ihren Unterhalt zu verdienen, sie auch bis jetzt noch keinen Ammendienst hat finden können, den sie gern annehmen will und in welchem Falle sie denn auch ihre zwei andern Kinder unterzubringen hoffet."

Diese viel zu lange Periode läßt sich füglich in mehrere kleinere theilen, und wird dadurch an Deutlichkeit und Eindruck gewinnen. „Bei Untersuchung der persönlichen Verhältnisse, welche die Wittwe Simon in der hiebei zurückgehenden Bittschrift vorstellt, hat sich gefunden, daß ihre Angaben gegründet sind. Vor zwei Monathen kam sie mit einem fünften Kinde nieder, und im vorigen Monathe starb, nach einem viermonathlichen Krankenlager, ihr Mann. Letzterer erwarb als Weber den nothdürftigen Unterhalt für seine Familie; während seiner Krankheit mußte sie nicht allein diesen entbehren, sondern hat ihn nun durch einen Tod gänzlich verloren. Außer 10 Thaler Misethe ist die Simon noch 15 Thaler für verpfän-

dete Kleidungsstücke schuldig. Von ihren fünf Kindern sind zwar drei untergebracht; die Pflege und Wartung der zwei jüngsten beschränkt aber ihren Erwerb und erlaubt ihr nicht, außer dem Hause zu arbeiten; sie sucht daher einen Ammendienst, und will dann ihre beiden Kinder in Pflege geben."

Die allgemeine Regel der periodischen Schreibart ist, längere Perioden mit kürzern abzuwechseln; dadurch erhält der Vortrag Mannigfaltigkeit und beschäftiget die Aufmerksamkeit, ohne sie zu ermüden. Die Anwendung dieser Regel, oder die Beurtheilung, wo eine längere oder kürzere Periode gebildet werden muß, wird am besten durch die Prüfung guter und schlechter Muster erlernt. Bei den erstern wird mit Aufmerksamkeit untersucht, warum gerade die und keine andere Zusammenstellung gewählt ist; bei den letztern muß eine verbessernde Umarbeitung versucht werden. Solche Uebungen sind unstreitig die fruchtbarsten zur Bildung des Stils.

4. Kürze mit Nachdruck. Kurz nennt man einen Aufsatz, in welchem, der Deutlichkeit unbeschadet, mit wenigen Worten das gesagt wird, was gesagt werden muß. Deutlichkeit befördert die leichte, Kürze die geschwinde Auffassung des Vortrags. Der Kürze steht die Weitschweifigkeit entgegen. Weitschweifig ist, wer unnöthige Worte und Gedanken häuft: Worte, die den Gedanken weder verstärken, noch erhellen; Gedanken und Umstände, die nicht zur Sache gehören. Auch muß die Wiederholung des schon Gesagten vermieden werden, mit Ausnahme des Falles, wenn von weitläufigen Ausführungen das Wesentliche am Schlusse kurz zusammengefaßt und zum Ueberblick des Ganzen wiederholt wird. z. B.

„Diese Wittwe befindet sich in einer sehr betrübten und traurigen Lage und verdient Mitleiden und Hülfe, indem sie nicht so viel hat als zur Nothdurft ihres Lebens und zur Erhaltung ihrer Kinder erforderlich ist. Sie ist unverschuldet, bloß durch die langwierige Krankheit und den Tod ihres Mannes in diese bittere Armuth gerathen, welche so groß ist, daß es ihr so wie ihren Kindern an der nöthigen Kleidung fehlt und alle fast halb nackt sind, auch nicht einmal ein erwärmendes Nachtlager haben."

Dieser ganze Vortrag ist nicht nur ohne natürlichen Zusammenhang, sondern auch mit vielen unnöthigen Worten und Sätzen überladen und daher weitschweifig und matt; er kann in einem einzigen Satz zusammen gefaßt werden: „Der Zustand dieser Wittwe und ihrer Kinder, worin sie dem Hunger preis gegeben, von Kleidung und Betten entblößt sind, bietet ein schauderhaftes Bild des menschlichen Elends dar, und erregt um so mehr Mitleiden und gerechten Anspruch auf Hilfe, da sie schuldlos, durch ihres Mannes lange Krankheit und seinen Tod, in diese tiefe Armuth versunken ist."

6. Kraft und Nachdruck. Wer sich der zweckmäßigen Kürze befleißiget, thut einen wichtigen Schritt zum kraftvollen und nachdrücklichen Stil. Kräftig oder kraftvoll ist ein Satz, in welchem der Hauptgedanke vor den Nebengedanken ausgezeichnet und hervorgehoben ist. Dem Kraftvollen steht das Matte, der Mangel an Lebhaftigkeit entgegen. Welche Gegenstände eine lebhafte Darstellung erfordern, muß von der eigenen Beurtheilung ausgehen, und wie man mit Kraft und Nachdruck schreibt, durch das Studium guter Muster erlernt werden. Soll auf Ueberzeugung und Rührung gewirkt werden, so geschieht es

am besten durch die Steigerung, welche den stärksten Eindruck bis gegen das Ende des Ganzen aufspart, um ihren Zweck desto gewisser zu erreichen. Z. B. Verfügung an einen Beamten, der sich im Dienst vergangen hat:

„Die abermaligen Beschwerde, wozu Sie in der Leidenschaft des Trunkes Ihre Amtsgenossen veranlaßt haben, maß nicht nur unsern gerechten Unwillen erregen, sondern auch alles Gehör für die Entschuldigungen unterdrücken, die Sie in Ihrer Eingabe vom 2ten vorgebracht haben. Daß Sie Ihr Vergehen einsehen und bereuen, ist keine Genugthuung für die verletzte Ehre des Dienstes und die Ihren Amtsgenossen zugefügten Beleidigungen. Sie haben vielmehr die schärfste Ahndung verwirkt, und wenn wir Sie auch für diesmal nicht der strengen gesetzlichen Untersuchung unterwerfen, so haben Sie es lediglich einer Nachsicht zuzuschreiben, die Ihre Besserung wünscht; Sie haben aber auch unfehlbar zu erwarten, daß dieses schonende Verfahren künftig zu desto strengern Maßregeln berechtigen wird. Indem wir Ihnen die Folgen zu bedenken geben, die Sie Sich und Ihrer Familie im Wiederholungsfalle zuziehen werden, wollen wir hoffen, die gegenwärtige, aber auch letzte Warnung, nicht vergeblich versucht zu haben."

5. **Angemessenheit** und **Schicklichkeit** sind gleichfalls wesentliche Eigenschaften des guten Stils überhaupt so wohl als des Geschäftsstils insbesondere. Der Vortrag ist **angemessen**, wenn Ausdruck, Sprache und Wendungen mit jedem einzelnen Gedanken so wohl als mit dem Tone des Ganzen übereinstimmen. Es würde einen sehr widrigen Eindruck machen, wenn man ernsthafte Gegenstände mit niedrigen Ausdrücken, oder scherzhaften Nebenvorstellungen, oder

gemeine Gegenstände in einer erhabenen Sprache vortragen wollte. Die Beobachtung des Schicklichen lehrt das gebildete Gefühl in Rücksicht der Wahl von Ausdrücken und Wendungen, die der Sache, den Umständen und den persönlichen Verhältnissen am angemessensten sind. *) Hierher gehören auch noch die einzelnen Personen und Behörden gebührenden Curialien, die freilich weder Vernunft noch Gefühl lehren. Man wird den Geist der Zeit beachten müßen, der zwar hier und da manches Schwerfällige vereinfacht und Unverständiges abgeschafft hat, doch aber auch will, daß man in dem Eifer für das Natürliche und Einfache nicht zu weit gehe.

6. Der Wohlklang. Ein Aufsatz ist wohlklingend, wenn so wohl das Ganze als jeder einzelne Theil desselben auf eine angenehme Art ins Ohr fällt. Um dies zu bewirken, lasse man einfache und kürzere Sätze mit zusammengesetzten und längern abwechseln, vermeide den wiederholten Gebrauch einerlei Verbindungs-Wörter, Sätze und Redensarten, die Zusammenstellung vieler kleinen Wörter, mehrerer Infinitive und solcher Wörter, welche sich reimen. Die Periode muß mit einem volltönenden Worte schließen, und dieser Schluß muß den Hauptgedanken beleben; dazu schicken sich nicht die kleinen Wörter, auch nicht die nachhinkenden Gedanken; öftere Wiederkehr ähn-

*) Die Geschäftssprache oder die Sprache des gemeinen Lebens ist einer großen Verbesserung und Veredlung fähig. Beispiele hiervon enthält der Briefsteller für Deutsche rc. bei Hayn 1818, der von mehrern talentvollen Männern und Frauen verfaßt ist, und eine reiche Quelle für den Unterricht in diesem Fache enthält.

licher Schlußsilben erregt Ueberdruß. Zum Wohlklange gehört auch noch die Vermeidung der veralteten übelklingenden, neuerungssüchtigen und fremden Wörter: anberahmen, verabladen, abstehen, absonderlich, Behuf, unvordenklich, vermeinen ꝛc. sind theils veraltet, theils übelklingend; Fluchter für Deserteur, betraut für officiell, prallweich für elastisch, Entknotigung für Katastrophe, Prachtthor für Portal ꝛc. sind keine treffende Verdeutschungen; dagegen sollen wir von allen jenen Fremdlingen keine einmischen, für welche wir Wörter deutschen Ursprungs haben, die dem Geist und Bau der Sprache angemessen sind, und den Begriff, den sie bezeichnen sollen, deutlich und allgemein verständlich ausdrücken. Soll aber auch das Streben des echten Deutschen allerdings dahin gehen, seine Sprache eben so wie seine Sitten und seinen Karakter rein und lauter zu erhalten; so soll er sich doch nicht von jenem blinden Eifer hinreißen lassen, auf ein Mal alles Fremde aus unserer Sprache zu verbannen, wodurch wir in eine völlige Sprachverwirrung gerathen würden, da wir besonders über das Bürgerrecht von Verdeutschungen der in Wissenschaften, Künsten, Gewerben, Sitten und Gebräuchen vorkommenden fremden Ausdrücke, bei weitem noch nicht einverstanden sind *).

(* Vollständiges Wörterbuch zur Verdeutschung der in unsere Schrift- und Umgangssprache eingeschlichenen fremden Ausdrücke, nebst Erklärung der wichtigsten sinnverwandten Wörter. Ein Sprachschatz für Alle, die im Schreiben und Sprechen sich reindeutsch, edel und richtig auszudrücken wünschen. Von J. D. F. Rumpf, expedirendem Secretär bei der Regierung zu Berlin. Zweite, vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Regeln über die Abfassung von Vorstellungen und Bittschriften.

Die Ausdrücke: Eingabe, Vorstellung, Bittschrift, Gesuch, Antrag, werden oft gleichgeltend gebraucht, unterscheiden sich aber durchgängig durch eigenthümliche Begriffe. Eingabe ist jeder schriftliche Aufsatz, der bei einer Behörde eingereicht wird. Unter Eingabe sind also Vorstellungen und Bittschriften begriffen. Die Gleichförmigkeit aber, welche Vorstellungen und Bittschriften, in ihrer innern und äußern Einrichtung mit einander gemein haben, ist Ursache, daß beide im gemeinen Leben oft verwechselt werden; sie sind aber darin verschieden, daß bei Bittschriften die Bewilligung einer Gnade, bei Vorstellungen hingegen die Erlangung eines Rechts oder die Einräumung einer Billigkeit zum Grunde liegt.

Unter Gesuch und Antrag ist der eigentliche Gegenstand zu verstehen, auf welchen die Eingabe gerichtet ist; Antrag bezieht sich mehr auf Vorstellung, Gesuch mehr auf Bittschrift.

Bei Vorstellungen kommt es hauptsächlich auf den überzeugenden Beweis an, wodurch die Nothwendigkeit, Rechtmäßigkeit, Billigkeit oder Nützlichkeit derjenigen Sache begründet wird, deren Bewilligung man verlangt; bei Bittschriften hingegen kommt es mehr auf einen schicklichen, Eindruck machenden Vortrag an, um die Gewährung einer auf Gnade oder bloßem Wohlwollen beruhenden Bitte zu erlangen.

Vorstellungen erfordern daher einen ausführlichern Vortrag als Bittschriften. In Vorstellungen muß der Hergang der Sache mit allen wesentlichen Umständen erzählt, die daraus von selbst sich ergebenden Ansprüche müssen klar aufgestellt, oder durch besondere Rechte und Gesetze bewiesen, und die dage-

gen leicht zu erhebenden Einwürfe, Zweifel und Bedenklichkeiten gründlich widerlegt werden. In Bittschriften hingegen dürfen nur die Hauptumstände angeführt werden, welche die Bitte verstatten und zur Bewilligung derselben bewegen können.

Vorstellungen haben gewöhnlich vier Haupttheile, die in dem Eingang, der Geschichtserzählung, der Ausführung der Sache und dem Beschlusse bestehen. Jedoch sind dieselben alle zusammen, besonders bei Bittschriften, nicht immer nöthig, welches in einzelnen Fällen der Beurtheilung des Verfassers überlassen bleiben muß. Die allgemeinen Regeln sind folgende:

1. Der Eingang. Der Eingang soll den Leser zur Sache vorbereiten, und für dieselbe einnehmen. Er kann bald von der schreibenden, bald von der lesenden Person, bald von andern Umständen hergenommen werden. Der schicklichste und zweckmäßigste Eingang ist immer der, welcher die Aufmerksamkeit des Lesers erregt und auf die Sache selbst hinleitet. Bescheidenheit und Kürze sind dabei zu empfehlen.

2. Die Geschichtserzählung. Die Regeln der erzählenden Schreibart sind schon oben angeführt worden. Die einzelnen Thatumstände, besonders die günstigen, müssen so bündig und lichtvoll dargestellt werden, daß sie insgesamt zur Verstärkung der Bitte oder der Gründe dienen. Minder vortheilhafte Umstände, die zur Sache gehören und nicht unterdrückt werden können, müssen so erzählt werden, daß sie von derjenigen Seite, die am wenigsten nachtheilig ist, erscheinen.

3. Aus der Geschichtserzählung ergiebt sich der Hauptsatz, welcher mit der möglichsten Klarheit und Kürze bestimmt werden muß. Sind mehrere Haupt-

sätze, so müssen sie in schicklicher Ordnung abgesondert und unter Numern, Buchstaben oder als Fragen aufgestellt werden. In Absicht der Ausführung selbst, kommt es darauf an, ob der Beweis unmittelbar aus der Natur und den Umständen der in Rede stehenden Sache hergeleitet werden kann, oder ob derselbe durch andere außer der Sache liegende Gründe geführt werden muß. So beweiset man z. B. im letzten Falle, daß die Sache, wenn sie wahr wäre, diese oder jene Folge hätte nach sich ziehen müssen.

Beruhen die Beweise auf einem Schluß aus ähnlichen Fällen, so muß man vorzüglich darauf sehen, daß die Wahrheit, von welcher man überzeugen will, in den angeführten ähnlichen Fällen offenbar und nicht zu bezweifeln ist; daß diese Fälle mit dem vorgetragenen Falle eine vollkommene Aehnlichkeit haben.

In Ansehung der Stellung der Beweise ist man verschiedener Meinung: einige wollen, daß man mit den schwächern Gründen und Beweisen den Anfang mache und die stärkern folgen lasse. Andere kehren die Regel um, und meinen, man müsse mit den stärkern Gründen anfangen. *) Im Allgemeinen ist es zwei-

*) Man hat die Stellung der Beweise mit der Taktik im Felde verglichen, und sagt: ein kluger General bringt in das Vordertreffen die stärksten und muthigsten Truppen, weil oft Alles von dem ersten Angriff abhängt. Eben solche Auswahl von Truppen muß man im Hinterhalte haben, um dem Sieg einen desto bessern Nachdruck zu geben. In die Mitte kann man die Soldaten von einer zweideutigen Tapferkeit stellen, damit sie, wenn sie nicht von selbst in den Kampf gehen, von den hintern hinein getrieben werden. — Dies mag wohl in der Theorie seine Richtigkeit haben, aber in dem Krieg können leicht Umstände eintreten, die eine andere Stellung nothwendig machen.

zweifel die obige erste Regel zu befolgen, so gebe man den stärksten den ersten und letzten Platz, und schalte zwischen beiden die minder wichtigen ein; denn, hat man durch die ersten den Beifall des Lesers gewonnen, so wird er um so eher die schwächern für vollgültig annehmen, und zuletzt durch Gründe von gleicher Stärke von der Richtigkeit der Sache desto vollkommner überzeugt werden. Man vergesse hierbei nie, daß Vorstellungen und Bittschriften nur einseitige Darstellungen sind, die oft auf unerwiesenen oder unbescheinigten Thatsachen beruhen; die Behörde kann also darauf, ohne vorgängige Untersuchung durch Rückfragen oder Berichts-Erforderung, nicht verfügen. Dem Bittsteller ist daher unbedingt zu empfehlen, seine Sache gründlich und in dem reinsten Lichte der Wahrheit darzustellen. Wird befunden, daß er falsche Thatsachen angeführt, und wahre verschwiegen, Entstellungen und Verdrehungen zu seinem Vortheil benutzt hat: so hat er sich den schlechten Erfolg seiner Angelegenheit selbst beizumessen.

4. Bei weitläuftigen Vorstellungen kann man, nachdem alle Gründe und Beweise vollständig ausgeführt sind, die wichtigsten und eindringlichsten nochmals zusammenfassen, und den Leser dadurch in Stand setzen, alles, worauf die ganze Sache beruhet, mit einem Blicke zu übersehen.

5. Der Schluß. Aus dem Schlusse muß der Leser mit der möglichsten Leichtigkeit entnehmen, worauf es ankommt. Der Schluß muß daher mit der größten Bestimmtheit und Klarheit abgefaßt werden, und als natürliche und unzertrennliche Folge des Ganzen erscheinen. Ton und Wendungen des Schlusses dürfen oft lebhaft, nachdrücklich und auf eine günstige Aufnahme der Sache berechnet sein.

Von den Bittschriften ist noch besonders zu bemerken, daß sie in der Regel eines schicklichen Eingangs bedürfen, in einer natürlichen, jedoch etwas lebhaften Sprache und vor allen Dingen in einem Tone abgefaßt sein müssen, der den Verhältnissen angemessen ist, in welchen sich der Bittsteller zu dem Empfänger befindet.

Irrig ist die Vorstellung derjenigen, die glauben, die Empfindungen, in welchen sie ihre Angelegenheit vortragen, müßten in gleichem Maße das Herz derjenigen rühren, die das Bittschreiben empfangen. Die Behörden und ihre einzelnen Mitglieder sollen sich nicht durch Mitleid bestechen lassen, sondern sie sollen der Gerechtigkeit Gehör geben. Der Bittsteller muß erwägen, daß in demselben Augenblick und fortwährend Gesuche eingehen, die sich alle, wie ihre Verfasser glauben, auf Recht und Billigkeit stützen. Des Empfängers, es sei der König selbst, oder seine Stellvertreter, erster Gedanke kann nur von der Gerechtigkeit, so wie die Prüfung des Gesuchs nur von den drei Fragen ausgehen: was **will** der Bittende, was hat er für **Gründe** zu seiner Bitte, ist sie **zulässig?** Je leichter und schneller der Empfänger zur Beantwortung dieser Fragen sich geführt sieht, desto angenehmer wird es ihm sein. Der Bittende muß diese Fragen an sich selbst thun und sie in seiner Vorstellung ohne Umschweife, deutlich, vollständig und gründlich erledigen.

Der Frage: was **will** ich, soll zwar die Bitte nicht sogleich folgen: die veranlassenden Umstände und Verhältnisse müssen vielmehr vorausgehen. Ein Mann z. B. der um eine Gehaltsverbesserung bittet, stellt erst vor: wie seine Stelle beschaffen sei, wie lange er in derselben diene, wie sich sein Einkommen zu

seinen dringenden Ausgaben verhalte, an einem Orte, wo alle Lebensbedürfnisse in hohem Preise stehen, bei einer zahlreichen Familie u. s. w. Oder eine Wittwe, die um Pension bittet, fängt mit den Verdiensten ihres Mannes, ihrem Alter, der Ernährung und Erziehung unmündiger Kinder an. Von den Ursachen welche die Bitten veranlassen, sind die Gründe zu unterscheiden, welche dieselbe unterstützen. Ist die Veranlassung zur Bitte kurz und deutlich dargestellt, so folgen nun die Gründe, die zur Unterstützung derselben angeführt werden müssen.

Bitten heißt nicht betteln, und Demuth ist so wenig Erniedrigung und Herabwürdigung, als edle Freimüthigkeit Stolz ist; die Sprache sei daher von niedriger Schmeichelei und Kriecherei entfernt, und bei edler und unbefangener Freimüthigkeit höflich und bescheiden; dabei ist es wohl erlaubt, diejenigen Gründe als überwiegend anzuführen, die der Denkungsart, und den Lieblingsgrundsätzen des Empfängers am meisten zusagen.

Ist man auf keine Weise berechtiget, Gewährung zu erwarten, so gebe man sich nicht im Geringsten das Ansehn des Fordernden, sondern äußere, daß man die Erfüllung der Bitte bloß als Gnade und Wohlthat betrachten werde.

Es sind oft herrschende Vorurtheile und vorgefaßte Meinungen zu widerlegen und wegzuräumen, in Fällen, wo wir wissen, oder vermuthen können, daß uns dieselben bei dem Empfänger unserer Bittschrift entgegen sind. Hier ist besondere Behutsamkeit zu empfehlen. Man muß sich das Ansehen geben, daß man dergleichen Vorurtheile nicht als des Empfängers eigene, sondern vielmehr als eine fremde Meinung betrachte, auch sie nicht für geringfügig

und unerheblich halte, wenn sie es auch wirklich sein sollte. Dadurch wird man den Verdacht vermeiden, als ob man dem Leser geradezu widersprechen oder seine Meinung als unbedeutend oder verächtlich behandeln wolle.

Bittschriften an den Landesherrn müssen vorzugsweise in edler Einfalt, jedoch immer in ehrfurchtsvollem Tone abgefaßt sein. Der Landesherr ist der Erste im Staate, Vater aller seiner Unterthanen Beschützer der Unschuldigen und Retter der Unglücklichen. Warum sollte er nicht Wohlgefallen finden an der offnen kunstlosen Sprache seiner Kinder? Unstreitig ist solcher natürliche Ton für den gemeinen Mann am schicklichsten. Siehe Beispiel No. 1. und 4.

Jeder Stand hat seine Eigenheiten, es sei die Bildungsstufe, über die er sich eben so wenig erheben, als unter dieselbe herabsetzen muß, oder es sei der Geist, seines Standes, den er auch in seinen schriftlichen Mittheilungen nicht verleugnen soll. Anders spricht der Bauer, der Handwerker, anders der gebildete Bürger und Kaufmann, und wieder anders sprechen die Staatsdiener, der Soldat, der Gelehrte, der Geistliche. Auch aus den schriftlichen Vorträgen sollte das Eigenthümliche eines jeden Standes hervorleuchten. Höchst unnatürlich würde es erscheinen, wenn der Landmann seine Angelegenheit in gesuchten, geschmückten, hochtrabenden und ihm selbst unverständlichen Redensarten, oder der Soldat die seinige in dem sanften demüthigen Tone des Geistlichen vortragen wollte.

Der Landmann und schlichte Bürger bleibe bei der natürlichen Sprache seines Gefühls, bei den einfachen Begriffen eines in eigener Angelegenheit hinlänglich aufgeklärten Verstandes; er überlasse

dem Höfling, sich zu erschöpfen in seinen Wendungen und geregelten Begriffen.

Des Soldaten ernster Beruf verkündige sich auch in seiner kurzen, bestimmten, geraden und schmucklosen Schriftsprache, die, von höfischen Schmeicheleien und Kriechereien gleichweit entfernt, mit anziehender Würde und Bescheidenheit sich ausdrückt. Beisp. No. 5. 8.

Weniger als allen diesen erläßt man dem Geschäftsmanne, dem Staatsbeamten die pünktliche Beobachtung des Ueblichen, während wir dem Geistlichen gerne erlauben, sich in jenen Formen freier zu bewegen, und mit sanfter eindringender Sprache unsere Empfindung in Anspruch zu nehmen, wofern sich dieselbe nur nicht hinter Stolz, Schmeichelei, und geistlicher Herrschaft verbirgt.

Hieraus ergiebt sich die Regel für jeden Bittenden, sich in Ton und Sprache dem herrschenden Geiste des Standes zu nähern, dessen Mitglied der Empfänger des Gesuchs ist, ohne jedoch den Karakter seines eigenen Standes zu verleugnen.

Spricht schon die Darstellung einer hülfsbedürftigen Lage für den Bittenden, so bedarf es desto weniger einer affectvollen Sprache. Zum Schlusse widerholt man nochmals sein Vertrauen auf die Gnade, Güte, Menschenliebe des Empfängers und auf die Hülfsbedürftigkeit, mißliche Lage, treugeleisteten Dienste u. d. gl. Bittschriften dürfen übrigens am allerwenigsten gegen die Regeln verstoßen, die in Ansehung der äußern Form üblich sind.

Es ist oben bemerkt worden, daß die, mit Bescheidenheit verbundene, freimüthige Sprache der Wahrheit und das Bewußtsein derselben, empfehlenswerthe Eigenschaften der Vorstellungen und Bittschriften sind; aber im Gebrauche dieser freimüthigen Sprache

ist dann die äusserste Vorsicht nöthig, wenn die Eingabe geradezu, oder beiläufig, Beschwerden über Landes-Collegien, Gerichte oder einzelne Beamte enthält. Da gewöhnlich von den Letztern Bericht oder Verantwortung darüber erfordert wird, so ist die Gefahr des Bittstellers, von denselben in einem nachtheiligen Lichte dargestellt zu werden, um so viel geringer, je weiter seine Beschwerden von der Beschuldigung einer wissentlichen oder vorsetzlichen Verletzung des Rechts und der Wahrheit und von allen Verunglimpfungen entfernt sind. Die Klugheit empfiehlt daher, das erlittene Unrecht als einen ungewöhnlichen, sonst nicht zu erwartenden Vorfall anzugeben, und die Ursachen davon zufälligen, leicht Irrthum veranlassenden Umständen, dem Mangel hinlänglicher Erforschung der Wahrheit, erst neuerlichen Entdeckungen derselben, allzugroßer Pünktlichkeit und allzustrengem Verfahren nach den Gesetzen, Mißverständnissen und Mißdeutungen beizumessen, daß die Sache zwar die genommene Ansicht zulasse, wenn sie aber von dieser Seite betrachtet werde, in einer andern Gestalt erscheine. Beispiel No. 9, 10 und 11.

Regeln über die Abfassung der Berichte.

Berichte sind amtliche Schreiben, die von Unterbehörden oder einzelnen Beamten an höhere bald auf Erfordern, bald aus eigener Veranlassung erstattet werden. Sie enthalten Anzeigen von Gegenständen, die zur Kenntniß und Entscheidung der Vorgesetzten gebraucht werden; Anfragen in zweifelhaften Sachen, bedenklichen Fällen, worin das Verfahren nicht hinlänglich und deutlich genug bestimmt ist;

abgeforderte oder freiwillige Gutachten über unbekannte und ungewisse Verhältnisse; Rechtfertigungen, worin auf die von den Obern ertheilten Weisungen und gemachten Ausstellungen geantwortet, das richtige Verfahren ins Licht gesetzt wird, oder Entschuldigungsgründe für den Fall angebracht werden.

Nicht selten sind die Sachen von der Art, daß sich in einem und demselben Bericht mehrere von diesen Gattungen vereinigen.

Mittelst der Anzeige-Berichte soll die Oberbehörde von gewissen Vorfällen, Ereignissen in Kenntniß gesetzt werden. Kommt es dabei auf eine Entscheidung an, wozu sich die Unterbehörde nicht befugt hält, so ist der Anzeige-Bericht zugleich ein Anfrage-Bericht und eben so kann derselbe ein gutachtlicher Bericht sein, wenn darin Aeußerungen vorgetragen werden, wonach die Sache zu beurtheilen ist. Solche Berichte werden ohne allen Eingang mit der Sache selbst angefangen.

Im Allgemeinen bestehen alle Berichte aus vier Theilen: dem Eingang, der Erzählung der Thatsachen, dem Anführen der Gründe und dem Ergebniß aus beiden, oder dem Antrag, worauf der ganze Bericht abzweckt.

Der Eingang des Berichts besteht entweder in dem Anführen und dem kurzen Inhalt der Verfügung, auf welche derselbe erstattet wird, oder in der kurzen Anzeige des Gegenstandes, wenn eines oder das andere nicht schon im Rubrum geschehen. Die unten folgenden Beispiele werden die Sache anschaulicher machen.

Die Geschichtserzählung muß vollständig sein, sie muß alle wesentliche Umstände enthalten, welche zur Einsicht, Beurtheilung und Entscheidung

der Sache nothwendig gehören; aber auch nur das Wesentliche, und nichts Unnützes und Ueberflüßiges. Der Berichtserstatter muß sich an die Stelle des Berichtsempfängers setzen und sich selbst fragen, was er von der Sache zu wissen nöthig habe, um über dieselbe nach Gründen urtheilen zu können. Der Berichtende muß daher Personen, Zeit, Ort, Gelegenheit, Ursachen, Hülfsmittel, Beweggründe, Absichten Hindernisse und alles, was nur irgend mit der Sache in Verbindung steht und auf dieselbe Einfluß haben kann, ins Auge fassen, genau, gründlich und nach der strengsten Wahrheit untersuchen und darstellen. Er muß z. B. wenn über ein Unterstützungsgesuch Bericht erstattet werden soll, des Bittstellers sämmtliche persönliche Verhältnisse, seine Bedürftigkeit, Würdigkeit oder Unwürdigkeit genau darstellen. Der Berichtserstatter wird also z. B. auf folgende Punkte sein Augenmerk zu richten und über dieselben, sofern sie sich vorfinden, Anzeige zu machen haben: allgemeine bürgerliche Verhältnisse, (Bürger, Handwerker, Meister, Künstler ꝛc.) Alter und körperliche Beschaffenheit, Herkommen und Geburtsort, frühere Verhältnisse — Familie, Zahl und Alter der Kinder, Wohnung und Mietszins, Gewerbe und Erwerb-Fleiß, Geschicklichkeit, Ansicht der häuslichen Lebensweise und Wirthschaft, Beschäftigung der Familie, Ursachen der Verarmung, Krankheit, Todesfälle, Mangel an Arbeit, Schulden, Unglücksfälle, Schicksale, Lebenswandel und Ruf; Mittel durch welche er unterstützt werden kann, entweder durch Abhelfung der augenblicklichen Noth, oder durch Begründung eines künftigen dauernden Fortkommens und Nahrungsstandes.

Aus der Anzeige dieser Umstände wird sich die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Bittenden oder das

Gegentheil von selbst ergeben, und danach der bestimmte **Antrag** des Berichtserstatters gemacht werden können. Daß nicht alle diese Umstände nach der Aussage des Bittstellers als gegründet angenommen werden dürfen, sondern die Wahrheit durch anderweitige Ermittelung erforscht werden muß, versteht sich von selbst.

Anfragen oder **Anfrage = Berichte** ergehen an die höhere Behörde, wenn in Gesetzen, Verordnungen ꝛc. Stellen vorkommen, die man nicht genug zu verstehen glaubt, die sich verschiedentlich deuten lassen, oder wenn Fälle und Umstände eintreten, welche die Anwendung einer an sich klaren gesetzlichen Vorschrift zweifelhaft machen, weil sie im Widerspruch mit einer andern zu stehen scheint, wo man also, ohne gegen das untergeordnete Dienstverhältniß zu verstoßen, nicht entscheiden kann, und zuvörderst bestimmte Entschließungen der vorgesetzten Behörde einholen muß. Ein solcher Bericht fängt ohne allen Eingang, mit einer kurzen und klaren Auseinandersetzung der Sache an, die den Entscheidenden auf den Standpunkt setzt, worauf sich die Anfrage bezieht. Hierbei ist zu bemerken, daß, wenn im ersten Fall der Sinn des Gesetzes einer nähern Erklärung bedarf, man nicht gradezu die Worte des Gesetzgebers der Dunkelheit und Zweideutigkeit, also eines Fehlers beschuldigen muß, man wird vielmehr die Anfrage oder die Zweifelsgründe so zu stellen suchen, als ob die Bedenklichkeit **in der Sache selbst** liege. — Auch bei diesen Berichten wird es die vorgesetzte Behörde nicht übel aufnehmen, seine mit Gründen unterstützte gutachtliche Meinung auf eine bescheidene Art zu äußern.

Gutachtliche Berichte werden entweder auf Erfordern oder aus eigenem Antriebe erstattet; im

letztern Falle nähern sie sich den Anfrage-Berichten, oder sind förmliche Anfragen. Sie sollen eine mit Gründen unterstützte Meinung über irgend einen Gegenstand enthalten. Ist der Gegenstand, worüber das Gutachten abgegeben werden soll, von der Oberbehörde bestimmt, so wird sogleich mit demselben angefangen, und zur Auseinandersetzung, Beleuchtung und Erörterung fortgegangen. Bei freiwilligen Gutachten hingegen, müssen die dazu veranlassenden Umstände vorausgehen. Sind nahe liegende Gründe vorhanden, die gegen die gefaßte Meinung des Berichterstatters erhoben werden können, so müssen solche angeführt und aus dem Wege geräumt werden.

Wenn eine Unterbehörde aufgefordert wird, sich über ein Verfahren auszuweisen, welches den Schein der Gesetzwidrigkeit erregt hat, so muß sie sich rechtfertigen; ist ihr Verfahren aber den Gesetzen und Vorschriften wirklich zuwider, so kann sie sich nur entschuldigen.

In dem Rechtfertigungsbericht ist zu beweisen, daß man weder in Irrthum noch in Unwissenheit befangen gewesen, und daß man sich so wenig eine Vernachlässigung als einer vorsetzliche Uebertretung der Amtspflicht habe zu Schulden kommen lassen. Oft kömmt es bloß auf das Sachverhältniß an, von welchem die Oberbehörde nicht völlig unterrichtet war, und aus dessen nähern Aufklärung und Auseinandersetzung sich die richtige Ansicht und mithin auch die Rechtfertigung von selbst ergiebt.

Vermag die Unterbehörde sich nicht zu rechtfertigen, so muß sie sich entschuldigen so gut sie kann, und die Umstände und Voraussetzungen unumwunden anzeigen, wodurch sie irre geleitet und zu Mißgriffen veranlaßt worden ist.

Beides, das Rechtfertigen und das Entschuldigen, muß in bescheidenen und angemessenen Ausdrücken geschehen, nnd wenn beim ersten die Behörde sich durchaus des belehrenden Tones enthalten muß, so wird sie beim letzten ihrer Würde nicht vergessen und sich nicht das Ansehen eines armen Sünders geben.

Ueber die Abfassung der Berichte sind noch folgende allgemeine Bemerkungen nachzuholen.

Des Eingangs bedarf es nur in den Berichten, zu deren Erstattung eine Aufforderung ergangen ist, oder in denen man der Wichtigkeit und Beschleunigung der Sache wegen es nöthig findet, dem Empfänger sogleich von dem Haupt-Gegenstande Kenntniß zu geben. Man enthalte sich hierbei der noch immer gebräuchlichen alten, steifen und abgeschmackten Eingangsformeln, wie z. B., Einem Königlichen hohen rc. rc. Ministerium befehlen wir nicht, in Gemäßheit der unterm 14 d. M. erlassenen hochverehrlichen Verfügung in Betreff des von dem Kaufmann N. eingereichten, in dem Beischlusse zurückgehenden Restitutionsgesuch, wegen zu viel bezahlter Zollgefälle unsern pflichtmäßigen gehorsamsten Bericht zu erstatten und folgendes Sachverhältniß ehrerbietigst anzuzeigen rc. Besser:

„Von Einem N. unterm 14. d. M, über das hieneben zurückgehenden Gesuch des N. um Erstattung zu viel bezalter Gefälle, zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert, zeigen wir gehorsamst an, daß rc.

Oder noch kürzer: „Auf die Verfügung Eines N. vom 14. d. M., über das wieder beigefügte Gefälle-Erstattungs-Gesuch des N. zu berichten, zeigen wir gehorsamst an. rc."

Oder: „Zur Erledigung des unterm 14. d. M. erlassenen Auftrags, über das hier zurückkommende

Gefälle-Erstattungsgesuch des N. zu berichten, zeigen wir Einem N. gehorsamst an, daß

Oder: Einem N. reichen wir die mittelst Randverfügung uns zugefertigte Vorstellung des N., wegen angeblich zu viel bezahlter Gefälle, mit der Anzeige gehorsamst zurück, daß rc."

Manche glauben jeden Bericht mit einer Eingangsformel anfangen zu müssen z. B. „Eure Majestät geruhen Sich in tiefster Unterthänigkeit vortragen zu lassen, unter welchen Bedingungen der Gastwirth N. in Charlottenburg die Erlaubniß bei uns nachgesucht hat, neben seinem Grundstück im Thiergarten eine Rutschbahn anzulegen." Statt dieser Einleitung muß hier sogleich mit der Sache selbst angefangen werden' besonders, wenn schon in dem links über dem Anfange des Berichts stehenden Rubrum, der Haupt Gegenstand des Vortrags angezeigt ist. Wenn diese Form nicht angewendet wird, da kann es Fälle geben, wo es gut und zweckdienlich ist, gleich Anfangs die Aufmerksamkeit des Empfängers zu wecken und zu gewinnen, indem man ihn sogleich mit der Hauptsache bekannt macht.

Hat sich die Erstattung des Berichts über die bestimmte Zeit verzögert, und ist deshalb nicht schon Anzeige gemacht und um Verlängerung des Termins gebeten worden; so muß die Entschuldigung sogleich mit dem Eingang verbunden werden.

Bei wichtigen und weitläufigen ist Sachen sehr zweckmäßig, die Aufmerksamkeit des Empfängers sogleich auf die Hauptpunkte dadurch zu richten, daß man dieselben im Eingange anzeigt, unter einzelne mit Ziffern bezeichnete Sätze bringt, auch damit zugleich die Ordnung andeutet, in welcher man sie abhandeln will. Es ist ziemlich allgemein eingeführt, Berichte

an höhere Behörden auf die rechte Seite eines in zwei Hälften der Länge nach gebrochenen Bogens zu schreiben und auf der linken Hälfte der Seite, etwa einen Finger breit vom obern Rande, mit dem Ort und Datum, und darunter mit dem kurzen Inhalt des Berichts (Rubrum, Summarium) anzufangen. Das ist nicht nur für die Geschäftsführung des Journals und der Registratur von großer Erleichterung, indem der Journalist nicht nöthig hat, selbst den wesentlichen Inhalt des Berichts herauszusuchen, und der Registrator, so oft er den Bericht in die Hand nehmen muß, sogleich aus dem Summarium ersieht, zu welchen Acten die Sache gehört.

Diese Form kann aber auch für den Vortrag selbst sehr zweckmäßig benutzt werden, wenn sie so beschaffen ist und mit dem Bericht selbst so in Verbindung gesetzt wird, daß der Vortragende selbst die Einleitung zur Sache, ohne alle Umstellung der Worte, ablesen kann. Z. B.

Berlin, den 5ten März 1820.
Die Regierung berichtet auf die Verfügung vom 3ten v. M. in Betreff der von dem Mechanikus N. nachgesuchten Erlaubniß zur öffentlichen Ausstellung von Kunstsachen für Geld.

An
Ein Königliches Hohes Ministerium des Innern und der Polizei.

Bei der Untersuchung der persönlichen Verhältnisse des Mechanikus N. hat sich ergeben, daß er aus Stettin gebürtig und seit 5 Jahren hiesiger Bürger ist. Er ist verheirathet und hat zwei Kinder von 3 und 1 Jahr. ꝛc.

Oder	Oder kürzer:
Die Regierung reicht die unterm 13. d. M. mittelst Randverfügung ihr zugefertigte Vorstellung des hiesigen Kaufmanns N. vom 16. d. M. gehorsamst zurück und erstattet über dessen Antrag Bericht	Die Regierung reicht die ihr unterm 13. d. M. zugefertigte Vorstellung des hiesigen Kaufmanns N. Bericht erstattend zurück.
	Der neben genannte Kaufmann hat in seiner Vorstellung die Gründe angeführt, aus welchen er die Erlaubniß zu einem unversteuerten Lager von fremden Tabacken unter seinem Verschlusse zu erhalten wünscht 2c. 2c.
An 2c. 2c.	Oder: die von dem N. angeführten Umstände sind nicht von der Beschaffenheit, seinen Antrag auf Gestattung eines unversteuerten Lagers von fremden Tabacken zu begründen.
	(Warum? wird kürzlich entwickelt)

Das natürliche dieser Eingangsform von Berichten leuchtet in die Augen; es wird dadurch nicht nur ein unnützer. Wortkram erspart, sondern alles ist wörtlich so gestellt, wie es vorgetragen werden muß.

Sind dem Bericht Acten oder sonstige Beilagen beigefügt, so muß aus denselben der zum gegenwärtigen Bericht gehörige wesentliche Inhalt aufgenom-

men werden, damit der Berichtempfänger beim Lesen nicht unterbrochen und nicht genöthiget werde, den Zusammenhang aus den Beilagen selbst zu entnehmen; der Bericht muß also ein vollständiges Ganzes ausmachen, das für sich selbst vollkommen verständlich ist; denn die Acten und Anlagen sollen eigentlich nur darum beygefügt werden, daß der Berichtsempfänger sich durch späteres Nachlesen von der Richtigkeit des davon gemachten Gebrauches überzeugen kann.

Es ist ein großer Uebelstand in Berichten, die Unterwürfigkeitsformen, gehorsamst, ganz gehorsamst, ehrerbietig, unterthänigst, unvorgreiflich unzielsetzlich, gnädigst, geneigt, geneigtest, hochgeneigt, geziemend, pflichtmäßig und wie sie sonst alle heißen mögen, unaufhörlich zu wiederholen und da zu gebrauchen, wo sie nichts sagen, nichts verstärken und baaren Unsinn enthalten. Solches knechtische Wort Geklingel ist geschmacklose Zuthat, die dem Vortrag seine Würde raubt, und jeden Gebildeten anekelt.

Was die bei Vorstellungen und Bittschriften erforderlichen Titulaturen, Anreden und Aufschriften betrift, so verweise ich auf das unten angezeigte Titulaturbuch, worin eine vollständige Anweisung für den allgemeinen so wohl als besondern Gebrauch im Preußischen enthalten ist.

*) Titulaturen und Addressen an Königlich-Preußische Staatsbehörden, Staatsbeamten und andere Personen nebst den Stempel- und Kanzleigebühren-Sätzen und einen Verzeichnisse von Königl. Preuß. Ordensrittrrn und Inhaberinnen des Louisenordens. Berlin 9. Juni 1819.

Die Abfassung der amtlichen Berichte und der, Privat-Eingaben nach Maßgabe der, von den Königlich Preußischen Regierungen und Ober-Landesgerichten erlassenen, Vorschriften.

Da von den, nach Form und Inhalt zweckmäßig abgefaßten, Berichten der Unterbehörden ein nicht unbedeutender, Theil des guten und schnellen Geschäftsbetriebs abhängt: so haben sich die Königl. Preußischen Verwaltungs- und Justiz-Behörden veranlaßt gefunden, dem wesentlichen Inhalt nach über die Abfassung der Berichte und Vorstellungen folgende Vorschriften zur genauesten Beachtung bekannt zu machen.

I. Die amtlichen Berichte.

A. Form der Berichte.

1. Alle Berichte der Unterbehörden müssen auf die rechte Seite eines, in der Mitte gebrochenen Bogens von gewöhnlichem Acten-Format geschrieben werden.

2. Auf der linken Seite des Bogens, am obern Rande, muß der Ort unter Benennung des Kreises oder Amtes, worin er liegt, der Tag und das Jahr, darunter die berichtenbe Behörde, und, mit wenig Worten, der Hauptgegenstand des Berichts vermerkt werden. Auf der rechten Seite des Bruchs folgt der Bericht selbst.

3. Wird der Bericht zufolge eines Auftrags oder eines sonstigen Erlasses erstattet, so muß nicht nur das Datum des letztern, sondern es müssen auch die, auf der Schluß-Seite des Erlasses befindlichen Nummern, unter welchen die Verfügung expedirt worden, und von welchen die römische die Regierungs-Abtheilung und die arabische die Journalnummer anzeigt, vermerkt werden. Auch wird unmitttelbar unter dem Inhalt der Monath und die Expeditions-Nummer der Verfügung angegeben, auf welche der Bericht Bezug hat.

4. Die

4. Die verlangten Berichte müssen in der bestimmten Zeit, die in der Regel von dem Tage des Eingangs der Verfügung an läuft, erstattet werden und eingehen. Kann der Termin aus triftigen Ursachen nicht eingehalten werden, so ist davon, und zwar innerhalb der Frist, jederzeit Anzeige zu machen, und eine Verlängerung derselben nachzusuchen. Geschiehet keines von beiden, so wird excitirt, und wenn dieses fruchtlos ist, so ergehet ein porto- und stempelpflichtiges Excitatorium, mit Androhung einer Strafe, welche, wenn der von neuem gesetzte Termin abermals versäumt wird, unnachlässig eingezogen wird.

6. Wird brevi manu, durch Zufertigung des Originaldecrets, Auskunft verlangt, so kann diese auch brevi manu, unter dem Decret gegeben und niedergeschrirben werden; ist aber die Sache wichtig und weitläuftig, so ist der Bericht auf einem besondern Bogen, zu erstatten.

7. Besteht der Bericht aus mehrern Bogen, so sind solche gehörig einzulegen, und zusammen zu heften; ein gleiches muß in Ansehung der Beilagen geschehen.

8. Acten und andere Beilagen, die mit dem Bericht abgehen, müssen durch Striche auf der linken Hälfte der Seite angeführt werden.

Mehrere Beilagen müssen, um Verwechselung zu verhüten, durch eben so viel fortlaufende Ziffern, Buchstaben oder andere Zeichen unterschieden und durch Anlagestriche auf der linken Seite, wo ihrer im Bericht zuerst erwähnt wird, bemerklich gemacht werden. Auch wird unter der Inhaltsanzeige die Anzahl der Beilagen angeführt.

9. Ueberhaupt dürfen von keiner Behörde Acten,

Schriften, Rechnuugen ꝛc. ohne Begleitungsbericht eingesandt werden.

9. Die Unterschrift der Behörde erfolgt in einiger Entfernung vom Schlusse des Berichts und wird durch den Submissions-Streich mit demselben verbunden. Das bereits über dem Anfang des Berichts vermerkte Datum darf am Schlusse nicht wiederholt werden.

10. Jeder Bericht muß auf gutes, weißes und reinliches Papier, mit guter schwarzer Dinte und mit leserlichen Schriftzügen geschrieben sein, und es müssen darin alle Wortabkürzungen vermieden, auch die Namen besonders deutlich und richtig geschrieben werden.

11. Auf dem Couvert wird die erste oder zweite Abtheilung der Regierung vermerkt, je nachdem der Bericht auf die Verfügung der einen oder der andern erstattet wird.

12. Sachen, die in den Geschäftskreis beider Abtheilungen eingreifen, auch neue Sachen und Anträge, werden an die Königliche Regierung überhaupt gerichtet.

B. Fassung der Berichte.

1. Ein Bericht muß nie mehr als einen Gegenstand enthalten. In der Fassung des Berichts und in der Darstellung der Sache muß sich der Berichtserstatter der Deutlichkeit und Vollständigkeit befleißigen, und zwar so, daß derselbe in der Regel auch ohne die etwanigen Beilagen vollkommen verständlich ist. Die Vollständigkeit muß jedoch nicht in unnütze und weitschweifige Darstellungen und Wiederholungen ausarten. Mit der Bündigkeit des Vortrags muß sich ein gebildeter Stil vereinigen, in welchem alle veraltete Wörter und Wendun-

gen, so wie alle entbehrliche fremde Ausdrücke zu vermeiden sind.

14. Da die historische Wahrheit die Grundlage eines jeden anzeigenden Berichts ist, so muß der Verfasser seine vorzügliche Aufmerksamkeit auf eine wahrhafte, vollständige und klare Erzählung der Thatsachen richten. Er muß selbst beurtheilen, wo es nothwendig ist, ins Einzelne zu gehen, Sache, Personen, Zeit, Ort, Gelegenheit, Ursachen, Hülfsmittel, Beweggründe und Absichten auf das genaueste darzustellen, oder wo eine kurze Anzeige der wichtigsten Umstände schon hinreichend ist.

15. Die Zusammenstellung der Thatsachen muß natürlich sein, das heißt, die Thatsachen müssen in dem Zusammenhange vorgetragen werden, wie sie sich ereignet haben und eine nach und nach aus der andern erfolgt ist.

16. Die Erzählung muß rein historisch sein, das heißt, es müssen alle fremdartige Eimischungen und Räsonnements daraus entfernt bleiben.

17. Beruht die Sache auf Hörensagen und unbestimmten Gerüchten, und war völlige Gewißheit nicht zu erlangen, so muß solches ausdrücklich bemerkt werden, damit nicht für zuverlässige Wahrheit gehalten wird, was bloß unsichere Erzählung ist. Auch müssen die Quellen jederzeit angezeigt werden, aus welchen der Berichtserstatter seine Nachrichten geschöpft hat.

18. Gründet sich der Bericht auf Acten, so müssen solche sorgfältig gelesen, die darin vorkommenden Nachrichten nach ihrer Glaubwürdigkeit verglichen, und ein, der Wahrheit am nächsten kommendes, Resultat herausgezogen werden; will oder darf der Berichtserstatter sich dieses nicht zutrauen,

oder erlauben, so muß doch der Inhalt der Acten so getreu und deutlich dargestellt werden, daß der Leser das Resultat aus denselben leicht entnehmen kann.

19. Ist ein Gutachten erfordert worden, so muß der Berichtserstatter genau erwägen, worauf es bei der Sache ankommt, was eigentlich zu wissen verlangt wird, aus welchem Ursachen, und zu welchem Zweck. Das aufgestellte Gutachten muß mit zureichenden, nothwendigen und sachgemäßen Gründen unterstützt werden.

20. Betrifft der Bericht eine wichtige und weitläufige Sache, so müssen die Hauptgegenstände, die einzeln zu berücksichtigen sind, gehörig abgetheilt, und unter fortlaufenden Zahlen oder Buchstaben vorgetragen werden.

Schema.

(Name des Orts) d. 14. März 1820.
Der Magistrat berichtet über die Beschwerde des Bürgers N. wegen Bedrückung bei der Natural-Einquartierung.

Auf die Verfügung vom 1. d. M. No. 900 1. Abth. der Königl. Regierung, 3 B. u. 2 Actenstücke unter No. 1. 2, 3, 4 u. 5,

Auf die uns unterm 1. d. M. zur Berichtserstattung zugefertigte, nebst 3 Beilagen und 2 Actenstücken unter 1, 2, 3, 4 und 5, zurückerfolgende Beschwerde des Bürgers N.

ꝛc. ꝛc.

Der Magistrat
Lorenz.

C. Vorstellungen der Privatpersonen.

1. Auch bei den Vorstellungen der Privatpersonen müssen die bei den Berichten bestimmten Vorschriften, so weit solche Anwendung finden, beobachtet werden.

2. Wer sein schriftliches Gesuch durch die Post übersendet, muß solches frankiren.

3. Jeder, der eine Vorstellung einreicht, muß sich selbst und alle in der Eingabe vorkommenden Personen, so vollständig bezeichnen, daß nicht nur der Familienname und wo möglich auch der Taufnahme, sondern ganz besonders der Stand und das Gewerbe, und die nächste Stadt, bei welcher der Wohnort liegt, daraus ersehen wird.

4. Wer in seiner Vorstellung mehrere von einander ganz verschiedene Gegenstände vorträgt, kann es sich nicht befremden lassen, wenn ihm dieselbe ganz unbeachtet zurückgegeben wird.

5. Jeder, der eine leserliche Hand schreibt, und im deutlichen Gedankenvortrag geübt ist, kann seine Vorstellung selbst schreiben; wer dieses nicht vermag, oder seine Eingabe nicht selbst abfassen will, dem steht es frei, sich an einen dazu autorisirten Schreiber zu wenden.

Zu jeder Vorstellung ist ein zwei Groschen Stempel erforderlich, welcher bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe angewendet werden muß.

6. Wer ein Gewerbe daraus machen will, für Andere Vorstellungen zu fertigen, muß die Genehmi-

gung dazu nachsuchen und einen Gewerbeschein lösen.

7. Der Concipient muß die Schrift mit unterschreiben, und daß er solche aufgesetzt habe, ausdrücklich bemerken.

8. Was wegen der unbefugten Consulenten und Winkelschriftsteller vorgeschrieben worden, ist in den nachstehenden Verordnungen enthalten.

Jeder Verfasser von Vorstellungen und Bittschriften muß, wie schon oben bemerkt ist, nicht außer Acht lassen, daß auf seine Eingabe, wenn sie nicht von allen Umständen und Gründen klare Beweise enthält, ohne vorgängige Untersuchung und Rückfragen, nicht verfügt werden kann; es kann ihm daher nicht genug empfohlen werden, keine Unwahrheiten und Scheingründe anzuführen, weil die Ermittelung derselben zu nichts weniger als einer günstigen Beurtheilung der Angelegenheit führen kann.

Publicandum, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bei Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen. Berlin, den 17ten März 1798.

Seiner Königlichen Majestät von Preussen rc. rc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist seit Höchstdero Regierungs-Antritt eine große Menge von Vorstellungen und Bittschriften über die mannigfaltigsten Gegenstände aus allen Provinzen zugekommen. So weit hieraus das Vertrauen und die Zuneigung Ihrer Unterthanen erhellet, ist solches Ihrem Herzen allerdings sehr angenehm, und Allerhöchstdieselben werden auch ferner fortfahren, einem jeden, welcher sich an Sie wendet, williges Gehör zu verstatten und jede gegründet befundene Klage mit Gerechtigkeit und Milde, nach Möglichkeit, abzuhelfen.

Allein die übertriebene Zudringlichkeit, womit

bei Seiner Majestät bisher so häufig Gesuche und Anträge, die entweder ganz widerrechtlich und unstatthaft, oder zu Allerhöchstdero eigenen Beurtheilung und Entscheidung nicht qualificirt sind, in einer oft unverständlichen und höchst verworrenen Schreibart angebracht worden, raubt Allerhöchstdenenselben eine kostbare Zeit, welche die Leitung des Ganzen und die Besorgung der allgemeinen Staatsgeschäfte fordert, und das unnütze persönliche Zuströmen solcher Supplicanten, oft aus den entferntesten Provinzen der Monarchie, verursacht ihnen selbst die beträchtlichsten Kosten; entfernt sie von ihren Familien und Gewerben; führt sie in die Hände gewinnsüchtiger Ränkemacher, die ihnen unrichtige Begriffe beibringen, und falschen Rath ertheilen; und erzeugt oder nährt in ihnen den Hang zum müßigen Herumstreifen, wobei Fleiß, Industrie und Liebe zu häuslicher Ruhe und Ordnung ganz verloren gehen. Um nun diesem Uebel abzuhelfen und zugleich den Schwarm unnützer, unbedeutsamer, zum Theil auch boshafter Querulanten, welche mit ungegründeten, schon oft untersuchten und durchaus unstatthaft befundenen Gesuchen und Beschwerden den Thron umlagern, von solchem Unfuge fürs künftige zurückzuhalten, haben Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, Allerhöchstdero Willensmeinung und Entschluß über diesen Gegenstand hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

1) Nicht alle Gesuche und Anträge, ohne Unterschied, dürfen sogleich unmittelbar an Seine Königliche Majestät gebracht werden. Nach der verordneten Verfassung des Preußischen Staats sind für jede Art von Geschäften und Angelegenheiten gewisse Beamte, Gerichte und Collegia bestimmt und angewiesen. An diese muß ein jeder zunächst sich wenden; wenn er

glaubt, bei deren Resolution und Entscheidungen sich nicht beruhigen zu können, seine Beschwerden bei dem ihnen unmittelbar vorgesetzten Landes-Collegio anbringen; und wenn er auch bei diesem seiner Meinung nach keine Hülfe findet, dieselbe bei dem gehörigen Departement des Staats-Ministerii nachsuchen.

So müssen zum Beispiel alle Justizsachen zunächst bei den dazu bestellten Gerichten der ersten Instanz angebracht werden; wer über diese und ihr Verfahren sich mit Grund beschweren zu können vermeinet, muß an die Regierung oder das Landes-Justizcollegium der Provinz sich wenden; und wenn auch dieses ihm, seiner Ueberzeugung nach, zu seinem Rechte nicht verhilft, so muß er in eigentlichen Prozessen und den nach den Gesetzen zulässigen Fällen die dritte Instanz ergreifen, sonst aber bei dem Justiz-Departement sich melden.

Eben so muß derjenige, welcher in Polizei- und ökonomischen Angelegenheiten, in Nahrungs- und Gewerbesachen, oder wegen öffentlicher Abgaben und Prästationen etwas suchen will, zuerst das Domänenamt, den Magistrat oder die sonstige Polizei-Obrigkeit des Orts antreten; wenn er gegen diese Beschwerde zu haben vermeinet, bei der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz sich melden; und wenn auch diese ihm, seiner Meinung nach, nicht die gehörige Hülfe widerfahren läßt, seine Klagen darüber an das General-Directorium gelangen lassen.

In Accisesachen macht das Accise- oder Zollamt die erste Instanz aus, von welchem ein jeder auf die Accise- und Zoll-Direction der Provinz, und von dieser auf das Accise- und Zoll-Departement in Berlin sich berufen kann u. s. w.

Nur derjenige, welcher in seiner Sache die Stu-

fenfolge der Instanzen gehörig beobachtet hat, und gleichwohl sich überzeugt hält, daß sein Gesuch nicht hinlänglich erwogen, oder seinen Beschwerden nicht gesetzmäßig abgeholfen worden, kann an Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Person sich wenden, und auf Höchstdero eigene Prüfung und Entscheidung antragen.

2) Es muß aber auch ein jeder, der einen solchen Schritt thun will, sorgfältig erwägen, ob sein Anbringen und Gesuch in der Wahrheit und Gerechtigkeit wirklich gegründet sei.

Durch heilsame Gesetze, durch sorgfältige Auswahl der zu deren Vollziehung bestellten Personen, durch ununterbrochene genaue Aufsicht über dieselben, und durch die strenge Verantwortlichkeit, welcher sie insgesammt vom niedrigsten bis zum höchsten unterworfen sind, ist dafür gesorgt, daß nicht leicht irgend jemand im Staate widerrechtlich gedrückt oder nach bloßer Willkühr und Leidenschaft behandelt werden kann; und besonders haben die höheren Collegia und Instanzen die gegründete Vermuthung für sich, daß sie, ihren Pflichten getreu, die an sie gelangenden Beschwerden sorgfältig prüfen und gesetzmäßig abthun.

Ein jeder also, dessen Gesuche und Anträge in der vorgedachten Stufenfolge angebracht, untersucht und verworfen worden, muß in die Güte seiner eigenen Sache ein gerechtes Mistrauen setzen. Er muß es sich selbst sagen, daß ein Verlangen, welches von so vielen rechtschaffenen und unparteiischen Sachverständigen wiederholt geprüft und für unzulässig erklärt worden, den Gesetzen und Rechten wohl nicht gemäß sein könne. Er muß den Gründen, die ihm vorgehalten worden, willigen Eingang verstatten, und die Bedeutungen und Belehrungen seiner Vorgesetzten

nicht bloß um deßwillen verwerfen, weil sie mit seinen Wünschen oder mit seinen Begriffen und vorgefaßten Meinungen nicht übereinstimmen. Besonders muß er sich erinnern, daß nach den zur Sicherstellung des Eigenthums und der Rechte durchaus nothwendigen Vorschriften der Gesetze, gegen rechtskräftige, besonders in dritter Instanz, der Proceßorordnung gemäß, ergangene Urtel, keine ferneren Rechtsmittel statt finden, sondern jeder getreue uud gehorsame Unterthan, selbst gegen seine eigene Ueberzeugung, schon um des allgemeinen Besten und der öffentlichen Ordnung willen, sich dabei lediglich beruhigen müsse.

Es muß daher ein jeder, welcher bei Seiner Königlichen Majestät unmittelbar Beschwerden anbringen will, die Sache zuvor nochmals auf das genaueste überlegen, sich allenfalls des Raths sachverständiger Männer bedienen, nicht aber an unbefugte Winkelconsulenten oder sogenannte Baueradvocaten sich wenden, und den Eingebungen solcher unwissenden und eigennützigen Rathgeber blindlings folgen. Denn obgleich Seine Königliche Majestät, wie Sie hiermit nochmals erklären, keinem Ihrer getreuen Unterthanen den Zutritt zum Thron versperrt wissen wollen; vielmehr jede wahre und gegründete Klage willig anhören, und auf das genaueste untersuchen lassen, nnd wenn sie erheblich befunden wird, mit der strengsten Gerechtigkeit abstellen werden: so haben doch auch im Gegentheil alle diejenigen, welche aus störrischem Eigensinn und unbedeutsamer Rechtbaberei, oder gar aus Ungehorsam, und in der Hoffnung, durch Ungestüm und Zudringlichkeit, Machtspüche und widergesetzliche Verfügungen zu erschleichen, Seine Königliche Majestät mit grundlosen Beschwerden und Anträgen behelligen, oder Unwahrheiten und boshafte Verunglimpfungen

ihrer Obrigkeiten und Vorgesetzten sich erlauben, die strengste und nachdrücklichste Ahndung solcher Widerspenstigkeit und Bosheit, nach den Gesetzen, ganz ohnfehlbar zu gewärtigen.

3) Jeder an Seine Königliche Majestät gerichteten Vorstellung müssen die vorhergehenden Resolutionen der Instanzen, und wenn von eigentlichen Processen die Rede ist, die ergangenen Urtheile und Bescheide vollständig beigelegt werden; damit eines Theils erhellen möge, ob der Supplikant den ordentlichen Gang der Instanzen gehörig beobachtet habe, und damit andern Theils Seine Königliche Majestät die Verfügungen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, Selbst einsehen und beurtheilen können, was deßhalb weiter zu veranlassen sei; mithin die Rückfragen und Berichtserforderungen, welche die Arbeit ohne Noth vermehren und die Sache aufhalten, möglichst vermieden werden.

4) Die bei Seiner Königlichen Majestät anzubringenden Gesuche müssen in einer deutlichen und verständlichen Schreibart abgefaßt sein, damit aus selbigen ersehen werden könne, was der Gegenstand des Anbringens oder der Beschwerde sei; wo die Sache bisher verhandelt worden, und was der Supplikant eigentlich verlange. Der Name des Supplikanten und der Ort seiner Wohnung, oder wo er anzutreffen ist, müssen deutlich und leserlich ausgedrückt sein. Besonders müssen Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinen eingereicht werden sollen, nicht bloß die allgemeine Unterschrift: Gemeine * * * führen; sondern diejenigen, Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, müssen ihre eigenen Namen darunter setzen.

Jeder, welcher fähig ist, einen solchen deutlichen

schriftlichen Vortrag abzufassen, kann seine Vorstellung selbst aufsetzen. Auch kann ein jeder sich dazu der Hülfe eines Freundes oder Bekannten bedienen; oder auch an einen der in allen Gegenden des Landes angesetzen Justiz-Commissarien sich wenden, welche schuldig sind, allen Parteien ohne Unterschied des Standes und Vermögens, sobald sie nur nicht wider die Gesetze etwas suchen und bitten, mit ihrem Amt an die Hand zu gehen.

Es muß jedoch ein jeder, welcher im Namen eines andern eine solche Bittschrift abfaßt, zugleich seinen eigenen Namen darunter setzen, oder in Entstehung dessen, gewärtigen, als ein unbefugter Winkelschriftsteller angesehen und behandelt zu werden.

Damit es aber auch, besonders den Leuten aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande in keinem Falle und unter keinen Umständen an Gelegenheit fehlen möge, ihre Gesuche schriftlich aufsetzen zu lassen; so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß nicht nur bei allen Regierungen, Kriegs- und Domainen-Kammern und andern obern Collegiis, sondern auch bei allen Gerichten im Lande, an der gewöhnlichen Versammlungs- oder Gerichtsstelle zu allen Zeiten sachverständige Personen bereit sein werden, dergleichen Leute, welche etwas zu suchen oder anzubringen haben, mit ihrem Vortrage, und also auch mit denen an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuchen zu vernehmen, und dieselben zum Protocoll umständlich niederzuschreiben. Diese Protocollanten müssen solche Gesuche jedesmal unweigerlich aufnehmen, ohne Unterschied, ob die Sache vor dieses oder ein anderes Gericht oder sonstige Behörde ressortire. Auch können und müssen sie zwar, wenn sie finden, daß das Gesuch unstatthaft oder unzulässig sei, oder daß es

sich zur unmittelbaren Anbringung bei Seiner Königlichen Majestät noch nicht qualificire, den Supplicanten darüber zu bedeuten und zu belehren suchen, oder ihn an diejenige Instanz, wohin die Sache eigentlich gehört, und wo sie betrieben werden muß, verweisen. Wenn aber der Supplicant sich nicht bedeuten lassen will, so muß dennoch sein Anliegen getreulich zum Protocoll niedergeschrieben, und ihm dies Protocoll, auf sein Verlangen, zugestellt werden, um dasselbe an Seine Königliche Majestät weiter zu befördern.

5) Alle an Seine Königliche Majestät gerichtete Vorstellungen müssen in der Regel auf die Post gegeben werden. Es ist durchaus unnöthig, wenn, wie so oft geschieht, Leute aus den entlegensten Gegenden weite und kostbare Reisen thun, bloß um ihre Vorstellungen bei Seiner Königlichen Majestät selbst abzugeben, oder, wie sie irrigerweise vermeinen, ihrer Sache durch mündlichen Vortrag einen günstigern Eingang zu verschaffen. Offenbarer Misbrauch aber ist es, wenn Stadt- oder Dorfgemeinden, um solche Beschwerden anzubringen und zu betreiben, zahlreiche Deputirten anhero senden, welche nicht nur ihre eigene Wirthschaften und Gewerbe versäumen, sondern auch durch schwere Reise- und Zehrungskosten die Gemeinden erschöpfen und in Schulden stürzen.

Seine Königliche Majestät haben die gemessensten Anstalten getroffen, daß jedes zu Allerhöchstdero Erbrechung addressirte und auf die Post gegebene Schreiben ganz unfehlbar in Ihre Hände kommen muß; und jeder, welcher sich dieses Weges bedient, kann zuverlässig gesichert seyn, daß auf selbigem seine Bittschrift an Seine Königliche Majestät gelangen, und er eben so die Resolution in seinem gewöhnlichen Wohnorte zugestellt erhalten werde.

Um auch den Misbräuchen, welche besonders mit Absendung solcher zahlreichen Deputationen getrieben werden, desto zuverlässiger zu steuern, ist die Veranstaltung getroffen worden, daß die Resolutionen auf Vorstellungen und Eingaben der Gemeinden, niemals den hier anwesenden Deputirten eingehändigt, sondern durch die Post unmittelbar an die Gemeinde selbst befördert werden sollen.

6) Ein jeder also, welcher von nun an bei Seiner Königlichen Majestät etwas anbringen und suchen will, hat sich nach diesen deutlichen und bestimmten Anweisungen auf das genaueste zu achten.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht befolgt; wer Seine Königliche Majestät mit Sachen, welche vor Allerhöchstdieselben unmittelbar nicht gehören, behelligt; wer die geordneten Instanzen übergeht; wer seiner Vorstellung die vorigen Resolutionen und Bescheide nicht beilegt, der hat es sich selbst beizumessen, wenn auf seine Bittschrift nichts verfügt, und dieselbe allenfalls nur an die Behörde zur weitern Veranlassung und Vorbescheidung zurückgeschickt wird.

Gegen die unruhigen und unbedeutsamen Querulanten aber, die sich nicht weisen und belehren lassen wollen, die Seine Königliche Majestät gegen eigenes Bewußtsein und Ueberzeugung mit Unwahrheiten behelligen, oder welche sogar mit grundlosen Verläumdungen und Schmähungen gegen ihre Vorgesetzten und Obrigkeiten hervortreten, imgleichen gegen die unbefugten Consulenten und Schriftsteller, die ein Gewerbe daraus machen, gemeine Leute zum unbedeutsamen Queruliren aufzuwiegeln, und sie darin durch Rath und Beistand zu unterstützen, erneuern und bestätigen Seine Königliche Majestät hiermit

alle in dem allgemeinen Landrecht und der Gerichts-ordnung, in dem Edict vom 12ten Juli 1787 und sonst ergangene Strafgesetze, wornach dergleichen Vergehungen mit Gefängniß, und nach Befinden der Umstände, mit Zuchthaus- oder Festungsarbeit, geahndet werden sollen; und werden diese Strafen an den Uebertretern von nun an, ohne weitere Nachsicht und Schonung in aller ihrer Strenge vollziehen lassen.

Schließlich befehlen Seine Königliche Majestät, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit verbreitet werden soll.

Publikandum über denselben Gegenstand vom 14. Februar 1810.

Seine Königliche Majestät in Preussen 2c. 2c. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlaßt, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainen-Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den Ober-Landesgerichten, und in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Collegien hingegen bei dem betreffen-

den Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Parteien Seine Königliche Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar aber bei den Ministerien einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen; und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlasset haben, ihre eigenen Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden.

IV. Einjeder, der fähig ist, deutlich zu schreiben und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Majestät und Allerhöchstdero Ministerien gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandten, Freunde und Bekannten anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Oberlandes-Gerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des

des Landes Gesuche und Beschwerden zu Protocoll gegeben werden.

V. Wer den unter den Numern I. und II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Decret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs, durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschiehet.

VII. Diejenigen, welche Seine Königl. Majestät, oder Allerhöchstdero Ministerien, mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizei-Behörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliciren fortsetzen, so wer-

den sie nach den in Num. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben, näher zu Protocoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren, so werden sie nach den Bestimmungen Num. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für Andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der Num. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöht werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Querulanten, wider heimlich Winkelschriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen behalten für die Fälle, wo förmliche Untersu-

chung und Erkenntniß statt findet, Kraft und Anwendung.

Seine Königl. Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Staatskanzlers über diesen Gegenstand, vom 10. September 1814.

„Seine Majestät der König haben durch die Verordnung vom 17. März 1798, 21. Mai 1799, 29. Juni 1801, 29. Februar 1808 und 14. Februar 1810 wiederholt und ausdrücklich befohlen, daß ein Jeder seine Gesuche und Anträge an die Behörde richten solle, zu deren Verwaltung der Gegenstand zunächst gehört. Beschwerden über diese untern Behörden müssen in den Justizsachen bei den Ober-Landes-Gerichten, in andern Sachen bei den Regierungen, und Beschwerden über diese Provinzial-Behörden bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Juni d. J., durch welche die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des innern, der Finanzen, der Polizei und des Krieges angeordnet und besetzt werden, bestimmt und unterscheidet die Gegenstände, die zu den einzelnen Ministerien gehören, oder mir unmittelbar vorbehalten bleiben. Nur demjenigen, der von den Ministerien zurückgewiesen und dennoch von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Thron unmittelbar oder mittelst meiner Einwirkung offen. Die von den Behörden erhaltenen Bescheide müssen aber vorschriftsmäßig beigelegt werden.

Jenen Verordnungen zuwider, geht fortwährend, theils bei Seiner Majestät unmittelbar, theils bei

mir eine große Menge von Bittschriften, Vorstellungen und Gesuchen ein, die zur Beurtheilung und Entscheidung der Ministerien, in vielen Fällen sogar vor die nachgeordneten Behördeu ausschließlich geeignet sind. Hierdurch entsteht nicht nur eine höchst lästige Geschäftsvermehrung, sondern auch für die Interessenten selbst ein höchst nachtheiliger Zeitverlust.

Ich bringe daher die vorhin angeführten Verordnungen, insbesondere vom 14. Februar 1810, in Erinnerung, indem ich Jedermann aufs neue auffordere und anweise, sich nach solchen zu achten, seine Gesuche nach Beschaffenheit der Gegenstände an die Behörden und an die verschiedenen Ministerien zu richten, und sich an Seine Majestät höchst unmittelbar oder an mich nur in Fällen zu wenden, in denen die gesetzlichen Vorschriften es gestatten. Wer dieses nicht beobachtet, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf ordnungswidrig eingehende Vorstellungen, Gesuche und Schreiben keine Antwort erfolgt, und wenn bei wiederholten unförmlichen und ungegründeten Gesuchen die Strafen in Anwendung kommen, welche die Verordnung vom 14 Februar 1810 festgesetzt hat. Berlin den 10. September 1814."

Da die in den obigen Bekanntmachungen erwähnten Behörden seitdem andere Gestaltungen oder Benennungen erhalten haben: so wird es nöthig sein, Behufs ihres Ressorts und ihres Instanzenzugs einige Auskunft mitzutheilen, und zu bestimmen,

An welche Behörden,
man sich mit seinen Gesuchen und Beschwerden zu wendrn hat.

Es ist einem jeden zu rathen, sich jedesmal mit seiner Vorstellung an diejenige Behörde zu wenden, welche ihm dazu Veranlassung gegeben hat. Von dieser Unter- oder Ortsbehörde, es sei eine Justiz oder

Verwaltungs-Behörde, wird er die Gründe erfahren, auf welchen ihr Verfahren beruht. Glaubt er sich dabei nicht befriedigen zu können, so steht ihm der Weg zu der nächsten vorgesetzten Behörde, gewöhnlich der Provinzial-Behörde, unter Beifügung des erhaltenen Bescheides, offen. Von der Nothwendigkeit jenes ersten Schrittes wird Jedermann überzeugt sein, der weiß, daß, wenn er die erste Behörde übergehet und sich so fort an die höhere wendet, seine Vorstellung in der Regel der Unterbehörde zu Berichtserstattung zugefertiget wird, er also auf keine Weise schneller zum Ziele kommt.

Alle Gegenstände, die bei den Staatsbehörden verhandelt werden, theilen sich in zwei Hauptzweige, die Verwaltungs-Sachen und die Rechtspflege.

A. Verwaltungs-Sachen.

I. Vor die Regierungen gehören:

1. Die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-, ständische, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoß-Sachen; Ertheilung von Pässen zu Reisen außerhalb Landes, Auslieferung fremder Unterthanen, Censursachen rc.

2. Die gesamte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Straf- und Armen-Anstalten.

3. Medicinal- und Gesundheits-Angelegenhiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medicamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Vorkehrung gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen, und überhaupt alles, was der Gesundheit schädlich sein kann.

4. Die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landes-Cultur-Angelegenheiten, Gemeinheitstheilun-

gen, Zerschlagung größerer Güter; Verwandlung der Dienste in Geldabgaben, Landes-Meliorationen u. d. g.

5. Das gesammte **Communalwesen**, in so weit dem Staate die obere Leitung desselben vorbehalten ist; die Aufsicht über alle Corporationen, Gesellschaften und Verbindungen; öffentliche Institute, so fern solche einen nicht bloß gewerblichen Zweck haben; über die Brand- und andern Versicherungsanstalten und Gesellschaften.

6. Die **geistlichen und Schulangelegenheiten**, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen und Schulen, Erziehungsanstalten, und andere wohlthätige Stiftungen; über die literarischen Gesellschaften, in so fern solche nicht zum Ressort der Provinzial-Consistorien gehören, insbesondere die Besetzung der geistlichen und Schullehrerstellen, die Urlaubsertheilung für deren Inhaber, Concessionen und Dispensationen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote, von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Confirmation, Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht rc.

7. Das Mennonisten- und Judenwesen u. d. gl.

8. Sämmtliche **Militairsachen**, bei welchen eine Einwirkung und Civilverwaltung statt findet, als Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Einquartierung, Servis, Festungsbau, Invalidenwesen.

9. Die Censur.

10. Sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domainen, Forsten und Regalien betreffen, mit Ausnahme des Bergwerks-, Salz- und Postwesens.

11. Die gesammte **Gewerbe-Polizei**, folg-

lich alle Gewerbe, Fabriken, Handels=, Schifffahrts=, Gewerks= und Innungs=Sachen, Ertheilung von Concessionen zu Corporationen und Anstalten, welche einen gewerblichen Zweck haben; Münz=, Maaß= und Gewichtspolizei, Land= und Wasserstraßen=, Chausseebauten, Wasserbauten.

12. Die Forst= und Jagdpolizei und das gesammte Bauwesen.

II. Vor die Consistorien gehören, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht, die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz, als:

1. Die Einrichtung und Aufsicht der Synoden.

2. Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und litterarischer Beziehung.

3. Prüfung der Candidaten.

4. Anordnung der kirchlichen Feste.

5. Bestätigung der von der Regierung anzustellenden Geistlichen.

6. Vorschlag der Superintendenten und geistlichen Obern an das Ministerium.

7. Die geistlichen Seminarien.

8. Die Amts= und moralische Führung der Geistlichen.

9. Die Ertheilung der Concessionen und Dispensationen, mit Ausnahme derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote 2c.

10. Die gelehrten Schulen; die Elementar= Bürger= und Privatschulen stehen unter der Regierung.

11. Aufsicht über alle Unterrichtsanstalten ohne Unterschied der pädagagischen Zwecke und Plane.

12. Prüfung der Lehrer für gelehrte Schulen.

III. Vor die Ober=Bergämter gehören:

Alle Bergwerks=, Hütten= und Salinen=Sachen;

also Verwaltung der Bergpolizei, Führung der Berg-, Hütten-, und Salzwerke, auch Torfgräbereien, Verschleuß und Absatz der Producte.

Sind in den vorerwähnten Gegenständen Vorstellungen, Gesuche und Beschwerden bei einer Regierung oder einem Consistorium eingereicht worden, und sind Gründe vorhanden, die Sache zur Kenntniß und Entscheidung einer höhern Behörde zu bringen, so geht der Zug zunächst an das betreffende Ministerium.

I. An das Ministerium des Innern und der Polizei

1. Ständische Verfassung, Provinzial- und Communal-Schulden, Kassen-, Rechnungswesen, Creditsisteme, städtsche und ländliche Corporationen, Feuer- und andere Versicherungs-Anstalten, allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Armenwesen, Arbeits- und Besserungshäuser, bürgerliche Verfassung der Juden, Militair-Canton-, Servis-, Marsch- und Verpflegungs-Angelegenheiten.

2. Alle Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei, der gutsherrlichen Verhältnisse.

3. Alle Gegenstände der Polizei, Sicherheits-, Gesundheits-, Bequemlichkeits- und Vergnügungs-Polizei, obere Theater-Polizei, polizeiliche Concurrenz bei dem Postwesen.

II. An das Ministerium für die Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

gehen alle Geistliche, Erziehungs-, Schul- und Medicinal-Sachen.

III. An das Finanzministerium gehen

1. Angelegenheiten in Domainen-, Forst- und directen Steuersachen.

2. in Zoll-, Verbrauchs-, Gewerbe- und andern indirecten Steuersachen.

3. In Kassen-Pensions- und Unterstützungssachen.

IV. An das Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen, gehen

Alle Angelegenheiten der Staatsschulden, Staatspapiere und deren Realisirung, so wie auch der General-Salzdirection, der Lotterie und der Münze.

V. An das Ministerium des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens gehet

Alles was auf Gewerbe und Handel Bezug hat, die Polizei der Fabrication, die Angelegenheiten der gewerblichen Corporation, die Schauanstalten, die Polizei des Handels im weitesten Umfange, Maaß und Gewicht, Beförderung des Handels, Hafen-, Strom- und Kanalbau, Kunst- und Landstraßen, sämmtliches Landbauwesen.

VI. An das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gehen

Die Auswanderungs- und Abschoßsachen, Gesuche der Privatpersonen wegen ihrer Angelegenheiten in auswärtigen Staaten, so wie die Gesuche ausländischer Privatpersonen an inländische.

VII. Vor das Kriegsministerium gehören die Gegenstände des gesammten Militairwesens.

VIII. An das General-Postdepartement gelangen alle Sachen, die das Postwesen angehen.

NB. In Rechtssachen

sind die örtlichen oder Bezirksbehörden, Stadt- und Landgerichte, die ersten Gerichtsstände; von diesen geht der Instanzenzug an die Ober-Landesgerichte, und von diesen an das geheime Ober-Tribunal in Berlin, aus sämmtlichen alten

Provinzen mit Einschluß von Naumburg, Cleve, Paderborn und Münster.

In Rhein-Preußen erkennen

1. in Civilsachen die Friedensgerichte, die Tribunäle erster Instanz, die Handelsgerichte; in zweiter Instanz der Appellationshof in Köln, und in dritter und letzter Instanz der Revisions- oder Cassationshof in Berlin.

2. In Criminalsachen erkennen die Assisen- oder Geschwornen-Gerichte und die Specialgerichte, der Appellationshof in Köln in zweiter, und der Cassationshof in Berlin in dritter Instanz.

Beispiele von Bittschriften und Vorstellungen.

1. Ein armes Mädchen bittet den König um eine Beisteuer zu ihrer Verheirathung.

Allergnädigster König!

Unter den Millionen, die am Throne Eurer Majestät flehen, bin auch ich armes elternloses Mädchen. Schon in meinem neunten Jahre verlor ich Vater und Mutter und wurde als Waise erzogen. Seit sechs Jahren diene ich bei Herrschaften. Was ich von meinem geringen Lohn zurücklegen konnte, brachte ich in die Sparkasse, und habe jetzt 25 Thl. zusammen. Gern diente ich noch länger, denn ich wurde immer gut behandelt; aber mein Wilhelm sagt, ich würde glücklicher sein, wenn ich ihn heirathete, und er könnte mehr verdienen, wenn er für sich arbeitete. Er ist ein sehr guter und fleißiger Mensch und hat sich als Webergeselle auch 30 Thl. gespart. Wir hätten freilich beide noch Zeit zu heirathen, aber wer weiß, wie Alles sich ändern kann in der Zukunft. Von Jugend an zum steten Arbeiten gewöhnt, hoffen wir durch Fleiß und Sparsamkeit uns ehrlich zu nähren; aber aller Anfang ist schwer. Was wir haben, ist nicht genug, um das Allernöthigste anzuschaffen. Der Weberstuhl und das Geschirr dazu kostet ja allein über 35 Thl. Eure Majestät sind so reich und so gut gegen Ihre Unterthanen, und wollen sie Alle gern glücklich machen. Darum habe ich das

Herz gefaßt, meinen Allergnädigsten König fußfällig zu bitten um ein kleines Geschenk, daß wir unsere Wirthschaft anfangen können und uns nicht gleich in Schulden stecken dürfen. Ach wie glücklich würde ich sein, wenn meine Bitte Erhörung fände und ich zu meinem Wilhelm sagen könnte, unser König hat mich beschenkt. Ich muß schon jetzt vor Freude weinen. Zürnen Sie nicht, gütiger Monarch; hätte ich nicht so viel von Ihrer großen Milde gehört, nimmer würde ich dies Schreiben gewagt haben, denn es schickt sich ja doch nicht, Eurer Majestät Alles so zu sagen, wie ich es meine. Ich kann nur Gott zum Zeugen anrufen, daß mein Flehen aus reinem Herzen kommt, und daß die Ehrfurcht und der Dank gegen meinen gnädigsten König bis zum letzten Augenblick meines Lebens dauern werden.

Anna Maria Gotthold.

Die Sprache dieser Vorstellung ist ganz so, wie sie von der Bildungsstufe der Bittstellerin erwartet werden kann; sie ist natürlich nnd offen, und wird überall mit Wohlgefallen vernommen werden. Die strenge Beachtung der Curialien erläßt man gern einem Mädchen aus der dienenden Klasse.

2. Aus folgender ganz ähnlichen Vorstellung spricht schon mehr Bildung und die Vermuthung, daß die Bittstellerin nicht auch die Verfasserin ist.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr.

Ew. Königl. Majestät Landesväterliche Gnade, die so gern das Glück ihrer Unterthanen, auch der ärmsten und geringsten gründet, giebt mir Muth zu einer demüthigen Bitte, die ich arme verlaßne Waise, ohne Glücksgüter, ohne Verwandte und Freunde, nur an den Vater seines Volks richten kann.

Ich ward im Waisenhause erzogen, und ohne andre Stütze, als Arbeitsamkeit und guten Willen, die Pflichten meines Standes gewissenhaft zu erfüllen, trat ich in die Dienste einer ebenfalls nicht sehr begüterten Herrschaft, der Familie des . . . . Die gütige Behandlung, welche man mir dort widerfahren ließ, das ruhige ordnungsvolle Leben in dem Hause meiner Brodherrschaft band mich an dasselbe, und acht Jahre habe ich dort zugebracht, ohne daß ich einträglichere Dienststellen gesucht oder gewünscht hätte, die mir oft wiederholt angeboten wurden; aber ich war überzeugt, in jenem Dienst bei den rechtschaffenen Grundsätzen bleiben zu können, welche man mir im Waisenhause eingeflößt hatte, weil das gute Beispiel und die stille Lebensweise im Hause meiner Herrschaft mir keine Gelegenheit zu Verführung und Untugend darbot, welches vielleicht nicht in jedem Dienst der Fall gewesen wäre.

Seit einem Jahr lernte ich einen sittsamen fleißigen jungen Mann kennen, der das Weberhandwerk treibt, und fast schon seit diesem Jahr Meister ist. Er hielt um mich an, ob ich ihm gleich nicht verbarg, daß ich nur ein armes Mädchen sei, weil ich in meiner Dienstzeit so viel nicht ersparen konnte, als zur Einrichtung einer Haushaltung, sei diese auch noch so klein, doch nothwendig ist. Eben dies ist der Fall bei meinem Verlobten, ob er gleich in seinem Gesellenstande, und nachher, als Meister, immer arbeitsam war; aber die erste Einrichtung eines Haushalts ist eine so schwere Sache, daß wir sie von unsern beiderseitigen kleinen Ersparnissen nur höchstens zur Hälfte werden bestreiten können.

Nun hörte ich oft davon sprechen, daß Ew. Majestät Herz so voll Güte gegen Ihre Unterthanen

ist, und daß Sie so gern dem rechtschaffnen, fleißigen Armen aufhelfen, wo es geschehen kann; da faßte ich ein festes Vertrauen zu Gott und Ew. Maj., und beschloß die Bitte niederzuschreiben, welche, wenn Gott gäbe, daß sie erfüllt würde, zu dem höchsten Glück zwei guter Menschen gethan wäre.

Sie besteht darin, daß Ew. Maj. die große Gnade für mich und meinen Bräutigam hätten, uns eine kleine Summe zu unsrer Einrichtung zu schenken, und auf diese Art unsere jetzt tägliche Sorgen erwünscht zu beendigen. Daß wir beide die Absicht haben, dem Gewerbe, wie dem künftigen Haushalt treu und redlich vorzustehn, sieht der, welcher die Herzen prüft, und Ihn will ich täglich und stündlich anrufen, daß es ihm gefallen möge, Ew. Majestät wohlthätiges Herz gegen die Armen mit den besten Freuden des Lebens, und mit einer langen glücklichen Regierung auf das reichste zu belohnen.

In allertiefster Ehrfurcht u. s. w.

5. Eine Bäuersfrau bittet den Chef-Präsidenten des Ober-Landesgerichts zu N. um Begnadigung ihres Mannes, welcher zur Zuchthausstrafe verurtheilt ist, weil er sich aus irrigen Rechtsbegriffen der Obrigkeit widersetzt hat.

Hochwohlgeborner Herr
Hochgebietender Herr Präsident,
Gnädigster Herr.

Mit tausend Thränen wünsche ich, es wäre möglich, daß ich mit meinen Kindern von Ew. Hochwohlgeboren die Begnadigung meines Mannes erbitten könnte, der sich unglüklicherweise gegen seine Obrigkeit vergangen hat, wozu ihn nur Irrthum, nicht boshafte Widersetzlichkeit verleitete.

Die Gemeine unsers Dorfs hatte vor zwei Jahren noch das Recht, in einer gewissen Gegend des Forsts ihre Schaafheerden zu hüten. Durch einen

Vergleich ist aber dieses Recht aufgehoben worden, und die Aufhebung geschah gerade, als mein Mann im Jahr 1815 mit zu Felde war. Durch den Tod des damaligen Schulzen, und durch andre Zufälligkeiten hat es sich gefügt, daß mein Mann, seitdem er aus dem Kriege ist, nie von jener Aufhebung des Rechts hat sprechen hören. In dieser Unwissenheit trieb mein Mann sein Vieh in die neu angelegte Schonung, gerieth mit dem Gerichtsverwalter, der dazu kam und ihm befahl, das Vieh sogleich abzutreiben, in Wortwechsel, vergaß sich in der Hitze so weit, daß er sich gegen den Gerichtsverwalter mit ungeziemenden Worten verging, und deshalb auf sechs Monat zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Gnädigster Herr, wenn der arme Mann aus Bosheit oder Ungehorsam gegen das Gesetz so gehandelt hätte, so müßte ich selbst bekennen, er habe die ihm zuerkannte Strafe verdient. Aber hätten Sie gesehen, mit welcher Willigkeit und Liebe er für das Vaterland in den Krieg gieng, so würden Sie gewiß niemals glauben, daß ein so guter Mensch sich muthwillig gegen seine Obrigkeit vergehn könnte. Unrecht war es zwar, daß er sich heftiger Worte gegen den Gerichtshalter bediente; aber dieser hat jetzt selbst Mitleid mit ihm, weil er sich überzeugt hat, daß der Streit nicht aus Ungehorsam, sondern nur aus Irrthum entstand.

Wenn ein Landmann glaubt, ein altes Recht werde ihm auf eine harte, unrechtmäßige Weise entzogen, so erbittert ihn dieser Gedanke, und er ist dann leicht fähig, eine Uebereilung zu begehn.

Möchten Sie, gnädigster Herr, die Bitte einer armen Frau nicht zurückweisen, möchten Sie doch für mich und meine beiden kleinen Kinder so viel Mit-

leid fühlen, meinem Mann seinen Fehler zu verzeihen und ihm die zuerkannte Strafe in Gnade zu erlassen! Wir, die wir nichts verschuldet haben, würden sehr unglücklich sein, wenn wir den Mann und Versorger auf ein halbes Jahr verlieren sollten — die Zeit der Saat, welche herankommt, ginge unbenutzt vorüber, und würde diese noch durch einen mitleidigen Freund bestellt, wiewohl die Arbeiter auf dem Lande jetzt selten sind, so wäre es doch unmöglich für mich, die jedem Landmann schwere Zeit der Erndte bloß mit fremder Hülfe zu bestreiten. Die Familie eines Landmanns ist sehr unglücklich, und bleibt es lange, wenn sie, auch nur auf eine kurze Zeit, den Versorger missen soll, und Ihr Erbarmen wird das Unglük des Unschuldigen nicht zulassen.

Mit nochmaligem Flehen um gnädige Erhörung meines Gesuchs bin ich u. s. w.

Nachstehende Bittschrift in einem ähnlichen Falle ist einfacher und kürzer als die vorige.

4. Eine Bauersfrau bittet ihren Gutsherrn um Begnadigung ihres Mannes.

Gnädigster Herr!

Unendlich groß ist das Unglück, worin mich und meine drei Kinder die Uebereilung meines Mannes gebracht hat; aber noch größer ist die Huld meines Herrn, an den ich diese Bitte richte. Vor einigen Wochen kam mein Mann, der Bauer Johann Christoph Radecke aus dem Felde nach Hause, und trieb gegen Abend unser Vieh, wegen Mangel an Stallfütterung, auf die Hütung. Ermüdet von der Tages-Arbeit läßt er sich nieder, schläft ein, und das Vieh läuft in die Schonung. Der Förster kommt dazu, fährt meinen Mann hart an, hört nicht auf seine Entschuldigungen und sagt, er sollte nicht rasonniren. Darüber kommt

es

es zum Wortwechsel und mein Mann vergeht sich durch unschickliche Reden. Darum ist er zur sechswöchentlichen Zuchthausstrafe verurtheilt und schon gestern nach N. gebracht worden. Ich arme unglückliche Frau, was soll ich nun anfangen? Die täglichen Arbeiten im Felde wollen gethan sein. Ein Knecht ist nirgends zu finden, und Keiner im Dorfe kann und will mir helfen, weil jeder für sich genug zu thun hat. Wovon werden wir im Winter leben, die Abgaben bezahlen, wenn jetzt unser Acker unbestellt bleibt? Ach, Gnädiger Herr, erbarmen Sie sich meiner und meiner drei kleinen Kinder, von welchen das älteste acht Jahr alt ist, und die ich, wenn ich auch gern soviel als mir möglich ist, arbeiten wollte, doch nicht den ganzen Tag verlassen kann. Gnädiger Herr, Sie sind ja sonst so gut gegen uns und helfen, wo Sie können. Vergeben Sie meinem Mann; er ist sonst so gut und lebt so still und friedlich, und war immer gehorsam gegen seine Vorgesetzten. Seine Schuld entstand nicht aus Vorsatz, und gewiß würde er bei dem Vieh gewacht haben, wenn er das Unglück hätte ahnen können. Er hat sich nur aus Uebereilung vergangen, weil er sich im ersten Augenblik unschuldig fühlte. Befehlen Sie, Gnädigster Herr, daß mein Mann los kommt, er hat seinen Fehler bereut, und wird so etwas gewiß nicht wieder thun. Retten Sie mich und meine armen Kinder aus dem Jammer, worin wir vergehen müssen; Gott wird Sie dafür segnen.

Anna Christine Radecke.

5. Ein Officier bittet seinen Chef, oder commandirenden General, um eine Gratification.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs vom 10ten October 1818 ward ich von dem Regiment N. zu dem Regiment N. versetzt und dadurch genö-

thiget, mit beträchlichem Kosten-Aufwande mich neu zu equipiren. Nun hat mich das ehrenvolle Loos getroffen, im Garde-Husaren-Bataillon angestellt zu werden, wodurch ich von neuem in die Nothwendigkeit gesetzt bin, meine ganze Equipage zu verändern.

So glücklich mich diese schmeichelhafte Auszeichnung macht, so wenig ist es mir möglich, auch bei der äußersten Anstrengung, mich abermals neu einzurichten. Schon in den letzten Feldzügen ward mein geringes Vermögen erschöpft. Im Gefecht bei N. wurde ich schwer verwundet, verlor zwei Pferde und meine ganze Equipage. Dadurch und durch neuere ungünstige Familien-Ereignisse, bin ich aller Mittel beraubt worden, außerordentliche Ausgaben zu bestreiten. Es ist mir nichts übrig, als mich vertrauensvoll an Eure Hochwohlgeboren mit der Bitte zu wenden, durch Ihre gütige Vermittelung

mir zu meiner neuen Equipirung eine huldreiche Gratification gütigst zu bewirken.

Von Eurer Hochwohlgeb. günstigen Vortrag der angeführten Umstände und der wohlwollenden Unterstützung meine Bitte wird es abhangen, ob ich einer gnädigen Berücksichtigung entgegensehen darf. Ich erlaube mir nur noch gehorsamst zu bemerken, daß ich noch nie auf eine ähnliche Art begünstiget worden bin.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner vollkommensten Ehrerbietung. 2c.

Gegen die einfache und bescheidene Sprache, worin dieses Gesuch abgefaßt ist, sticht das nachstehende sehr ab, dessen bis zur Erniedrigung kriechender Ton am allerwenigsten einem Soldaten ansteht.

6. Ein Officier bittet um Ersatz für seine im Kriege verlorne Equipage.

Da der durch die den [1]) verflossenen Feldzug [2]) mehrere male statt gefundenen Ueberfälle und beschleunigten Rückzüge gehabte feindliche Verlust [3]) vielleicht wegen mißlicher Zeitumstände [4]) und vermehrter Staatsausgaben noch immer nicht zur Sprache gekommen ist, [5]) so befinde ich mich nunmehro in grenzenloser Verlegenheit und in einer Lage, die jeden Ausdruck übertrifft, indem ich gänzlich außer Stand gesetzt bin, meinen Dienst ferner zu verrichten.

Ew Hochwohlgeboren anbetungswürdiges Gefühl beim Anblik fremder Leiden, Dero Feuereifer und rastloses edles Streben sie zu mindern, und der große allumfassende tiefe Blick, der alle Mittel dazu leicht auffindet, geben mir den Muth, mich voll Vertrauen an Deroselben Gnade zu wenden und durch Dero Vortrag und alles vermögenden Einfluß, mit mir eine Ausnahme und einen Ersatz für meine verlorne Feldequipage und Pferde von Sr. Königlichen Hoheit unsern allergnädigsten Großherzog huldreichst zu bewirken.

---

1) Da der durch die den — fünf einsilbige Wörter, die sehr übel klingen.

2) Der verflossene Feldzug ist unbestimmt, besser der letzte oder der Feldzug von 1813 — 14.

3) Der feindliche Verlust ist ein zweideutiger Ausdruck, der so wohl auf den Verlust, den man selbst erlitten oder den man dem Feinde zugefügt hat, bezogen werden kann. Unser gehabter feindliche Verlust ist vollends Unsinn; besser Kriegsverlust, oder Verlust durch den Feind.

4) Man weiß nicht, welche mißliche Umstände hier gemeinet sind.

5) Zur Sprache kommen giebt hier keinen deutlichen Sinn, und gehört überhaupt nicht zum guten Stil; es soll soviel heißen als: noch nicht vergütiget worden ist.

Ich würde dann [1]) diese Wohlthat lebenslänglich als den einzigen Sporn [2]). meines Diensteifers betrachten, alle meine Handlungen sollten die lebhafteste Dankbarkeit beweisen, und ein unbedingter [3]) Gehorsam sollte Ihnen, der mich aus dem Abgrunde der Verzweiflung rettete, sagen, daß ich Eurer Hochwohlgeboren gnädigem Verwenden nicht unwürdig sei. Ich würde jeden Ihrer Winke als einen Befehl betrachten und mein höchstes Lebensglück darin finden, Ihnen irgend eine Gegengefälligkeit [4]) zu erweisen.

Ich würde aber auch eben so gewiß unwiederbringlich verloren sein, wenn mir diese Bitte nicht erfüllt würde, da mein Elend und meine Armuth so weit gehen, daß ich zum Spott [5]) meiner Kameraden werde und meine Blöße kaum bedecken kann; denn ich habe weder Zuschuß noch sonstige Ressourcen, wohl aber, wie Denenselben wohl bekannt sein wird, ansehnliche Schulden.

Mit der schuldigsten Ehrerbietung, verharre ich ꝛc.

Außer den gerügten Fehlern ist die Schilderung der eigenen Lage höchst unwürdig, die Schmeichelei und Erhebung der Eigenschaften des Vorgesetzten verdächtig die Wörterausdrücke: gnädig, Gnade, Feuereifer, Anblick fremder Leiden sind sehr unschicklich, und zugleich gegen die Wahrheit verstoßen die übertriebenen Ausdrücke: grenzenlose Verlegenheit, anbetungswürdig, der große, allumfassende tiefe Blick, der allesvermögende Einfluß, das Retten vom Abgrunde der Verzweiflung, das unwiederbringliche Verlorensein.

---

1) dann giebt hier einen Schein der Bedingung.

2) der einzige Sporn des Soldaten soll kein anderer als Vaterland und Ehre sein.

3) unbedingt muß jeder Soldat gehorchen.

4) das Erbieten zur Gegengefälligkeit ist sehr unschicklich.

5) Spott ist hier gradezu eine Selbsterniedrigung.

Eben so wenig schickt sich für einen Soldaten ein ungebildeter altfränkischer Stil, in welchem folgendes Gesuch abgefaßt ist.

7. Ein Oberst bittet den König um eine Präbende in einem adlichen Fräuleinstift für seine Tochter,

Da mich das Unglück trifft, bei einer starken Familie eine äußerst kränkliche Tochter zu haben, so nehme ich meine einzige Zuflucht zu Eurer Königl. Majestät, um so mehr meine Vermögens-Umstände von der Geringfügigkeit sind, daß ich nur mit Noth für meine drei Söhne sorgen kann, welche ich alle für den Militairdienst bestimmt habe. Bei so bewandten traurigen Umständen bitte Eure rc. ich hierdurch allerunterthänigst;

meiner Tochter Louise Wilhelmine von 14 Jahren, die zuerst vacant werdende Präbende in dem adlichen Stift zu N. allergnädigst angedeihen zu lassen,

wo sie nach ihrer Eltern Tode dereinst eine anständige und nothdürftige Versorgung zu erwarten hätte. Wäre meine Tochter gesund, so würde ich an so etwas gewiß nicht denken, und sie vielmehr anhalten, sich der Welt nützlich und brauchbar zu machen; aber so reißt mich mein Vaterherz zu den Füßen des Thrones nieder und läßt mich die gnädigste Gewährung meiner Bitte hoffen. Wenn Allerhöchst dieselben meine Bitte gewähren, so soll meine Dankbarkeit eben so dauerhaft und unumschränkt sein, als die tiefe Submission und Verehrung, womit ich zeitlebens bin rc. rc.

Dieses Schreiben gehört mit seinem veralteten Anfang „da" und mit allen seinen unpassenden Ausdrücken und matten Wendungen in das Zeitalter, worin Gottsched anfing, den Stil zu verbessern. Angemessener würde folgendes sein.

8. Eurer Königl. Maj. habe ich bereits 43 Jahr

mit Auszeichnung im Felde und vorwurfsfrei in der Garnison gedient. Meine drei Söhne sind diesem Beispiele gefolgt, und von meinen beiden Töchtern ist die eine verheirathet, und die jüngste, 15 Jahr alt, noch bei mir. Seit 2 Jahr Wittwer und ohne alles Vermögen, bin ich für das künftige Schicksal dieser Tochter bekümmert. Schwächliche Gesundheit und ihre entschiedene Neigung für ein zurückgezogenes Leben haben in ihr den Wunsch erregt, in ein Fräuleinstift aufgenommen zu werden. Ich würde mich vollkommen beruhigt, und höchst glücklich fühlen, wenn auf diese Art für sie gesorgt werden könnte. Eure Königl. Maj. bitte ich daher allerunterthänigst,

meiner, mit der gebornen von Lütwitz ehelich erzeugten Tochter, Louise Wilhelmine, die erste erledigte Stelle in dem Fräuleinstift zu N. allergnädigst zu versichern.

Geruhen Allerhöchstdieselben für die langen treuen Dienste diese einzige Bitte einem bekümmerten Vater zu gewähren, der in tiefster Ehrfurcht ist 2c.

9. Ein Handwerksmann bittet die Königliche Regierung zu N. um Ermäßigung der Gewerbesteuer in einem unbescheidenen Tone.

Der Königlichen Gewerbesteuer-Kasse hat es beliebt, mir auch in diesem Jahre eine Erhöhung der Gewerbesteuer zu dictiren. Seit Einführung dieser Steuer bin ich von Acht Thalern jährlich bis auf Sechszehn Thaler erhöht worden, und soll nun für dieses Jahr Zwanzig Thaler bezahlen. Ich habe aber erklärt: daß ich nichts zahlen werde. Ich muß vor allen Dingen die Ueberzeugung haben: daß ich es mit ehrlichen Leuten zu thun habe, und verlange daher zu wissen: nach wessen Willkühr und nach welchen Grundsätzen ich besteuert worden bin.

Ich trage demnach auf eine gerechte Untersuchung meines Einkommens an, und will sehr gern alle meine Handlungsbücher einem Abgeordneten Einer Königlichen hochlöblichen Regierung vorlegen. Nur dem Gesetz, aber nie der Willkühr werde ich mich unterordnen.

N. N.

Diese unschickliche und beleidigende Vorstellung hätte zweckmäßiger folgendergestalt abgefaßt werden können.

10. Die Königliche Gewerbesteuer-Kasse hat mich auffordern lassen, für das laufende Jahr eine Steuer von Zwanzig Thalern zu entrichten, obgleich ich für das verflossene Jahr nur Sechszehn und früher Acht Thaler bezahlte. Wenn schon es nicht meine Absicht ist, und auch nicht seyn kann, mich den gesetzlichen Abgaben zu entziehen, so muß ich doch, ehe ich dieselben entrichte, die Ueberzeugung gewinnen, daß ich auch im Sinne des Gesetzes besteuert worden bin. Da diese Ueberzeugung mir jedoch hier fehlt, so habe ich vor der Hand die Zahlung verweigert, und muß vielmehr bei Einer Königl. hochlöblichen Regierung auf Untersuchung meines Gewerbe-Betriebes gehorsamst antragen. Meine Handlungs-Bücher, die ich dem dazu zu bestimmenden Commissarius gern zur Einsicht vorlegen will, werden überzeugend ergeben, daß mein Gewerbs-Einkommen sich keinesweges so vermehrt hat, daß darauf eine höhere als die vorjährige Besteuerung gesetzlich gegründet werden kann; und ich glaube demnach mit Grunde Rechtens bitten zu dürfen, der Königl. Gewerbesteuer-Kasse aufgeben lassen zu wollen, mich für das laufende Jahr nur mit dem Satze von Sechszehn Thalern zu besteuern.

11. Ein Schuhmacher, der freiwilliger Jäger gewesen, verheirathet ist, zwei Kinder hat, dessen Frau in ihrem lezten Wochenbette an einer schweren Krankheit danieder gelegen, bittet bei dem Staatskanzler um eine Aushülfe.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

In der Ueberzeugung, daß Ew. Durchl. nicht allein das Wohl des gesammten Staats, sondern auch jedes einzelnen seiner Bürger väterlich wollen, und wünschen, es nach Möglichkeit auf das wirksamste befördern; in dieser trostvollen Ueberzeugung wage ich es, Ihre Milde um die Erleichterung meiner höchst bedrängten Lage anzuflehen.

Ich heisse . . . ., habe das Schuhmacherhandwerck erlernt, und befand mich als Gesell bei dem Meister . ., einem rechtlichen achtungswerthen Bürger, in Arbeit, als der Aufruf von 18 . . . mich dahin bestimmte, als freiwilliger Jäger meine Dienste dem Vaterlande zu seiner Vertheidigung anzubieten. Theils auf eigne Kosten, theils durch Beihülfe vaterlandliebender Männer ausgerüstet, nahm ich Dienste im freiwilligen Jägerkorps des . . . Infanterieregiments, und ich bin überzeugt, daß keiner meiner gewesenen verehrungswürdigen Obern mir ein günstiges Zeugniß über mein Verhalten in jener Dienstzeit versagen wird.

Nach beendigtem Kriege ward ich hiesiger Bürger und Meister; ich verheirathete mich mit einem armen, aber sittlichen und arbeitsamen Mädchen, und das sichtbare Aufnehmen unsers angefangnen Hausstandes versprach, daß unsre gemeinschaftliche Thätigkeit einst durch ein blühendes Glück belohnt werden würde.

Doch diese ermunternde Aussicht dauerte nur wenige Jahre. Als meine Frau das zweite unsrer Kinder geboren hatte, fiel sie, noch während ihres Wochenbettes, in eine schwere Kranckheit, an deren

Folgen sie beständig leidet, vielleicht ihre Lebenszeit hindurch leiden wird, obgleich von geschickten Aerzten alle Bemühungen, und von meiner Seite alle mir mögliche Kosten angewendet worden sind, um die Wiederherstellung der Gesundheit einer eben so treuen Gattin als Mutter zu bewirken.

Mein geringer Geldvorrath ist erschöpft durch das lange Krankenlager meiner Frau, durch das Erkaufen der fremden Pflege, welche die Umstände sowohl der noch schwachen Mutter, als der hülflosen Kindern nothwendig machen, und ich sehe den unglücklichen Zeitpunkt nahen, wo ich nicht mehr im Stande sein werde, den zur Verarbeitung nöthigen Ledervorrath einzukaufen, wo ich also in meiner Nahrung zurückkommen, und die letzte Hülfsquelle verlieren muß.

Aus dieser gegenwärtig so kummervollen Lage, aus dieser noch bangern Besorgniß für die Zukunft, kann, nächst Gottes Hülfe, nur die Gnade Ew. Durchl. mich retten, auf welche ich indessen mit unerschütterlichem Vertrauen hoffe. — Ew. Durchl. haben, im Namen des Vaterlandes, die huldvolle Verheißung gegeben, daß diejenigen, welche freiwillig Kräfte und Leben zur Rettung des Vaterlandes darboten, auch die nächsten Ansprüche auf Beförderung ihres Glücks oder auf Milderung unverschuldeter Unglücksfälle haben sollten — und schon Vielen ward dies Versprechen erfüllt. — Auch ich darf also ein Gleiches von Ew. Durchl. Milde und Menschenliebe hoffen, und wage nun in Unterthänigkeit die Bitte: daß Ew. Durchl. mir gnädigst eine Unterstützung bewilligen, die in meiner gegenwärtigen Noth mir Rettung gewähre, und wahrscheinlich, unter göttlichen Beistand, den Grund zu einer glücklichern Zukunft für mich und die Meinigen legte. — Unter allen

denen, die beglückt oder getröstet durch die wohlthätige Hand Ew. Durchl., Sie danckbar segnen, würde kein Herz es inniger thun, als das meine, wenn ich für mein unterthäniges Gesuch günstige Erhörung hoffen dürfte.

In höchster Ehrfurcht verbleibe ich

Ew. Durchl.

Kürzer und mit einigen andern Wendungen würde diese Bittschrift in folgender Art abzufassen sein.

12 Ein Schuhmacher, ehemals freiwilliger Jäger, bittet um eine Aufhülfe

In dem festen Vertrauen, daß jeder Nothleidende bei Eurer Durchlaucht ein gnädiges Gehör findet, erkühne ich mich Höchst Ihnen diese Vorstellung ehrerbietigst zu überreichen.

Ich habe das Schuhmacherhandwerk erlernt, und befand mich als Gesell hierselbst in Arbeit, als der Aufruf von 18 . . . mich bestimmte, als freiwilliger Jäger in die Reihen der Vaterlandsvertheidiger zu treten. Theils auf eigne Kosten, theils durch Beihülfe vaterlandliebender Männer ausgerüstet, nahm ich Dienste im freiwilligen Jägerkorps des . . . Infanterieregiments, und überreiche, unter Rückerbittung, in den Anlagen über mein Verhalten die günstigen Zeugnisse meiner ehemaligen Obern.

Nach beendetem Feldzug ward ich hiesiger Bürger und Meister; ich verheirathete mich mit einem armen, aber sittlichen und arbeitsamen Mädchen, und das sichtbare Aufnehmen unsers angefangnen Hausstandes versprach, daß unsre gemeinschaftliche Thätigkeit einst durch ein blühendes Glück belohnt werden würde.

Doch diese ermunternde Aussicht trübte sich bald,

indem meine Frau bei ihrer zweiten Niederkunft in eine so schwere Kranckheit fiel, daß sie noch jetzt an den Folgen derselben leidet, und vielleicht nie wieder völlig hergestellt wird, obgleich die Aerzte es an keiner Mühe haben fehlen lassen, und von meiner Seite keine Kosten gespart worden sind, die ich aufzubringen im Stande war.

Hierzu kommt noch die kostspielige fremde Hülfe, deren ich zur Pflege der Kranken und der Kinder und zur Besorgung meiner Wirthschaft benöthiget war. In dieser traurigen Lage mußte ich meine geringen Ersparnisse zusetzen, und sehe nun den unglücklichen Zeitpunkt nahen, wo ich nicht mehr im Stande sein werde, den zur Verarbeitung nöthigen Ledervorrath einzukaufen, unausbleiblich also in meiner Nahrung zurückkommen, und die letzte Hülfsquelle verlieren muß.

Aus dieser so kummervollen Lage, aus dieser noch bangern Besorgniß für die Zukunft, vermag, nächst Gottes Hülfe, nur die Gnade Ew. Durchl. mich zu retten, auf welche ich mit unerschütterlichem Vertrauen hoffe. —

Ew. Durchl. haben, im Namen des Vaterlandes, die huldvolle Verheißung gegeben, daß diejenigen, welche freiwillig Kräfte und Leben zur Rettung des Vaterlandes darboten, huldreich berücksichtiget werden sollten, — und schon Vielen ward dies edle Versprechen erfüllt. — Auch ich darf ein Gleiches von Ew. Durchl. Milde und Menschenliebe hoffen, nnd wage in Unterthänigkeit die Bitte: daß Ew. Durchl. mir gnädigst eine Unterstützung bewilligen möchten, die in meiner gegenwärtigen Noth mir Rettung gewähren und, unter göttlichem Beistand, eine glücklichere Zukunft für mich und die Meinigen begründen wird.

Unter allen denen, die beglückt oder getröstet durch die wohlthätige Hand Ew. Durchl., Sie dankbar segnen, würde kein Herz es inniger thun, als das meine. Um gnädige Erhörung flehend, ersterbe ich in tiefster Ehrfurcht 2c. S. die Berichte 1 und 2.

13. Der Klempnermeister Moser bittet die Königliche Regierung um Ermäßigung der Gewerbesteuer.

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung hat mich auf mein Gesuch um Ermäßigung der mir aufgelegten Gewerbesteuer abschläglich beschieden; ich kann mich jedoch bei dieser Bescheidung aus folgenden Gründen nicht beruhigen.

Im Jahr 1812 hatte ich zwei Gesellen und zwei Lehrburschen und ich bezahlte die Gewerbesteuer mit 4 Rthlr. jährlich. Diese Steuer wurde in verschiedenen Zeiträumen auf 16, dann auf 20 Rthlr und im Jahr 1819 auf 24 Rthlr. erhöhet. Aber seit dem Jahre 1816 hat mein Gewerbe in dem Maaße abgenommen, daß ich von 1817 an nur einen Gesellen und einen Lehrburschen halten kann.

Ich bin unverheirathet und mein Hausstand besteht, außer den beiden genannten Leuten, in einer alten Frau und einem Dienstmädchen. Die erstere ist 72 Jahr alt und wird von mir ernährt, weil sie schon vor 40 Jahren in meinem elterlichen Hause aufgenommen wurde. Das Dienstmädchen, dessen ich hauptsächlich zur Führung meiner Wirthschaft benöthigt bin, versieht nebenbei und nur in meiner Abwesenheit den Laden; sie ist also keinesweges als eine für den Verkauf in meinem Laden ausschließlich bestimmte Person anzusehen, denn auch ohne denselben würde sie mir zur Besorgung meiner häuslichen Geschäfte unentbehrlich sein. Den Laden benutze ich aber bloß, weil er einmal bei meiner Wohnung vorhanden ist,

denn derselbe trägt zu meiner täglich geringen Losung und zu dem unbedeutenden Absatz an meine Kunden durchaus nicht das mindeste bei. Dieser Laden und die Person, die zuweilen darin verkauft, scheint aber die Veranlassung zur höhern Abschätzung meines Gewerbes gegeben zu haben.

Ich kann mit der Gewissenhaftigkeit eines rechtlichen Mannes und auf meinen Bürgereid versichern, daß der jährliche reine Ertrag meines Gewerbes sich nicht über 400 Rthlr. beläuft; die von mir für das Jahr 1819 verlangte Steuer ist also diesem Erwerb keineswegs angemessen und ich bin vielmehr über die Hälfte zu hoch abgeschätzt. Diese zu hohe Abschätzung ist unstreitig von der irrigen Ansicht meines Ladens und meines Dienstmädchens ausgegangen, und ich muß daher Eine Hochlöbliche Regierung ganz gehorsamst bitten, meine Verhältnisse gründlich untersuchen zu lassen, und demnächst die mir aufgelegte Gewerbesteuer für das Jahr 1719 von 24 Rthlr. auf 12 Rthlr. hochgeneigt herabsetzen zu wollen.

14. Eine Bürgersfrau, die von ihrem Mann verlassen ist, bittet um Unterstützung.

Hochwohlgebohrner,
gnädiger Herr Finanzminister!

Ew. Hochw. huldvolles Mitleid fleht eine Unglückliche an, die alles Ungemach trägt, welches eine von ihrem Manne verlassene Frau und Mutter treffen kann.

Sieben Jahre lebte ich mit meinem Mann, dem Schlossermeister ... in einer Ehe, die sehr unglücklich sein mußte, weil er sich durchaus nicht zu Fleiß und Wirthlichkeit bequemte, vielmehr häufig die verderblichsten Gesellschaften besuchte, und sich dem Trunk und Spiel

überließ. Nur mit äusserster Anstrengung aller meiner Kräfte konnte ich meine Haushaltung und unglückliche Familie noch so lange aufrecht erhalten, als es wirklich geschehen ist; aber da ich im vorigen harten Winter an einer schweren Krankheit darnieder lag, entwich mein Mann heimlich, und hinterließ mich mit drei unerzogenen Kindern, in der drückendsten Armuth.

Um einige ungestüme Gläubiger meines Mannes zu befriedigen, die ihre ebenfalls dürftige Lage noch dringender machte, und um die Kosten für den Arzt und die in meiner Krankheit gebrauchten Arzneien bezahlen zu können, mußte ich meine Kleider, und einen Theil meiner Betten verpfänden, wodurch ich bei der strengen Kälte viel litt, und meine Gesundheit sich ungleich langsamer wiederherstellte, als es außerdem geschehen sein würde.

Doch konnte ich durch alle diese Aufopferungen nicht so viel erübrigen, daß ich die Hausmiethe für das nun verflossene Vierteljahr hätte zurücklegen, oder meine armen, von allem Nothwendigen ganz entblößten Kinder hätte kleiden können. Mir bleibt außer Gott kein Trost, keine Hoffnung übrig, als das Vertrauen in Ew. Excellenz edles Mitgefühl für die unverschuldeten Leiden des Armen; daher bitte ich ehrfurchtsvoll, mir gnädigst eine Unterstützung zu bewilligen, welche mich in den Stand setzt, meinem Hauswirth die Miethe zu entrichten, meine unglücklichen Kinder zu kleiden, und einen Theil meiner verpfändeten Sachen wieder einzulösen. Wenn Ew. Exc. meiner unglücklichen Lage diese Erleichterung angedeihen lassen, so dürfte ich hoffen, mich durch anhaltenden Fleiß, wenn mir nur Gott Gesundheit schenkt, aus der tiefen Noth zu retten, worin ich sonst ver-

zweiflungsvoll meinem gänzlichen Untergang entgegen sehen muß.

Mit der höchsten Ehrerbietung bin ich ꝛc. ꝛc.

Die hierüber von den Unterbehörden erstatteten Berichte finden sich unter Nr. 3 und 4.

15. Bittschrift eines verarmten Böttchers an den Staatskanzler.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Zu der Milde Ew. Durchl. welche nicht nur des Bürgers aufblühenden Wohlstand gern befördert, seinen schon erlangten begründet und vermehrt, sondern welche auch die, aus den Hütten der Unglücklichen sich erhebende, Klage menschenfreundlich vernimmt und seinem Leiden nie lindernde Hülfe versagt, — zu dieser erhabenen Milde nehme ich meine letzte Zuflucht. —

Einst gewährte mir meine Arbeit für meine Frau und zwei Kinder den nothdürftigen Unterhalt; in der Folge vermehrte sich meine Familie, so daß ich jetzt Vater von sechs Kindern bin, von denen nur der älteste Sohn seit einem Jahre erst anfängt, mir in meinem Broderwerb behülflich zu werden.

In meiner beschränkten Lage war es mir nicht möglich, durch den Ankauf eines Vorraths von Holz, mein Gewerbe mit Vortheil zu betreiben, und mein bisheriger Verdienst gewährte mir kaum so viel, als nöthig ist, einer so zahlreichen Familie den täglichen Unterhalt zu reichen.

Vor einem halben Jahre bot sich mir jedoch die Gelegenheit dar, auf Credit Holz zu erhalten, welches nach Ablauf eines viermonatlichen Termins bezahlt werden sollte. In der Hoffnung, meine Umstände durch einen erweiterten Umfang meines Gewerbes zu verbessern, ging ich diesen Vertrag mit dem Holz-

händler ein; leider aber ist mein Absatz während dieser Zeit so schlecht gewesen, daß ich aus demselben bis jetzt noch nicht den Preis des erkauften Holzes gelöst habe.

Da es also auf keine Weise in meinen Kräften stand, die Zahlung meiner Schuld zur gesetzten Frist zu leisten, so hat mein Gläubiger gegen mich geklagt, ohne sich auf den gütlichen Vergleich monathlicher Zahlung, die ich anbot, einlassen zu wollen, und die Execution zur Abpfändung meiner Sachen ist bereits verfügt.

Mein geringes Eigenthum besteht in den erwähnten Böttcherwaaren, in wenigen Betten für mich und meine Kinder, und in dem aller unentbehrlichsten Hausgeräth, welches, so wie jene Betten, ein sauer erworbener Ertrag, nicht bloß meiner Arbeit, sondern auch der unermüdeten Thätigkeit meiner Frau ist. Sollten wir das Wenige, dessen Anschaffung uns die angestrengten Bemühungen vieler Jahre gekostet hat, jetzt auf einmal verlieren, so würde mir kein Mittel zu dessen Ersatz übrig bleiben, und ich würde mit einer so zahlreichen Familie völlig zu Grunde gerichtet, von den nothwendigsten Bedürfnissen völlig entblößt, nur dem Untergange im tiefsten Elend entgegen sehen.

In dieser hülflosen Lage flehe ich die Gnade und Menschenliebe Ew. Durchl. an, nicht sowohl um meiner eignen Rettung, als nur in so fern die Rettung meiner unglücklichen Familie von derselben abhängt. Es sei Vorschuß oder Unterstützung, wodurch mir aus meiner gegenwärtigen Noth Ew. Durchl. zu helfen geneigt sein sollten, so würde die höchste Dankbarkeit für diese Wohlthat, mich auf immer zu den Seegenswünschen verpflichten, welche die einzige aber auch reichste Belohnung sind, die das Herz

des

des Armen dem edlen Freund der Menschheit darzubringen vermag.

In tiefster Ehrfurcht ꝛc. ꝛc.

Die Vorstellung ist zur gutachtlichen Berichtserstattung zugefertiget worden. Siehe No. 5 und 6.

16. Der Posamentier N... bittet bei dem Ministerium ꝛc. um Vorschuß zur Aufhilfe seines im Kriege gesunkenen Nahrungsstandes.

Ein hohes Finanzministerium, unter dessen wohlthätigem Schutze Handel und Gewerbe im Vaterlande blühen, nimmt mit eben so huldvoller Milde Theil an dem Wohlergehn des einzelnen thätigen Bürgers, als Hochdasselbe es sein edles Bestreben sein läßt, den Nahrungszustand im Allgemeinen zu befördern; daher wage ich die gehorsamste Bitte vorzutragen, durch deren Erfüllung den Bedrängnissen, welche ich in den Kriegsjahren erlitt, und die mich in ihren Folgen jetzt noch schmerzhaft drücken, abgeholfen und, aller Wahrscheinlichkeit nach, eine günstige Zukunft für meinen Nahrungsstand begründet werden könnte.

Das Gewerbe eines Posamentiers, welches ich treibe, ist größtentheils nur auf Bestellung für die Armee, oder auf Gegenstände eines gewissen Luxus angewiesen, der bloß in ruhigen Zeiten statt finden kann. Dieses Gewerbe mußte in den Jahren, wo weder Lieferungen militärischer Gegenstände, noch Arbeiten für das Publikum erwartet werden durften, nothwendig unter denen sein, welche am meisten litten. Von einem solchen Loose sehr hart betroffen, verlor ich, durch Einrücken des feindlichen Heers, die Lieferungen für zwei hiesige Regimenter, und andre Arbeiten wurden in den Jahren der allgemeinen Bedrängniß von dem Publikum eben so wenig gesucht.

Unter so ungünstigen Umständen, bei einer sehr starken Familie, trug ich die Lasten des Krieges, und meine Ausgaben mehrten sich, während meine Einnahmen sich täglich verringerten. Es war zu erwarten, daß ich in meinem Broderwerb für eine geraume Zeit zurück kommen mußte; und dieses ist nicht allein geschehen, sondern auch bei der strengsten Arbeitsamkeit ist es mir nicht möglich, so viel zu erübrigen, als mein Hausbedarf erfordert, viel weniger neue Kräfte zu irgend einem belohnenden Unternehmen in meinem Gewerbe zu gewinnen.

Eines hohen Ministeriums gnädiges Wohlwollen flehe ich daher an, mich aus der bedrängten Lage, in die ich als Bürger und Hausvater unverschuldet gerathen bin, durch Bewilligung eines Vorschusses zu retten, und es mir möglich zu machen, durch einen ergiebigern Erwerbszweig, als meine jetzigen, wenig belohnenden Arbeiten sind, meinen frühern Wohlstand, wo nicht herzustellen, doch meine zerrütteten Umstände so weit zu verbessern, daß ich nicht gänzlich einem harten Schicksal unterliegen muß.

Mit der höchsten Ehrfurcht ꝛc.

Hierauf folgen die Berichte unter No. 7 und 8.

17. Ein Bürger bittet um Vorschuß zur Wiederaufbauung seines Hauses.

Hochgeborner Graf,
Hochgebietender, gnädiger Herr,

Mein verstorbener Vater, der Tischlermeister ..., hatte dem hiesigen Bürger und Seidenfabrikanten Schmidt ein Kapital von 800 Rthlr. auf die erste Hypothek seines in der N. Straße belegenen Hauses geliehen. Unter dem allgemeinen Druck der ungünstigen Zeitumstände und dem immer mehr zugenommenen Ver-

fall seines Gewerbes wurde durch anderweite dringende Gläubiger das gedachte Grundstück zum öffentlichen Verkauf gestellt, und da keine annehmlichen Käufer sich fanden, so ward meinem Vater, als dem vorzüglichsten Gläubiger, gegen Herauszahlung von noch 200 Rthlr., als der zweiten Hypothek, das Haus zugeschlagen. Das Gewerbe meines Vaters war damals in ziemlich blühendem Zustande, und er konnte den Verlust verschmerzen, den er durch die Erlangung eines Hauses erlitt, welches sich in einem höchst vernachlässigten Zustande befand.

Dennoch würde mein Vater, bei seinem einfachen Leben, seiner unermüdeten Arbeitsamkeit und seinem in den Kriegsjahren spärlich zusammengehaltenen, jedoch nur sehr geringen Vermögen, das ungern erworbene Haus nicht in dem Zustande des Verfalls gelassen haben, in welchem er es erhielt; allein sein hohes, mit schwächlicher Gesundheit verbundenes Alter machte es bedenklich, die Beschwerlichkeiten eines Baues zu unternehmen; und sein bald hierauf erfolgter Tod hat der Sache eine solche Wendung gegeben, daß wir Erben aus eignen Mitteln an den Aufbau des von unserm Vater ererbten Hauses nicht denken können. Sein Vermögen bestand, das ihm zugesprochene Haus mit eingerechnet, aus 4000 Rthlr., woran aber nebst mir noch vier Schwestern Antheil haben, welche alle an gewerbetreibende Männer verheirathet sind, folglich die Auszahlung ihres Erbtheils von mir verlangen, weil ich mich zur Annahme des Hauses erklärt habe.

Mein eignes Gewerbe, das Drechslerhandwerk, nährt mich zwar auskömmlich mit meiner Frau und drei Kindern; aber die Zeiten sind zu schwer, als daß

sich hoffen ließe, auch nur kleine Kapitale zurückle- gen zu können.

Das Haus befindet sich in einem so baufälligen, die Gefahr des Einstürzens drohenden Zustande, daß von Seiten der Polizei-Behörde die Abtragung desselben befohlen worden, widrigenfalls solches auf meine Kosten erfolgen müßte.

In dieser äußersten Verlegenheit nehme ich meine Zuflucht zu Eurer Excellenz und bitte unterthänigst um die huldreiche Bewilligung eines Vorschusses der auf 2300 Rthlr. veranschlagten Baukosten. Das Haus ist in einer zu jedem Gewerbe günstigen Gegend belegen, und ich werde, wenn es neu aufgebaut ist, ohne Schwierigkeit einen Gläubiger finden und den Vorschuß zurück zahlen können.

Wenn Ew. Exc. geruhen wollte, auf diese Weise, das Glück einer rechtschaffnen Familie zu gründen, so werden wir Sie als einen erhabnen Wohlthäter segnen, und nie wird das dankbare Andenken dieser Gnade in unserm Herzen erlöschen.

Mit der größten Ehrfurcht u. s. w.

Hierzu die Berichte No 9 und 10.

18. Ein Bürger, der ohne seine Schuld zurückgekommen ist, bittet um Unterstützung aus dem Rettungsinstitut.

Hochwohlgeborner,

Hochzuverehrender Herr Präsident,

Ob es gleich ein schmerzhaftes Gefühl ist, um Wohlthaten bitten zu müssen, wenn man einst im Stande war, diese nach seinem Verhältniß zu erzeigen, so lindert doch der Edelsinn dessen, von welchem man bittet, den Schmerz um sehr viel; ja, es kann sogar eine Art von Freude werden, Gesuche, welche Menschenwohl betreffen, an Männer von dem edlen,

menschenliebenden Karakter Ew. Hochwohlgeboren zu richten.

Dieses Gefühl giebt mir Muth zu der gehorsamsten Bitte, daß Ew. Hochwohlgeboren die Gnade für mich haben möchten, mich mit einem Vorschuß aus dem so wohlthätigen Rettungsinstitut, in einer Lage zu unterstützen, welche sehr drückend ist, und, ohne Hülfe, es in kurzer Zeit in einem weit höhern Grade sein würde. Daß ich in diese traurigen Umstände völlig unverschuldet gerathen bin, davon werden Ew. Hochwohlgeboren sich leicht überzeugen können, wenn Sie es sich gnädig gefallen lassen, die Ursachen meines gegenwärtigen unglücklichen Zustandes Ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen.

Durch Erbschaft ward ich der Eigenthümer eines kleinen Hauses in der ... Straße; dies Haus war so beschaffen, daß die geringen Einkünfte von demselben kaum die nöthigen Abgaben und Ausbesserungen deckten; nur für mich, als Besitzer, hatte es den Werth, daß es vortheilhaft zu meinem Gewerbe als Tischler, auch meinen ehmals zahlreichen Kunden nahe gelegen und lange bekannt war.

Durch häufige Einquartierungen in den Kriegszeiten, und den damaligen Stillstand meines Gewerbes, ward ich genöthigt, mehr Gelder auf mein Haus aufzunehmen, als es, seiner Beschaffenheit nach, tragen konnte. Nach wiederhergestelltem Frieden glaubte ich, diese Schulden durch Fleiß und Betriebsamkeit tilgen zu können; aber Krankheiten und Todesfälle mehrerer Kinder brachten mich aufs neue zurück, so daß ich den kleinen Geldvorrath erschöpfen mußte, welchen ich noch immer bis dahin zum Ankauf nöthiger Arbeits-Materialien aufbewahrt hatte. Vergeblich habe ich alle Anstrengung eines redlichen Mannes auf-

geboten, meine Gläubiger zu befriedigen, die mir ihr Darlehn mehr auf das Vertrauen in meine Redlichkeit, als auf den Werth meines Hauses gaben, und ich sehe meinem völligen Untergang entgegen, wenn Ew. Hochwohlgeboren Gnade und Menschenliebe mich nicht aus diesen Bedrängnissen rettet.

Auf diese Menschenliebe, welche schon so vielen Leidenden Trost und Hülfe ward, setze ich, nächst Gott, mein festes Vertrauen, und glaube, daß die Vorsehung den Redlichen nicht verläßt, daß aber auch edle Menschen ihm eben so gewiß mit wohlwollender Milde zu helfen bereit sind, wo sie es nur vermögen.

Ich bin rc. rc.

Hierzu der Bericht unter No. 11.

19. Der Kleidermacher Hesse bittet den Schatzmeister um Realisation eines Staats-Schuldscheins.

Hochgeborner rc.

Das Gewerbe eines Kleidermachers, welches ich treibe, macht es nothwendig, auf Borg zu geben und zu nehmen. In dem ersten Verhältnisse erhielt ich, da man mich nicht mit baarem Gelde bezahlen konnte, einen Staatsschuldschein von 300 Rthlr. Cour. Litt. B. No. 57., den ich nach dem vollen Werth annehmen mußte. — Jetzt nun tritt für mich der sehr unangenehme Fall ein, daß der Kaufmann B..., welcher seit vielen Jahren mich als einen ehrlichen Mann und richtigen Bezahler kannte, mir daher jederzeit Kredit gab, plötzlich, ohne Testament, und mit Hinterlassung unmündiger Erben, verstorben ist; daß folglich sein Nachlaß gerichtlich geordnet, und die ausstehenden Schulden ungesäumt eingezogen werden müssen. Eben so bin ich in dem Verhältniß, die

Wittwe eines andern Meisters, der Forderungen für gelieferte Arbeiten an mich hatte, mit baldiger Zahlung in Einer Summe befriedigen zu müssen, und meine eignen ausstehenden Forderungen sind mir so sparsam eingegangen, der baar bezahlten Arbeit ist in diesen letzten Jahren so wenig gewesen, daß ich mit eben so viel Wahrheit als Schmerz bekennen muß, in meinem Nahrungszustande zurückgekommen zu sein.

Ueberdies, da ich, zum Verkauf meiner fertigen Kleider, genöthigt bin, einen offnen Laden zu halten, und in einer guten, lebhaften Gegend der Stadt zu wohnen, so zahle ich sehr hohe Miethe, mit der ich nie rückständig bleiben darf, wenn ich nicht meine Wohnung und mit ihr einen großen Theil meiner noch bestehenden Kundschaft einbüßen will. Auch litt meine Frau seit bereits drei Jahren an einer Augenkrankheit, die sie an ihrer ehemaligen Arbeitsamkeit sehr hindert, und uns schon viel schwere Ausgaben verursacht hat.

Alle diese eindringenden Unglücksfälle zusammengenommen, lassen mir keinen andern Ausweg zur Rettung übrig, als daß ich Ew. Hochgräfl. Excellenz ehrfurchtsvoll bitte, mir den Staatsschuldschein Litt. B. No. 57. über 300 Rthlr. Cour. gnädigst in baarem Gelde auszahlen zu lassen, damit ich mich von den drückendsten meiner Schulden befreien, die allmählige Einziehung meiner eignen Forderungen ruhiger betreiben, und meine Nahrung wieder in ihren vorigen günstigen Zustand setzen könne.

Zu Ew. Hochgr. Exc. Liebe für das allgemeine Beste, zu Ihrem edlen Mitgefühl für Leidende, habe ich das feste Vertrauen, Sie werden die Aufrechthaltung eines redlichen, fleißigen Bürgers in seinem Gewerbe, das Wohlergehn seiner jetzt leidenden Familie,

gern menschenfreundlich befördern wollen, und dieser edle Zweck würde durch gnädige Bewilligung meines unterthänigsten Gesuchs ohne allen Zweifel erreicht werden. Mein dankbares Gefühl dieser für mich so großen Gnade würde nur mit meinem Leben enden können, so wie die hohe Ehrfurcht, mit welcher ich bleibe ꝛc. ꝛc.

Hierzu gehören die Berichte. No. 12 und 13.

20. Ein Instrumentenmacher trägt sein Gesuch um die Erlaubniß auszuwandern dem Minister. vor.

Hochwohlgeborner Herr Staatsminister
Gnädiger Herr,

Mit vielem innern Kummer, dessen Ende ich nur von einer gänzlich neuen und veränderten Lage meines Lebens erwarten darf, wende ich mich an Eure Excellenz, um die Bewilligung zu dem einzigen Schritt nachzusuchen, der mir, in meinen völlig hoffnungslosen Verhältnissen übrig bleibt, und den ich meiner eignen Selbsterhaltung sowohl, als meiner leidenden Familie schuldig zu sein glaube. Von dem Betriebe meiner Kunst, dem Verfertigen von Fortepianos, konnte ich in frühern Zeiten mit meiner Familie anständig leben, obgleich nicht soviel erwerben, um mich über die Sorge für die Zukunft beruhigen zu können; aber seit zehn Jahren hat mein Geschäft so abgenommen, daß es nicht mehr den nothdürftigen Unterhalt für mich und die Meinigen einbrachte, sondern ich mich vielmehr in die traurige Nothwendigkeit versetzt sah, das Wenige was ich für Nothfälle aufbewahrte, anzugreifen, und überdies noch Schulden zu machen, welche die Quelle vieler Sorgen für mich werden mußten.

Unter diesen Umständen bleibt mir, als Vater und Versorger von sechs Kindern, nichts übrig, als mein Fortkommen in einem fremden Lande zu versuchen, wo vielleicht die Zeiten und Verhältnisse, wie man mir Hoffnung gemacht hat, meine Kunst mehr begünstigen, und wo ich, erleichtert von den mühseligen Sorgen, welche jetzt mich drücken, und endlich Geist und Thätigkeit lähmen müssen, ein ruhigeres Leben erwarten darf. Ich hoffe dies in Nordamerika zu finden und bin entschlossen, mich mit meiner Familie dorthin zu begeben.

Ich bitte daher Ew. Excell. unterthänigst, Sie wollen mir die Bewilligung zur freien Auswanderung ertheilen, da diese, nach allen vergeblichen Anstrengungen, der einzige Ausweg ist, den ich in meiner bedrängten Lage ergreifen kann.

Mit größter Ehrfurcht u. s. w.

Hierzu die Berichte No. 14 und 15.

21. Gesuch um ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung einer neu erfundenen Maschine.

Nicht bloß einer Pflicht gemäß, die mein Gesuch Ew. Excell., als dem erhabenen Chef der Zweige des Handels und der Gewerbe, unterwirft, sondern mit der Freude, mit welcher jeder Kunstgenosse dem Kenner des Nützlichen und Schönen sich nahen darf, trage ich Ew. Excell. mein gehorsamstes Anliegen vor.

Ich habe eine Maschine erfunden, durch welche die Schafwolle so vorzüglich zubereitet werden kann, daß selbst die von der gewöhnlichsten Art an äußerer Schönheit der veredelten sehr nahe kommt. Diese Erfindung hat mir, außer dem dazu nöthigen baaren Gelde, sehr viel Zeit gekostet, und mich in meinen übrigen Arbeiten dergestalt zurückgesetzt,

daß ich den durch Versäumniß erlittenen Verlust, als einen beträchtlichen Kostenaufwand anschlagen muß.

Ich darf und werde von dem Staate keine Geldbelohnungen für eine Erfindung erbitten, welche sich vor dem Publikum noch nicht so bewährt hat, daß ich Ansprüche auf die öffentliche Anerkennung ihres Nutzens machen könnte. Dennoch giebt es ein Mittel, wodurch der Staat eben so gütig als billig, mir den gemachten Aufwand an Geld und Zeit zu ersetzen, mich auch ermunternd zu belohnen vermag, und um diesen Ersatz, um diese Belohnung erlaube ich mir Ew. Excell. in Unterthänigkeit zu bitten.

Mein gehorsamstes Gesuch geht dahin, daß ich durch ein Patent die Vergünstigung erhalten möge, allein und ausschließlich die von mir erfundene Maschine zur Bereitung der Wolle, auf zehn Jahre, anzufertigen, und daß der Verkauf derselben mir auf gleiche Zeit ausschließlich zugestanden werde.

Ich wage zu hoffen, daß Ew. Excell. dieses Gesuch nicht unbillig noch unzulässig finden werden, indem die Verfertigung jeder Art von Maschinen am zweckmäßigsten und sichersten durch den Erfinder selbst betrieben werden kann, und es der Billigkeit angemessen ist, daß derjenige, welcher in irgend einiger Art zu der Beförderung des allgemeinen Nutzens beiträgt, auch für den seinigen, auf eine erlaubte Weise, zu sorgen in den Stand gesetzt werde.

In der gehorsamen Erwartung gnädiger Gewährung meines Gesuchs bin ich, hoher Ehrfurcht voll u. s. w.

Hierzu die Berichte No. 16 und 17.

22. Ein junger Mann, der sich der Baukunst widmen will, bittet um Unterstützung.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr,

Die allgemein bekannte Milde, womit Ew. Durchl. auf jeden Rechtschaffnen sehen, der seine Anlagen und Kräfte in irgend einem nützlichen Fache dem Besten des Vaterlandes widmet, erhöht meinen Muth, auf der Bahn eines kostspieligen und mühvollen Studiums fortzuschreiten. Ich habe mich für die Bauwissenschaft bestimmt, ob ich gleich voraussehen konnte, daß ich, um dieses Studium zu vollenden, mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben würde.

Ich bin der Sohn des verstorbnen ... Secretair N.... Die lange und ehrenvolle Amtsführung meines Vaters, so wie das stille Verdienst, welches er in seinem Wirkungskreise sich um den Staat erwarb, sind Ew. Durchl. nicht unbekannt geblieben, und ich darf mir schmeicheln, daß sein Andenken einen günstigen Einfluß auf Ihre gnädige Gesinnung für einen Sohn haben werde, dessen eifrigstes Bestreben kein anderes ist, als sich eines achtungswerthen Vaters, durch Nachfolge in seiner Thätigkeit und Rechtschaffenheit, würdig zu machen.

Ueberwiegende Neigung, und, wie man mir schmeichelt, einige Anlagen, waren Ursach, daß ich mich für das Baufach bestimmte, und jetzt im Begriff bin, die höhern Studien desselben zu beginnen. Das vor einem halben Jahre erfolgte Ableben meines Vaters war, unter diesen Umständen, ein doppelt harter Unfall für mich, indem er bloß ein mäßiges Vermögen hinterläßt, woran, nebst meiner Mutter, außer mir noch drei Geschwister Theil haben. Wir sind sämmt-

sich noch nicht mündig, also wird, ehe die Erbtheilung erfolgen kann, eine Zeit verfließen, welche in Verhältnissen wie die meinigen, sehr kostbar, und deren Verlust oft unersetzlich ist. Um diesen Nachtheil zu verhüten, und weil ich überzeugt bin, daß mein kleines Erbtheil zur gänzlichen Vollendung meiner Studien nicht hinreichen dürfte, wage ich, Ew. Durchl in Unterthänigkeit zu bitten, mir zu diesem nützlichen Zweck eine Unterstützung huldreichest zu bewilligen. Im Genusse dieser Wohlthat werde ich alle meine Kräfte aufbieten, mich derselben werth zu machen, und sie dem Vaterlande in Zukunft durch treue Dienste zu vergelten. Diese Vergeltung würde das einzige, aber gewiß auch angenehmste Opfer sein, welches ich Ew. Durchl. darbieten könnte, womit ich stets die innigsten Wünsche für das geheiligte Wohl Ihres Lebens verbinden und dessen längste Dauer von der gütigen Versehung mit so vielen Edlen erflehen werde.

Mit der höchsten Ehrfurcht u. s. w.

Hierzu die Berichte unter No. 18 und 19.

23. Bittschreiben um Aufnahme eines Kindes in das Blinden-Institut.

Hochwohlgeborner Freiherr,
Hochgebietender, gnädiger Herr,

Schon der allgemeine Ruf des edlen menschenfreundlichen Herzens Ew. Excell. giebt dem Leidenden Muth, sich Hochdenenselben mit einer Bitte zu nähern, und dieses beruhigende Gefühl wird noch dadurch erhöht, daß der Staat selbst dem edlen Herzen eines solchen Menschenfreundes die Leitung milder, für das Wohl der Menschheit gegründeter Anstalten übergab. Mit erleichtertem Herzen trage ich also Ew. Excell. meine unterthänigste Bitte vor.

Ich habe einen Sohn von zwölf Jahren, welcher das Unglück hatte, von seinem achten Jahre an, an einer Augenkrankheit zu leiden, die sich dergestalt verschlimmert hat, daß er vor wenigen Monaten völlig blind geworden ist. Sein Zustand ist von den geschicktesten Augenärzten für hülflos erklärt worden; auch sind alle Mittel, die nach meinem geringen Vermögen noch angewendet werden konnten, ohne Erfolg geblieben. Die Herzensgüte, die Lust zur Thätigkeit, und die versprechenden Anlagen, welche sich bei meinem unglücklichen Sohne, von jeher zeigten, machen meiner Vaterliebe den Gedanken an sein trauriges Loos, besonders für die Zukunft doppelt schwer, da ich mich nicht im Stande sehe, für die Milderung seines harten Geschicks zu thun, was ich so angelegentlich wünschte.

Ich bin Seidenwirker, habe außer diesem unglücklichen Sohn, noch vier jüngere Kinder, von welchen die ältern, nebst ihrer Mutter, mir nach ihren Kräften in meinem Gewerbe helfen müssen, das jüngste aber noch der Wartung und Pflege bedarf. Mein Verdienst reicht kaum zu, eine solche Familie nothdürftig zu erhalten. Die Kosten, welche meines Sohns Augenkrankheit verursacht hat, sind sehr drückend für mich gewesen, und es liegt ganz außer meinen Kräften, für den unglücklichen Blinden so zu sorgen, wie es seinem Zustande angemessen ist, das heißt, ihm zu solchen Kenntnissen Anleitung zu geben, oder geben zu lassen, die ihm, im Fall meines Absterbens, oder einst möglicher Altersschwäche, einiges Fortkommen in der Welt versprechen dürften.

Ich bitte also Ew. Excell. unterthänigst, meinem erblindeten Sohne die Aufnahme in das hiesige Blinden-Institut huldvoll zu gewähren. Zur Beschei-

nigung, daß von Seiten unsrer, als Eltern, keine Vernachlässigung statt gefunden habe, die den Grund zu seinem Unfall muthmaßlich hätte legen können, füge ich das ärztliche Zeugniß über die geschehene Impfung der Schutzblattern bei.

Mit dem innigsten Wunsch, daß Ew. Excell. mein und meines bedauernswerthen Kindes Leiden Ihres Mitleids würdig zu achten, und dasselbe durch Gewährung meines Gesuchs, so viel jetzt noch möglich ist, zu lindern geruhen möge, verbleibe ich in größter Ehrfurcht u. s. w.

Hierzu die Berichte No. 20 und 21.

24. Ein freiwilliger Jäger bittet um baldige Versorgung.

Geruhen Eure Durchlaucht mir huldreichest zu verzeihen, wenn ich in meiner höchst bedrängten Lage mein unterthänigstes Gesuch unmittelbar an Höchstdieselben richte. Vor dem Feldzuge 1813. befand ich mich, bei der Erlernung meines eigentlichen Faches, der Oekonomie, in so günstigen Verhältnissen, als ich wünschen konnte. Ich hatte die beste Aussicht, nach bald beendigter Lehrzeit, mit meinem damaligen kleinen Vermögen eine vortheilhafte Pachtung anzutreten, wobei ich einer anständigen Versorgung, und noch frohern Erwartungen für die Zukunft entgegen sehen durfte. Um aber dem Aufruf für das Vaterland zu gehorchen, verließ ich jene Vortheile, stellte mich, rüstete mich aus eignen Mitteln als Freiwilliger aus, und mußte den größten Theil meines geringen Vermögens im Felde von 1813 bis 1815 zusetzen; von dem übrigen lebte ich seitdem so beschränkt als möglich, in Erwartung einer Versorgung, wodurch ich meinen künftigen Lebensunterhalt fände. —

In Folge der günstigen Zeugnisse über meine Führung während er militairischen Dienstzeit, so

wie über die bei meiner durch die Königl. Regierung veranlaßten Prüfung, bin ich zu der Stelle eines Registrators oder eines Kanzlei-Sekretairs aufgezeichnet worden. In der Absicht, eine solche Stelle zu erhalten, habe ich mich an die Regierungen zu ... und zu ..., auch an verschiedene andre Behörden gewendet; allein bis jetzt habe ich noch nicht das so gewünschte Glück einer Anstellung erreichen können. Zwei Jahre bin ich nun in dieser ungewissen Lage, die von Tag zu Tag bedenklicher wird, da mein weniges Vermögen zu Ende geht, und ich keine Angehörigen habe, die mich unterstützen könnten. Was ich bisher durch Ertheilung einiger Lehrstunden und durch Abschreiben zu verdienen suchte, ist zu unbedeutend und unbestimmt, als daß mir dadurch auch nur der kärglichste Unterhalt gesichert würde. Eure Durchlaucht bitte ich daher flehentlich, in Rücksicht meiner höchst bedrängten Umstände und meines freiwillig und tadellos geleisteten Kriegsdienstes, so wie meines darin aufgeopferten Vermögens, gnädigst zu verfügen, daß meine Versorgung beschleuniget werde.

In der trostvollen Ueberzeugung, daß ich zu der Milde Ew. Durchlaucht, welche keinen Rechtschaffnen ohne Erhörung läßt, nicht vergebens gefleht habe, bin ich, höchster Ehrfurcht voll rc. rc.

25. Ein Fräulein bittet um Ertheilung einer Anwartschaft auf eine Stiftsstelle.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Möchten Ew. Königl. Maj. mir huldvolle Verzeihung des unterthänigsten Gesuchs gewähren, welches ich, im Vertrauen auf Allerhöchstdero landesväterliche Milde an Allerhöchstderselben zu richten wage.

Ich bin die jüngere Tochter des verstorbenen Hauptmanns ..., welcher die Ehre hatte Ew. Maj. im Regiment N..., bis an den letzten Augenblick seines Lebens, zu dienen. Mein Vater hinterließ uns fünf, größtentheils noch nicht erwachsene Kinder ohne alles Vermögen, und unserer Mutter eine Wittwenpension von 500 Rthlr. jährlich. Von diesem Einkommen verwandte unsere Mutter so viel es ihr möglich war, auf unsere Erziehung. Meine einzige Schwester ist zwar durch Heirath, doch nur mit genauem Auskommen, versorgt; mein jüngster Bruder dient auf Avancement in der Armee, ein älterer ist so kränklich, daß wir für sein Leben fürchten müssen. Aber der unersetzlichste Verlust, welchen unsre Familie, ich vor allen Andern, erlitt, war des Tod unsers ältesten Bruders, den er als Stabscapitain im Regiment in der Schlacht bei N. fand. Bei der schwächlichen Gesundheit, und dem herannahenden Alter meiner Mutter, war mein einziger tröstender Gedanke die Liebe eines Bruders, der als ein ausgezeichneter Offizier einem schnellen Fortschritt auf der Bahn des Verdienstes entgegen sehen durfte; aber diese Stütze ward mir entrissen, und sollte einst das Ableben meiner Mutter erfolgen, so würde ich ganz hülflos dastehn und mich einer höchst traurigen Zukunft überlassen sehen.

Die Gnade Ew. Maj. ist unter diesen Umständen meine einzige aber unaussprechlich tröstende Hoffnung. Demüthig flehe ich diese Gnade an, mir für die Zukunft eine stille, einsame Zuflucht zu gewähren, die für meine Lage, wie für meine Neigungen und meine nur schwache Gesundheit am wünschenswürdigsten ist. Dies würde geschehen, wenn

es

es Ew. Maj. königlichen Huld gefiele, mich mit Ertheilung der Anwartschaft auf eine Stiftsstelle zu beglücken, und nur mit meinem Leben könnten die höchsten Gefühle der Dankbarkeit enden, welche eine so große Wohlthat in meinem Herzen erzeugen würde. Doppelt heilig würde mir das Andenken eines geliebten Bruders sein, wenn sein edler Tod für das Vaterland den wohlthätigen Einfluß auf mein künftiges Leben haben sollte, welchen die längere Dauer seines Lebens, wäre sie erfolgt, gewiß gehabt hätte.

In tiefster Ehrfurcht u. s. w.

Hierzu der Bericht Nr. 22.

26. Ein Vater bittet den Magistrat um ein Stipendium für seinen ältesten Sohn.

Mit dem allgemeinen hohen Berufe, seine Kinder zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen, verbindet sich meine väterliche Sorge für einen Sohn, welcher einen der wichtigsten Schritte auf seiner Lebensbahn zu thun im Begriff ist, und veranlaßt mich, Einem Hochedl. und Hochverehrten Magistrat diese gehorsamste Bitte vorzutragen.

Mein ältester Sohn hat in dem ... Gymnasium die Reife erlangt, um die Universität zu N. zu beziehen. Die Kosten seines bisher genossenen Unterrichts habe ich willig und gern getragen, da er im elterlichen Hause lebte, und dieselben nicht so schwer waren, daß sie mein Vermögen überschritten hätten. Jetzt aber, wo der junge Mensch auf sich selbst angewiesen, in die Welt treten, und in einem fremden Ort allein für seine Studien und seinen Unterhalt sorgen soll, jetzt sehe ich, als Vater einer zahlreichen Familie, auch bei der genauesten Einschränkung, mich nicht im Stande, die sämtlichen Kosten zu bestreiten, welche drei Universitätsjahre nothwendig machen. Bei diesen Umstän-

den erlaube ich mir, Einen Hochedl. Magistrat gehorsamst zu bitten, meinem ältesten Sohne, mit Rücksicht auf die hier beigefügten günstigen Schulzeugnisse über seine auf dem Gymnasium gesammelten Kenntnisse und seine moralische Führung, das für Studirende gestiftete ...sche Stipendium gütigst zu verleihen.

Ein so edles Collegium, in dessen Händen die väterliche Sorge für das Wohl der Stadt ruht, ein Geschäft, welches es so rühmlich verwaltet, wird gewiß mit Freude zu dem künftigen Fortkommen und Wohlergehn eines jeden verdienten Eingebornen dieser Stadt beitragen; besonders dann, wenn sich erwarten läßt, daß derselbe einst seinem Geburtsort Ehre machen, und die väterliche Güte seiner Wohlthäter durch zweckmäßige Anwendung, durch künftige lobenswerthe Thätigkeit und ihre schönen Folgen, ehren und belohnen werde. Dieses glaube ich in meines Sohns Namen mit gerührtem Herzen versprechen zu dürfen, und hoffe daher auf eines Hochedl. und Hochverehrten Magistrats gütige Gewährung meiner gehorsamen Bitte, als, u. s. w.

27. Ein Töpfermeister hat eine vorzüglich gute, der Gesundheit zuträglichere Glasur erfunden, und bittet um einen Vorschuß.

Ueberzeugt, daß für Eine Königl. Hochlöbl. Regierung jede Verbesserung des Gewerbsfleißes eine Angelegenheit ist, welche Hochdieselbe Ihrer Aufmerksamkeit würdigt, erlaube ich mir, Hochderselben von einer Erfindung Kenntniß zu geben, deren Urheber ich mich nennen darf.

Durch vielfältiges Nachdenken und durch angestellte Versuche in den Arbeiten, die zu meinem Gewerbe als Töpfermeister gehören, ist es mir geglückt, eine Glasur zu erfinden, welche mit vorzüglicher Schön-

heit und Güte den Nutzen verbindet, daß sie, auch bei dem angreifendsten Gebrauch des Geschirres, fest und dauerhaft bleibt, also nie, durch allmählig sich ablösende Theile, der Gesundheit nachtheilig werden kann, wie es die gewöhnliche Glasur schon in mehrern Fällen ward. Zur Beglaubigung dieser von mir gegebenen Versicherung, füge ich die ausgestellten Zeugnisse sachkundiger Männer meines eignen Gewerbes, wie auch Bescheinigungen von Chemikern und Aerzten bei, welche meine Erfindung für die beste erkennen, welche in dieser Art bisher gemacht worden ist.

Aus allen diesen Rücksichten wird eine Königliche Hochlöbliche Regierung, aus väterlicher Fürsorge für das allgemeine Beste, selbst wünschen, daß von meiner Erfindung der möglichste Gebrauch gemacht werden möchte. Dieses könnte für jetzt nur durch den bedeutendern Absatz meiner, nach dieser Erfindung zu bereitenden Geschirre statt haben; denn nur der Billigkeit würde es angemessen sein, wenn ich meine Erfindung so lange als ein Geheimniß bewahrte, bis sie mich durch einigen Vortheil für den Aufwand an Kosten und Zeit entschädiget hätte. Bei eingeschränkten Vermögensumständen ist es aber nicht in meinen Kräften, eine große Auslage zur Anfertigung vieler Waaren zu machen; ich wage daher, eine Königl. Hochlöbl. Regierung gehorsamst zur Erweiterung meines Gewerbstandes um einen Vorschuß von 200. Rthl. auf vier Jahre zu bitten. Nach Verlauf dieser Zeit werde ich nicht nur den Vorschuß zurückzahlen, sondern auch meine Erfindung allgemein bekannt machen.

Ich hoffe, eine Königl. Hochlöbl Regierung werde in meinem unterthänigen Gesuch die wohlgemeinte Absicht eines durch seine Thätigkeit gern nützenden Bürgers nicht verkennen, und in dieser Hinsicht mir

die erbetene Wohlthat gnädig gewähren, welche ich mit lebenslänglicher Dankbarkeit und Ehrfurcht als solche erkennen würde.

Ich bin u. s. w.

18. Eine Professor-Wittwe bittet um Pension.

Hochwohlgeborner Freiherr,

Hochgebietender, gnädiger Herr,

Bei einem so edlen Freunde der Menschheit und der Kunst, als Ew. Exc. sind, darf die Wittwe eines Mannes, in welchem sie einen treuen Versorger, und der Staat einen verdienten Künstler verlor, vielleicht auf Erhörung ihres unterthänigen Gesuchs hoffen.

Mein Gatte, der Professor . . . ist, mit Hinterlassung eines nur beschränkten Vermögens, und einer Sammlung von Gemälden verstorben, für deren Verkauf mir die ungünstigen Zeiten und der jetzt sehr verminderte Geschmack des Publikums für Kunstsachen dieser Art, nur wenige Hoffnungen übrig lassen. Bei einer schwachen Gesundheit und bei herannahendem Alter sehe ich mich nicht in der Lage, Erwerb durch eignen Fleiß zu suchen oder zu erwarten, welcher überdies nur geringen Ersatz für das gewähren würde, was meines verstorbenen Mannes Gehalt und und sein Verdienst durch unermüdete Thätigkeit eintrug. — Die vielen würdigen Schüler, welche mein Gatte gebildet, und sich dadurch Verdienste um Kunst und Menschenglück erworben hat, die Arbeiten, welche als Denkmale seines Fleißes und Talentes theils im Besitz der edelsten Kenner, theils in seiner hinterlaßnen Sammlung noch befindlich sind, werden sein Andenken dem Vaterlande, den edlen Fürsten und den größten Männern dieses Vaterlandes so werth machen, daß seine Wittwe nicht fürchten darf, die wenigen Jahre,

welche sie noch zu leben hat, unter ängstigenden Sorgen für ihren Unterhalt zuzubringen. In dieser einzigen erheiternden Hoffnung, welche mir nach dem Tode eines würdigen, geliebten Gatten, eines redlichen Versorgers, noch übrig ist, wage ich die gehorsamste Bitte:

daß Ew. Exc. geruhen wollen, sich bei Sr. Maj. dem König um Bewilligung einer Pension für die Wittwe eines Künstlers, den Hochdieselben Ihrer Achtung und Gnade werth hielten, wohlwollend zu verwenden.

Jeder Tag eines Lebens, dessen sanften friedlichen Genuß ich Ihnen dann zu verdanken hätte, würde mir eine lebhafte Erinnerung Ihrer Gnade sein, und das letzte meiner irdischen Gefühle noch dankbare Segenswünsche für eine so huldvolle Wolthat aussprechen.

In höchster Ehrfurcht u. s. w.

29. Eine Kaufmannsfrau bittet den König um Begnadigung ihres Mannes, der wegen Unterschleif von steuerbaren Waaren auf ein Jahr zur Festung verurtheilt ist

Allerdurchlauchtigster 2c.

Eine unglückliche Gattin erfleht vor dem Throne Ew. Majestät Hülfe aus der gegenwärtigen Noth, Rettung, welche nur von dorther für sie und ihre unschuldigen Kinder zu erwarten steht, die Begnadigung ihres Gatten. Allergnädigster König, ich darf, ich kann meinen Mann, in Hinsicht seines begangnen Fehltrittes, weder rechtfertigen, noch entschuldigen; aber ich und meine armen Kinder waren schuldlos an diesem Fehltritt, und wir sind es, die unter den unglücklichen Folgen desselben am schwersten, unaussprechlich viel leiden.

Mein Mann, der Kaufmann ... hat sich darin die Uebertretung der Gesetze zu schulden kommen lassen, daß er heimlich steuerbare Waaren einbrachte, ohne

den gehörigen Zoll dafür zu entrichten, und dieserhalb ist er auf ein Jahr zur Festung verurtheilt worden. Wenn in solchen Fällen strenge Gerechtigkeit geübt werden muß, so kann es doch Verhältnisse geben, welche die Menschenliebe und Milde des höchsten Beschützers der Gesetze zum Erbarmen bewegen, daß derselbe da, wo strenges Recht gebietet, die sanfte Stimme der Gnade tröstend sprechen lasse; und diese Verhältnisse finden bei mir und meiner unglücklichen Familie statt.

Ich bin Mutter von fünf Kindern, wovon das älteste sein zehntes Jahr noch nicht erreicht hat. Der Fleiß und die Thätigkeit meines Gatten in seinem Handlungsgeschäft nährte seine Familie bisher redlich, bei bescheidenen Ansprüchen; und mit einem Gatten, mit einem Vater, dessen Charakter als solcher, so wie als Staatsbürger, bis jezt vorwurfsfrei war, verlieren wir nicht allein für ein ganzes trauriges Jahr den Versorger, wenn der gefällte Urtheilsspruch in Erfüllung geht, sondern unser ganzes zeitliches Glück geht verloren, weil die Handlung, welcher ich selbst, theils aus Unkunde, theils wegen der Last häuslicher Geschäfte, nicht vorzustehn vermag, unausbleiblich aufhören, und jede tröstende Aussicht in die Zukunft für uns verloren gehn müßte.

In tiefster Demuth flehe ich daher zu Ew. Königl. Maj., daß Sie geruhen wollen, sich in Gnaden einer unglücklichen Familie zu erbarmen, ihrem Vater und Versorger den einzigen Fehltritt, welchen er in seinem, sonst durchaus rechtschaffenen Leben, gegen die Gesetze beging, huldvoll zu verzeihen, und ihm die Strafe zu erlassen, welche nicht allein ihn, sondern auch eine völlig schuldlose Familie auf immer zu Grunde richten würde. Ew. Maj. mildes Herz kann nur die

Besserung des Schuldigen, nicht seinen Untergang wollen; die erstere wird Ihre landesväterliche Begnadigung bewirken, indem sie die tiefste Reue einflößt, einen so gütigen König, durch Uebertretung seiner Gesetze, beleidigt zu haben; und die letztere wird die Milde, um welche ich flehe, verhüten, indem sie einen thätigen Mann seinen gewohnten Geschäften zurückgiebt.

In tiefster Ehrfurcht u. s. w.

30. Ein Landgeistlicher bittet um Adjunction seines Sohnes.

In der Stille eines einsamen Dorfs, abgesondert von den höhern und thätigern Kreisen des Wirkens, hatte ich doch oft Gelegenheit zu der reinen Freude, Züge von Ew. Exc. edlem und menschenfreundlichem Charakter in meiner Nähe zu erfahren, und Ihr Lob von der unentweihten Lippe des Wahrheitsfreundes zu hören. Möge es der göttlichen Vorsehung gefallen, Ew. Exc. segenvolles Leben, zum Besten vieler Rechtschaffnen, bis zur höchsten Dauer des menschlichen Alters zu verlängern!

Vergönnen Ew. Exc. einem alten und treuen Lehrer der Religion, deren heilige Angelegenheiten unter Ihrem Schutz stehn, daß er den innigen Wunsch eines Vaterherzens in seinem unterthänigen Gesuche vor Ihnen ausspreche. — Einfach und bescheiden, wie jederzeit mein stilles Leben war, ist dieser Wunsch; aber sehr glücklich würde seine Erfüllung mich machen, besonders, wenn sie von der Hand des edelsten Menschenfreundes käme.

Nur wenige Jahre fehlen noch zu der Feier meines Amtsjubiläums. In diesem verfloßnen fast halben Jahrhundert habe ich, obgleich im beschränkten Kreise des Lebens und Wirkens, viel Schicksale

erfahren, viele Leiden erduldet, welche nur die Religion und die aus ihr fließende feste Ueberzeugung, daß denen, welche Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen müssen, mir leicht und muthig ertragen halfen.

Am späten Abend meiner irdischen Tage, stehe ich fast allein in diesem Leben da. Gattin, Kinder, Freunde sind längst vor mir dahin gegangen, und nur ein Sohn, der jüngste von acht Kindern, ist mir zum Trost meines Alters übrig geblieben; daß er es in einem neuen, schönern Verhältniß werde, steht ganz in Ew. Exc. wohlthuender Hand.

Dieser Sohn ist, was jeder Lehrer der Religion im vorzüglichsten Grade sein sollte, ein guter Mensch, und bewies sich als solchen in allen bisherigen Verhältnissen seines Lebens. Er hat auf der Universität zu ... Theologie studirt, und seine Universitätsjahre nützlich angewendet. Nachmals beschäftigte er sich mit der Erziehung in adlichen Häusern auf dem Lande; daher ist sein einfacher Sinn für das stille Glück des Landlebens ihm immer geblieben, und und nie hat er sich nach höhern Kreisen gesehnt.

Ich bin alt, gnädiger Herr, und merke das Abnehmen meiner Kräfte zu einer Amtsführung, die, wie jeder Stand auf Erden, auch ihre Mühen hat. Ich bedarf unter diesen Umständen eines Gehülfen, den, wenn seine Ansprüche sich in bescheidnen Gränzen halten, meine Stelle, neben mir, wohl nähren kann. Von der Gnade Ew Exc. erbitte ich unterthänigst, daß Sie meinem Sohn die Stelle des Adjunctus ertheilen wollen; und wenn er dann als redlicher treuer Lehrer der Gemeine, die ihn lieben wird, wie sie seinen Vater liebte, wenn er als beglückter Gatte und Hausvater, mich, den schwachen hinfälligen Greis unterstützt, tröstet, wenn er meine letzten Lebenstage

erheitert, meine Augen in der Todesstunde schließt; dann werde ich mit dankbarem Gefühl mir sagen, daß alle diese Freuden, aller dieser Trost, das wohlthätige Werk Ew. Exc waren, und mein letzter Athemzug wird Worte des Segens über Sie, meinen erhabenen Wohlthäter, aussprechen.

Mit diesen reinen Empfindungen hoher Ehrfurcht bleibe ich u. s. w.

51. Eine Wittwe, die eine Wirthschaft und mehrere unerzogene Kinder hat, bittet den König, ihren ältesten Sohn vom Militärdienst zu befreien.

Allerdurchlauchtigster rc.

Vor dem Throne des huldvollen Vaters aller seiner Unterthanen, vor dem Throne Ew. Königl. Maj. wage ich, den Kummer meines leidenden Herzens auszusprechen, in der trostvollen Hoffnung, daß meine Bitte ein gnädiges Gehör finden werde.

Ich bin die Wittwe des Branntweinbrenners S.... Mein Mann starb vor zwei Jahren, und hinterließ mir vier unerzogene Kinder, nebst einem erwachsenen Sohne, der meiner Brennerei, meinem Hause, und der gesammten Wirthschaft, mit Einsicht und Thätigkeit vorstand. Dieser Sohn war meine einzige Rettung aus der dringendsten Noth, indem nur durch seine gute Wirthschaftsführung die Gläubiger meines verstorbenen Mannes dahin vermocht wurden, von dem öffentlichen Verkaufe meines schon veranschlagten Hauses und meiner Brennerei abzustehen, wodurch ich völlig zu Grunde gerichtet, und meine Kinder zu den hülflosesten Waisen geworden wären. Die drückenden Schulden, welche mein verstorbener Mann hinterließ, waren nicht Folgen der Verschwendung — und selbst wenn sie es gewesen wären, so würde doch die strengste Gerechtigkeit nicht wollen, daß eine unglückliche Wittwe,

daß hülflose Waisen durch die Schuld eines Gatten und Vaters leiden sollten? — Aber bloße Gutmüthigkeit, Andern zu helfen, brachte ihn zu dem unglücklichen Schritt, sich für einige Freunde zu verbürgen, für welche, als sie nicht Zahlung leisten konnten, mein Mann haften mußte, der bald hierauf in eine schwere Krankheit fiel und vielleicht auch dieserwegen, von tödtendem Gram belastet, uns durch den Tod entrissen wurde.

Wenn mein ältester Sohn noch fünf Jahre meine Angelegenheiten verwalten kann, so bin ich, so ist meine Familie, so ist der gute Name eines rechtschaffnen Bürgers im Grabe noch gerettet, und mein guter Sohn kann mit Ehren auf dem Standpunkt des Wohlergehens und des blühenden Glücks stehen, auf welchem einst sein Vater stand. Allergnädigster König, diese Hoffnung eines künftigen bessern Schicksals einer ganzen Familie, die Rettung von ihrem gänzlichen Untergange für uns, ruht ganz allein in der Hand Ew. Königl. Majestät. Mein Sohn wird jetzt zum Militairdienst gefordert; die Abdienung seiner drei Dienstjahre, die ihn aus meinem Hause entfernten, würde die Losung zu unserm völligen Untergange sein. Ich selbst bin kränklich, oft bettlägerig; ein Fremder, der sich erst mit der Lage der Sachen bekannt machen sollte, würde, auch bei dem besten Willen, viel vernachlässigen, könnte, bei minder guten Grundsätzen, viel veruntreuen, wodurch meine Lage nur noch unglücklicher gemacht, und welches unfehlbar die Folge haben würde, daß meine Gläubiger auf Veranschlagung meines Vermögens von neuem antragen würden.

Mit innig leidendem Herzen, mit den Thränen des tiefsten Kummers, bitte ich Ew. Maj., in Rücksicht meiner gegenwärtigen so bedenklichen Verhältnisse und

der künftig gewissen Rettung einer unschuldig leidenden Familie, meinen Sohn durch Ihren gnädigen Ausspruch vom Militairdienst zu befreien.

Nicht Mangel an Liebe für König und Vaterland ist der Grund zu dieser Bitte — wären beide in Gefahr, so würde mein Sohn mit Freuden sein Leben für beide opfern, und das Schicksal meiner Familie möchte dann das traurigste bleiben, wenn nur König und Vaterland beglückt wären; aber jetzt im Frieden, dessen wir unter Ew. Maj. milden Regierung genießen, jetzt fallen jene Bewegungsgründe, in der Armee zu dienen, völlig weg, jetzt darf die Rettung einer einzelnen leidenden Familie dem gütigsten König ein bedeutender Gegenstand sein, und Seine Milde wird diese Rettung wollen, wird dem an sich nur geringen Wunsche, dessen Erfüllung sie befördern kann, die unter Gebet und Thränen erflehte Gewährung nicht versagen wollen.

In dieser tröstenden Hoffnung verbleibe ich, tiefster Ehrfurcht voll ꝛc.

32. Ein Weber, ehemaliger freiwilliger Jäger, bittet um Unterstützung.

Von Sorgen gedrückt, nehme ich meine Zuflucht zu der Gnade Ew. Durchl., die so gern Menschenwohl befördern, und die Bitte des Unglücklichen um Linderung seiner Leiden nie ohne Erhörung lassen. —

In den Feldzügen von 18.. und 18.. war ich freiwilliger Jäger im Detachement ꝛc., und erhielt in der Schlacht bei .... zwei bedeutende Wunden, an deren Folgen meine Gesundheit lange gelitten hat. Nach meiner Wiederherstellung arbeitete ich hierselbst als Webergeselle, gewann das Bürger= und Meisterrecht, verheirathete mich mit einer Wittwe, die mir aus erster Ehe drei noch unversorgte Kinder mitbrachte, für

deren Erziehung und künftiges Fortkommen zu sorgen, ich für meine größte Pflicht halte. Diese Sorge wird mir indessen durch ungünstige Umstände fast über meine Kräfte erschwert. Ich würde jedoch von meinem Verdienst mit meiner Familie leben können, wenn ich für eigene Rechnung, und nicht bloß für andere Meister arbeitete. Es fehlt mir aber an allen Mitteln, mir einen eignen Weberstuhl, nebst dazu gehörigem Geschirre anzuschaffen, und, aus Mangel an diesem, muß ich die Vortheile, die ich selbst durch meine Arbeit haben könnte, fremden Meistern überlassen.

Unter solchen Umständen ist es mir nicht möglich, die Kosten zu bestreiten, welche, auch bei der eingeschränktesten Lebensweise, die Erhaltung und Erziehung dreier Kinder erfordert; ich bitte daher Ew. Durchl. in Unterthänigkeit, mich von meinen Sorgen für das Gegenwärtige, und für die, vielleicht noch trübere Zukunft, durch eine huldreiche Unterstützung zu befreien, welche mich so glücklich macht, mir einen eigenen Webestuhl nebst Geschirr ankaufen zu können. Dies ist das einzige Mittel, einer ohne ihre Schuld zurückgekommenen Familie aufzuhelfen, und ihr vielleicht den Weg zu einem baldigen Wohlergehn zu bahnen; Ew. Durchl. edles Herz aber würde sich reich belohnt fühlen, in dem Gedanken, daß durch eine solche Wohlthat die Anzahl der Glücklichen, welche Ihre wohlwollende Huld bereits im Vaterlande machte, noch um eine thätige und rechtschaffene Familie vermehrt werden wird.

In tröstender Hoffnung auf die gnädige Erhörung meines Gesuchs, bin ich mit tiefster Ehrerbietung ꝛc.

Hierzu gehört der Bericht Nr. 23.

63. Ein Seidenwirker bittet den Finanzminister um Unterstützung.

Euer Excell. allgemein gepriesene Menschenliebe, welche so vielen Nothleidenden Linderung gewährte, giebt auch mir Hoffnung, daß meine Bitte gnädigst aufgenommen werde.

Ich bin in Breslau geboren, seit 20 Jahren als hiesiger Bürger ansässig, und eben so lange verheirathet. Ward es mir als Vater einer bis auf sechs Kinder angewachsenen Familie, auch bei dem besten Zustand meines Gewerbes, schwer, die nothwendigsten Bedürfnisse ihres Unterhalts zu erwerben, so ist in den eingetretenen Zeitumständen alle Möglichkeit verschwunden, mich und die Meinigen zu ernähren. Unser Gewerbe liegt bekanntlich ganz danieder, und mein Verdienst hat allmählig so abgenommen, daß ich seit mehrern Monaten ohne Arbeit und in die traurigste Lage gerathen bin, in welcher ein Hausvater sich befinden kann.

Vergeblich habe ich mich bei allen hiesigen Seidenwaaren-Fabrikanten gemeldet, um Arbeit zu erhalten; dazu ist aber weder für jetzt noch für die Zukunft Hoffnung vorhanden; ich will daher meine beiden Stühle, worauf ich mit meinem ältesten Sohne gearbeitet habe, zur Leinenweberei einrichten lassen; aber auch hierzu fehlen mir die geringsten Mittel. Ueberdies bin ich eine halbjährige Wohnungsmiethe schuldig und werde von einem Gläubiger hart angegangen. Nur die Gnade Eurer Exc. kann mich aus meiner Verzweiflung dadurch retten, daß mir eine huldreiche Unterstützung bewilliget werde, theils um die gedachte Einrichtung meiner Stühle zu bewirken, theils um meine drückenden Schulden zu bezahlen. Ich flehe darum in Unterthänigkeit, und verharre 2c.

Hierzu die Berichte Nr. 24 u. 25.

34. Der Magistrat einer kleinen Grenzstadt bittet um die Wiederherstellung einer Kunststraße.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Die landesväterliche Gnade, deren alle treue Unterthanen Ew. Maj sich zu erfreuen haben, ermuthigt auch uns, vor Allerhöchstdero geheiligtem Throne als Vorsteher einer kleinen Stadt zu erscheinen, die das, was ihr an Bedeutung abgeht, durch Liebe und Anhänglichkeit für ihren König ersetzt.

Die kleine Gränzstadt ..., an sich selbst nur arm und wenig gewerbtreibend, gewann in ruhigen Zeiten bedeutende Vortheile von einer Kunststraße, welche Se. Maj. der hochseel. König von hier nach N. hatte anlegen lassen. Der Handelsverkehr mit unsern Nachbarn wurde dadurch nicht nur erleichtert und belebt, sondern auch viele Reisende benutzten diese Straße, so daß sich der günstige Einfluß auf den Wohlstand unserer Mitbürger bald sehr merklich zeigte. Seit den Kriegsjahren aber ist diese Kunststraße, besonders durch das schwere Geschütz und bei deren gänzlich unterbliebenen Ausbesserung, so unwegsam geworden, daß sie von Reisenden jetzt lieber vermieden als gesucht wird. Die Gemeine selbst hatte immer wenig Hülfsquellen, und ist während der Kriegszeit so verschuldet, daß sie zur Wiederherstellung einer so heilsamen Anstalt nichts erübrigen kann, und empfindet, besonders nach den vorhergegangnen Bedrängnissen des Krieges, sehr tief den Verlust eines Vortheils, welcher das beinah einzig vorhandene Mittel ist, ihren verlorenen Wohlstand nach und nach zurückzuführen.

Im Gefühl unserer Pflicht für das Beste unserer Gemeine zu sorgen und die Mittel zu ihrer Wiederaufnahme ausfindig zu machen, erkühnen wir uns, den allgemeinen Wunsch unserer Mitbürger vorzutragen

und Ew. Maj. landesväterliche Huld in tiefster Unterthänigkeit anzuflehen:

allergnädigst zu verfügen, daß die Kunststraße von N. bis N. auf das baldigste wieder in Stand gesetzt und dadurch den hiesigen Einwohnern die verlorne Quelle ihres frühern Wohlstandes wieder eröffnet werde.

Diese allerhöchste Wohlthat werden sämmtliche Einwohner mit der innigsten Dankbarkeit erkennen, und dafür Eurer ꝛc. die heißesten Seegenswünsche darbringen.

In tiefster Ehrfurcht u. s. w.

Hierzu die Berichte Nr. 26 u. 27.

35. Eine Wittwe bittet, ihren auswärtig angestellten Sohn nach ihrem Wohnort zu versetzen.

Hochwohlgeborner,
Hochgebietender, gnädiger Herr,

Mein verstorbener Ehemann, der Kriegsrath N. erfreute sich des hohen Glücks von Ew. gekannt zu sein, und in dieser Hinsicht erlaube ich mir Hochdenselben ein Gesuch vorzutragen, dessen Erfüllung mir ein höchst schätzbares Geschenk Ihrer Huld sein würde.

Seit dem, im Jahre 18.. erfolgten Ableben meines Mannes, wählte ich, mehrerer Familien- und Freundschaftsverbindungen wegen, die Hauptstadt zu meinem Aufenthalt. Einiges, wiewohl nur unbedeutendes Vermögen, bei einem jährlichen Einkommen aus der Wittwenkasse, setzen mich in die Lage, hier, wenn gleich eingeschränkt, doch anständig leben zu können, und diese Lage würde noch ungleich günstiger sein, wenn das Glück wollte, daß mein Sohn seinen Wohnort mit mir theilte. Derselbe wurde nach seiner Rückkehr aus den Feldzügen 18$\frac{1}{1}$ bei der Regierung

zu N. als Kanzleisekretär mit 300 Rthlr. angestellt, eine Besoldung, welche einem jungen Mann, an einem Orte, wo alle Bedürfnisse im hohem Preise stehen, kein hinlängliches Auskommen gewährt. Er bedarf daher meiner Unterstützung mit baarem Gelde, welches, so unbedeutend auch die Summen sind, und so wenig ihm damit ausgeholfen wird, mir dennoch nicht selten unangenehme Entbehrungen auflegt; da hingegen, wenn er mit mir Wohnung und Unterhalt theilen könnte, es nicht nur für ihn von größerm Nutzen sein, sondern auch mir ungleich weniger Kosten verursachen würde. Auch ereignen sich in dem Leben einer Wittwe viele Fälle, wo es sehr schätzbar ist, wenn sie in einem Sohn ihren nächsten Freund und ihre Stütze findet, wie es der meinige mir gewiß sein würde.

Aus diesen Gründen wage ich die gehorsamste Bitte an Ew. Exc: daß Sie, in gnädiger Erinnerung an seinen braven Vater, und in menschenfreundlicher Berücksichtigung seiner und meiner Verhältnisse, geruhen wollen, meinen Sohn durch Versetzung in ein ähnliches Dienstverhältniß bei dem hiesigen Finanz-Ministerium zu beglücken. Da wir alles, was uns möglich war, an seine Erziehung gewendet haben, und sein thätiger Fleiß uns auch dafür belohnte; da sein moralischer Karakter untadelhaft ist, und Hoffnung giebt, daß er nicht von der Bahn abweichen werde, die sein Vater ihm durch rühmliches Beispiel vorgezeichnet; so dürfen Hochdieselben versichert sein, daß Sie keinen Unwürdigen begnadigen werden.

Mit der höchsten Ehrerbietung rc.

36. Ein Kaufmann bittet den Justizminister um Beschleunigung einer Rechtsangelegenheit.

Die Auseinandersetzung des Nachlasses der verstorbenen N., meines Vaters Schwester, schwebt seit einem Jahre bei dem Königl. . . . gericht. Weit entfernt, ein so achtungswürdiges Collegium der Säumniß zu beschuldigen, glaube ich vielmehr, daß die Ursachen der Verzögerung in der Sache selbst liegen, die allerdings sehr verwickelt und besonders durch die Theilnahme minderjährigen Erben und deren vormundschaftliche Vertretung noch schwieriger und weitläufiger geworden ist.

Ich würde mich auch bei längerer Dauer der Auseinandersetzung gern beruhigen, wenn die Beschaffenheit meiner eigenen Angelegenheiten dies zuließe; aber Umstände, die auf das Wohl meines Handlungshauses sehr bedeutenden Einfluß haben, nöthigen mich, Ew. Excell. um die möglichste Beschleunigung dieser Sache gehorsamst zu bitten.

Wichtige Verbindungen mit mehrern Handlungshäusern in Petersburg und Moskau machen meine dortige persönliche Anwesenheit unumgänglich nothwendig, und dürften meine Rückkehr, wenn alles nach Wunsch geht, erst in 15 Monaten gestatten. Meine Abreise von hier darf ich höchstens noch 3 Monate aufschieben, und wenn in dieser Zeit unsre Erbschafts-Angelegenheit ihre Endschaft nicht erreichen sollte, so würde ich mich nicht nur durch einen kostspieligen Schriftwechsel belästiget, sondern auch außer Stande sehen, von meiner Seite das Mögliche zum guten Fortgange der Sache beizutragen, deren Beendigung übrigens selbst auf meine Handelsangelegenheiten in Rußland einen sehr bedeutenden Einfluß haben würde.

Ew. Exc. werden gewiß zu entschuldigen geruhen,

wenn ich diese Verhältnisse und höchst dringenden Umstände hochgeneigt zu berücksichtigen bitte und auf den möglichst schleunigen Betrieb der Sache ehrerbietigst antrage.

Einer gnädigen Aufnahme meines Gesuchs mir schmeichelnd, habe ich die Ehre in tiefer Achtung zu verharren.

87. Ein Prediger aus einer kleinen Stadt bittet um Verbesserung seiner Stelle oder anderweitige Versorgung.

(Mit Hinsicht auf die oben S. 21. aufgestellten Regeln.)

Eines N. milde Fürsorge für das Wohl treuer Lehrer der Kirche, eine Fürsorge, welche sich schon in so vielen Gelegenheiten bewährte, giebt mir den Muth, mich an diese Milde mit einer Bitte zu wenden, zu welcher ich mich durch die dringendsten Umstände bewogen finde.

Ich befand mich in dem Alter von vier und zwanzig Jahren, als Eine N. mir die Predigerstelle, welche ich in M. noch bekleide, gnädig zu ertheilen geruhte. Meine damalige Lage, als Sohn einer völlig armen und daneben noch kränklichen Mutter, ließ mich die Beförderung in dieses Amt als eine Wohlthat Gottes und edler Männer betrachten; ich habe auch nie aufgehört, sie aus diesem Gesichtspunkt anzusehen, und jenes dankbare Gefühl, wie ich mir schmeicheln darf, in meiner achtjährigen Amtsführung, durch treue Erfüllung meiner Pflichten nach meinen Kräften bewiesen.

Indessen kann ich nicht leugnen, daß das beruhigende Bewußtsein treuer Pflichterfüllung in meinem Beruf nicht immer mächtig genug war, die Stimme eines stillen Kummers zu unterdrücken, die Stimme, die nur zu oft in meinem Herzen sprach. Bei den sehr

geringen Einkünften meiner Stelle, bin ich, der selbst Arme, in verschiedenen Einnahmen auf die Wohlthätigkeit einer armen Gemeine angewiesen; sie kann nicht anders als unbegütert sein, da das Städtchen M..., abgelegen von Handels- und anderm Verkehr, fast keinen andern Erwerbzweig hat, als den geringen Ertrag von umliegenden Aeckern in einem wenig ergiebigen Boden. Diese Verhältnisse machen mir das Gefühl, da annehmen zu müssen, wo ich, wenn es mein Vermögen erlaubte, lieber selbst geben möchte, zu einem der schmerzhaftesten; und noch überdies reichen jene Wohlthaten, so schwer sie den Gebern werden, nur mit äusserster Mühe hin, den nothwendigsten Bedürfnissen des Empfängers abzuhelfen.

So lange meine Mutter lebte, band indessen die kindliche Pflicht, ihr kränkliches Alter nicht durch Veränderungen zu beunruhigen, mich an den Ort meiner jetzigen Amtsführung. Durch meiner Mutter Absterben ist diese Rücksicht zwar gehoben; dennoch würde mir die Liebe der guten Einwohner mein Hierbleiben wünschenswerth machen, wenn ich die Möglichkeit sähe, hier eine Gattin zu ernähren, da meine häuslichen Umstände eine solche Verbindung fordern, und mein Herz sich nach dem bisher entbehrten Glück derselben sehnt. Bei der jetzigen Einnahme von meiner Stelle würde die Errichtung einer Familie, auch wenn sie sich nur auf die bescheidensten Ansprüche beschränkte, sehr unvorsichtig und gewagt sein; auch würde ich wider die Pflicht meines Berufs handeln, wenn ich mir Sorgen aufbürdete, welche den Geist nur zu oft von Amtsgeschäften abziehen.

In dieser Lage, wo Ew. Exc. Gnade meine nur einzige Hoffnung auf Erden ist, erlaube ich mir in größter Unterthänigkeit zu bitten:

Daß es Ew. Exc. gefalle, durch Ihr menschenfreundliches wohlthätiges Wirken, die feststehenden Einkünfte meiner Stelle zu verbessern, oder mich gnädigst in ein solches Amt zu befördern, welches mir eine weniger drückende Lage, und ein von ängstlichen Sorgen befreites, ruhiges Leben im Kreise einer Familie versprechen und gewähren kann.

Ewig würde mein dankbares Herz diese große Wohlthat Ew. Exc. mit der hohen Ehrfurcht erkennen, mit welcher ich die Ehre habe zu sein rc.

58. Ein Vater bittet um Abkürzung der Dienstjahre seines Sohnes, weil sich demselben Gelegenheit zum Unterkommen darbietet.

Hochwohlgeborner,
Hochzuverehrender Herr Generallieutenant,

Wenn jedem Väter die Pflicht treuer Sorge für das gegenwärtige und künftige Wohl der Seinen obliegt, so findet dieses in einem höhern Grade bei dem unbegüterten Vater einer zahlreichen Familie statt, welcher durch Anwendung aller seiner Kräfte sich aufgefordert fühlt, seinen Kindern das zu ersetzen, was ihnen an Glücksgütern versagt ist. Aus diesem Gesichtspunkte geruhen Ew. Excell. mein gegenwärtiges Gesuch zu betrachten, und demselben Ihre Verzeihung und wohlwollende Aufnahme zu gewähren.

Seit fünf und zwanzig Jahren bin ich Verwalter auf einem der beträchtlichsten Güter der gräflichen Familie St...; habe mir die treue Führung meines Geschäfts jederzeit angelegen sein lassen, und bin für meine Bemühungen durch die gütevollen Gesinnungen und thätigen Beweise derselben von Seiten meiner Gutsherrschaft auf das edelste belohnt worden.

Dankbarkeit und Anhänglichkeit an diese würdige Familie waren der vorzüglichste Grund, welcher mich

bestimmte, meinen ältesten Sohn zu dem Fache zu erziehen, worin ich bis jetzt mein Glück fand. Er hat sich bereits gute Kenntnisse in demselben erworben, und giebt die frohe Hoffnung, einst ein recht brauchbarer Landwirth zu werden.

Von dieser Seite kennt ihn auch meine Gutsherrschaft, und ist geneigt, ihm auf einem andern ihrer Güter, die durch den Tod eines wackern und thätigen Mannes erledigte Verwalterstelle anzuvertrauen; da indessen der Tod dieses Vorgängers unerwartet und schnell erfolgte, so finden sich die Rechnungen gehäuft, nicht völlig geordnet, und die Geschäfte in einer, bei solchen Umständen unvermeidlichen Verwickelung. Das zahlreiche Gesinde auf diesem Gute, so wie das Geschäft bei einem noch unvollendeten Baue, bedarf einer sorgfältigen Aufsicht, und die ganze Lage der Sache ist so, daß sie eine schleunige Besetzung der Stelle höchst nothwendig macht.

Von Ew. Excell. gnädigen Entscheidung wird es abhängen, ob ein Vater von sechs unversorgten Kindern die Freude haben soll, eines derselben, seinen Fähigkeiten angemessen, und mit gutem Auskommen versorgt zu sehen. Sind Ew. Exc. selbst Vater, so werden Sie die Sorgen und die Freuden eines Vaterherzens kennen, und aus diesem Grunde gern und gnädig den Schritt verzeihen, daß ich es wage Hochdieselben ehrerbietigst zu bitten, meinem Sohn ein halbes Jahr, welches er noch auf seine militärische Dienstzeit verwenden müßte, zu erlassen, und ihm die gewünschte Erlaubniß zu ertheilen, daß er ohne weitere Verzögerung die ihm zugedachte Stelle antreten könne.

Mit der höchsten Dankbarkeit, und, unter den jetzigen Umständen, als die größeste Wohlthat, würde ich die gehorsamst erbetene Gewogenheit erkennen, durch

welche Ew. Exc. so bedeutend zu dem künftigen Wohl eines jungen Menschen, und zu dem Glück einer ganzen Familie beitragen, auch selbst meine Herrschaft in der Verlegenheit, worin sie sich befindet, zu Anerkennung einer großen Gefälligkeit verpflichten werden.

Mit vollkommenster Ehrerbietung ꝛc.

59. Bitte der Hauseigner in der ... Straße um Pflasterung ꝛc.

Ein Hochedler Magistrat wolle geneigt entschuldigen, daß wir uns zu einer gehorsamen Bitte vereinen, deren Erfüllung nicht allein für uns insgesammt, sondern auch für das ganze Publikum von wesentlichem Vortheil sein würde.

Wir sämmtliche Hauseigner der ... Straße leiden unbeschreiblich darunter, daß diese Gegend bisher noch ohne Pflasterung blieb. Bei eintretendem Regenwetter in der mildern Jahreszeit, bei aufgelöstem Frost im Winter, dringt das stehenbleibende Wasser gewöhnlich in Keller und Wohnungen, so daß hieraus nicht nur Beschädigungen des Eigenthums, sondern auch die nachtheiligsten Folgen auf Gesundheit und Beschäftigungen der Hausbewohner entstehen.

Zu diesen Unannehmlichkeiten der Hauseigner kommt noch, daß die ... Straße, die wegen ihrer Nähe an mehrern Stadtthoren, sehr häufig von Fußgängern und Fuhrwerk passirt wird, für beide beim Regen und Thauwetter mit so viel Unannehmlichkeiten verbunden ist, daß deshalb die lautesten Beschwerden von Fremden und Einheimischen geführt werden.

Wir bitten Einen N., sowohl als Hauseigner, die den Vortheil und die Erhaltung ihres Eigenthums auf jede billige und erlaubte Weise zu befördern suchen dürfen, als auch in dem Verhältniß guter Bürger, die an der öffentlichen Bequemlichkeit und Ord=

nung der Vaterstadt Antheil nehmen, geneigtest zu veranlassen, daß die . . . Straße die ihr in aller Hinsicht so nothwendige Pflasterung noch in diesem Jahr erhalten möge. Der Wunsch unsres gnädigen Königs, unsrer, für alles Nützliche sorgfältig wachenden Polizei, ist auf Verschönerung der Stadt, ihrer Straßen und ihrer öffentlichen Plätze gerichtet; in dieser Hinsicht dürfen auch wir wohl hoffen, daß unser eben so dringendes als ehrerbietiges Gesuch, da es das allgemeine Beste, und die Vermeidung eines wirklichen großen Uebelstandes beabsichtiget, nicht zurückgewiesen, sondern mit wohlwollender Berücksichtigung aufgenommen werden möchte.

40. Ein Ausländer bittet den Minister N. um die Erlaubniß, eine Sammetmanufactur anzulegen.

Der Ruf des großmüthigen Schutzes, und der hohen Einsicht, wodurch Ew. Exc. den Flor der Gewerbe und Künste in den Staaten Ihres großen Monarchen zu befördern streben, gereicht mir zur Ermunterung, mich in einer Angelegenheit an Sie zu wenden, welche Beziehung auf jene nutzbaren Gegenstände hat; ich hoffe, Ew. Exc. werden mir die genommene Freiheit, in Betracht ihrer guten Absicht, gnädig verzeihen.

Mein Vater, in Frankreich geboren, hatte in Irland eine Sammetfabrik angelegt und hinterließ mir solche nach seinem vor 7 Jahren erfolgten Ableben, in einem blühenden Zustande; indessen haben sich, durch die folgenreichen Ereignisse der Zeit auch in Irland manche günstige Verhältnisse geändert: der Handel ist nicht mehr, was er war, und die Lasten bei den Gewerben sind vielfach erschwert. Ich sehe mich daher, bei einer ziemlich zahlreichen Familie, genöthigt, Maaßregeln zur Verbesserung meines Zustandes zu

ergreifen. Ich wünsche vorzugsweise mich da niederzulassen, wo ich hoffen kann, mit meinem Privatvortheil zugleich den allgemeinen Nutzen in dem möglichsten Maaße zu vereinigen. Bei diesem Wunsche habe ich den Entschluß gefaßt, mich mit der Anlegung einer Sammetfabrik nach Deutschland zu wenden, und in den verschiedenen Provinzen dieses Landes den preußischen Staat zu meinem Aufenthalt zu wählen; Ew. Exc. erlaube ich mir daher gehorsamst zu bitten, mir die Vergünstigung zur dortigen Anlegung einer Sammetmanufactur zu ertheilen.

Eine Manufaktur, welche sich funfzig Jahre hindurch blühend, von Vater auf Sohn erhalten hat, und, ohne die erschütterndsten Ereignisse der Zeit, es noch sein würde, spricht für sich selbst, und für die Güte ihrer Erzeugnisse. Zu mehrerem Beweise hiervon habe ich Proben der angefertigten Zeuge, mit dem Bemerken ihrer Preise, beigefügt, und ich schmeichle mir, Ew. Exc. werden daraus ersehen, daß es nicht unvortheilhaft für den preußischen Staat sein würde, eine Anlage in sich aufzunehmen, durch welche das Publikum an Güte und Schönheit der Waare, so wie die Arbeiter an der Kunst sie auszufertigen, augenscheinlich gewinnen. Wenn Ew. Exc. meinen gehorsamsten Antrag genehmigen, so werde ich die Ehre haben, Ihrem Gutbefinden die meinen Verhältnissen nothwendigen Bedingungen, welche ich mit meiner Einwanderung verbinden müßte, zu vorläufiger Prüfung gehorsamst zu überreichen.

Mit vollkommenster Ehrfurcht ꝛc.

4. Eine Bürgerswittwe bittet, ihren Sohn, der als Freiwilliger im Kriege invalide geworden ist, zu versorgen.

In meinem von der Welt abgeschiedenen Leben habe ich nur noch einen Wunsch, den ich Ew. in tie-

ser Demuth und in der frohen Hoffnung vorzutragen wage, daß Ihr wohlthätiges, menschenliebendes Herz der mütterlichen Liebe eine Bitte gern verzeihen werde.

Mein verstorbener Mann, der Schmid ..., ließ, da unsre Umstände nicht ungünstig waren, alle seine drei Söhne zu guten Schulkenntnissen erziehen, bestimmte sie aber nachmals zu einem ergiebigen Handwerk, weil er nicht wollte, daß die Seinigen aus dem Kreise des bürgerlichen Lebens treten sollten, worin er selbst sein ruhiges Glück gefunden hatte. Die beiden ältern Söhne sind bereits angesessene und längst verheirathete Bürger; der jüngste indessen war noch in seinem Gesellenstande bei dem Vater, als er, dem Aufruf i. J. 18.. gemäß, sich als Freiwilliger zu dem ... Regiment begab. Hier erwarb er sich durch gutes Benehmen die Liebe seiner Vorgesetzten, und sein in verschiedenen Gelegenheiten bewiesener Muth vor dem Feinde, wurde durch das eiserne Kreuz belohnt. Durch einen unglücklichen Büchsenschuß aber blieb sein linker Arm stark gelähmt, so daß er zu einem so schweren, viel Kräfte erfordernden Geschäft, als die Arbeiten in der Schmiede sind, sich nicht mehr fähig sah. Sein damals noch lebender Vater, welcher wohl einsah, daß unter solchen Umständen diesem Sohne eine neue Lebensbahn, zu seinem Fortkommen in der Welt, eröffnet werden müsse, wandte noch alles Mögliche an, ihn in den schon früher erlernten Schulkenntnissen zu vervollkommnen, damit er sich zur Versorgung bei irgend einem Königl. Büreau eignen möchte, und des Sohnes Fleiß entsprach den wohlgemeinten Absichten des Vaters auf die wünschenswertheste Art.

Mein Mann that zwar einige Schritte für die Anstellung seines Sohnes; aber der Vater bedurfte, bei seiner in den letzten Jahren immer mehr zuneh-

menden Kränklichkeit, des Sohnes Unterstützung bei seinem Gewerbe, und so konnte nichts Entscheidendes vorgenommen werden. Da ich mich aber, nach dem Absterben meines Mannes, mit meinen Kindern auseinandergesetzt, auch so viel behalten habe, als zu einem stillen Leben im Alter erforderlich ist, so bleibt mir nur der einzige, aber sehr angelegene Wunsch übrig, dem letzten, und ich darf wohl sagen, dem würdigsten meiner Söhne, für die Zukunft eine Aussicht zu eröffnen, wo er dem Vaterlande, welches er als Krieger beschützen half, auch in andrer Art durch Thätigkeit nützlich zu werden, und dafür sein nothdürftiges Auskommen hoffen dürfte.

Zu Ew. Durchl. Gnade flehe ich dieserhalb; ich bitte in Unterthänigkeit, daß Sie geruhen, meinen Sohn, den ehemaligen Freiwilligen ..., bei einem der Königl. Büreaus, in einer seinen Fähigkeiten und Kenntnissen angemessenen Eigenschaft anstellen zu lassen, und füge noch hinzu, daß, wenn es eine Stelle wäre, wo eine kleine Caution erfordert würde, mein Sohn dieselbe, vermöge seines väterlichen Erbtheils, zu leisten im Stande wäre.

Wenn Ew. Durchl. auf diese, für einen guten und pflichtvollen Sohn gethane mütterliche Bitte eine gnädige Rücksicht zu nehmen geruhten, so würde ich diese Huld ewig mit dem dankbarsten Herzen erkennen.

Mit der höchsten Ehrfurcht ꝛc.

42. Ein Klempnermeister bittet um Ertheilung Königl. Bauarbeiten.

Von dem Wunsche beseelt, durch Fleiß und Arbeitsamkeit meinen und meiner Familie Unterhalt zu erwerben, vermag ich dennoch nur nothdürftig mein Auskommen mir zu verschaffen, da ich aus Mangel an

Bekanntschaft nicht mit zureichender Arbeit versehen bin, wiewohl ich mir schmeicheln darf, daß es mir an Fähigkeiten und Kenntnissen in meinem Metier nicht gebricht. Deshalb wage ich es Eine K. Hochlöbliche Regierung ganz gehorsamst zu bitten:

Bei vorkommender Gelegenheit auf mich hochgeneigtest Rücksicht nehmen und mich an den Königl. Bau-Arbeiten Theil nehmen zu lassen.

Ich erlaube mir die Versicherung hinzuzufügen, daß ich jederzeit bemüht sein werde, die mir aufgetragenen Arbeiten zur vollkommensten Zufriedenheit anzufertigen und mich dadurch auch fernerhin zu empfehlen.

43. Aehnliches Gesuch eines Schlossermeisters.

Durch Zeitverhältnisse sowohl als durch Krankheit, welche meine Familie von sechs unerwachsenen Kindern vielfältig betroffen, bin ich in meinem Gewerbsbetriebe sehr zurückgekommen. Mir würde leicht wieder aufgeholfen werden können, wenn Eine K. H. Regierung geruhen wollte,

mir von den vielen Königlichen Bauten, die jetzt im Gange sind, einige Arbeiten hochgeneigt zu Theil werden zu lassen, als warum ich gehorsamst bitte.

Mich durch Verfertigung guter und tüchtiger Arbeiten des Vertrauens und der Gnade Einer K. H. Regierung würdig zu machen, wird mein einziges und höchstes Bestreben seyn.

In Ehrfurcht bin ich ꝛc.

44. Ein ähnliches Gesuch einer Glaserwittwe.

Ein Hochedler (Hochlöblicher) Magistrat hat die Gewogenheit gehabt, meinem verstorbenen Manne, dem Glasermeister . . . ., sämmtliche in sein Fach einschlagende Arbeiten bei denen unter Hochdero Befehlen

stehenden Büreaus, Kassen und sonstigen Anstalten, anvertrauen und durch ihn anfertigen zu lassen

Da mich nun das harte Schicksal getroffen, meinen Mann durch den Tod zu verlieren, so bin ich zur Ernährung meiner vier unmündigen Kinder genöthiget, dessen bisheriges Geschäft in seinem ganzen Umfange fortzusetzen, und ich wage es daher einen Hochedlen Magistrat gehorsamst zu bitten:

den gnädigen Befehl zu erlassen, daß mir diese Arbeiten fernerhin gelassen werden.

Wenn ich es mir gewiß zur strengsten Pflicht machen werde, jede Bestellung und Arbeit, tüchtig, pünktlich und ganz zur Zufriedenheit derer, welche solche bestellt, anfertigen zu lassen und möglichst billige Preise zu stellen: so vertraue ich auch mit Zuversicht zu Einem Hochedlen Magistrat, daß meine gehorsamste Bitte gewährt werden wird, und werde ich mich glücklich schätzen, in einer gnädigen Bescheidung die Bestätigung meiner Hoffnung zu lesen.

In tiefstem Respekt verharre ich ꝛc.

45. Die Schornsteinfeger in N. bitten um Erhöhung der Schornsteinfegertaxe.

An Ew. Exc. wenden sich die gehorsamst Unterzeichneten mit dem hoffnungsvollen Vertrauen, daß Hochdieselben ihrem ehrerbietigen Vortrage ein hochgeneigtes Gehör zu verleihen geruhen werden.

Unterm 27. Oct. 1787 machte der hiesige Magistrat die abschriftlich beiliegenden, höhern Orts genehmigten Sätze bekannt, nach welchen das Fegen der Schornsteine in der hiesigen Residenz bezahlt werden sollte und bis jetzt bezahlt wird.

Seit dem Erlaß dieser Taxe sind 30 Jahre verflossen, und in diesem Zeitraume haben alle Verhält-

nisse die eingreifendsten Veränderungen erlitten; die bürgerlichen Abgaben und Lasten sind erhöht und vermehrt, die Preise des Lebensunterhalts, nicht bloß der Genußmittel, sondern auch aller übrigen Bedürfnisse, besonders des Miethszinses, der Feuerungsmaterialien, des Arbeits- und Gesellenlohns sind auf das höchste gestiegen; die natürliche Folge davon ist, daß sich seitdem die Ausgaben für eine Haushaltung um zwei Drittel vermehrt haben.

Die Mehrausgabe ist aber bei allen Klassen von Einwohnern durch Vermehrung ihres Einkommens gedeckt: alle Besoldungen der Staatsdiener im Civil- und Militär-Stande von dem höchsten bis zu dem geringsten sind verbessert, jeder Handwerker und Gewerbtreibende hat die Preise seiner Arbeit und seiner Waaren nach Verhältniß der Theurung gesteigert, jeder Arbeiter bis auf den geringsten Tagelöhner hat in gleichem Maße sein Einkommen verbessert; nur wir allein machen hiervon eine Ausnahme, wir sind die Einzigen, welche an eine vor 30 Jahren eingeführte Taxe gebunden sind, die unser Einkommen in das auffallendste Mißverhältniß mit unsern Ausgaben setzt. Wir haben daher den schweren Druck der Zeiten in seiner ganzen Größe empfunden, und empfinden täglich, daß er härter und zerstörender auf uns lastet. Die meisten unsrer verstorbenen Mitmeister waren in Schulden versunken und hinterließen ihre Familien in so dürftigen Umständen, daß sie der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen müßten, wenn wir nicht durch eine bestimmte Unterstützung für ihren Unterhalt sorgten. Abgesehen von diesen offenkundigen Thatsachen können wir noch weit nähere und überzeugendere Beweise anführen, daß es unmöglich ist, bei unserm jetzigen Einkommen zu be-

stehen, ohne unglückliche Hausväter und verarmte Bürger zu sein.

Man hat uns zwar den Umstand, daß unser Einkommen gesichert sei, als Vorzug gegen andre Gewerbtreibende angerechnet; aber dieses ist auch nur der einzige Vortheil, dessen wir uns erfreuen, der aber gegen unzählige überwiegende Nachtheile kaum erwähnt zu werden verdient. Wir müssen nicht allein viele Arbeiten unentgeldlich leisten, sondern auch im ganzen Laufe des Jahres, also auch in den Sommermonathen, bei der bedeutenden Verminderung der Arbeit, stets eine gleiche Anzahl von Leuten unterhalten, beköstigen und lohnen, während andere Gewerkstreibende bei Ab- und Zunahme der Geschäfte Arbeiter entlassen und wieder annehmen; wir können nicht durch angestrengtere Arbeitsamkeit, durch fortschreitenden Kunstfleiß, wie andre Gewerbtreibende, unsere vermehrte Ausgaben decken; und was das Bedeutendste ist, durch die bisher nach und nach erfolgte Theilung der größern Reviere in kleinere, ist unser Einkommen dahin geschmälert worden, daß jetzt vierzehn Meister mit ihren Familien bei der allgemeinen drückendsten Theurung von einem Verdienste leben müssen, welcher vor 30 Jahren, also in der wohlfeilen Zeit, nur neun Meister an angewiesen war. Für diese Theilung kann der Umstand, daß sich seither die Häuserzahl vermehrt habe, uns um so weniger entschädigen, da in dem letztverflossenen Jahrzehend fast alle Neubauten eingestellt sind.

Unter dem 2. Dec. v. J. haben wir diese Umstände der hiesigen Königlichen Regierung vorgestellt, und darauf angetragen:

Die im Jahre 1787 erlassene Schornsteinfeger-Taxe bei jedem Satze um Einen Groschen zu erhöhen.

Wir sind aber mit diesem Gesuche, nach dem ab-

schriftlich anliegenden Bescheide, aus dem Grunde abgewiesen worden,

weil die Taxe vom J. 1787 nach so liberalen Grundsätzen bestimmt worden sei, daß sie uns selbst bei der Steigerung aller Preise ein zureichendes Auskommen sicherte.

Wir können uns jedoch hiebei nicht beruhigen, sehen uns vielmehr genöthigt, die Sache zur Kenntniß Eines Hohen Ministeriums zu bringen, und nicht nur dasjenige, was unserm Gesuch entgegen zu stehen scheint, hinwegzuräumen, sondern dasselbe mit anderweitigen Gründen zu unterstützen.

1. Die liberalen Grundsätze anlangend, von welchem man im J. 1787. beim Entwurfe der Schornsteinfeger-Taxe ausgegangen sein soll, so erlauben wir uns, ehrerbietigst zu bemerken, daß zu jenen Bestimmungen, wenn sie wirklich in einem liberalen Sinne gefaßt wurden, keine andre Beweggründe Veranlassung geben konnten, als ein für die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums so wichtiges und unentbehrliches, aber auch mit den härtesten Mühseligkeiten verknüpftes Gewerbe durch ein zureichendes Auskommen vor Mangel und Noth zu schützen; wenigstens kann dieser sogenannten Liberalität die Absicht nicht wohl untergelegt werden, eine für alle künftige Zeiten gültige und unabänderliche Taxe festsetzen zu wollen, die, wenn auch nach 30 Jahren der Werth der Dinge und die Lasten der Gemeine sich auf $\frac{2}{3}$ erhöhen werde, dennoch ein hinlängliches Auskommen gewähren würde. Dürfen wir aber glauben, damals nach billigen Grundsätzen behandelt worden zu sein, so dürfen wir wohl jetzt nicht fürchten, daß die Humanität, deren wir uns einst

zu erfreuen hatten, sich gegenwärtig in unerbittliche Härte gegen uns umkehren werde.

2. Die Behauptung, daß, wenn wir kein hinlängliches Auskommen hätten, die größeren Reviere nicht in kleinere getheilt sein würden, beweiset nicht, was sie beweisen soll. Denn der Plan zu dieser Theilung war schon vor 20 Jahren entworfen, weil sich die Stadt durch Aufführung neuer Wohngebäude von Jahr zu Jahr bedeutend vergrößerte, und nach diesem Plan erfolgten nach und nach die Theilungen, so wie die Meister, welche die zur Verkleinerung bestimmten Reviere inne hatten, mit Tode abgegangen sind.

Vor 20 Jahren hatte man aber keine Ahnung von dem in der Folge eingetretenen Zeitwechsel; was den damahligen Verhältnissen angemessen war, ist es jetzt nicht mehr; hätte man dies voraussehen können, so würde unfehlbar die Theilung entweder gänzlich unterblieben, oder wenigstens der Zeit und den Umständen angemessener eingerichtet worden sein.

3. Daß unsere jungen Meister die durch Theilung verkleinerten Reviere bereitwillig annehmen, hat zwar den Schein, daß der ihnen verbliebene Verdienst sie ernähre; aber diese Bereitwilligkeit kann keinesweges als Beweis gelten, daß ihr Einkommen ihnen auch den nöthigen Unterhalt gewähre. Denn, welcher Geselle sollte sich wohl nicht nach dem Ziele sehnen, wo er nach einer langen Reihe von Jahren für sein mühseliges Leben einigen Lohn zu erlangen hofft! Dies ist so natürlich, daß, wenn auch die Reviere noch einmal getheilt würden und der Erwerb noch kärglicher wäre, sich dennoch Bereitwillige genug finden würden, mit Freuden aus dem Gesellenstande in den eines Meisters zu treten. Die offenkundige Erfahrung lehrt aber, daß alle Meister der kleinen Reviere

in Dürftigkeit leben, und täglich mit Mangel und Noth zu kämpfen haben.

4. Mit eben so unzureichenden Gründen wird der Wohlstandeiniger Schornsteinfegermeister an geführt und daraus auf ihr reichliches Einkommen geschlossen. Es haben allerdings Meister gelebt und mögen deren jetzt noch leben, die ihr Auskommen hatten und einen Nothpfennig zurücklegen konnten. Ob sie aber dieses durch ihr Gewerbe, oder auf andern Wegen durch Erbschaft oder sonstige glückliche Ereignisse vermittelt haben, ist ein Gegenstand der nähern Untersuchung, w... sich unfehlbar ergeben würde, daß nicht ihr Gewer. die Quelle ihres Wohlstandes ist; daß dieser aber jetzt unter unsern Gewerksgenossen verschwunden ist, daß sie, anstatt Etwas zu erübrigen, in Schulden gerathen, beweiset der Zustand, in welchem sie ihre Familien zurücklassen. Es sind von den letzt verstorbenen Meistern gegenwärtig sechs Wittwen vorhanden, welche von den in die Reviere ihrer verstorbenen Männer getretenen Meistern eine jährliche Pension erhalten, die zwar den erstern sehr schwer fällt, ohne welche aber die Wittwen unfehlbar dem öffentlichen Armen-Unterstützungs-Fonds zur Last sein würden. Diese Thatsachen geben den entscheidenden Beweis, daß unsere Mitmeister nichts weniger als wohlhabend sind.

5. Wollte man unsern Antrag aus dem Grunde ablehnen, weil die Erhöhung der Fegungskosten Seitens der Hausbesitzer Beschwerden veranlassen könnte, so ist dieses in allen ähnlichen Fällen eben so gewöhnlich als vorübergehend; aber gewiß würden in keinem Falle Beschwerden mit wenigerem Grunde als in dem gegenwärtigen geführt werden, da alle Hausbesitzer ihren Miethszins oft bis auf das Dreifache gesteigert haben, wogegen die von uns angetragene Erhöhung des

Schornsteinfegegeldes kaum in Betrachtung kommt, und daher nicht zu fürchten ist, daß der billig denkende Theil der Hausbesitzer, und dieses ist gewiß der größere, sich einer so geringen Mehrausgabe mit Unwillen unterwerfen werde.

6. Eben so wenig ist zu befürchten, daß der vorsichtige Hauswirth, der jetzt in öftern Zeiträumen, als das Gesetz bestimmt, freiwillig fegen läßt, durch eine so geringe Erhöhung der Taxe abgehalten werden sollte, künftig seltener fegen zu lassen und sein Eigenthum lieber der Feuersgefahr auszusetzen.

Sollte dieses aber gegen alle Erwartung irgend wo der Fall sein, so erfordert es die Pflicht jedes Schornsteinfegermeisters, bei der Behörde diejenigen sorglosen Hauswirthe anzuzeigen, welche die Nothwendigkeit einer öftern Reinigung ihrer Schornsteine unbeachtet lassen. Endlich

7. Können wir einen Umstand, der uns als Miether so hart betrifft, nicht unberührt lassen. Jeder Schornsteinfegermeister ist verpflichtet, in dem ihm zugetheilten Revier zu wohnen; er ist also in Rücksicht eines für ihn passenden Quartiers nur auf einen kleinen Bezirk der Stadt eingeschränkt. Dies ist jedoch nicht der einzige Umstand, der uns das Unterkommen erschwert: viele Hauseigenthümer versagen aus einmal angenommenen Grundsätzen unsern Gewerksgenossen die Wohnung, und andere, die sie uns einräumen, steigern die Miethe aufs höchste; die Folge hiervon ist, daß wir den fünften Theil unserer Einnahme auf die Miethe rechnen müssen, während dieselbe in jedem andern Hausstande nur den 10ten Theil hinwegnimmt, oder doch nur hinwegnemen sollte.

Fassen wir unsern ehrerbietigen Vortrag unter folgendem Ueberblick. In einer längst vergangenen wohlfei-

len Zeit, wo wir ein gutes Auskommen hatten, und die Reviere durch Aufführung neuer Häuser bedeutend vergrößert wurden, ward der Plan zur Verkleinerung der Reviere und Ansetzung mehrerer Schornsteinfegermeister entworfen und nach und nach ausgeführt. Aus neun Revieren entstanden vierzehn. Dadurch ward unser Einkommen auf ein Drittel vermindert; dennoch würden wir nothdürftig bestehen können, lebten wir noch in jener wohlfeilen Zeit. Aber zu unserer um ⅓ verminderten Einnahme, ist die durch die allgemeine Theurung um ⅓ vermehrte Ausgabe gekommen, daher sehen wir uns jetzt auf ein Drittel unsers Einkommens herabgesetzt, während das Einkommen bei allen übrigen Gewerken mit den steigenden Preisen der Dinge fortgeschritten ist. Unserm Gewerbe ist ein wichtiger Theil der öffentlichen Sicherheit anvertraut, und unsere Arbeiten sind die beschwerlichsten und lebensgefährlichsten; wir müssen dazu gute, sichere und zuverlässige Leute haben, und dieselben, um sie uns zu erhalten, nicht Mangel leiden lassen, nicht kärglich lohnen. Unser Gesuch beruht auf Gerechtigkeit, auf der dringendsten Noth; dies werden unsere Mitbürger, für deren Sicherheit wir Sorge tragen, erkennen und willig unsern Zustand durch eine geringe Erhöhung unsers Lohns verbessern, damit wir uns als Hausväter vor Noth und Verzweiflung schützen, und als Bürger unsere Pflichten erfüllen können. Von Euer Excellenz hängt es ab, über unser Wohl und Weh zu entscheiden; wir legen unsere dringende Bitte,

die alte Schornsteinfeger-Taxe bei jedem Satze um Einen Groschen zu erhöhen,

ehrerbietigst vor, flehen um gnädige Erhörung und ersterben in tiefster Verehrung ꝛc.

46. Bittschrift einer Soldaten-Wittwe um Pension.

Von Elend, Krankheit und der drückendsten Armuth tief darnieder gebeugt, wag' ich es im Vertrauen auf Eurer Durchlaucht landesväterlicher Milde, auch für mich die gnädigste Hilfe und Unterstützung zu erflehen, welche keinem Unglücklichen von Eurer Durchlaucht Huld und Gnade versagt ward.

Mein Mann hatte die Ehre als Soldat achtzehn Jahr, zuletzt als Wachmeister, im Regiment N. zu dienen, und sich, wie die Zeugnisse seiner Obern bestätigen, durch die pünktlichste Erfüllung seiner Pflichten rühmlichst auszuzeichnen. Im Feldzug 1813 war er unter denen, die für die Befreiung Deutschlands kämpften und starben. Er blieb in der Schlacht bei Leipzig, und seine Wunden haben das Zeugniß hinterlassen, daß er bis auf den letzten Augenblick seines Lebens sich als ein braver Soldat vertheidigte. Er fiel in dem muthigen Angriff der Eskadron auf die französische Batterie bei N. und erlebte nicht den Ruhm, daß sie genommen wurde. Dieser ehrenvolle Tod würde mich über den so frühen Verlust meines braven Mannes trösten und beruhigen; aber ich bin Mutter von drei unerzogenen Kindern, von welchen das älteste, ein Knabe, acht Jahr alt ist. Meine schwächliche Gesundheit erlaubt mir nicht, durch meiner Hände Arbeit so viel zu erwerben, als zum nothwendigsten Unterhalt, viel weniger zur Erziehung meiner Kinder erforderlich ist.

Von allem Vermögen entblößt, ohne Verwandte und Freunde, die mich unterstützen könnten, ist mir in meiner höchst bedrängten Lage nichts übrig, als meine Zuflucht zu Eurer Durchlaucht zu nehmen und Höchstdieselben unterthänigst zu bitten:

mir, in Rücksicht meines Mannes und seiner dem

Vaterlande treu geleisteten Dienste, eine Pension gnädigst zu bewilligen.

Mich dieser Huld und Gnade würdig zu machen werde ich mich zeitlebens bestreben, und mein einziges Glück darin suchen, meinen Kindern eine solche Erziehung zu geben, daß sie einst als würdige und nützliche Glieder in die bürgerliche Gesellschaft treten können. Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

47. Bitte eines Buchdruckers um Ermäßigung der Gewerbesteuer.

Das Gewerbesteuer-Edict vom 2ten Nov. 1810 §. 9. setzt fest:

„daß ein Handwerker oder Fabrikant, welcher nach seinem Gewerbeschein zur Verfertigung gewisser Waaren befugt ist, auch vermöge desselben Handel mit diesen treiben kann."

Ein solcher Gewerbtreibende bedarf demnach als Verkäufer seiner Fabrikate keines besondern Gewerbescheins, und unter diese Klasse von Gewerbetreibenden gehören unstreitig auch die Buchdrucker, wenn sie, außer den von Andern bestellten Arbeiten, für ihre eigene Rechnung Drucksachen fertigen, und solche verkaufen. Erscheint auch neben der Buchdruckerei der Verlag eigener Drucksachen als ein Gegenstand der Abschätzung, so kann dieser Selbstverlag nicht als ein besonderes Gewerbe betrachtet und besteuert, sondern bloß als eine Erweiterung der Buchdruckerei betrachtet werden. Hierin scheint jedoch das Verfahren hiesigen Orts auf verschiedenen Ansichten zu beruhen, denn obgleich alle Buchdrucker mehr oder weniger für eigene Rechnung drucken, so werden doch einige bloß als Buchdrucker, andere besonders noch als Buchhändler besteuert. Unter den letztern bin ich befindlich, und erlaube mir zu bemerken, daß dieses

Verfahren nicht bloß gesetzwidrig ist, sondern auch Prägravation zur Folge hat, und zugleich die Arbeiten der Königl. Behörde unnöthiger Weise vermehrt.

Im J. 1812 bezahlte ich als Inhaber einer Buchdruckerei 16 Rthl. und als Bücherverleger 6 Rthl. jährliche Gewerbesteuer. Diese Steuer wurde bis zum Jahr 1816 beziehungsweise auf 20 und 8 Rthl erhöhet; für das J. 1817 bin ich in Ansehung meiner Buchdruckerei mit 40 Rthl. und als Buchverleger mit 12 Rthl. zum Ansatz gekommen; dieser steht aber weder mit dem allgemeinen Maaßstabe, noch mit dem Ansatz meiner Mitgenossen im Verhältniß.

In meiner Druckerei arbeiten gegenwärtig 7 Gehülfen; die übrigen sind Lehrbursche, zum Theil Anfänger, von denen ich wenig Nutzen, vielmehr oft Schaden habe. Ich selbst führe über dieselben die ausschliessende ununterbrochene Aufsicht. Hiernächst wird der Umfang einer Druckerei durch die Anzahl der Pressen, welche darin im Gange sind, bestimmt; ich habe deren in der Regel 3 bis 4. Meine Buchdruckerei kann also höchstens in die dritte Klasse des Gewerbesteuer-Tarifs, also auf 4 bis 6 Rthl. 16 Gr. gesetzt werden. Und dies ist auch der Satz, wonach mehrere meiner Mitgenossen, deren Gewerbebetrieb nicht geringer als der meinige ist, besteuert werden.

Der Buchhandel, den ich mit selbst gedruckten Verlagsartikeln betreibe, ist nur Nebengeschäft. Ich habe kein Sortiment, das heißt, ich handle nicht wie die Buchhändler mit fremden Büchern; ich bin also kein Buchhändler, sondern nur Buchverleger. Mein Verlag enthält nur wenige Artikel gegen die eines Buchhändlers. Ich besorge den Verkauf meiner Verlagssachen neben meinem Druckereigeschäft, ohne alle Beihülfe; daraus folgt, daß es nur unbedeutend sein

kann, und nach dem Sinne des Gesetzes nur als eine geringe Erweiterung meines Gewerbes überhaupt zu betrachten ist. Als Buchhändler bin ich dem hiesigen Buchhändler N, welcher einen Sortiments- und Verlagshandel betreibt, und einen Handlungsdiener hält, bei weitem nicht gleich zu stellen; dem Vernehmen nach zahlt dieser aber nur 6 Rthlr. jährlich.

Die Darstellung dieser Thatsache beruht auf der reinsten Wahrheit; die nähere Untersuchung derselben, auf welche ich antrage, wird sie bestätigen.

Wenn ich aber nun, als Buchdrucker so wohl, als auch als Buchverleger, ungleich höher als andere Buchdrucker und Buchhändler besteuert werde, und hierunter der allgemeine gesetzliche Maßstab der Gewerbesteuer überschritten zu sein scheint; so darf ich mir, als rechtlicher Mann, und als Bürger, der Abgaben und Lasten mit dem bereitesten Willen trägt, erlauben, Ein N. ganz gehorsamst zu bitten, wegen Ermäßigung der mir aufgelegten Gewerbesteuer das Erforderliche hochgeneigt verfügen zu wollen.

48. Ein ähnliches Gesuch, in Beziehung auf das vorige Nr. 47.

Ein Königliches Hohes Finanz-Ministerium hat mich unterm 19. d. M. von der Gewerbesteuer als Buchhändler zu befreien geruhet, worin ich das gesetzliche Verfahren Einer Hohen Staatsverwaltung zu verehren, und mit dem tiefsten Danke zu erkennen, mich verpflichtet fühle.

Dagegen bin ich auf mein Gesuch, um Ermäßigung meiner Gewerbesteuer als Buchdrucker abschläglich beschieden,

weil meine Beschwerde über zu hohe Besteuerung ungegründet sei, da ich im vorigen Jahre 6 bis 7 Pres-

sen beschäftiget und 7 Gesellen nebst 16 Lehrburschen gehalten habe.

Hiernach erscheine ich als ein Mann, der sich nicht scheuet, Einer Hohen Behörde falsche Angaben vorzubringen, und aus niedrigem Eigennutz die Einkünfte der Staatskasse verkürzen zu wollen.

Nicht sowohl um eine meinem Gewerbe angemessene Besteuerung zu erzielen, als vielmehr meine bürgerliche Ehre zu rechtfertigen, erlaube ich mir, Einem Hohen Finanz-Ministerium diese wiederholte Vorstellung ehrerbietigst zu überreichen, und mein Gesuch durch folgende Angaben zu begründen.

1. Ich habe nie 7 Pressen im Besitz gehabt, also auch nie im Gange haben können. Erst vor zwei Jahren habe ich in der Buchdrucker . . . schen Auction eine 6te Presse erstanden. Es muß daher bei der über den Umfang meines Gewerbes veranlaßten Untersuchung ein offenbarer Irrthum eingeschlichen sein.

Wenn ich aber bis zum J. 1815 nur 5 Pressen hatte, und jetzt deren 6 habe, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß auch alle diese Pressen im Gange gewesen. Ein jeder Buchdrucker, dessen Umstände es erlauben, schafft sich einige Pressen mehr an, als er gewöhnlich bedarf, um in Nothfällen davon Gebrauch zu machen. Dergleichen Fälle treten öfters vor der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe ein, wo alles auf schleunige Förderung der für Buchhändler übernommenen Arbeit ankommt; oder wenn sonst bedeutende Drucksachen und starke Auflagen gefertigt werden sollen, wo für Eine Drucksache Eine Presse nicht ausreicht, sondern mehrere in Thätigkeit gesetzt werden müssen. In einem solchen Falle befinde ich mich gegenwärtig in Ansehung einer von dem N. übernommenen Arbeit, wozu, der starken Auflage und der schleunigen Beför-

derung wegen, einige Wochen hindurch mehrere Pressen erforderlich sind.

Nach den gedachten Messen und nach solchen außerordentlichen Fällen, tritt aber auch wieder eine geraume Zeit lang ein bedeutender Stillstand ein, während dessen öfters kaum 2 bis 3 Pressen im Gange sind.

Diese Darstellung der Sache ist so wahr, daß sie selbst durch die in dem Hochverehrten Bescheide vom 7. d. M. erwähnte Buchdruckerei des N. bestätigt wird, in welcher 7 Pressen wirklich vorhanden sind, und doch nur 1½ zur Versteuerung gezogen werden.

Wenn ich daher im Laufe des Jahres abwechselnd einige Wochen hindurch 4 bis 5 Pressen, größtentheils mit Burschen besetzt, die natürlich ungleich weniger Nutzen bringen als tüchtige Gesellen, woran noch immer Mangel ist, im Gange gehabt, so sind dagegen einen ungleich größern Zeitraum hindurch nur 2 bis 3 im Gange gewesen; und wenn ich hienach in meiner Vorstellung vom 16. Juni d. J. angegeben, daß sich jährlich in Durchschnitt der Umfang meines Gewerbes auf 3 bis 4 Pressen erstrecke, so ist solches eine Selbstabschätzung, deren Wahrheit und Gewissenhaftigkeit bei der strengsten Untersuchung bestehen wird.

2. Sechszehn Lehrburschen habe ich nie gehabt. Im J. 1816 hatte ich 7 Gesellen und 10 Lehrburschen, und wenn letztere von der Classifications-Commission oder sonst Jemanden zu 16 angenommen sind, so beruht solches wahrscheinlich in dem Irrthum, daß diejenigen Knaben dazu gerechnet worden, die bloß zum Verschicken, zum Austragen und Zurückholen der Correcturen und Censuren, oft in den entferntesten Gegenden der Stadt, erforderlich sind, außerdem zum Abzählen des Papiers gebraucht werden, in der Druckerei aber durchaus nicht beschäftigt sind.

Dies sind gewöhnlich Knaben, die von ihren armen Eltern nicht ernährt werden können, von denen aber selten einer zur Erlernug der Buchdruckerkunst übergeht; sie erhalten einen Wochenlohn von 16 Gr. bis 1 Rthl. und können also keineswegs als Lehrburschen, betrachtet werden.

Seit kurzem hat sich die Anzahl meiner Gesellen von 7 auf 9 vermehrt, zu welchen ich gestern noch den 10ten angenommen habe. Dies rührt theils von dem erwähnten Werke, theils von der bevorstehenden Leipziger Michaelis-Messe her, nach welcher höchst wahrscheinlich die frühere Zahl wieder eintreten wird.

Die Zahl meiner Lehrburschen ist gegenwärtig auf 10 beschränkt, die theils an der Presse, theils am Schriftkasten lernen. Nur von sechs dieser Lehrburschen habe ich einigen Nutzen; denn der Buchdruckerlehrling bringt seinem Lehrherrn nur dann erst einigen Vortheil, wenn derselbe zwei bis drei Jahre in der Lehre gewesen ist. Außer diesen 10 Lehrburschen habe ich noch zwei auf Probe, von denen es noch ungewiß ist, ob ich sie länger als 1 oder 2 Monat behalten werde.

Nach dieser wahrhaften sachgemäßen Darstellung meines Gewerbes kann ich also nach dem Satz von 6 bis 7 Pressen und von 16 Lehrburschen nicht besteuert werden, ohne daß ich gegründete Beschwerden über zu hohe Besteurung erheben dürfte. Zu einem hohen Finanz-Ministerium habe ich aber das Vertrauen, daß Hochdasselbe meine Gewerbesteuer von 24 Rthl. auf den Satz von 3 bis 4 Pressen, 7 Gesellen und 10 Lehrburschen zu ermäßigen geruhen werde.

49. Aehnliches Gesuch um Ermäßigung der Gewerbesteuer, in Verbindung mit Nr. 48.

Durch die rückerbittend beigefügte Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 9. Aug. v. J. ward

ich zwar von der, mir als Buchhändler mit 12 Rthlr. auferlegten, Gewerbesteuer gänzlich befreiet, in Ansehung der als Buchdrucker auf a 24 Rthlr. gesetzten Steuer, aber nicht erleichtert.

Dies veranlaßte mich, durch die abschriftlich beikommende Vorstellung vom 29. Aug. v. J. meinen Antrag als Gewerbesteuer pflichtiger Buchdrucker in ein näheres Licht zu setzen und, wie ich mir schmeicheln darf, vollständig zu begründen; dessen ungeachtet ward ich abschläglich beschieden, weil der Satz von 24 Rthlr. meinem Gewerbe als Buchdrucker für angemessen zu achten sei.

Die Königl. Gewerbesteuer-Direction hat jedoch diesen höhern Orts auf 24 Rthl. festgesetzten Satz für das J. 1818 auf 36 Rthl. erhöhet: meine Steuer ist also gerade um den Betrag gesteigert worden, um welchen sie das Königl. Finanz-Ministerium vermindert hat, und ich soll nun als Buchdrucker entrichten, wovon ich als Buchhändler entbunden worden; wäre dies die Absicht und der Wille der genannten hohen Behörde gewesen, so würde solcher gewiß in dem obigen Bescheid ausgesprochen, und darin nicht die unbedingte Befreiung von den 12 Rthl. und die bestimmte Festsetzung auf 24 Rthl. verfügt worden sein.

Mein Gewerbe hat sich im J. 1817, wie sich bei der strengsten Untersuchung ergeben wird, nicht im mindesten erweitert; der Satz, welcher im J. 1817 für angemessen geachtet wurde, muß es also auch noch im J. 1818 sein; und da überdies andere Buchdrucker, deren Gewerbumfang eher größer, als der meinige ist, in der vierten Klasse stehn: so ist mir der Grund jener Erhöhung gänzlich unbekannt.

So ungern ich auch die Königl. Behörden mit Anträgen belästige, so sehe ich mich in diesem Falle

doch genöthiget, Eine Königliche Hochlöbliche Regierung hiernach mit der ehrerbietigen Bitte zu behelligen, hochgeneigt zu verfügen,

daß es bei der mir auferlegten Steuer von 24 Rthl. sein ferneres Verbleiben haben solle.

50. Ein Kleidermacher bittet um Erlaß seiner rückständigen Gewerbesteuer.

Seit sechs und zwanzig Jahren bin ich als Kleidermacher und Bürger hier ansäßig, und habe meine Pflichten als Unterthan jederzeit redlich erfüllt. Meine zahlreiche Familie, die ich bis auf zwei noch unmündige Knaben erzogen und so weit gebracht habe, daß sie sich in der Welt selbst forthelfen können, erforderte alle Anstrengung, und machte mir es, meines Fleißes und meiner Sparsamkeit ungeachtet, nicht möglich, einen Nothpfennig für schlechte Zeiten zurückzulegen; leider sind diese nun, wenigstens für mich, eingetreten, indem ich, bei meinem geschwächten und oft kränklichen Gesundheitszustande, nicht mehr so wie sonst arbeiten kann, insbesondere aber, durch die seit 10 Jahren immer mehr zugenommene Anzahl der Patentmeister und durch den Glauben des Publikums, daß die ältern Meister nicht so gut nach der Mode arbeiten als die jüngern, meine Kundschaft so vermindert ist, daß ich in den letzten beiden Jahren kaum einen Gesellen beschäftigen konnte. Die mir auferlegte Gewerbesteuer von 16 Rthl. für das verflossene Jahr steht daher mit meinem geringen Verdienst in keinem Verhältniß, und da ich im vorigen Jahre an einer schweren und kostspieligen Krankheit darnieder lag, so bin ich mit der Steuer im Rückstand geblieben, und werde deshalb jetzt mit der Execution bedroht. In dieser traurigen Lage, worin ich ohne mein Verschulden gerathen bin,

und bei dem drückendsten Mangel an allen Geldmitteln, nehme ich meine einzige Zuflucht zu der menschenfreundlichen Milde Einer N. und bitte gehorsamst,
meine rückständige Gewerbesteuer von 16 Rthl. für das Jahr 18.. hochgeneigt niederzuschlagen und mich für das laufende Jahr in eine niedrigere Klasse zu versetzen.

Die nähere Untersuchung meiner Umstände wird die Wahrheit meiner Angabe bestätigen und die Nothgedrungenheit meines Gesuchs auf das vollkommenste rechtfertigen.

61. Ein Bürger bittet den König um die Erlaubniß, seinen siebenten Sohn auf den Namen Friedrich Wilhelm taufen zu lassen.

Allerdurchlauchtigster rc.

Eure Königliche Majestät haben den Eltern von sieben Söhnen allergnädigst zu erlauben geruhet, ihrem siebenten Sohne Allerhöchstdero Namen beizulegen. In meiner sechszehnjährigen Ehe ist mir am 5ten d. M. der siebente Sohn geboren worden, welchen ich in der auf den 15. d. M. festgesetzten Taufe unter dem Namen Friedrich Wilhelm der christlichen Kirche einzuweihen beschlossen habe. Eure Majestät zeige ich dieses Vorhaben mit der alleruntertänigsten Bitte an, mich der Theilnahme an der verheißenen hohen Gnade zu würdigen, und die tiefe Ehrfurcht huldreichst zu bemerken, in welcher ich ersterbe als Ew. rc.

62. Eine ähnliche Vorstellung.

Eure Königl. Majest. geruhen mir huldreichest zu gestatten, daß ich von der Allerhöchstdero Unterthanen ertheilten Erlaubniß Gebrauch mache, und meinem siebenten ehelich erzeugten Sohne den Namen Friedrich Wilhelm beilege. Die Aufnahme desselben in den

Bund der christlichen Gemeine durch die heilige Taufe ist auf den 5. d. M. in der St. Marien-Kirche bestimmt. Ich ersterbe in der tiefsten Ehrfurcht rc.

53. Ein Vater von sieben Söhnen bittet um das Königliche Pathengeschenk.

Ew. Maj. haben nach der anliegenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. Dec. 1816 zu erlauben geruhet, meinem siebenten Sohne Allerhöchstdero Namen beizulegen.

Ich wandte mich hierauf an die Königliche Regierung zu N. und bat um das von Eurer Majestät allerhuldreichst verheißene Pathengeschenk der 50 Rthlr. ward aber nach der Anlage vom 13. März d. J. beschieden, daß, da meine sieben Söhne mit Dazwischenkunft von Töchtern geboren worden, und ich nicht zu der bedürftigen Klasse gehöre, das Pathengeschenk nicht erfolgen könne.

Auf meine wiederholte Vorstellung wurde jedoch eine nähere Untersuchung meiner Vermögensumstände veranlaßt und befunden, daß ich allerdings zu der bedürftigen Klasse gehöre, indem ich besonders durch den Verlust meiner Forderungen für Kleidungsstücke an Officiere, die im J. 18.. mit der hiesigen Garnison ausmarschirt und nicht wieder zurückgekommen sind, in bedeutende Schulden bei den Kaufleuten gerathen bin, von welchen ich das Tuch zu den obigen Montirungsstücken auf Borg entnommen habe. In dieser Hinsicht wurde mir nach der anliegenden Verfügung der Königlichen Regierung vom 27. Dec. für meine vier jüngeren Söhne ein Erziehungsgeld von Einem Rthl. monatlich für jeden bewilligt. Diese große Wohlthat erkenne ich mit dem gerührtesten Danke, und fühle mich sehr be-

glückt, diese Unterstützung zur Erziehung und zum Unterricht meiner Söhne verwenden zu können.

In tiefster Ehrfurcht wage ich nun nochmals Ew. Majestät geheiligtem Throne mich zu nahen und Allerhöchstdero unbegränzter Milde anheim zu stellen, in wiefern mir, ungeachtet meine 7 Söhne nicht in einer ununterbrochenen Reihe geboren sind, das Pathengeschenk ganz oder zum Theil zu bewilligen sein dürfte.

Als einem treuen und fleißigen, aber durch den obigen Verlust unverschuldet zurückgekommenen Bürger, als einem höchst bedürftigen Versorger einer zahlreichen Familie, ward mir das Erziehungsgeld zu Theil; möchten Eure Majestät nun noch geruhen, das begonnene Werk der Wolthätigkeit zu vollenden, und als Ausnahme von der Regel mich mit dem Geschenk zu beglücken, zu welchem Allerhöchstdieselben, durch die mir allerhuldreichest ertheilte Erlaubniß, meinem siebenten Sohne Eurer Majestät Namen beizulegen, Hoffnung gemacht haben. In dem frohen Vorgefühl der Gewährung meiner ehrfurchtsvollen Bitte ersterbe ich ꝛc.

54. Ein Vater von sieben Söhnen bittet um Unterstützung.

Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung überreiche ich in den Anlagen 2 Taufscheine, aus welchen hervorgehet, daß ich mit meiner Ehefrau 10 Kinder, 7 Söhne und drei Töchter erzeugt habe; von denselben sind jetzt noch 7 am Leben, die ich alle, bis auf meinen ältesten Sohn, der auf der Wanderschaft ist, bei mir verpflege.

Der Betrieb meines Gewerbes als Kleidermacher ist nur von einem geringen Umfange, indem ich bald einen, bald zwei Gesellen halte; ich bin daher nicht im Stande, so viel zu verdienen, als die Ernährung meiner

zahlreichen Famlie und besonders der Schulunterricht meiner Söhne erfordert.

Nach der Allerhöchsten, öffentlich bekannt gemachten Kabinets-Ordre vom 15. Febr. d. J., ist festgesetzt, daß den Eltern, wenn auch alle sieben Söhne nicht mehr am Leben sind, oder sich nicht mehr in ihrer Pflege befinden, auf die noch übrigen, welche sie bei sich haben, eine Unterstützung bewilliget werden soll.

Daß ich zu denjenigen gehöre, die einer Unterstützung bedürftig sind, bezeugt nicht nur das anliegende vom Stadtverordneten N. ausgestellte Attest, sondern ich kann erforderlichen Falls noch nähere Beweismittel beibringen.

Eine Königl. Hochlöbl. Regierung bitte ich daher gehorsamst, mir zur Erziehung meiner Söhne eine huldreiche Unterstützung zu bewilligen.

55. Vorstehendes Gesuch in einer bessern logischen Ordnung.

Seine Majestät der König hat durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom ... bekannt gemacht, daß denjenigen Eltern, welche sieben eheliche Söhne erzeugt haben, wenn auch nicht alle mehr am Leben sind, auf die noch übrigen in ihrer Pflege befindlichen, eine Unterstützung bewilliget werden soll.

Nach den beiden anliegenden Auszügen aus den hiesigen Kirchenregistern habe ich mit meiner Ehefrau 10 Kinder, 7 Söhne und 3 Töchter, erzeugt, von welchen überhaupt noch 7, eine Tochter und 6 Söhne, am Leben sind, die sich, wie das gleichfalls anliegende Zeugniß besagt, bis auf meinen ältesten Sohn, sämmtlich in meiner Pflege und in einem Alter unter 14 Jahren befinden.

Das Gewerbe, welches ich als Kleidermacher betreibe, ist nur von geringer Bedeutung, und ich kann den

den größten Theil des Jahres nur einen Gesellen beschäftigen; mein Verdienst ist kaum zum nothdürftigsten Lebensunterhalt einer so zahlreichen Familie, viel weniger zur Bestreitung der Kosten zureichend, welche der Schulunterricht erfordert. Eigenes Vermögen besitze ich durchaus nicht, und ich gehöre daher, wie die obige Anlage bescheiniget, zu denjenigen Vätern von sieben Söhnen, welche einer Unterstützung bedürfen.

Unter diesen Umständen erlaube ich mir, an Eine Königl. Hochlöbliche Regierung mich mit der ehrerbietigen Bitte zu wenden,

mir zur Erziehung meiner fünf Söhne die von des Königs Majest. allergnädigst verheißene Unterstützung hochgeneigt bewilligen zu wollen.

56. Ein Künstler bittet um die Erlaubniß, sein Wachsfiguren-Kabinet zeigen zu dürfen.

Durch einen eben so langen als kostspieligen Zeitaufwand ist es mir gelungen, eine Sammlung von bossirten Wachsfiguren herzustellen, die sich so wohl durch die Auswahl merkwürdiger Personen aus der vergangenen und gegenwärtigen Zeit, als durch die treffende Darstellung derselben auszeichnet. Da dieses Kabinet überall, wo es gesehen worden, ungetheilte Bewunderung auf sich gezogen hat, so darf ich mir schmeicheln, daß es auch hier den Beifall des gebildeten Publikums finden werde, und wende mich an Ein Königl. Hochlöbl. Polizei-Präsidium mit der gehorsamsten Bitte, mir die Erlaubniß hochgeneigt zu ertheilen, mein Kabinet für Geld hier öffentlich vorzuzeigen. Von sämtlichen darin enthaltenen Stücken überreiche ich anliegend das gedruckte Verzeichniß, und füge zugleich, unter Rückerbittung, mehrere Zeugnisse der Orts-

obrigkeiten bei, deren Zufriedenheit und schätzbaren Wohlwollens ich mich zu erfreuen hatte.

Ein rc. erlaube ich mir um einen baldigen Bescheid gehorsamst zu bitten, indem mir in dem Hause des N. in der N. Straße der erforderliche Raum zur Ausstellung meines Kabinets unter der Bedingung überlassen werden soll, daß ich innerhalb dreier Tage den Miethsvertrag abschließe.

In vollkommnenster Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren. Eines Königl. Hochlöbl. Polizei-Präsidiums rc.

57. Aehnliches Gesuch einer Wittwe.

Mein Ehemann, der Wachsbossirer aus Danzig, hat unterm 24sten Dec. 1818 von Einem Königl. Hohen Ministerium der Polizei, auf sechs Jahre die Erlaubniß erhalten, sein Kabinet von Wachsfiguren in sämmtlichen Königl. Preuß. Staaten für Geld zu zeigen. Es hat mich aber das harte Schicksal betroffen, daß mein Mann nach einem dreimonatl. kostspieligen Krankenlager mir durch den Tod entrissen worden. Da mir derselbe, außer dem Kabinet, kein weiteres Vermögen hinterlassen hat, so ist mir, um mich mit meinen drei unerzogenen Kindern zu ernähren, kein anderes Mittel übrig, als das Gewerbe meines verstorbenen Mannes fortzusetzen. An Ein rc. Ministerium wende ich mich daher mit der ganz gehorsamsten Bitte, die meinem verstorbenen Ehemann gnädigst verliehene Erlaubniß zur öffentlichen Ausstellung seines Wachsfiguren-Kabinets für die noch übrige Zeit auf mich hochgeneigt zu übertragen. Ich überreiche zugleich das von der hiesigen Königl Polizeibehörde mir ertheilte Zeugniß über meine Verhältnisse und mein bisheriges Wohlverhalten.

Hierzu der Bericht No. 29.

58. Ein Kaufmann bittet um Ermäßigung einer Terminalzahlung.

Der hohen Milde Einer N. verdanke ich, in der gegen mich wegen Waaren-Einschwärzung verhängt gewesenen Untersuchung, unter mehreren Begünstigungen auch die wohlthätige Nachsicht, die mir zuerkannte Geldbuße mit 15 Rthlr. monatlich abzuführen. Mit gewissenhafter Pünktlichkeit habe ich seit 7 Monaten die theilweisen Zahlungen geleistet, und würde damit gewiß eben so unausgesetzt, ungeachtet meiner sehr bedrängten Lage, fortfahren, wenn mir nicht von dem Gericht eine neue Zahlungsverbindlichkeit aufgelegt würde, welche ich ohne die menschenfreundliche Güte Einer N. zu erfüllen außer Stande bin. In der obigen Untersuchungssache verlangt nämlich das Gericht von mir einen Kostenantheil von 150 Rthl. zu dessen Abführung ich mich in theilweisen monatlichen Zahlungen von 10 Rthlr. verbindlich machen mußte, weil sonst mit Vollstreckung der Execution gegen mich verfahren werden sollte. Außer dem in dieser Sache erlittenen sehr beträchtlichen Verlust haben meine Familie noch Krankheits- und Todesfälle betroffen, so daß es mich bei meinem übrigens sehr geringen Verdienst und bei dem eingeschränktesten Unterhalt meiner Familie, die größten Anstrengungen und Aufopferungen kostete, Einer N. die monatlichen Zahlungen unverzögert zu leisten. Es ist mir daher ganz unmöglich, neben den 15 Rthl. Strafe noch 10 Rthl. Kosten monatlich abzuführen, und ich sehe mich gedrungen, Eine N. gehorsamst zu bitten,

die mir zu Abführung der Geldbuße hochgeneigt bewilligten Terminalzahlungen, so lange bis die verlangten Gerichtskosten berichtiget sein werden, auf 5 Rthl. monatlich herabzusetzen.

Daß ich indeß alles anwenden werde, die Abzah-

lung des Ganzen auf einmal oder in höhern Summen zu bewirken, ist mein ernstliches Bestreben; nur in diesem Augenblick stehen mir die Mittel dazu nicht zu Gebote, und ich kann nur jetzt von dem hohen Wohlwollen Einer N. das Glück erwarten, daß mein Untergang nicht auf das Spiel gesetzt werde. In dem Vertrauen auf die menschenfreundliche Berücksichtigung meiner höchst traurigen Lage, unterzeichne ich mich hochachtungsvoll ꝛc.

59. Gesuch der Beamten zu N. um Verbesserung ihrer Besoldung.

Dürfen wir Eine N. als die hohe Beschützerin unseres zeitlichen Glücks verehren, so wird uns vergönnt sein, in den Zeiten der Noth bei Hochdero Milde Zuflucht zu suchen.

Das harte Schicksal, welches über das Vaterland verhängt war und schwere Opfer forderte, ist zwar besiegt; aber die Folgen davon sind um so fühlbarer, je wichtiger und verbreiteter ihr Einfluß auf alle Verhältnisse des Lebens ist und in der neuen Gestaltung der Dinge erkannt wird. Hierher gehören besonders der gesunkene Werth des Geldes, und die dagegen gestiegenen Preise aller Dinge. Unter den letztern sind Miethszins, Feuerung und andere unentbehrliche Bedürfnisse des Lebens, welche gegen die letztverflossenen Jahrzehende über die Hälfte theurer geworden. Unser Besoldungs-Etat ist zwar erhöhet, aber bei weitem nicht in dem Maße, in welchem die Theurung zugenommen hat, und von unserer Besoldung können wir jetzt nicht die Hälfte der Ausgaben bestreiten, wozu dieselbe am Anfang dieses Jahrhunderts zureichte.

Nur wenige unter uns sind unverheirathet, alle aber ohne eigenes Vermögen, und auf eine Besoldung

beschränkt, die bei dem spärlichsten Haushalt in Verzweiflung setzt, auch nur die nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen. Wir sollen aber nicht bloß für unsern und unserer Familie täglichen Unterhalt sorgen, sondern auch anständig leben, und die Erziehung unserer Kinder nicht verabsäumen. Die Unmöglichkeit, diese uns als Vätern und Gatten heiligen Pflichten zu erfüllen, empfinden wir um so schwerer, je weniger unsere seit zwei Jahren bedeutend zugenommenen Dienstgeschäfte durchaus nicht gestatten, durch irgend eine erlaubte Nebenarbeit dem drückenden Mangel abzuhelfen. Um unser Tagewerk zu vollenden, müssen wir jede Stunde bis am späten Abend dem Dienste widmen, und kaum bleibt uns die Zeit übrig, mit unserer Familie die erforderlichen Nahrungsmittel zu genießen. Eine R. bitten wir, dieses nicht als eine Beschwerde über zu viele Arbeit oder als Mangel an Fleiß und Arbeitsamkeit zu betrachten; wir wollen nur andeuten, daß wir bei dem besten Willen, alle Kräfte unserm Amte zu weihen, auch Muth, Stärke und Freudigkeit bedürfen, wenn unsere Arbeiten gelingen und musterhaft sein und wir nicht unter Noth und Sorgen niedergebeugte Väter und Gatten sein sollen.

In dem unbegrenzten Vertrauen auf die hohen Einsichten und die väterliche Milde, womit Eine R. die Verhältnisse Ihrer Untergebenen zu beurtheilen gewohnt sind, dürfen wir eine wohlwollende Berücksichtigung hoffen, wenn wir ehrerbietigst bitten,

bei der bevorstehenden Etats-Anfertigung für das J. 1820 uns mit einer den Zeitumständen angemessen Besoldungs-Zulage zu beglücken.

Diese Begnadigung wird uns mit erneuetem Muthe erfüllen, alle unsere Kräfte dem Dienste zu widmen, und mit erhöhetem freudigen Sinn werden

auch wir den schönen Morgen begrüßen, der dem Vaterlande die frohesten Hoffnungen verkündet.

In reiner Pflichttreue und tiefer Ehrerbietung verharren wir ꝛc.

Hierzu der Bericht No. 30.

60. Gesuch von Beamten um Gratification.

Der weisen Umsicht Eines Hohen Regierungs-Präsidiums können die Verhältnisse nicht entgehen, in welchen wir uns in der Residenz, dem theuersten Wohnorte der Monarchie, gegen unsere Amtsgenossen in den Provinzen befinden. In der Provinz stehen nicht nur die ersten Lebensmittel, Brot, Wohnung und Feuerung, sondern alle übrige Bedürfnisse, mehr und minder, jedoch immer in ungleich niedrigerm Preise gegen die Residenz.

Ist auch von diesem Maßstabe der Dinge die Bestimmung der Normal-Besoldung in den verschiedenen Provinzen ausgegangen, so ist immer noch ein bedeutendes Mißverhältniß auszugleichen, und hiervon überzeugt, finden sich die hohen Behörden in der Residenz bewogen, durch Bewilligung eines jährlichen Gnadengeschenks, ihre Unterbeamten in den Stand zu setzen, der oft sehr drückenden Noth des Augenblicks abzuhelfen. Selbst unsere Amtsgenossen in der Provinz haben sich einer solchen wohlthätigen Unterstüzzung jährlich zu erfreuen, während wir, davon ausgeschlossen, in zweifacher Hinsicht gegen dieselben zurückstehen.

Wir alle sind ohne eigenes Vermögen, und müssen unsern ganzen Familien- und Hausstand von unserer Besoldung bestreiten. Zu keiner Jahreszeit ist aber dem Besoldeten diese Beschränkung fühlbarer, als beim Eintritt des Winters, wo auf der Befriedigung oder

Nichtbefriedigung dringender Bedürfnisse oft großes Wohl und Weh beruhet.

Mit hingebendem Vertrauen auf die Gesinnungen des Wohlwollens, von welchen Ein Hohes P. gegen seine Untergebenen beseelt ist, in der schmeichelnden Hoffnung, daß wir Alle durch treue und eifrige Pflichterfüllung uns hoher Zufriedenheit würdig gemacht haben, erlauben wir uns ehrerbietigst zu bitten,

auf eine Gratification für uns für das J. 1819 bei der hohen Behörde hochgeneigtest antragen zu wollen.

61. Ein Beamter bittet um Pension.

Ew. Hochwohlg. haben mich in der vergangenen Zeit so vielfältige Beweise Ihres Wohlwollens gewürdigt, daß ich mir die Hoffnung nicht versagen kann, Hochdieselben werden mir auch in der peinlichen Lage, worin ich jetzt schwebe, Ihre gewogentliche Hülfe verleihen.

Dem Hohen Regierungs-Präsidium habe ich mit meiner heutigen Vorstellung das anderweite Attest des Doctors N. überreicht, worin derselbe seine frühere Ueberzeugung, daß die Herstellung meiner Gesundheit bis zur Dienstfähigkeit nicht zu erwarten sei, nochmals bestimmt ausgesprochen hat. Ich sehe daher meiner Entlassung entgegen und mit derselben einer furchtbaren Zukunft. Mein Erbvermögen ist allbekannt durch die unglücklichen Verhältnisse, welche die Jahre 1806 bis 1815 herbei geführt haben, so hart angegriffen worden, daß mir davon nur ein unbedeutender, zu den vielfachen Bedürfnissen eines siechen Körpers ganz unzureichender Ueberrest verblieben ist. Ich werde daher dem bittersten Mangel unterliegen, wenn Ew Hochwohlgeboren Sich meiner nicht annehmen und durch Ihr gewichtiges Fürwort den Herrn Finanz-Minister

vermögen, mir die Hälfte meines bisherigen Gehalts als Pension zu belassen. Diese Wohlthat ist mehrern Officianten, welche weniger Dienstjahre als ich zählen, auf Hochdero geneigte Verwendung zu Theil geworden. In meiner Amtsführung, die während der französischen Occupation wegen der den Feinden durch die mir anvertraute Kasse entzogenen Gelder höchst gefahrvoll, und nachher wegen der überhäuften Dienstgeschäfte sehr beschwerlich war, ist, wie ich mir schmeicheln darf, kein Grund aufzufinden, mich strenger als Andere zu behandeln; und um so weniger ist es denkbar, daß der Herr Finanz-Minister mir eine Unterstützung in meinem freudelosen Alter versagen sollte, die mir zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse unentbehrlich ist, wenn ihm die Ueberzeugung gegeben wird, daß ich deren bedürftig und nicht unwerth bin.

Hiernach liegt mein künftiges Schicksal ganz in Ew. Hochwohlgeboren Händen, und diese Aussicht überwältigt alle Besorgnisse, daß ich in den mir noch vergönnten, ohnehin durch körperliche Leiden verkümmerten Tagen werde darben müssen.

Mit unbegrenzter Verehrung beharre ich unwandelbar 2c.

62. Bitte der zur Messe in Frankfurt versammelten deutschen Kaufleute und Fabrikanten um Handelsfreiheit im Innern von ganz Deutschland.

Erhabene Bundesversammlung!

Wir Unterzeichnete zur Messe in Frankfurt a. M. versammelte deutsche Kaufleute und Fabrikanten nahen uns, tief gebeugt durch den traurigen Zustand des vaterländischen Handels und Gewerbes, diesem höchsten Vorstand deutscher Nation, um die Ursache unsrer Leiden zu enthüllen, und Hülfe zu erflehen.

In einem Lande, wo notorisch die Mehrzahl der Fabriken entweder eingegangen ist oder ein sieches Leben kümmerlich dahinschleppt, wo die Messen und Märkte mit Waaren fremder Nationen überschwemmt sind, wo die Mehrzahl der Kaufleute fast unthätig geworden ist, bedarf es wohl da noch näheren Beweises, daß das Uebel den höchsten Grad erreicht habe?

Entweder liegt die Ursache dieses schauerlichen Verfalls deutscher Gewerbe und Handlung in dem Einzelnen, oder in der gesellschaftlichen Ordnung. Wer aber mag den Deutschen zeihen, daß es ihm an Kunstsinn und Fleiß fehle? ist nicht sein Lob unter den Völkern Europens zum Sprichwort geworden? Wer mag ihm Unternehmungsgeist absprechen? Haben nicht einst die, welche sich jetzt von Fremden zu Verschleißern gebrauchen lassen, den Welthandel geführt? Einzig in den Mängeln der gesellschaftlichen Ordnung in Deutschland suchen und finden wir die Ursache des Uebels.

Vernünftige Freiheit ist die Bedingung aller physischen und geistigen Entwicklung des Menschen. Wie der menschliche Geist niedergehalten wird, durch Bande des Gedankenverkehrs; so wird der Wohlstand der Völker gebeugt durch Fesseln, welche der Production und dem Verkehr materieller Güter angelegt werden. Nur alsdann werden die Völker der Erde den höchsten Grad des physischen Wohlstandes erreichen, wenn sie allgemeinen freien unbeschränkten Handelsverkehr unter sich festsetzen. Wollen sie sich aber gegenseitig recht schwächen, so müssen sie nicht nur die Ein- und Ausfuhr und den Durchgang fremder Güter durch Verbote, Auflagen, Sperrung der Schiffahrt erschweren, sondern die gegenseitige Communication ganz aufheben.

Es ist unter den Staatspraktikern eine Meinung Lehrsatz geworden, deren Irrigkeit jedem gebildeten

Kaufmann und Fabrikanten als ausgemachte Sache erscheint: daß nämlich die inländische Industrie durch Zölle und Mauthen geweckt werden könne. Solche Auflagen werden auf der einen Seite zur Prämie für den Schleichhändler, welcher somit nicht nur den angeblichen Hauptzweck des Staats, Erhöhung der inländischen Industrie, sondern auch den angeblichen Nebenzweck, Erhebung einer Abgabe, zugleich gefährdet. Auf der andern Seite wirkt sie wieder in gleichem Maaße nachtheilig auf die inländische Industrie zurück, weil der bemauthete Staat alsdann auch der Industrie des mautherhebenden Staats gleiche Fesseln anlegt.

Wenn freilich der Nachbarstaat nicht Gleiches mit Gleichem vergilt, wenn dieser sich ruhig durch Einfuhr, Verbote und hohe Zölle ausziehen und verderben läßt, so mag auf Einen Theil das Zollsystem allerdings ersprießlich wirken; dies ist der Fall bei den Nachbarstaaten Deutschlands. Umgürtet von engl., französischen, niederländischen rc Douanen, thut Deutschland als Gesammtstaat nichts, was jene nöthigen könnte, zur allgemeinen Handelsfreiheit, durch welche Europa allein den höchsten Grad der Civilisation erreichen kann, die Hände zu bieten; dagegen beschränken aber die Deutschen sich selbst um so mehr. 38 Zoll- und Mauth-Linien in Deuschland lähmen den Verkehr im Innern, und bringen ungefähr dieselbe Wirkung hervor, wie, wenn jedes Glied des menschlichen Körpers unterbunden wird, damit das Blut ja nicht in ein andres überfließe. Um von Hamburg nach Oesterreich, von Berlin in die Schweiz zu handeln, hat man zehn Staaten zu durchschneiden, zehn Zoll- und Mauthordnungen zu studiren, zehnmal Durchgangszoll zu bezahlen; wer aber das Unglück hat, auf einer Gränze zu woh-

nen, wo drei oder vier Staaten zusammenstoßen, der verlebt sein ganzes Leben mitten unter feindlich gesinnten Zöllnern und Mauthnern: der hat kein Vaterland.

Trostlos ist dieser Zustand für Männer, welche wirken und handeln möchten; mit neidischen Blicken sehen sie hinüber über den Rhein, wo ein großes Volk von dem Kanal bis an das mittelländische Meer, vom Rhein bis an die Pyrenäen, von der Grenze Hollands bis Italien auf freien Flüssen und offenen Landstraßen Handel treibt, ohne einem Mauthner zu begegnen.

Zoll und Mauth können wie der Krieg nur als Vertheidigung gerechtfertigt werden. Je kleiner aber der Staat ist, welcher eine Mauth errichtet, desto größer das Uebel, desto mehr würgt sie die Regsamkeit des Volkes, desto größer die Erhebungskosten; denn kleine Staaten liegen überall an der Grenze. Daher sind die 38 Mauthlinien dem Volke Deutschlands ungleich schädlicher als eine Douanenlinie an Deutschlands Grenzen, wenn auch die Zollsätze dort dreimal höher wären. Und so geht dann die Kunst der Deutschen, die zur Zeit der Hansa unter dem Schutz eigner Kriegsschiffe den Welthandel trieben, durch 38 Mauthsysteme zu Grunde.

Wir glauben, Gründe genug angeführt zu haben, um diese erhabene Bundesversammlung zu überzeugen, daß nur die Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands und die Einrichtung einer allgemeinen Zolllinie des ganzen Bundes dem deutschen Handels- und Gewerbstand, und somit dem Nahrungsstand überhaupt wieder aufhelfen könne. Als Hauptgrund, welcher der Ausführung dieser Maaßregel entgegensteht, wird gewöhnlich der dadurch entstehende Ausfall in den Finanzen der einzelnen Staaten vorgeschützt. Indessen ist dieser Einwurf leicht zu heben; denn

1) hat noch keine Regierung öffentlich behauptet, daß sie Zölle und Mauthen anlege in der einzigen Absicht, um dadurch zu Gelde zu kommen. Es wird sich vielmehr in den Voreingängen der meisten Zollordnungen der Grund ausdrücklich angeführt finden, daß die Zölle angelegt werden, um die inländische Industrie zu heben. Wenn wir aber beweisen, daß eben dadurch die inländische Industrie zu Grunde gerichtet wird, so kann der Nebenumstand, daß mit den Zöllen bisher Staatsausgaben gedeckt wurden, kein Grund sein, dieselben länger beizubehalten.

2) Durch den Ertrag der Bundesdouanen wird ein beträchtlicher Theil des Ausfalls gedeckt; das Uebrige könnte mit großem Vortheil für die Staaten sowohl als für den Handels- und Gewerbestand durch directe Besteuerung erhoben werden. Die Regierungen würden eines viele Aufsicht und Arbeiten erfordernden Administrationszweiges für die Zukunft überhoben sein; die Bürger hingegen würden den ganzen Betrag der so beträchtlichen Administrationskosten gewinnen.

3) Erhebt man sich aber noch eine Stufe über den finanziellen Standpunkt, so erscheint der Gewinn, welchen die deutschen Staaten durch die Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands erringen, ungleich größer. Es muß endlich frei bekannt werden, daß die Umgehung der Zölle sogar von sonst ganz rechtlichen Männern nicht mehr für ein Unrecht gehalten wird. Der Einzelne sieht sich als gegen die Mauthsysteme in den Kriegszustand versetzt, und kämpft gegen sie mit den Waffen der List. Aber nichts gefährdet die Moralität der Völker mehr, als wenn die Staaten den Bürger nöthigen, die Grenzen des Erlaubten zu überschreiten, zumal wenn diese dem gebildeten Theil des Volks angehören. Nichts setzt ferner das An-

sehen der Staatsgewalt mehr herab, als wenn ein Theil der Staatsdienerschaft (das Zollpersonale) dem Volke feindlich gegenüber gestellt ist.

4) Endlich erheischt die Natur des deutschen Bundes unerläßlich die von uns vorgeschlagenen Maaßregeln. Vereinigung der Kraft und der Interessen aller deutschen Völkerstämme, d. h. gemeinschaftliche Vertheidigung der Deutschen nach Außen, Beförderung der Nationalwohlfahrt im Innern (in soweit dieselbe nicht von einzelnen Regierungen erreicht werden kann) dies ist der Zweck des Bundes. Aber die Interessen des deutschen Volkes werden nicht bloß durch das Schwert fremder Staaten gefährdet; ihre Douanen sind ein nagender Wurm des deutschen Wohlstandes. Hieraus erklären wir uns die Verpflichtung des Bundes, uns nicht nur durch bewaffnete Macht, sondern auch durch Bundesdouanen zu schützen. Ein Staatenbund, wie jede andere bürgerliche Gesellschaft, wird immer nur der Form, nie dem Wesen nach bestehen, wenn derselbe nicht auf die Einheit der Interessen aller Individuen beruht. Daher halten wir die Zoll- und Mauthlinien im Innern Deutschlands, welche die Bewohner der übrigen deutschen Staaten und fremde Nationen gleich behandeln, für Bande, welche so lange sie in Deutschland bestehen, weder Nationalwohlstand noch Nationalgefühl aufkommen lassen.

Nach allem diesem erlauben wir uns, der Veranlassung zu dieser unserer unterthänigsten Vorstellung, nämlich der neuen preußischen Zollordnung, Erwähnung zu thun. Dieses Mauthsystem hat, wir müssen es offen gestehen, uns, wie ganz Deutschland, im ersten Augenblick in die größte Bestürzung versetzt, denn es scheint bei dem ersten Anblick nicht sowohl gegen den Handel mit Frankreich und England, als gegen den

Handel mit Deutschland gerichtet zu sein. Die Zollsätze sind nach dem Gewicht angesetzt. Da nun die auswärtigen Nationen mit Preußen meistens nur in feinen Waaren verkehren, während die benachbarten deutschen Staaten, deren feine Fabrikation durch die englische Industrie bereits gelähmt ist, meistens nur gröbere, sehr ins Gewicht fallende Artikel dahin absetzen, so beträgt der Zoll, welchen fremde Nationen bezahlen, nur etwa 6 pCt., während die deutschen Nachbarn meistens 25 bis 30 pCt., ja sogar öfters bis 50 entrichten müssen, was eben so gut ist, als ein förmliches Verbot.

Gleich drückend erscheint der Durchfuhrzoll. Die ord. Wollenwaaren z. B. sollen pr. Ctr. dessen Brutto-Werth ungefähr 150 Rthl. beträgt, 6 Rthl. 18 ggr. 8 Pf. also 4½ pCt. Durchfuhrzoll bezahlen. Dadurch würde ganz Dentschland Preußen zinsbar in Ansehung aller derjenigen Güter, welche auf dem Rhein, auf der Weser und der Elbe durchpassiren, und die zur Leipziger, Naumburger und Frankfurter Messe gehen.

Indessen erhohlt man sich bald von dieser Bestürzung, wenn man bedenkt, daß durch die Aufrechthaltung dieses Zollgesetzes der deutsche Handel total ruinirt würde, und daß es also dem Geiste des deutschen Bundes scharf entgegenstehe. Man wird dadurch unwillkührlich auf den Gedanken geleitet, die liberale preuß Regierung, welche, der Lage Ihrer Länder nach, vollkommene Handelsfreiheit in Deutschland vor allen andern wünschen muß, hege die große Absicht, durch dieses Zollsystem die übrigen Staaten Deutschlands zu veranlassen, endlich zu einer völligen Handelsfreiheit sich zu vergleichen. Diese Vermuthung wird bald zur Gewißheit, wenn man die Erklärung der preuß. Regie-

rung berücksichtigt, daß sie sich geneigt finden lasse, mit Nachbarstaaten besondere Handelsverträge abzuschließen.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten erkennen hierin einen bedeutsamen Wink, welcher sie aufmerksam macht auf das, was ihnen Noth thut, und sie wagen es demnach, einer hohen Bundesversammlung die allerunterthänigste Bitte vorzutragen:

1) daß die Zölle und Mauthen im Innern von Deutschland aufgehoben, dagegen aber

2) ein auf dem Grundsatz der Retorsion beruhendes Zollsystem gegen die auswärtigen Nationen aufgestellt werden möchte, bis auch sie den Grundsatz der europäischen Handelsfreiheit anerkennen

Die allerunterthänigst Unterzeichneten fühlen wohl, daß die Verderblichkeit der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands durch Detailausführungen und Berechnungen darüber, wie sie auf die einzelnen Länder, Städte, Handlungs- und Gewerbszweige wirken, näher nachgewiesen sein sollte; da sie sich aber im Augenblick nicht im Stande befinden, diese Mängel zu ergänzen, so versprechen sie, nachdem sie in ihre Heimath zurückgekehrt sein werden, in Gemeinschaft mit dem sämmtlichen Handels- und Gewerbsstand ihrer Länder dergleichen Darstellungen zu entwerfen und solche alsdann nachträglich allerunterthänigst einzureichen.

In tiefster Ehrfurcht beharrend ꝛc.

63. Aehnliche Eingabe an Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich.

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster Kaiser, Allergnädigster Kaiser und Herr! Eurer kaiserl königl. Majestät nahen sich die allerunterthänigst Unterzeichneten, durchdrungen von den Gefühlen tiefster Ehrfurcht und kindlichen Vertrauens, womit alle Völker deutscher Zunge gegen Allerhöchst dieselben erfüllt bleiben

werden, so lange sie sich noch jenes heiligen Bandes zu erinnern vermögen, das ihnen gegen Ew. Maj. einst Kindes-Rechte gab. Durchdrungen von dem Gefühl der innigsten Dankbarkeit, womit Allerhöchstdieselben als Retter des deutschen Vaterlandes, als Begründer einer neuen Ordnung der Dinge, Deutschlands Völker aufs Neue sich verbundeu haben, wagen sie es, neue Ansprüche auf das Herz Ew. Maj. geltend zu machen — im Namen des deutschen Nahrungsstandes flehentlich zu bitten, daß Allerhöchstdieselben das begonnene große Werk vollenden, und den Wohlstand des Gesammt-Vaterlandes auf eben so feste Grundlage stellen möchten, wie seine politische Selbständigkeit. Daß die allerunterthänigst Unterzeichneten hierin nicht bloß ihre Privat-Ansichten, sondern die sehnlichsten Wünsche des gesammten deutschen Nahrungsstandes aussprechen, dafür zeugen jene Tausende von Bittstellern, welche seit Jahren die hohe Bundesversammlung um Hülfe angefleht haben; dafür zeugen die Stimmen aller Volksklassen, welche aus allen Gegenden Deutschlandes immer lauter und kläglicher ertönen. Allgemein ist die Ueberzeugung verbreitet, daß Deutschland zu Grunde gehen müsse, wenn nicht die Beschränkungen des Verkehrs im Innern aufgehoben, wenn nicht durch eine gemeinschaftliche Douane an den Grenzen Deutschlandes, so wie durch gemeinschaftliche Handels-Traktate mit fremden Staaten das Interesse der deutschen Industrie gewahrt werde. Es wäre ein eiteles Beginnen, wenn wir uns unterfangen wollten, hier die Nothwendigkeit dieser Maßregel und die traurigen Folgen ihrer Unterlassung zu schildern, da das System, welches Ew. Maj. in Allerhöchstihren Staaten in Ausführung gebracht haben, gleichfalls auf jene beiden Hauptsätze gestützt ist: „den Verkehr im Innern

frei

„frei zu machen, und den verderblichen Einwir-
„kungen fremder Handelssysteme durch Dou-
„anen und Verträge zu begegenen.“ Wir erlauben uns nur die Ueberzeugung auszusprechen, daß der große Zweck Ew. Maj. einzig im Verein mit Deutschland vollständig erreicht werden kann, weil die Staaten Ew. Maj., mit einziger Ausnahme der Königreiche Ungarn und Dalmatien, durch ihre geographische Lage, durch ihre Erzeugnisse, Verkehrsverhältnisse ꝛc. mit dem übrigen Deutschland aufs Innigste verbunden sind, und ohne Nachtheil für sich selbst und für das übrige Deutschland von demselben merkantilisch nicht getrennt werden können. Es sei uns nur allergnädigst vergönnt, einen gedrängten Umriß der Vortheile zu geben, welche den Staaten Ew. Maj. aus einer Douanen-Linie erwachsen würden, wodurch alle zum deutschen Bunde gehörige Länder, nebst den italiänischen Staaten Ew. Maj., umschlossen werden. Der Hauptvortheil bestände wohl darin, daß dann die fremden Fabrikate aus Frankreich, England ꝛc. gänzlich abgehalten werden könnten. Gegenwärtig ist die Einschwärzung so stark, daß Einfuhrs-Verbote für das Inland nur nachtheilig wirken könnten, weil, ungeachtet den inländischen Fabriken nur geringer Vortheil dadurch zugeht, die Unterthanen Ew. Maj. nunmehr noch die Einschwärzungs-Prämien bezahlen müssen. Es ist auch eine bekannte Sache, daß überall an den Grenzen Assecuranz-Gesellschaften für die Einschwärzung bestehen. Die Staaten Ew. Maj. werden aber nicht nur an den Vortheilen participiren, welche durch Ausschließung fremder Fabrikate entstehen, sondern es wird auch die Erweiterung der Industrie und des Wohlstandes in dem übrigen Deutschland in mannigfaltiger Weise wohlthätig auf

auf sie wirken. Bisher gingen große Summen für Seiden-Fabrikate aus Deutschland nach Frankreich. Andrerseits führen die italiänischen Staaten Ew. Maj. große Quantitäten roher Seiden nach fremden Staaten aus, da die Masse des rohen Erzeugnisses dort zu groß ist, als daß sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen im Inlande verarbeitet werden könnte. Durch eine Bundes-Douane aber würden die Seiden-Fabriken Wiens in den Besitz desjenigen Absatzes gelangen, welchen bisher die Fabriken von Lyon und Paris in dem westlichen und nördlichen Deutschland behaupteten. Diese Hauptstadt würde dann in den Stand gesetzt, an der Stelle der Ausländer die Moden anzugeben, und vermittelst der Meßstädte Leipzig und Frankfurth den Norden mit Seidenwaaren zu versehen. Die Seiden-Fabriken in den Provinzen würden bloß rücksichtlich der geringeren Sorten mit ihnen concurriren können. Auf diese Weise dürfte auch die Production des Urstoffes in Italien sich erweitern, während die österreichische Seiden-Fabrikation ungemein gewinnen würde. Die Production der Schafwolle und die Wollen-Fabrikation sind ohne Zweifel höchst wichtige Productionszweige in den Staaten Ew. Maj. An Schafwolle wird in Böhmen, Mähren und Ungarn so viel erzeugt, daß sie auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht im Inland verarbeitet werden kann. Die Abhaltung französischer und englischer Tücher müßte also in gedoppelter Hinsicht auf die Staaten Ew. Maj. wohlthätig wirken; denn einerseits wird die Wolle zu höhern Preisen entweder im Inlande, oder auch im übrigen Deutschland abgesetzt, andrerseits würden die österreichischen Fabriken in den, den Engländern und Franzosen abgenommenen, Absatz mit dem übrigen Deutschland sich theilen. Die Con-

currenz der letztern dürften die österreichischen Fabriken nicht besorgen, nachdem sie bereits zu einem solchen Grade von Vollkommenheit gelangt sind, daß sie jetzt schon große Quantitäten ihrer Fabrikate nach der Schweiz u. nach allen Theilen von Deutschland absetzen. Steiermark lieferte vormals für große Summen an Eisen= und Stahlwaaren, Sicheln, Sensen, Ahlen rc. nach Deutschland. Die Vortrefflichkeit des Urstoffes machte diese Waaren sehr beliebt. Nürnberg allein bezog für Millionen, und versandte sie größtentheils in fremde Länder und Welttheile. Die Einfuhr= und Zwischenzölle, so wie die fremde Concurrenz haben in neuern Zeiten diesen Handel fast gänzlich zerstört, und die steirischen Fabriken empfinden die Folgen davon nicht minder, als die auswärtigen Kaufleute. Durch Aufhebung der Zölle im Innern und durch Prohibitiv=Gesetze gegen das Ausland wird auch diese bedeutende Fabrikation schnell wieder aufleben. Aus gleichen Gründen liegt der einst so blühende Handel Böhmens mit Spiegeln, Hohlglas und Granaten darnieder. Die Leinwands=Fabrikation in der Lausitz, in Böhmen u. Schlesien, ein Erwerbszweig, welcher schon die große Volksmasse in jenen Ländern nährte, hat einen erschütternden Stoß erlitten, seit die Engländer sich der auswärtigen Absatzwege bemeistert haben. Die immer mehr zunehmende Einfuhr der irländischen Leinwand droht ihr noch gänzliche Ausschließung auf deutschem Boden. Jene Einfuhrsperre aber, welche in Italien gegen die schwäbische Leinwand angelegt worden ist, richtet auch diese Länder zu Grunde, ohne eben auf die Fabrikation in Böhmen Schlesien rc. merklich zu wirken. Nur Retorsions=Maßregeln des vereinigten Deutschlandes gegen England, Handels=Traktate mit den nordischen Staaten

mit Spanien, Brasilien ꝛc. und Freiheit des Verkehrs im Innern Deutschlandes, können die beabsichtigte Wirkung hervorbringen. Der Ruin der Fabriken in Deutschland hat ferner bewirkt, daß die Bergwerks-Producte Oesterreichs, z. B. Potasche, Kupfer, Quecksilber, Zinober, Schmalten ꝛc., welche einst so stark begehrt waren, daß man Mühe hatte, sie von den Verschleiß-Directionen zu erhalten, nunmehr aufgespeichert liegen bleiben. In gleicher Verbindung steht der levantische Handel mit der deutschen Fabrikation. Wenn Deutschland nichts fabricirt, so bedarf es der rohen Stoffe der Levante nicht — so kann es keine Waaren dahin senden. Wie vortheilhaft war aber einst dieser Handel für die Seehäfen Ew. Maj. und für das Land, durch welches er seinen Zug nahm! Die Aufrichtung der deutschen Industrie und ein tüchtiges deutsches Handelssystem würde den Seestädten Venedig, Triest und Fiume ihre vorige Bedeutendheit wiedergeben, und den Bergwerksproducten Ew. Maj. den frühern Absatz wiederverschaffen. Welche Provinz, welche Handelsstadt, welchen Productionszweig man in Berathung zieht, immer ergiebt sich, daß aus einer solchen Vereinigung große Vortheile für die Staaten Ew. Maj. erwachsen. Wir erwähnen hier nur noch des Weinbaues in Ungarn, Oestreich und Tirol, und des ungarischen Tabaks. Durch Erwiederung der Auflage, womit Frankreich die Einfuhr deutscher Weine beschwert, würde den Weinen dieser Länder, in Sachsen, Preußen, Baiern und Oberschwaben ungleich größerer Absatz verschafft. Und da die Zollsätze gegen Ungarn dem Ermessen Ew. Maj. lediglich anheim gestellt bleiben müßten, so würde dem dortigen Tabak, dessen Güte immer mehr anerkannt wird, durch ganz Deutschland der Markt eröffnet.

Daß die Fabrikation in Schafwolle, in Seiden, Flachs, Eisen und Stahl, so wie die Urproduction, der Bergbau und der Zwischenhandel in den Staaten Ew. Maj., durch ein gemeinschaftliches Handelssystem, und durch freien Verkehr im Innern gewinnen, dürfte kaum in Zweifel gezogen werden; dagegen dürfte sich in Ansehung der Baumwollen-Fabrikation die Einwendung vernehmen lassen, daß die österreichischen Fabriken bei freier Concurrenz den sächsischen unterliegen müßten. Indessen muß bei näherer Beleuchtung auch diese Besorgniß verschwinden. Baumwollen-Fabriken werden in den Staaten Ew. Maj. nie ein gesundes Leben gewinnen, so lange die Engländer mit denselben entweder in offenem Verkehr oder vermittelst Einschwärzung concurriren können. Diese Fabrikation ist nämlich in England durch das Maschinenwesen so sehr vervollkommnet, und in Ansehung des Ankaufs der Urstoffe, des Brennmaterials, des Transports und des Arbeitslohns — (da unter der Rubrik „Armentaxe" den Arbeitern vielleicht die Hälfte ihres Bedürfnisses aus öffentlichen Mitteln verschafft wird) dann in Ansehung der Ausfuhr durch Rückzölle so sehr begünstigt, daß bie dortigen Fabrikanten ihre Waaren immer um ein bedeutendes wohlseiler geben können als die Deutschen. Dazu kommt noch, daß englische Fabrikanten, welche durch Umstände genöthigt sind, ihre Waaren um jeden Preis loszuschlagen, gar häufig große Massen derselben auf die deutschen Märkte herüber werfen, und hier zu Preisen verkaufen, wodurch ihnen kaum der Werth des Urstoffs ersetzt wird. Da auf diese Weise der Einschwärzungs-Gewinn für die österreichischen Staaten ungemein groß ist, während die Gelegenheit zur Einschwärzung längs der wei-

ten Landgrenze von den deutschen Märkten aus immer sehr leicht bleibt: so ist klar, daß die jetzigen Douanen den österreichischen Fabriken keinen zureichenden Schutz gewähren. Anders würde es sich verhalten, wenn die Douane an die Meeresküste vorgerückt würde; dadurch würde die Einschwärzung englischer Waaren fast gänzlich verhindert, wogegen nun freilich offene Concurrenz mit den übrigen deutschen Fabriken einträte. Diese Concurrenz würde jedoch die österreichische Fabrikation stärken, während eine heimliche sie vernichtet. Der Vorsprung nämlich, welchen die Fabriken des übrigen Deutschlands vor den österreichischen voraus haben, besteht nur in etwas größerer Uebung, nicht aber in so außerordentlichen Begünstigungen, wodurch ihnen möglich würde, bedeutend geringere Preise zu machen. Eine solche Concurrenz ist nie zu fürchten, sie wirkt vielmehr wohlthätig; denn, wo der Vorsprung der Concurrenten nur in Eigenschaften besteht, die durch Anstrengung Jedem erreichbar sind, da ist die Concurrenz immer nur ein Sporn zur Nacheiferung. Dabei ist ferner wohl in Anschlag zu bringen, daß in den ersten Jahren nach Errichtung der Bundes-Douane alle jetzt bestehenden deutschen Fabriken vollauf zu thun haben würden, um nur das innere Bedürfniß zu befriedigen, daß also den österreichischen Fabriken hinlänglich Frist vergönnt wird, ihre fernere freie Existenz zu begründen. Wenn diese Vereinigung in jeder merkantilischen Beziehung aller Staten Deuschlands als höchst vortheilhaft erscheinen muß, dürften höhere Rücksichten dieselbe als eine politische Nothwendigkeit darstellen. Es ist klar, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Masse der deutschen Nation gänzlich verarmt. Man darf aber nicht vergessen, daß die Un-

abhängigkeit der deutschen Staaten und die innere Ruhe derselben heut zu Tage zum größten Theil auf ihrem ökonomischen Zustand beruhe. Schon beginnt auch die wohlhabende Klasse des deutschen Nahrungsstandes von ihrem Kapital zu zehren; diese stellt noch ihre ganze Hoffnung darauf, daß die allerhöchsten Souveraine Deutschlands den 19. Artikel der Bundesakte dergestalt in Vollziehung setzen werden, wie es die Natur der Sache, die Wohlfahrt aller deutschen Völkerstämme, und endlich die Hoffnungen erheischen, die durch jene Akte aufgeregt worden sind. Eine längere Verzögerung, oder eine unvollkommene Erfüllung jenes Artikels würde Millionen deutscher Unterthanen zur Verzweiflung bringen. Diesen Gründen läßt sich wohl nichts Gleichgewichtiges entgegen stellen. Man sagt zwar: „der deutsche Bund sei nicht von „der Natur, um gemeinsame Verwaltungs-„Maßregeln auszuführen, und außerdem „stehe die Verschiedenheit der Abgaben-Sy-„steme einer gemeinschaftlichen Douane im „Wege." Die erste Einwendung kann nur aus unrichtigen Vordersätzen gefolgert sein; denn in der Natur des Bundes liegt es, die Zwecke der früheren Reichsverfassung durch ein Föderativ-Band zu erreichen, und den deutschen die Rechte einer Nation und alle Vortheile eines National-Bandes zu verschaffen, welche die einzelnen Glieder des Bundes nicht für sich zu erlangen und zu behaupten vermögen. Nach der Natur des Bundes können also Administrations-Maßregeln, welche wirkliche Bundeszwecke beabsichtigen, nicht ausgeschlossen sein. Noch weniger kann dieß aus den Worten der Bundesakte, oder aus den bisherigen Bundesverhandlungen gefolgert werden. Vielmehr erhellt aus dieser

Akte, so wie aus den bisherigen Bundesbeschlüssen, gerade das Gegentheil, und bündiger konnen die Ansprüche des deutschen Nahrungsstandes auf kräftige Bundeshülfe nicht begründet werden, als durch die Erklärung, welche der Präsidialgesandte Ew. k. k. Maj. bei der feierlichen Eröffnung des Bundestags, von der Natur des deutschen Bundes gab: „Deutschlands „Bestimmung, der Standpunkt der deutschen „Nation in der Reihe der übrigen Völker Eu„ropens — sagte er — „sei nicht ein bloß po„litisches Schutz- und Trutzbündniß, sondern „ein, zugleich die Nationalität sichernder „Staatenbund." Ferner: der Bund sei „ein sämmt„liche Staaten wohlthätig umfassendes Na„tionalband." Begründeter erscheint die zweite Einwendung, daß die Verschiedenheit der Abgabensysteme bei einer Bundes-Douane in Betracht komme. Indessen dürfte dieser Anstand durch eine Ausgleichung jener Verschiedenheiten leicht gehoben werden können. Wir wagen es nun, im Namen des bedrängten deutschen Nahrungsstandes, an Ew. kaiserliche Maj. die allerunterthänigste Bitte zustellen: „daß Ew. kaiserliche „Majestät bei den bevorstehenden Verhandlungen „des dahier versammelten Congresses für die Aufhe„bung der Zölle im Innern, und für ein gemeinschaft„liches Douanensystem sich zu erklären, allergnädigst „geruhen möchten." — In tiefster Ehrerbietung ersterben ꝛc.

64. Bitte an den König von Preußen, welche von den Bevollmächtigten des Vereins deutscher Kaufleute und Fabrikanten überreicht worden.

Allerdurchlauchtigster.

Schon seitdem sich in England und Frankreich ein abgeschlossenes Merkantilsystem zu entwickeln be-

gonnen hat, ist die deutsche Industrie im Rückgang; in keiner Periode jedoch ist Handel und Gewerbe so tief und so allgemein gesunken, wie seit der Herstellung des Friedens in Europa. Vor der Continentalsperre hatte Dentschland immer noch beträchtlichen Absatz von Fabrikaten in fremde Reiche. Mit dieser Maßregel aber fiel unser Absatz ins Ausland den Engländern in die Hände. Wohl fand Deutschland dafür momentanen Ersatz, indem es, gezwungen durch die Sperre gegen England, nunmehr diejenigen Artikel selbst verfertigten lernte, welche es zuvor von den Engländern bezog. Dieser Ersatz blieb aber der deutschen Industrie nur so lange, als die Sperre dauerte, und mit Aufhebung derselben entspann sich ein Kampf zwischen den englischen und deutschen Fabrikaten, in welchem diese nothwendig unterliegen mußten, weil die Privaten und die Regierung Englands kein Opfer scheuten, um ihre jugendlichen Nebenbuhler zu Grunde zu richten.

So geschah, daß im Laufe eines Jahrzehnds nicht nur die Ausfuhr der deutschen Fabrikate vernichtet, sondern auch die Fabrikation, welche das innere Bedürfniß befriedigte, zu Grunde gerichtet wurde. Noch vor wenigen Jahren hat Deutschland die südlichen Reiche Europas und America fast ausschließlich mit Leinwand versorgt; heute sehen wir die irländische Leinwand der heimischen den vaterländischen Boden streitig machen.

Dieß ist die kurze Geschichte des Verderbens der deutschen Industrie. Es konnte nicht fehlen, daß die deutschen Regierungen bald das Nachtheilige dieser Lage fühlten. Doch da die Bundesverhältnisse sich noch nicht so weit ausgebildet hatten, daß man hätte hoffen können, eine gemeinsame Maßregel so schleunig zu

Stande zu bringen, als nöthig war, um der einreißenden Noth zu steuern; so suchte einstweilen jeder Staat sich durch besondere Maßregeln zu helfen. Wenn gleich auf diese Weise der Verkehr der deutschen Völker noch mehr beengt wurde, so war doch die löbliche Absicht nicht zu verkennen, und insbesondere gebührt dem neuen Zollgesetz des preußischen Staats das Verdienst, über die Handelsverhältnisse Deutschlands Licht verbreitet zu haben.

Die Idee eines allgemeinen deutschen Handelssystems, welche diesem Zollgesetz offenbar zum Grunde liegt, mußte sich um so schneller verbreiten; je höher von Tag zu Tag unter dem Handels- und Gewerbstand die Noth stieg. Dadurch entstand denn in Süddeutschland ein Privatverein von Kaufleuten und Fabrikanten, dessen Zweck darin besteht, richtige Ansichten über die wahre Lage des deutschen Handels und Gewerbes, und über die Mittel zu ihrer Beförderung zu verbreiten. Vor allen Dingen erkannten die Mitglieder dieses Privatvereins, daß, bevor die Zölle im Innern Deutschlands aufgehoben, und dagegen ein allgemeines deutsches, den Einwirkungen der französischen und englischen Zollgesetze kräftig entgegenwirkendes Douanensystem zu Stande gebracht wäre, an kein Besserwerden in Deutschland zu denken sei. Sie wendeten sich zu diesem Ende unterm 14. April d. J. mit einer Bittschrift an die hohe Bundesversammlung, und dann auch an die hohen Regierungen Deutschlands. Zunächst glaubten sie sofort diejenigen Höfe beschicken zu müssen, deren Unterthanen sie sind; jetzt aber, da sie der beifälligen Gesinnungen von Bayern, Würtemberg, Sachsen, Baden, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt u. s. w. versichert sind, wagen sie es auch, Eurer königlichen

Majestät ihre Vorschläge durch die unterthänigst Unterzeichneten zu Füßen zu legen, und Allerhöchstdieselben zu bitten, an die Spitze eines Unternehmens zu treten, wodurch Deutschlands ökonomische Zerrüttung verhindert, und neues Leben in die schon halb erstarrten Glieder der deutschen Industrie gegossen wird.

Betrachtet man Deutschland in seinem gegenwärtigen Handelsverhältnisse zu fremden Nationen, so wird man auf den ersten Anblick gewahr, daß es an einem tiefen Abgrunde steht.

Unsern Erzeugnissen sind die Grenzen aller europäischen Staaten verschlossen, wir aber werden durch die Douanen der einzelnen Lande vor Ueberschwemmung fremder Fabrikate nicht geschützt, vielmehr wird dadurch nur jeder höhere Aufschwung unserer Industrie gehemmt, weil Handel und Gewerbe nur in dem Maße aufblühen können, als ihnen freier Spielraum auf weiten Erdflächen, ungehinderte Befahrung der Flüsse und freie Ausfahrt in die Meere eröffnet ist; dadurch wird der innere Verkehr in Deutschland unsicher, beschwerlich, ja man darf sagen, ein verdrießliches Geschäft. (verderbliches?)

Neue Unternehmungen und Vervollkommung alter sind ein Hazardspiel geworden, weil man in steter Furcht schweben muß, ohne sein Verschulden, bloß durch ein Zolltarif des Nachbarlandes in Unthätigkeit versetzt zu werden. Und wie oft ist die Natur der Fabrikation eben in denjenigen Gegenden am günstigsten, wo unser Markt durch die nahen Grenzen beschränkt ist? Endlich wird dem deutschen Fabrikanten durch die deutschen Regierungen selbst die Concurrenz mit dem Ausländer erschwert.

Unter solchen Umständen schmachtet die deutsche Industrie in eignen Fesseln, während fremde Nationen alles aufbieten, um ihre Industrie durch freien Verkehr im Innern und durch Abhaltung deutscher Erzeugnisse zu heben, und durch Ausfuhr ihrer Producte und Fabrikate nach Deutschland unsern Nationalreichthum an sich zu ziehen.

Die Folgen eines so nachtheiligen Verhältnisses fangen bereits an, unter allen Klassen der erwerbenden Stände Deutschlands sich auf eine schauerliche Weise zu äußern.

Der Handel stockt; diejenigen Fabriken, welche nicht ihrer Natur nach an die Oertlichkeit gebunden sind, und mit welchen die Ausländer auf unsern Märkten concurriren, sind entweder schon ruinirt, oder am Untersinken; täglich verliert Deutschland große Summen von seinem Nationalkapital. Ist es ein Wunder, wenn unter solchen Verhältnissen die Landesproducte immer tiefer im Preise sinken, Grund und Boden immer mehr an Werth verliert, und somit auch der Ackerbau zusehends verfällt? Auf diesem Wege muß Deutschland in ökonomischer Hinsicht zu einer englischen Colonie herabsinken; nur die Producte der Wolle wird man uns noch übrig lassen; aber das englische Parlament wird durch seine Auflagen auf die Einfuhr dieses Materials bestimmen, wie viel uns von unserem Nationalvermögen wieder zurückfließen dürfe, um ein kümmerliches Dasein nothdürftig zu fristen. Ja wir fürchten sogar, daß diese Abhängigkeit bereits eingetreten ist. Oder sollten die Thatsachen, daß das englische Parlament neuerlich einen beträchtlichen Einfuhrzoll auf die deutsche Wolle gelegt hat, und daß englische Kaufleute in vollem Ernste das Project gefaßt haben, auf ihre Rechnung die Weser mit dem Rhein

durch einen Canal zu verbinden — sollten diese Thatsachen nicht laut davon zeugen!

Wenn durch eine solche Umwälzung des ökonomischen Zustandes Deutschlands ein Umsturz in dem ökonomischen Zustand aller erwerbenden Klassen hervorgebracht werden muß: so wird auch der Finanzzustand der Staaten eine bedenkliche Krise zu überstehen haben, da allerwärts der Staatsaufwand nach seinem bisherigen numerären Betrag auf hohe Preise der Dinge und auf eine wohlhabende Nation berechnet ist.

Von gänzlicher Verarmung der Nation und von Finanzzerrüttungen steht aber das Aergste zu fürchten, und dagegen ist keine andre Hülfe, als wenn bei Zeiten das Uebel in der Quelle verstopft, wenn der deutschen Industrie durch Aufhebung der Zölle im Innern freier Spielraum verschafft und Deutschland gegen den Andrang ausländischer Fabrikate und Erzeugnisse durch Retorsionsmaßregeln geschützt wird. Diese Maßregeln sind jedoch unausführbar, wenn nicht Eure königliche Majestät sich an die Spitze derjenigen deutschen Fürsten stellen, welche sich bereits für dieselben erklärt haben; das Schicksal der ganzen deutschen Nation liegt folglich in den Händen Eurer königlichen Majestät.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten nahen sich mit dieser Vorstellung der geheiligten Person Eurer königlichen Majestät im festen Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben das deutsche Vaterland nicht fremder Habsucht als Beute überlassen können. Ihr deutscher Sinn ist ihnen Bürge, daß Allerhöchstdieselben auch die Noth derjenigen Deutschen jammert, welche die Vorsehung nicht Allerhöchstihrem Scepter anvertraut hat, und ein Blick auf die Karte überzeugt sie, daß das Schicksal der preußischen Provinzen mit dem Schicksal des übrigen Deutschlands aufs innigste ver-

flochten ist, und daß sogar diese Provinzen durch die vorgeschlagenen Maßregeln ungleich mehr gewinnen, als das südliche Deutschland. Auch verlauten aus allen preußischen Provinzen die gleichen Wünsche.

In finanzieller Hinsicht erfordert diese Maßregel nicht nur keine Aufopferung, sondern sie gewährt augenscheinliche Vortheile, indem wegen geringerer Administrationskosten und wegen erschwerter Einschwärzung, eine Bundesdouane den einzelnen Staaten ungleich höheren Ertrag gewähren muß, als besondere Zölle. Nimmt man an, daß eine deutsche Bundesdouane nur zwei Drittheil des Ertrages der französischen einbringt; so beträgt dieß, da das reine Einkommen der französischen Douanen sich auf 100 Millionen Franken beläuft, ungefähr 30 Millionen Gulden, was, nach der Seelenzahl vertheilt, für den preußischen Staat einen Reinertrag von 10 Millionen Gulden ausmacht. Dieser Reinertrag muß im Verhältniß zu dem Ertrag der Binnenzölle um so größer erscheinen, je sicherer anzunehmen ist, daß der Ertrag der Bundesdouanen mit dem Wohlstand der Nation steigen, der Ertrag der Binnenzölle aber tagtäglich um so tiefer sinken muß, jemehr unter den gegenwärtigen Umständen die Industrie der deutschen Nation erlähmt und ihr Wohlstand zerrinnt.

In tiefster Ehrfurcht beharrend ꝛc.

65. Vorstellung der Fabrikanten und Manufacturisten der Stadt Nürnberg an die Baiersche Ständeversammlung.

Hochverehrteste Ständeversammlung;

Wir, die ehrerbietig Unterzeichneten, Bürger einer Stadt, die einst durch den Flor ihrer Handlung und ihrer Gewerbe eine der glücklichsten des deutschen Vaterlandes war, und noch jetzt eine der bedeutendsten des Königreichs Baiern ist, wenden uns mit hohem Ver-

trauen an die verehrten Männer, welche die freie Wahl ihrer Mitbürger zu Stellvertretern der Nation ernannte. Tiefe Noth und furchtbare Besorgnisse für die Zukunft drängen uns zu dem Versuch, zu schildern, was wir dulden und was wir für die kommenden Tage befürchten.

Die Leiden eines verheerenden Krieges und drükkender Theurung sind beugend, doch nicht immer den Wohlstand und Hoffnung auf die Wiederkehr besserer Zeiten gänzlich zerstörend, wenn nur Handlung und Gewerbe nicht erdrückt werden, wenn nur die Kräfte der Bürger, sich wieder empor zu arbeiten, nicht gelähmt, und die Gelegenheiten, das im Kriege Verlorne in der segensreichen Stille des Friedens durch fröhlichen Fleiß wieder zu ersetzen, nicht entrissen werden. Aber es giebt ein Uebel, das furchtbarer ist, als Krieg und Theurung, das den Wohlstand nicht bloß schwächt, sondern langsamer oder schneller ertödtet, und die lastende Noth durch den Jammer der Hoffnungslosigkeit erhöht, es ist — der Verfall des Handels und der Gewerbe.

Wir haben jene Leiden des Krieges erduldet, er hat mit kurzen friedlichen Zwischenräumen 20 Jahre hindurch außerordentliche Anstrengungen von uns erheischt. Die Lasten der Einquartierung lagen schwer auf uns, zumal auf den Aermern in unsrer Mitte, die schon früher sich genöthigt sahen, die Genüsse zu entbehren, welche sie nun, kaum erschwinglich, dem fremden Krieger bereiten mußten.

Und doch waren die früheren Jahre der kriegerischen Zeiten noch glücklicher für uns, als die jetzigen des Friedens. Handel und Gewerbe waren noch nicht gedrückt und gelähmt, und neben lastenden Ausgaben stand noch ein erklecklicher Arbeitsverdienst.

Die vorhergegangenen Jahre eines längern Friedens und lebhaften Ganges der Geschäfte hatten dem sparsamen Bürger die Zurücklegung eines Nothpfennigs erlaubt. Forderten Contributionen und andre Kriegslasten außerordentlichen Aufwand, so wurde das Ersparte dazu verwendet; und war es zwar betrübend, bei öfterer Aufforderung zu größern Opfern den Wohlstand vermindert, wohl gar hinschwinden zu sehen, so tröstete ermuthigend die Aussicht auf die Zeit, wo im Schatten des Friedens der nun um so emsigere Gewerbsfleiß die Lücken wieder ausfüllen, und den Wohlstand wieder befestigen würde. Was den Wohlhabenderen tröstete, ermuthigte auch den Aermern, den die Kriegslast in Noth versetzte.

Ruhig wollte er als rechtlicher Bürger sich einschränken, auch im Stillen darben, nur die Arbeitsfähigkeit sich retten, damit er in der gehofften bessern Zeit des Friedens sich wieder aufzurichten vermöge.

Es haben, wir können es vor Gott bezeugen, viele unserer Mitbürger auf eine solche Art einen ehrenvollen Kampf für die Behauptung ihrer bürgerlichen Ehre bestanden und die Versuchung, die düstere Gegenwart zum Nachtheil für ihr künftiges Fortkommen sich zu erleichtern, männlich besiegt.

Was uns also in jener Prüfungszeit stärkte, was unsre Klagen hemmte, was die Lebenslust erhielt, war die Hoffnung, neu aufblühen würden im Schatten des Friedens und unter dem Schutze weiser Fürsten Handel und Gewerbe, heilen würde dieses Wiederaufleben die schweren Wunden, welche die verhängnißvolle Zeit schlug, retten würde es vom endlichen Untergange die, welche im langen Entbehren und schmerzlicher Anstrengung gekämpft hatten, daß sie nicht an den Rand

des

des Abgrundes hingerathen möchten, und die dieser Aufhülfe sich dadurch so würdig zeigten.

Ein Jahr lang von 1814 — 1815, schien diese Hoffnung in Erfüllung zu gehen. Wie wir da in emsiger Thätigkeit uns so glücklich fühlten, wie der Verarmte jauchzte ob der Aussicht, nun gerettet zu werden, und die Miene des kummervollen Abgezehrten sich wieder färbte — wir werden es nicht vergessen.

Aber die Hoffnung war doch nur Traum, und das Erwachen aus ihm ist schrecklich. Der erflehete Friede ist eingetreten, aber er hat aus dem Füllhorn seiner Seegnungen die schöne Gabe, Freiheit und Begünstigung des Handels und Wiederaufblühen der Gewerbe, nicht ausgeschüttet. Die Ruhe des Friedens ist zur tödtenden Stille im Gewerbfleiß geworden. Der Handel leidet schon seit mehreren Jahren unter furchtbaren Beschränkungen, und wird durch neue Fesseln immer mehr beengt. England beharrt auf seinem Sperrungssysteme; Frankreich, Rußland und Oestreich haben die Zölle bis zum Verbot erhöht und viele Artikel ganz verboten; Preußen, ein ganz rein deutscher Staat, hat gleiche Zoll- und Mautheinrichtungen getroffen; der Handel nach Spanien leidet durch die innern Zerrüttungen dieses Landes.

Die europäischen Staaten, glücklich nur dann, wann ein freier blühender Handel sie innig verbindet, scheinen, durch Douanenlinien, Zoll- und Mauthsysteme, sich immer mehr mehr von einander absondern zu wollen. Daher überall, selbst in England, Frankreich, Niederlande, Oestereich und Preußen bittre Klagen über solche, den Handel und Verkehr störende, Institute.

Ein Absatzplatz ins Ausland wird nach dem andern uns verschlossen, und der noch vom Patriotismus nicht verdrängte Geschmack an ausländischen Waaren

wirkt furchtbar mit, unsere deutschen Fabriken und Gewerbsstätten zu Grunde zu richten. Unsere Mauth im Königreiche Bayern hat nach bisheriger Einrichtung nicht zum Behuf der Fabriken gedient; sie hat, da die andern deutschen Staaten nicht gleiche Zolleinrichtungen haben, unserm Handel großen Abbruch und Nachtheil gebracht, da wir alle Producte zur Fabrikation, die vom Auslande kommen, mit Mauth an uns bringen müssen.

Wir wollen nicht, um die Noth unserer Vaterstadt zu schildern, vergleichend in jene frühere schöne Zeit zurückkehren, in welcher sie durch Handlung und Industrie so berühmt war, so herrlich blühte.

Wir erlauben uns nur, hinzudeuten auf das, was sie noch vor 25 — 30 Jahren war, da Handel und Fabrikate noch nicht durch so allgemeine Mauthsysteme behindert wurden.

Noch vor 25 — 30 Jahren, wurden aus unserer Stadt und Umgebung für 8 — 9 Millionen Gulden an Fabrikatwaaren ins Ausland gesendet.

Vor etwa 12 Jahren sank dieser Absatz durch den Krieg und weitere Ausdehnung der Hemmungen des Verkehrs auf ungefähr 6 Millionen Gulden herab, jetzt beträgt er leider nur noch 1½ bis 2 Millionen.

In der zuerst bemerkten Periode befanden sich noch stark beschäftigt und im hohen Wohlstande 224 Rothgießer und Verlagsmeister mit 150 — 160 Gesellen, und 80 — 90 Lehrjungen, jetzt sind zwar noch circa 180 Meister vorhanden; aber sie arbeiten nur mit 110 — 112 Gesellen und 18 Jungen.

Als Bein-, Horn- und Holzdrechsler arbeiteten noch vor 25 — 30 Jahren 160 Meister mit 80 — 90 Gesellen.

Vor 12 Jahren noch etwa 130 Meister mit 50 Gesellen, jetzt ungefähr 80 Meister mit 25 Gesellen.

Kammmacher waren in jener Zeit noch 120 Meister, jetzt sind noch 80 beschäftigt.

Zirkelschmiede waren damals 110 Meister mit 40 — 50 Gesellen und vielen Lehrjungen; jetzt zählt man ungefähr 60 Meister.

Flaschnermeister waren vor 25 Jahren 40 mit vielen Gesellen und Jungen; jetzt zwar noch eben so viel Meister, aber mit wenigen oder gar keinen Gesellen.

Dosen-Fabrikanten hatten wir in jener Zeit 50 — 60, welche über 3000 Menschen Arbeit gaben, jetzt sind noch 14 — 15 vorhanden, welche etwa 600 Arbeitern Brod geben.

Noch erlauben wir uns aber, dieser Vergleichs-Berechnung bemerkend beizufügen, daß die meisten dieser noch vorhandenen Meister und Fabrikanten bereits verarmt sind, und wenn die vorhandene Stockung der Geschäfte fortdauert, die übrigen gleichem schrecklichen Loose entgegen leben.

In etlichen Jahren fallen Tausende von Bürgern als Verarmte dem Gemeindewesen zur Ernährung anheim.

In demselben Falle sind die Gewerbe der Feilenhauer, Schellenmacher, Ahlenschmidte, Bleistift-Fabrikanten, Kartetschenmacher, Scheibenzieher, Drathfabrikanten, Nagelschmidte, Bortenwirker, Goldspinner, Nadel- und Fischangelmacher, Wißmuth-Maler, Zinnengießer, Paterlemacher, Kopfschneider, Goldschlager, Flinterlesschlager, Sporer und viele andere Arbeiter und Künstler, von denen viele bereits zu Grunde gegangen sind.

Einige Professionen, die ehemals in Nürnberg blühten, sind nun gar nicht mehr vorhanden.

Es sind dies nur einzelne Andeutungen und Be-

lege zur Beantwortung der Frage, was war Nürnberg, die Stadt, wo einst so viel Kunstsinn, Industrie Fleiß und Thätigkeit blühten, und was ist sie jetzt? Was waren unsere Geschäfte nach Spanien, Portugal, Frankreich, Italien, Oesterreich, dem Norden und den gesammten deutschen Staaten, und was sind sie jetzt? Das traurige Schicksal unserer Stadt theilen andere Städte des Königreichs. Wie solcher Verfall des Handels einwirke auf das Wohl des Staates, dürfen wir kaum berühren. Sinkt der Wohlstand der Städte, geht der Mittelstand durch Gewerblosigkeit zu Grunde, wo will der Landmann seine Erzeugnisse verkaufen, und sich die Mittel verschaffen, seine Abgaben an den Staat zu bestreiten? Wodurch kann der, großen Staaten so nothwendige, Geldumlauf befördert werden, wenn Handel und Gewerbe darnieder liegen? Es ist aber wohl unstreitbar, daß, wenn die Handelssperre in allen europäischen Staaten fortdauert, und von den deutschen Staaten nicht gleiche Rechte in Rücksicht der Einfuhrverbote und hohen Zölle ausgeübt werden, wenn fernerhin die freie Einfuhr der Fabrikate und Produkte aller Staaten, die den Verkehr der Deutschen in ihren Ländern durch Verbote und hohe Zölle hemmen, auf allen unsern großen deutschen Marktplätzen nicht gehindert wird, unsere Fabriken in Deutschland zerstört und aller Wohlstand und alle Betriebsamkeit vernichtet werden.

Nur mit den bängsten Besorgnissen können wir daher in die düstre Zukunft schauen, und fragen: was wird aus uns werden? Tausende aus der Mitte der hiesigen, einst so glücklichen Professionisten stehen nun arbeitslustig da mit Thränen im Auge, daß sie keine Arbeit finden. Sie würden freudig ihre durch Kummer geschwächten Kräfte für die redliche Ernährung

ver Ihrigen verwenden, aber Niemand will ihre Kräfte beschäftigen.

Sie haben unter vielen Entbehrungen die Werkzeuge ihres Berufs für die gehoffte bessere Zeit gerettet; müssen auch diese noch eine Beute der Noth werden, dann sind diese Familienväter verloren, und fallen bald als Verarmte dem Gemeindewesen zur Last. Augenblickliche Unterstützung kann hier nicht retten, und solche Unterstützung muß in dem Grade kärglicher werden, in welcher die Zahl der Verarmten steigt, und die Zahl der Wohlhabenden sich vermindert. Nur Neubelebung des Handels und der Gewerbe ist das einzige Mittel der Rettung.

Da, so viel wir wissen, der übrigen Ausfuhrartikel unsers Königreichs in andre fremde Länder nicht viel und der Art sind, daß sie nicht als Ersatz der Summen angesehen werden können, welche für Bedürfnisse des Ueberflusses und der Nothwendigkeit ins Ausland fließen, so möchte aus so vielen wichtigen Staatsrücksichten auf die Erhaltung solcher Städte wie Nürnberg und auch Augsburg um so mehr zu achten sein.

Daher wenden wir Unterzeichnete uns gleich ehrerbietig als vertrauend an Eine hohe Ständeversammlung mit dem gehorsamsten Gesuche:

Sr. königl. Maj. die ehrfurchtsvolle Bitte vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben allergnädigst geruhen wollen, bei den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten sich dahin zu verwenden, daß gleiche Rechte gegen alle europäischen Mächte, als Oestreich, Preußen, Frankreich, England und Rußland, ausgeübt, und die freie Einfuhr der Fabrikate und Producte dieser Staaten theils verboten, oder mit eben so großen Zöllen, wie die unsrigen, belegt werden.

Da Deutschland als der Centralpunkt des europäischen Handels betrachtet werden kann, so müssen jene Mächte dadurch veranlaßt werden, von ihren den Handel hemmenden Grundsätzen abzuweichen, und dagegen den Grundsatz einer allgemeinen, oder weniger beschränkten Handelsfreiheit aufzustellen, falls nicht durch vortheilhafte Handelsverträge mit den europäischen Mächten das Ziel auf eine andere Art erreicht werden könne.

Die wir in tiefster Ehrfurcht verharren ꝛc.

66. Vorstellung des Bevollmächtigten (Dr. Schreiber) in den westphälischen Angelegenheiten an den König von Preußen, den 18. Oct. 1819.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Zu den Füßen des Thrones Ew. königl. Majestät, legt der in tiefster Ehrfurcht Unterzeichnete die nachfolgenden allerunterthänigsten Vorstellungen nieder und bittet mit eben so großem Vertrauen als Unterwürfigkeit, daß Allerhöchstdieselben nur einen Blick voll Gnade und Gerechtigkeit darauf zu richten geruhen mögen.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer diesjährigen 29. Sitzung vom 12. August beschlossen, daß zu endlicher Ausgleichung und Regulirung der noch unberichtigten, aus dem Bestande des ehemaligen Königreichs Westphalen herrührenden Verhältnisse und respectiven Forderungen die höchsten und hohen Bundesglieder, welche dabei interessirt sind, dringend ersucht werden, Commissarien zur gütlichen und rechtlichen Erledigung der Sache alsbald zu ernennen und zusammentreten zu lassen. Dieser Beschluß dehnt sich auf vier Klassen von Betheiligten, namentlich auf die Staatsgläubiger, auf die Cautionsbesteller, auf die Creditoren des Staatsschatzes, und in allgemeiner Be-

ziehung auf die noch unversorgten westphälischen Staatsdiener, aus.

Wenn der allerunterthänigst Unterzeichnete, als Bevollmächtigter für die verschiedenen hier genannten Interessenten bisher und seit beinahe sechs Jahren mit unermüdeter Beharrlichkeit den Gegenstand vertheidigt und im Leben erhalten hat; wenn es oft scheinen mußte, daß er an einem glücklichen Ausgange verzweifeln sollte; so ist dennoch das feste Vertrauen auf Gerechtigkeitsliebe erhabener Fürsten nie untergegangen, und dieses Vertrauen steht durch jene Beschlüsse gerechtfertigt da.

In den Händen der höchsten und hohen Regierungen, welche bei dem Bestande jenes mehrgenannten Königreichs betheiligt waren, liegt es nunmehr einzig und allein, das Schicksal der Tausenden, die aus verschiedenen Beweggründen gerechte Ansprüche an jenes einmal vorhanden gewesene Gouvernement machen müssen, nicht allein definitiv, sondern auch ohne längern Aufschub zu entscheiden. — Dieses in der That Große ist gewonnen. Und an wen sollen sich nun die Einzelnen mit Dank und mit Hoffnung zutraulicher und ehrfurchtsvoller wenden dürfen, als an die Gesinnungen eines weisen und gerechten Königs, an diese Gesinnungen, welche das, was Jedem recht und billig ist, abwägen und zutheilen lassen, an die Gesinnungen, welche eben so allgemein als innig und wahr, in Ew. Königlichen Majestät verehrt werden. Es ist nichts als der sehnliche Wunsch, daß jene Commission alsbald zusammentrete, welchen der allerunterthänigst Unterzeichnete an den Stufen des Thrones niederlegt, denn gerecht werden ohnedem die Vorschriften sein, wonach diese zu verfahren haben, denen das Schicksal so Vieler anheim gestellt wird, diese, welche langjährigen Kum-

mer stillen und nicht umsonst vergossene Thränen trocknen sollen. Der Weg, den die Commissarien zu gehen haben, ist offen und frei; zahllose Darstellungen und Entwickelungen haben den Gegenstand so anschaulich gemacht, haben das, was für seine Berücksichtigung spricht, so vielseitig zu Tag gefördert und erschöpft, daß darüber kein Zweifel obwalten kann, und es bleibt daher nur die Mittheilung der höchsten, und hohen Regierungs-Ansichten übrig, um das letzte Resultat zu gewinnen.

Eure königl. Majestät werden diese Mittheilung allergnädigst ertheilen lassen, und damit jene Commission, auf welche jetzt die Blicke und Erwartungen Tausender von Betheiligten gerichtet sind, ins Leben rufen. Euer königiiche Majestät, unermüdet beschäftigt mit dem Glück Allerhöchstihrer Unterthanen, wie mit dem Frieden von ganz Deutschland, werden eine Gerechtigkeit ausüben, die durch alsbaldige Gewährung doppelten Werth erlangt, und abgesehen von dem vielleicht immer schmerzlichen Gegenstande selbst, werden Allerhöchstdieselben die größte Handlung begehen, indem Sie wohlthätig eine Zeit vergessen machen, welche traurig, aber unverschuldet, auf dem Vaterlande gelegen hat.

Dies ist es, was der allerunterthänigst Unterzeichnete in tiefer Unterwürfigkeit hat vorstellen und bitten wollen, — den baldigen Vollzug jener Bundesbeschlüsse zum endlichen Wohl aller Interessenten, zum allgemeinen innern Frieden im deutschen Lande. — Nicht umsonst hofft er gebeten zu haben, denn an die erhabensten und schönsten Eigenschaften der höchsten Staatsgewalt, an die, welche in der Geschichte ewig und am glänzendsten leben, hat er sich gewandt. Im

Namen von Tausenden, deren sicherste Hoffnung auf diesen neuen Schritt gerichtet ist, hat er gewagt, zu Euer königlichen Majestät zu sprechen, zu dem gerechtesten der Könige, und Euer königliche Majestät werden ihm Allerhöchstihre Gnade nicht versagen.

In der tiefsten Unterwürfigkeit ersterbend rc.

Beispiele von Berichten.

1. Bericht eines Beamten an die Regierung über das Unterstützungsgesuch des Schuhmachers Schmidt. Seite 74. Nr. 12.

Zu bemerken. Es wird angenommen, daß die Vorstellung Nr. 12. zur nähern Prüfung der häuslichen und persönlichen Verhältnisse des Bittstellers und zum gutachtlichen Bericht, einer Provinzial-Behörde brevi manu d. h. durch ein urschriftliches Decret ohne weitere Ausfertigung mitgetheilt worden. Diese hat nun die desfalls erforderlichen Nachrichten durch einen Polizei- oder Communalbeamten des Orts und des Stadtbezirkes, worin der Bittende wohnt, einzuziehen. Hiebei muß der Berichterstatter alle wesentliche Umstände zu ermitteln suchen, und besonders die oben S. 24 angegebenen Rücksichten beobachten. Im vorliegenden Falle würde sein Bericht an die Provinzial-Behörde folgenden Inhalts sein.

Der hiesige Schuhmachermeister Johann Georg Schmidt, welcher in der hieneben zurückerfolgenden Vorstellung um eine Unterstützung gebeten hat, ist aus Anclam gebürtig, und vor 4 Jahren unentgeldlich als Bürger hier aufgenommen worden. Er ist 34, seine Ehefrau 28 Jahr alt. Letztere scheint an ihrer Gesundheit sehr gelitten zu haben, theils durch eine, sie in ihrem letzten Wochenbette betroffene, schwere Krankheit, theils durch die nachtheilige Einwirkung der kummervollen Lage, worin sie sich befindet. Von drei Kindern sind noch zwei am Leben, ein Knabe von beinahe 3 Jahr

und ein Mädchen von 9 Monat. Die Familie bewohnt in einem Hintergebäude in der Kronenstraße eine Stube nebst Kammer für 30 Rthr. jährliche Miethe. Ihrer großen Armuth ungeachtet zeugt ihr Hauswesen von Ordnung und Reinlichkeit. Das Wenige, was sie bei ihrer Verheirathung zusammenbrachten, haben sie zugesetzt; besonders hat die letzte Krankheit der Frau viel gekostet; doch haben sie sich bis jetzt schuldenfrei erhalten.

Nach den mir vorgelegten Zeugnissen hat sich der Bittsteller im J. 1813 freiwillig zum Kriegsdienst gestellt, theilweise aus eignen Mitteln gekleidet, und die Feldzüge bis 1815 als ein braver Soldat mitgemacht. Ueber seine bisherige Betriebsamkeit, seine und seiner Frau häusliche, ordentliche und stille Lebensweise, habe ich die günstigsten Nachrichten eingezogen. Er war bisher genöthigt, seinen Bedarf an Leder auf Borg zu nehmen. Nach der davon gefertigten Arbeit zahlte er die alte Schuld und erhielt neuen Credit. Unstreitig würde es weit vortheilhafter für ihn sein, wenn er sich gegen baares Geld einigen Vorrath von Leder ankaufen, und dadurch seine Kundschaft erweitern könnte. Dies ist auch die einzige Art, auf welche er ein besseres Fortkommen zu erreichen wünscht und hoffet.

Da unter allen diesen Umständen der Bittsteller der Berücksichtigung eben so bedürftig als würdig ist: so trage ich bei Einer Königl. Hochlöblichen Regierung gehorsamst darauf an, demselben eine Unterstützung von funfzehn Thalern hochgeneigt bewilligen zu wollen.

2. Bericht an den Staatskanzler über das vorige Unterstützungsgesuch.

Dieser Bericht wird nach Maßgabe des vorigen erstattet. Es ist nicht nöthig, in dergleichen Berichten alle Umstäude zu über-

nehmen, die von dem ersten Berichterstatter zwar nicht übergangen werden durften, jedoch auf das Gesuch keinen wesentlichen Einfluß haben. Die möglichste Kürze und Bündigkeit sind Haupteigenschaften solcher Berichte.

Eure Durchlaucht empfangen hieneben die Vorstellung des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Johann George Schmidt vom 20. d. M., welche uns zum gutachtlichen Bericht über das darin enthaltene Unterstützungsgesuch mitgetheilt worden ist.

Bei der nähern Untersuchung der häuslichen Verhältnisse des Bittstellers hat sich ergeben, daß derselbe 34 Jahr alt ist, zwei Kinder unter drei Jahren hat, und besonders durch die Krankheit seiner Frau sehr zurückgekommen, jedoch schuldenfrei ist. Bei der großen Dürftigkeit, worin diese Familie lebt, ward dennoch in ihrem Häuslichen Ordnung und Reinlichkeit bemerkt, auch von allen Seiten derselben das Lob eines stillen und sittlichen Betragens und das Zeugniß schuldloser Verarmung ertheilt. Dem Bittsteller selbst gereicht es zum Verdienste, sich mit Aufopferung freiwillig dem Dienste fürs Vaterland hingegeben, und wie er nachgewiesen, als braver Soldat gedient zu haben.

Er wünscht im Stande zu sein, durch eigne Betriebsamkeit seine Kundschaft zu erweitern und seinen Nahrungsstand zu verbessern, und dies dürfte ihm als anerkannten geschickten Arbeiter gelingen, wenn er sich einigen Vorrath von Leder ankaufen könnte und solches nicht mehr, wie bisher, auf Borg nehmen müßte. Unter diesen Umständen erlauben wir uns, sein Gesuch zu bevorworten und bei Ew. Durchl. ganz gehorsamst darauf anzutragen,

dem Bittsteller zur Begründung seines bessern Fortkommens eine Unterstützung von funfzehn Rthl. hochgeneigtest zu bewilligen.

5. Bericht über das Unterstützungsgesuch der verehlichten Schlossermeister-Frau N. auf die Vorstellung S. 77. Nr. 14.

Die bedrängten Umstände, welche die Ehefrau des Schlossermeisters N. in der hieneben zurückerfolgenden Eingabe vorgestellt hat, sind, bei deren nähern Untersuchung, der Wahrheit gemäß befunden worden. Die Bittstellerin, 36 Jahr alt, hat zwei Kinder von sechs bis drei Jahren, und scheint an ihrer Gesundheit sehr gelitten zu haben. Nach den Zeugnissen glaubwürdiger, rechtlicher Bürger und ihrer Frauen, worunter sich eigne Verwandte des N. befinden, hat die Bittstellerin eine sehr unglückliche Ehe geführt, woran die ausschweifende Lebensart ihres Mannes schuld war. Derselbe hat sich nicht nur dem Müßiggang, auch in den letzten zwei Jahren dem Spiel und Trunk ergeben, und dadurch sein Handwerk gänzlich vernachlässigt, Frau und Kinder dem drückendsten Mangel überlassen, sondern auch erstere öfters gröblich gemißhandelt. Bei dieser Lebensweise gerieth er immer mehr und mehr in Schulden, und als seine Gläubiger Zahlung verlangten, auch klagbar wurden, blieb ihm nichts andres übrig, als heimlich zu entweichen, welches vor vier Monaten erfolgte, nachdem er noch aus seiner Wirthschaft soviel verkauft und versetzt hatte, als er konnte. Wie man vermuthtet, ist er nach Hamburg gegangen. Vor Gram und Elend fiel die Verlassene in eine schwere Krankheit, und lag mehrere Monate fast hülflos danieder. Die Gläubiger des Entwichenen befanden sich selbst in bedürftigen Umständen, und drangen auf Befriedigung, welche die Verlassene, um nicht durch Auspfändung um Alles zu kommen, auf keine andre Art bewirken konnte, als daß sie die ihr noch übrig gebliebenen Betten und Kleider in Versatz gab. In dieser traurigen Lage blieb die Bittstellerin nicht nur die

letzte vierteljährige Miethe schuldig, sondern war auch mit ihren Kindern, während des strengen Winters, dem äußersten Mangel an Lebensbedürfnissen, an Feuerung, Kleidung und Betten ausgesetzt. Die jährliche Miethe, welche sie für eine sehr schlechte Wohnung zu entrichten hat, beträgt 36 Rthl.; ihre Kleider und verschiedene Stücken Betten hat sie für 25 Rthlr. verpfändet. Ihre beiden Kinder sind fast ohne alle Bekleidung. Da diese unglückliche Familie keine vermögenden Verwandten oder Freunde hat, welche sie vom gänzlichen Untergange retten könnten, und bei den guten Zeugnissen, welche über die Wirthlichkeit und Arbeitsamkeit der Frau sprechen, die selbst in ihrem jetzigen häuslichen Zustande nicht zu verkennen sind, kann derselben der Anspruch auf Hülfe nicht versagt werden. Ist sie nur einmal aus ihrem tiefen Elende gerettet, so steht zu erwarten, daß sie sich durchbringen, und als rechtschaffene Mutter für ihre armen Kinder sorgen wird. Es wäre daher sehr wünschenswerth, daß der Bittstellerin eine Unterstützung von 30 Rthl. bewilligt würde.

4. Bericht der Regierung an das Ministerium in voriger Angelegenheit.

Zur Erledigung der verehrten Randverfügung, mit welcher Ein Königliches Hohes Finanz-Ministerium uns das hieneben zurückgehende Unterstützungs-Gesuch zur gutachtlichen Aeußerung zugefertigt hat, haben wir die persönlichen und häuslichen Verhältnisse der Bittstellerin einer nähern Untersuchung unterworfen. Ihr Ehemann, der heimlich entwichene Schlosser-Meister N. hat sich seit den letzten zwei Jahren dem Trunk und Spiel auf eine zügellose Weise überlassen, seine Arbeit und Kundschaft vernachlässigt, und seine

Frau Östers gröblich gemißhandelt. Da er seine Gläubiger nicht befriedigen konnte, so suchte er noch soviel als ihm möglich war von seiner Wirthschaft zu veräußern, und entwich heimlich, wie man vermuthet, nach Hamburg. Die Verlassene sah sich in der allertraurigsten Lage und verfiel aus Gram in eine schwere Krankheit, von welcher sie jetzt noch nicht völlig hergestellt ist. Um nicht alles zu verlieren und einige von den Gläubigern ihres Mannes, die sich selbst in dürftigen Umständen befanden, zu befriedigen, ward sie genöthigt, ihre noch übrigen Kleider und Betten zu verpfänden, wodurch sie und ihre Kinder bei der Strenge des verflossenen Winters sehr viel gelitten haben. Sie wünscht, ihre für 25 Rthl. verpfändeten Sachen einlösen und ihre rückständige Miethe mit 9 Rthl. bezahlen zu können. Daß sie ohne ihre Schuld in diese unglückliche Lage gerathen, vielmehr stets eine ordentliche und fleißige Hauswirthin gewesen ist, wird durch mehrere glaubwürdige Zeugnisse außer Zweifel gesetzt und war selbst in ihrem gegenwärtigen Zustande nicht zu verkennen. Es ist zu erwarten, daß der Bittstellerin durch Erfüllung ihrer Wünsche eine wesentliche Hülfe geleistet werde, und wir finden daher kein Bedenken, für dieselbe auf eine Unterstützung von 35 Rthl. gehorsamst anzutragen.

5. Bericht über das Unterstützungsgesuch eines verarmten Böttchermeisters, auf Erfordern erstattet von einem Beamten des äußern Dienstes. S. 79 Nr. 15.

Die in der hierneben zurückgehenden Vorstellung des hiesigen Böttchermeisters J. F. S. angeführten Umstände sind von mir untersucht und der Wahrheit gemäß befunden worden.

Der Bittsteller ist 44, seine Ehefrau 34 Jahr

alt; er hat eine Familie von sechs Kindern, im Alter von 13 Jahr bis sechs Monat, nebst einer alten armen Verwandtin zu ernähren. Eine wenig geräumige Kellerwohnung von Stube und Kammer ist der Aufenthalt der sämmtlichen Familie, für deren bedrängte Umstände die Miethe von 40 Rthl. sehr hoch ist.

Hier fand sich eine ziemliche Anzahl neu angefertigter hölzerner Gefäße, die während des Winters unverkauft geblieben. Sie waren augenscheinlich von so guter Beschaffenheit, daß wohl nicht schlechte oder verfälschte Arbeit an dem Mangel deren Absatzes Schuld ist. Der noch zu verarbeitende Holzvorrath ist unbedeutend, und kann nur auf sehr kurze Zeit hinreichen.

Bei allen Unbequemlichkeiten einer engen, auch ihrer Beschaffenheit nach, schlechten Wohnung, herrschte doch keine Unsauberheit in des Bittstellers häuslichen Umgebungen; nur wäre es, für die Gesundheit vorzüglich, wünschenswerth, daß eine so zahlreiche Familie ein geräumigers Unterkommen möchte gefunden haben.

Der Hausgeräthschaften waren wenig, und alle bereits mit dem Siegel zur Abpfändung belegt.

Die Bekleidung der Familie war dürftig, doch nicht unsauber; besonders das Aeußere der Frau zeigte eine thätige Wirthin an; auch trägt sie, ungeachtet ihrer vielen und noch jungen Kinder, gewissenhaft zum Unterhalt ihres Hausstandes bei, indem sie Wäsche für Fremde überninunt.

Da die Kinder, bis auf das jüngste, sämmtlich Knaben sind, so haben die Eltern die Aussicht, der Sorge für ihre Erhaltung nach und nach überhoben zu werden, indem dieselben, bei zunehmenden Jahren als Lehrlinge wohlhabenderer Meister untergebracht werden können.

Gegen dieser Familie moralischen Wandel läßt sich

sich, dem Vernehmen nach, nichts einwenden. Sie sind dem Hauswirth weder Miethe, noch Andern etwas schuldig; außer jener Schuld, welche die vorzügliche Veranlassung zu des ... Gesuch um Hülfe ward. Sie haben Verwandte in hiesigem Ort; aber diese, selbst arm und mit unversorgten Kindern belastet, sind außer Stande, schleunige Hülfe in einer dringenden Noth zu leisten.

Unter solchen Umständen verdient der Bittsteller die Berücksichtigung seines Gesuchs, wozu eine, für den Augenblick sehr unglückliche Lage ihn aufforderte, und die von ihm erbetene Aufhülfe, wenn es einer Königl. Hochlöblichen Regierung gefällt, meinen gehorsamsten Vorschlag zu genehmigen, könnte am zweckmäßigsten ertheilt werden, wenn ihm zuerst ein Vorschuß zur Bezahlung seiner dringenden Schuld, und in der Folge eine andre Art der Unterstützung bewilligt würde, die günstigen Einfluß auf den Fortgang seines Gewerbes hätte. —

Die Zahlung, welche der Böttchermeister S ..., für das von ihm beinah verarbeitete Holz, an den Verkäufer zu entrichten hat, beträgt die Summe von 40 Rthl. Wenn der Schuldner diese als Vorschuß, zur Rettung aus seiner gegenwärtigen Noth erhielte, so würde ihm die allmählige Rückzahlung derselben, durch den, bei nahen Jahrmärkten, und in günstigerer Jahreszeit zu hoffenden Verkauf seines fertigen Holzgeräthes, leicht möglich gemacht werden. Gefiele es nach diesem einer Königl. Hochlöbl. Regierung, sobald dargethan wäre, daß der Bittsteller seine jetzige Schuld wirklich bezahlt hätte, und sobald der ihm gewährte Vorschuß gewissenhaft wieder erstattet wäre, demselben eine Unterstützung an Holz anzuweisen, dessen Verarbeitung bloß ihm und seiner Familie zu gut käme, so würde auch in

seinem Gewerbe ihm so bedeutend geholfen sein, daß die weitere Forthülfe unbedenklich seiner eignen Thätigkeit überlassen bleiben könnte. Durch ein Geschenk an Gelde würde höchstens nur der Zweck erreicht werden, daß der Bittsteller seine jetzige Schuld bezahlte; aber der nahe Mangel an Arbeitsmaterialien würde ihn in bedrückter Lage und unthätig lassen; da er im Gegentheil durch einen Vorschuß aus seinen augenblicklichen Sorgen gerettet wird, Zeit gewinnt, seinen fertigen Vorrath an Gefäßen vortheilhafter zu verkaufen, an allmählige Erstattung des Vorschusses denken, und daneben doch mit seiner Familie nothdürftig leben kann; durch die Ertheilung neuer Arbeitsmaterialien aber wird ihm neue Gelegenheit zum Gewinn, und, welches eben so schätzbar ist, Ermuthigung zur Thätigkeit gegeben; auf diese Art würde die einzelne Wohlthat allen Werth und Nutzen einer verdoppelten haben. — Unterstützungen an baarem Gelde sind für Mitglieder der arbeitenden Klasse, besonders wenn diese sich noch in den Jahren rüstiger Thätigkeit befinden, öfter von nachtheiligen, als von günstigen Folgen, indem solche Leute, an weisliche Berechnung nicht immer gewöhnt, bei dem Besitz eines Geldvorraths, dessen Werth sie zu hoch anschlagen, in ihrer Thätigkeit, zu ihrem nachmahligen großen Schaden, oft lässiger und überhaupt durch dergleichen unerwartete Glücksfälle nur zu leicht an die täuschende und gefährliche Hoffnung auf Hülfe, die außer dem Kreise eignes Wirkens liegt, gewöhnt werden.

Dieser Bericht ist viel zu weitläuftig, wortreich und ohne die gehörige Ordnung abgefaßt. Es sind darin Gegenstände berührt, die auf die Beurtheilung der Verhältnisse und die Entscheidung über die Bedürftig-

keit und Würdigkeit des Bittstellers keinen wesentlichen Einfluß haben. Einem Berichtserstatter kann bei aller Gründlichkeit, die möglichste Kürze nicht erlassen werden. Vor allem hätte hier die Hauptsache, die Schuld der 40 Rthl., mehr herausgehoben und vorangestellt werden sollen. In der folgenden Umarbeitung sind diese Fehler vermieden.

6. Umänderung des vorigen Berichts.

Bei Untersuchung der Verhältnisse des Böttchermeisters N. sind die, in seiner hieneben zurückgehenden Vorstellung v. 6. d. M. angeführten Umstände der Wahrheit gemäß befunden worden. Er kaufte im vorigen Herbste von dem N. für 40 Rthl. Böttcherholz, versprach nach 6 Monat Zahlung und verfertigte daraus Böttcherwaaren aller Art. Von jenem so wie von diesen ist noch ein bedeutender Vorrath vorhanden; daher konnte er von der Losung an dem bereits verstrichenen Zahlungs-Termin die Schuld nicht decken. Der Gläubiger dringt indeß auf unverzögerte Befriedigung und hat bereits die Execution veranlaßt. Aller eignen und fremden Hülfsquellen beraubt, sieht sich der Bittsteller in einer Verlegenheit, die um so bedrängter ist, da er eine Familie von 6 Kindern, im Alter von 13 Jahren bis 6 Monat, und noch eine alte arme Verwandte zu erhalten hat. Durch die Hülfsvollstreckung würde ihm in seiner schon eingeschränkten Hauswirthschaft der größte Theil seiner besten und unentbehrlichen Sachen abgepfändet werden. Jedermann giebt ihm das Zeugniß, daß er ein geschickter und fleißiger Arbeiter sei und eine zurückgezogene Lebensweise führe. Auch seine sonst elende Wohnung in einem Kellergeschoß, für welche er 35 Rthl. Miethe zahlt, und selbst die dürftige Kleidung

seiner Kinder zeugen von Ordnung und einer Reinlichkeit liebenden Hausfrau. Außer den obigen 40 Rthl. ist er schuldenfrei. Um jene tilgen zu können, bittet er um einen Vorschuß von 40 Rthl. Er hofft in den nächsten Jahrmärkten seine theils fertigen, theils noch anzufertigenden Waaren zu Gelde zu machen, und nach 4 Monat im Stande zu sein, den Vorschuß zurückzuzahlen. Unter diesen Umständen erscheint der Bittsteller der Berücksichtigung eben so bedürftig als würdig, und ich erlaube mir daher, Eine N. gehorsamst zu bitten, demselben den erbetenen Vorschuß hochgeneigt zu bewilligen.

7. Bericht über das Gesuch des Posamentiermeisters N. um Vorschuß.

Die in der hier zurückerfolgenden Eingabe als bedrängt angegebenen Umstände des Posamentiermeisters N. . . sind von mir untersucht worden, und es hat sich ergeben, daß er, nicht aus böser Absicht, sondern aus allzu großer Besorgniß, seine Lage schlimmer vorstellte, als sie in der That ist.

Der Bittsteller ist 57, seine Ehegattin 48 Jahr alt. Des Mannes Aussehen zeigt eine gewisse körperliche Schwächlichkeit an, die auch wahrscheinlich der Grund zu der trüben Ansicht seiner Verhältnisse sein kann.

Er ist Vater von acht Kindern, die sich in dem Alter von 25 bis 11 Jahr befinden. Die zwei ältesten davon sind bereits versorgt: die Tochter ist verheirathet, und der Sohn stehet außerhalb als Geselle in Arbeit. Die drei jüngern Töchter, von 21, 19 und 17 Jahren, verdienen durch Hülfsleistung in seinem Gewerbe, wo mit weiblicher Arbeit viel gewonnen werden kann, reichlich das, was zu ihrem Unterhalt nöthig ist. Von den drei jüngsten Söhnen, 15, 13 und 11 Jahr alt, sind die beiden ersten im Begriff

bei andern Meistern in die Lehre zu treten, wodurch alsdann der Vater ihrer Ernährung überhoben wird. Es ist der Wahrheit gemäß, daß der Bittsteller ehemals Lieferungen für zwei Regimenter hatte, und jetzt nur auf zufällige Bestellungen militärischer Arbeit rechnen darf; allein, bei den jetzt ruhigen Zeiten ersetzen andre gangbare Arbeiten jenen Verlust, so daß die jetzigen Vortheile die gehabten Nachtheile vollkommen aufwiegen.

Des Bittstellers häusliche Umgebung zeugt zwar nicht von einem begüterten, aber doch wohlhabenden Zustande; was zu den Nothwendigkeiten, selbst in einiger Art zu den Annehmlichkeiten des Lebens gehört, ist in seiner Wohnung reinlich und gut vorhanden. Seinem eignen Geständniß nach lebt er glücklich mit einer wirthlichen Gattin; seine Kinder sind wohlgerathen, gesund und arbeitsam.

Seine geführten Bücher beweisen, daß er nur solche Schulden habe, die in seinem Gewerbe unvermeidlich sind, z. B. für Arbeitsmaterialien; aber diese Schulden können leicht beseitigt werden, und da man ihn als rechtlichen Bezahler kennt, hat er den Vortheil, daß ihm willig Credit gegeben wird.

Seine eigenen ausstehenden Forderungen, die nicht unbeträchtlich sind, gehen, wie er selbst gesteht, jetzt allmählig, aber sicher, ein. Wenn der Zustand seiner Angelegenheiten das nicht mehr ist, was er vor dem Kriege war, so ist doch sein Wohlstand nicht auffallend gesunken.

In den Jahren des Krieges nahm man schonende Rücksicht auf seine zahlreiche Familie, auf den Verlust seiner gehabten Lieferungen, und erleichterte ihm die Kriegslasten nach Möglichkeit. Auch selbst in der Zeit feindlicher Besitznahme lag sein Gewerbe nicht danieder,

weil er als ein geschickter, in der Fremde gewanderter Mann, verschiedene Arbeiten zu fertigen wußte, in denen andre hiesige Meister nicht geübt waren. Dadurch hatte er in der bedrängtesten Zeit Einnahmen, die ihm und seiner Familie nothdürftiges Auskommen gewährten, ihn auch vor aller nachtheiligen Verpfändung oder Veräußerung seines Eigenthums sicherten. Seit funfzehn Jahren hat er, für die billige Miethe von 70 Rthl., eine für seine Lage und sein Gewerbe bequeme Wohnung, für welche er die Miethe pünktlich zu entrichten, jederzeit im Stande war. Seit der ganzen Führung seines Gewerbs- und Hausstandes hat seine Familie nur selten durch Krankheit, nie durch außerordentliche Unfälle gelitten. In der jetzigen ruhigen Zeit nimmt sein Wohlstand zu, die Sorgen für Erhaltung seiner Familie vermindern sich, und die Zukunft gewährt ihm keine andre als günstige Aussichten.

Unter diesen Umständen kann der Bittsteller seine Lage, welche nur durch die Zeitumstände, und auf kurze Dauer, beschränkt ward, nicht mit Grunde eine bedrückte Lage nennen, oder Anspruch auf Wohlthaten des Staats machen, an welche weit Bedürftigere als er, und welche durch nahrlose Zeit und erschütternde Unfälle weit mehr litten, gerechte Anforderungen haben. Eine Königl. Hochlöbl. Regierung wird daher unfehlbar dem Antrag beistimmen, daß der Bittsteller auf sein Gesuch um Vorschuß abschläglich beschieden werde.

8. Bericht an das Ministerium in der vorigen Angelegenheit.

Zur Erledigung der verehrten Randverfügung, mittelst welcher uns das hiebei zurückerfolgende Unterstützungsgesuch des Posamentiers N. mitgetheilt worden, haben wir die nähere Untersuchung seiner häuslichen und gewerblichen Verhältnisse veranlaßt, und aus

dem disfalsigen Bericht des Polizeibeamten ersehen, daß der Bittsteller, aus allzugroßer Besorgniß, seine Lage weit ungünstiger als sie es wirklich ist, dargestellt hat.

Er ist 57 Jahr alt, nicht von der stärksten Gesundheit, und Vater von acht Kindern, von welchen die zwei ältesten, eine Tochter von 25, verheirathet ist, und ein Sohn von 23 Jahren als Gesell, sich in Arbeit befindet. Drei jüngere Töchter von 21, 19 und 17 Jahren, sind im Stande, ihren Unterhalt durch Hülfe bei dem Gewerbe ihres Vaters reichlich zu verdienen. Zwei jüngere Söhne, von 15 und 13 Jahren werden in kurzer Zeit als Lehrlinge bei andern Meistern untergebracht werden; mithin sind seine Familiensorgen nicht so drückend, wie er sie in seiner Eingabe geschildert hat. Selbst während der schweren Kriegszeit, verschaffte sich der Bittsteller als geschickter Arbeiter in seinem Fache Hülfsquellen, die ihm und seiner Familie nothdürftigen Unterhalt gaben. Auch wurde er damals in Rücksicht des Verlustes ehemals gehabter Lieferungen, und seiner zahlreichen Familie, bei Vertheilung der Kriegslasten möglichst geschont. Er hat weder Schulden, deren Tilgung mit Aufopferungen verbunden sein könnte, noch besondere häusliche Unfälle erlitten. Sein Gewerbe befindet sich gegenwärtig, wie er selbst gesteht, in so merklicher günstiger Aufnahme, daß er, aller Wahrscheilichkeit nach, einer noch bessern Zukunft entgegensehen darf. Uebrigens verrathen seine häuslichen Umstände keinen Mangel; vielmehr ist darin ein gewisser Wohlstand nicht zu verkennen.

Unter solchen Verhältnissen kann der Bittsteller sich nicht zu denjenigen Einwohnern zählen, deren Lage wirklich bedrückt zu nennen ist, die arbeitslos

sind, oder durch harte Unfälle zurückgekommen sind, oder noch unter solchen leiden.

Einem Hohen Ministerium stellen wir daher gehorsamst anheim, den Bittsteller auf sein Unterstützungsgesuch abschläglich zu bescheiden.

9. Bericht über das Gesuch des Drechslermeisters ... um Vorschuß zum Aufbau seines Hauses. S. 82. Nr. 17.

Der Drechslermeister N., dessen mir zur Berichtserstattung zugefertigte Vorstellung ich hierneben gehorsamst zurückreiche, ist 34 Jahr alt, seine Frau 28; beide sind aus N. gebürtig. Sie haben drei Kinder, im Alter von 6 bis 2 Jahren, welche gesund, und gut erzogen sind. Der Bittsteller hat, so wie auch von seinem verstorbenen Vater gerühmt wird, den Ruf eines rechtlichen, arbeitsamen Mannes und achtungswerthen Bürgers. Sein Gewerbe, welches ihn, nebst zwei Gesellen und zwei Lehrlingen beschäftiget, ist in gutem Fortgange. Der freundliche anständige Ton zwischen beiden Gatten sowohl, als auch zwischen Meister, Lehrlingen und Gesellen, giebt ein sehr vortheilhaftes Zeugniß für die verträgliche Führung der Ehe, und für die vernünftige Einrichtuug des Gewerbs- und Hausstandes.

Was die Beschaffenheit des in Rede stehenden, wiederaufzubauenden Hauses betrifft, so liegt es in der ...straße Nro. 18, in einer guten Gegend. Doch habe ich, als ich in Begleitung mehrerer Sachkundigen die Besichtigung desselben vornahm, es völlig unbewohnt, auch in dem Zustande gefunden, daß es, ohne die höchste Unbequemlichkeit, sogar ohne augenscheinliche Gefahr, nicht bewohnt werden kann. Die Abtragung darf aus diesem Grunde, der polizeilichen Ordnung gemäß, auf keine Weise verzögert werden.

Uebrigens liegt dies Haus zu jedem Gewerbe oder Handelsverkehr günstig, und die Stelle desselben ist so beschaffen, daß sie bei einem Wiederaufbau ungleich vortheilhafter, als bisher, benützt werden könnte, so daß es durch erweiterte und verbesserte Anlage schon sehr bedeutend an eigenthümlichem Werth und an Ertrag der Miethen gewinnen würde, und daß ein weit ansehnlichers Kapital, als die jetzt darauf haftende kleine Hypothek von . . . . Thalern, völlig sicher darauf wäre.

Thüren, Fenster, Schlösser, Dielen u. s. w. sind in dem unbrauchbarsten Zustande, und zeugen von unverantwortlicher Vernachlässigung des ehemahligen unordentlichen Eigenthümers; aber von den Hauptbestandtheilen, als, Steine, Balken, u. s. w., sind viele noch brauchbar genug, um die Kosten des Wiederaufbaues zu erleichtern, weil sie füglich zu demselben angewendet werden können.

Da dies Haus, der öffentlichen Sicherheit wegen, nothwendig abgetragen werden muß, so würde durch dessen vortheilhaftern Aufbau die Gegend selbst, in welcher es liegt, sehr an Verschönerung gewinnen, indem es jetzt als ein veraltetes, mangelhaftes Gebäude unter den vielen schönen, neuerbauten, oder doch abgeputzten Häusern dasteht, und das Ganze auf eine in die Augen fallende unangenehme Art verunstaltet. Auch verursacht es den Nachbarn viele und große Unannehmlichkeiten, durch den schlechten Abfluß des Wassers, durch fehlerhaft angelegte und verdunkelnde Mauern im Hofe u. s. w.

Unbezweifelt wäre durch den Aufbau dieses, in einer schönen, lebhaften Gegend gelegenen Hauses, das aufblühende Glück des Bittstellers begründet. — Bei seiner wirthlichen Einrichtung im Hausstande, bei dem

günstigen Fortgange seines Gewerbes, und bei der augenscheinlichen Verbesserung seiner Lage, welche durch den Aufbau seines Hauses veranlaßt würde, kann so leicht kein ihm gemachter Vorschuß unsicher werden, oder verloren gehen. Einer N. stelle ich daher die geneigte Berücksichtigung des vorliegenden Gesuchs gehorsamst anheim.

10. Bericht der Regierung an das Ministerium in der vorigen Angelegenheit. S. 82. Nr. 17.

Bei Ermittelung der nähern Umstände, auf welche das hierneben zurückgehende Gesuch des hiesigen Drechslermeisters N. um ein Darlehn zum Aufbau seines Hauses gegründet worden, hat sich ergeben, daß die angeführten Verhältnisse in der Wahrheit beruhen.

Das in der . . straße No. 14 belegene Haus des Bittstellers von 2 Etagen und 5 Fenster Fronte ist wirklich so baufällig, daß die öffentliche Sicherheit eine schleunige Abtragung desselben nothwendig macht, und dazu auch bereits die Anstalten haben getroffen werden müssen. Der Eigenthümer ist indeß gänzlich außer Stande, den Wiederaufbau aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und hat sich daher veranlaßt gefunden, die Unterstützung des Staats hierbei in Anspruch zu nehmen.

Es ist nicht zu leugnen, daß dieses alte verfallene Gebäude zwischen schönen neuen Häusern schon längst einen großen Uebelstand verursachte, und daß dagegen dessen neuer Aufbau sowohl zur Verschönerung der Straße gereichen, als auch dem Besitzer wesentliche Vortheile gewähren würde. Letzterer betreibt mit Hülfe zweier Gesellen und eben so vieler Lehrlinge sein Gewerbe, und verdient reichlich, was zu seinem und seiner Familie Auskommen, die aus Frau und drei unerzoge-

nen Kindern besteht, erforderlich ist; seine Wohnung in dem neuen Hause würde aber unfehlbar einen günstigen Einfluß auf die Erweiternug seines Gewerbes hervorbringen, indem er beabsichtigt, in demselben zugleich einen Laden anzulegen.

Bei dem allgemeinen guten Rufe, worin der Bittsteller als fleißiger Arbeiter und ordentlicher Hausvater steht, ist es sehr wünschenswerth, daß ihm eine Begünstigung zu Theil werde, die mit der Verbesserung seines Nahrungsstandes in einer so wesentlichen Verbindung steht.

Wir finden daher kein Bedenken, Einem N. das vorliegende Gesuch des N. in aller Beziehung der hochgeneigten Berücksichtigung ehrerbietigst zu empfehlen.

11. Bericht über eine nachgesuchte Unterstützung aus dem Rettungs-Institut. S. 84. Nr. 18.

Die von dem N. in seiner hier beigeschlossenen Vorstellung angezeigten Verhältnisse sind so richtig befunden worden, daß er denselben noch viele andre hätte beifügen können, um zu beweisen, wie unverschuldet er in seine gegenwärtige traurige Lage gerathen ist.

Da während der Kriegszeiten sein Gewerbe als Tischler fast gänzlich danieder lag, so blieb er mit bedeutenden Summen an Kriegsbeiträgen im Rückstand, und mußte sich gefallen lassen, daß sein Haus unter Administration gesetzt wurde. Vor zwei Jahren war es erst möglich, solche wieder aufzuheben. In diesem unglücklichen Zeitlaufe ward er durch Krankheit seiner Frau und Kinder und durch Todesfälle der letztern heimgesucht. Von seinen drei noch lebenden Kindern hat er noch einen Knaben von 14 Jahren bei sich,

der ihm bei seinem Gewerbe hilft. Nur zuweilen, wenn ihm eine bedeutende Arbeit übertragen wird, kann er einen Gesellen beschäftigen. Er ist zwar schon 57 Jahr alt, aber noch kraftvoll genug, um mit Anstrengung zu arbeiten. Er würde ein besseres Auskommen haben, wenn er nur nicht zu jeder Arbeit, die bei ihm bestellt wird, das Holz im Einzelnen kaufen oder auf Borg nehmen müßte. Hätte er dies nicht mehr nöthig, so würde sein besserer Nahrunsstand für die Zukunft unfehlbar begründet werden, denn Jedermann giebt ihm das Zeugniß eines fleißigen, sparsamen und häuslich lebenden Mannes, und so sehr auch sein ganzer Hausstand von Armuth zeugt, so ist doch Ordnung und Reinlichkeit darin nicht zu verkennen. Er gehört daher in jeder Hinsicht zu den Bürgern, die auf eine Unterstützung aus dem Rettungs-Institut Anspruch machen dürfen. Ich trage auf eine Summe von 100 Rthl. für ihn gehorsamst an.

12. Bericht des Beamten im äußern Dienst, über das Gesuch des Kleidermachers N. um Realisation eines Staatsschuldscheins. S. 86. Nr. 19.

Der Kleidermacher N., der um Auszahlung eines Staatsschuldscheines über 300 Rthl. Lit. B. No. 556 gebeten hat, ist 46 Jahr alt, aus Sachsen gebürtig. Vor 26 Jahren wanderte er als Gesell hier ein, gewann in der Folge das Meisterrecht, und heirathete die Tochter seines ehemahligen Meisters, des hiesigen Kleidermachers S . . .

Seine Frau, 40 Jahr alt, leidet schon seit geraumer Zeit an einer Augenkrankheit, welche durch die zu ihrer Heilung erforderlichen Mittel sehr kostspielig wird, und nur langsam gehoben werden zu können scheint.

Sein Schwiegervater, 78 Jahr alt, überließ ihm

die Arbeit und Kundschaft, welcher er selbst, wegen Augen- und Gesundheitsschwäche, nicht mehr vorstehen konnte. Diesen fast gänzlich entkräfteten Greis ernährt und verpflegt der Bittsteller noch jetzt, und handelt, nach des Schwiegervaters eignem Zeugniß, so pflichtvoll nnd gut an demselben, als ein leiblicher Sohn nur thun könnte.

Von den vier Kindern des Bittstellers hat der älteste Sohn in der B . . . schen Tuchhandlung die Lehrjahre jetzt beendigt, und soll als Handlungsdiener angestellt werden; seine Einrichtung hierzu wird ohne Zweifel dem Vater einige Kosten verursachen. Der zweite Sohn besucht das hiesige . . . Gymnasium, zeichnet sich durch rühmlichen Fleiß und sittliches Betragen aus, und bestimmt sich zum Studium der Theologie. Durch den Erwerb seines eignen Fleißes, da er jungen Knaben Lehrstunden giebt, bestreitet dieser sehr hoffnungsvolle Sohn zwar selbst einen Theil der Kosten seines Studiums; doch bleibt ihm immer einige Unterstützung von Seiten des Vaters nothwendig. Zwei Töchter von 10 und 8 Jahren werden von dem Vater erhalten.

Der Gewerbbetrieb des Bittstellers ist von mäßigem Umfang. Er hält gewöhnlich 3 bis 4 Gesellen. Sein Ruf als der eines sittlichen, rechtschaffenen Mannes, guten Bürgers, und fleißigen Arbeiters ist wohl gegründet. In seinem Hauswesen findet sich kein Aufwand, welcher über seinen Stand oder sein Vermögen ginge, seine Einrichtung zeugt von Ordnung und Reinlichkeit.

Die Bücher des N. beweisen, daß er viel außenstehende Forderungen hat, die theils so gut als verloren sind, theils nur langsam und unbestimmt eingehen; seine laufenden Ausgaben hingegen sind von der

Art, daß sie pünktlich entrichtet werden müssen. Hierher gehört die Wohnungsmiethe, die er jährlich mit 240 Rthlr. im Golde entrichten muß, und einige andere Schulden für Tuch u. dgl. im Betrage von 290 Rthl., deren Zahlung keinen Aufschub leidet.

Unter diesen Umständen ist es dem Bittsteller völlig unmöglich, bei den Ausgaben für seinen Haus- und Gewerbestand, und für das Fortkommen seiner Kinder, die zu bezahlenden Schulden bloß durch seine jetzige Einnahme zu tilgen. Als ein durch Krankheiten in seiner Familie zurückgekommener, jedoch sein Gewerbe mit Thätigkeit betreibender, und in Führung seines Hausstandes achtungswerther Bürger, verdient er Berücksichtigung. Ich trage also ergebenst darauf an, das Gesuch des N. um Auszahlung seines oben erwähnten Staatsschuldscheines über 300 Rthl. Cour. genehmigen zu wollen.

13. Bericht der Königl. Regierung in der vorigen Angelegenheit.

In Gemäßheit der verehrten Randverfügung, mittelst welcher Ein Hohes — uns die hieneben zurückgehende Vorstellung des Kleidermacher N. zur Berichtserstattung mitgetheilt hat, haben wir die Verhältnisse desselben hinsichtlich seines Gesuchs, um Realisation eines Staatsschuldscheines über 300 Rthl. Lit. B. No. 57, einer nähern Untersuchung unterworfen. Er ist 46 Jahr alt, aus Sachsen gebürtig, hat sich seit 26 Jahren beständig hier aufgehalten, das Meisterrecht erlangt, und sich mit der Tochter eines hiesigen Bürgers, des Kleidermacher S . . . verheirathet, der ihm seit geraumer Zeit seine Kundschaft übergeben und wegen Altersschwäche sich in Ruhe gesetzt hat. Seine Frau, 40 Jahr alt, leidet an einer Augenkrankheit, welche schon mehrere Zeit dauerte, und deren langsam von statten gehende Heilung bedeutende Kosten verursacht.

Von den 4 Kindern des Bittstellers steht der älteste Sohn, 20 Jahr alt, im Begriff, Handlungsdiener zu werden, wobei er, zu seiner ersten Einrichtung, auf die Beihülfe des Vaters rechnen muß. Der zweite, 16 Jahr alt, will sich dem theologischen Studium widmen, ist aber jetzt noch auf Schulen, und bedarf der fortgesetzten väterlichen Unterstützung. Zwei Töchter, im Alter von 10 und 8 Jahren, noch zu jung, etwas durch eigne Arbeit zu erwerben, werden ebenfalls von ihrem Vater ernährt. Außer diesem hat der Bittsteller seinen Schwiegervater, einen schwachen Greis von 77 Jahren, bei sich, und verpflegt denselben mit lobenswerther Sorgfalt. Der sittliche Karakter des N., als Bürger, Gatte und Vater, hat glaubwürdige, sehr günstige Zeugnisse für sich.

Sein Gewerbe, in welchem er gewöhnlich 3 bis 4 Gehülfen hat, und welches vorzüglich in einem Handel mit fertigen Kleidern besteht, erfordert, daß er in einer lebhaften Gegend wohnt, und einen offnen Laden haben muß. Dies verursacht eine bedeutende Miethsausgabe, die jährlich 250 Rthl. in Golde beträgt.

Seine übrigen Gewerbsverhältnisse stimmen mit seiner Angabe überein, und sind für den Augenblick keinesweges günstig. Aus seinen Büchern geht hervor, daß, außer mehreren gänzlich unzahlbaren Schuldposten, seine ausstehenden Forderungen nur sparsam und unzuverlässig eingehen.

Am meisten aber drücken ihn verschiedene Zahlungen, für Tuch u. dgl., in Betrage von 290 Rthl., die er ohne Verzug berichtigen muß, selbige aber, ohne seinen Schuldschein nach dem Cours zu veräußern, nicht tilgen kann; dadurch würde er jedoch einen bedeutenden Verlust erleiden. Es wäre daher sehr wünschenswerth, wenn ihm durch Zahlung seines Staatsschuld-

scheins die erbetene Hülfe geleistet würde, worauf wir bei Einem Königlichen Hohen Schatzministerium gehorsamst antragen.

14. Bericht des Magistrats über das Auswanderungsgesuch des Instrumentenmachers N.

Bei Zurückreichung der uns mittelst Decrets Eines N. vom 7. v. M. zum gutachtlichen Bericht zugegangenen Eingabe des hiesigen Instrumentenmachers N. vom 3. v. M.

betreffend die für sich und seine Familie nachgesuchte Auswanderungserlaubniß,

ermangeln wir nicht gehorsamst anzuzeigen, daß der Bittsteller den 30. May 1776 hier geboren ist, wo seine längst verstorbenen Eltern vor dem Potsdammer Thor ein Grundstück besaßen und von dem Betrieb der Gärtnerei lebten. Nachdem er bei dem Instrumentenmacher N. ausgelernt hatte, ging er in die Fremde, kam nach 10 Jahren wieder zurück, ließ sich hier als Verfertiger von Fortepianos nieder, und verheirathete sich mit der Tochter des hiesigen Kaffewirths Georg Meusel, der nebst seiner Ehefrau, mit Hinterlassung eines geringen Vermögens, vor einigen Jahren mit Tode abgegangen ist. Mit seiner Ehefrau erzeugte er 2 Söhne und 2 Töchter, die noch alle am Leben und im Alter von 10 bis 3 Jahren sind. Den Feldzug 1813 bis 1814 hat er als Freiwilliger bei dem hiesigen Landwehr-Cavallerie Regiment mitgemacht und sich aus eignen Mitteln ausgerüstet, seiner Verpflichtung zum Kriegsdienst also Genüge geleistet. Ob er gleich den Ruf eines geschickten Künstlers, so wie eines fleißigen und ordentlich lebenden Mannes hat, so ist er doch durch die Zeitumstände und Mangel an Beschäftigung so zurückgekommen, daß er sich ent-

entschlossen hat, in einem fernen Lande ein besseres Brod zu suchen. Nach einer von ihm vorgelegten Berechnung seines Vermögens-Zustandes, bleiben ihm, wenn er seine Gläubiger befriedigt haben wird, noch 1100 Rthl. übrig, die er theils zur Reise, theils zur Begründung seines künftigen Fortkommens bestimmt. Von dieser Summe würde er die Abfahrtsgelder mit 10 prC. zu entrichten haben, wenn seinem Gesuch um Erlassung derselben nicht statt gegeben werden sollte. Er glaubt diese Bitte mit seinen gutgeleisteten Kriegsdiensten und seiner Ausrüstung auf eigene Kosten unterstützen zu dürfen. In wiefern die uns nicht unbillig scheinende Begünstigung des N. Eingang finden werde, stellen wir gehorsamst anheim und bemerken nur noch, daß anderweitige Hindernisse der von ihm nachgesuchten Auswanderungs-Erlaubniß nicht im Wege stehen.

15. Bericht der Regierung an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in der vorigen Angelegenheit.

Einem Königl. Hohen Ministerium ꝛc. reichen wir die uns zur Berichtserstattung zugefertigte Vorstellung des hiesigen Instrumentenmachers N. gehorsamst zurück, nachdem wir über dessen Verhältnisse und Veranlassung auszuwandern die erforderlichen Nachrichten eingezogen haben.

Der Bittsteller, Sohn eines längst verstorbenen hiesigen Gärtners, den 31. Mai 1776 geboren, erlernte das Verfertigen der Fortepianos, ließ sich nach einem vieljährigen Aufenthalt in der Fremde, vor 12 Jahren hier nieder, und ehelichte die Tochter eines hiesigen bereits verstorbenen Bürgers, mit welcher er 2 Söhne und 2 Töchter von 10 bis 3 Jahren erzeugte. Im Jahre 1813 und 1815 trat er freiwillig, sich selbst ausrüstend, in das hiesige Landwehr-Cavallerie Regiment und ge-

nügte als braver Soldat seiner Verpflichtung zum Kriegsdienst. Aus demselben im Jahre 1815 entlassen, setzte er hier sein Gewerbe fort, aber bei dem besten Rufe eines geschickten Künstlers und bei der Führung einer tadellosen Lebensweise haben seitdem wegen Mangel an Absatz von Instrumenten, seine Umstände sich so verschlimmert, daß er den Entschluß ergriffen hat, mit seiner Familie und dem ihm noch übrigen, in 1100 Rthl. bestehenden, Vermögen in den vereinigten Staaten von Nordamerika ein besseres Fortkommen zu suchen. Er bittet um freie Abfahrt, deren Gewährung hinsichtlich seiner im Kriegsdienst 18$\frac{13}{14}$ als Freiwilliger gemachten Aufopferungen nicht unbillig erscheint, und dem Ermessen Eines Hohen Ministeriums anheim gestellt bleibt. Da weiter keine Hindernisse seiner Auswanderung im Wege stehen, so tragen wir ehrerbietig darauf an, ihm die Erlaubniß hochgeneigt zu ertheilen.

16. Bericht eines Fabriken-Commissarius über das Gesuch um ein Patent auf eine neu erfundene Maschine. S. 89. Nr. 21.

Der Mechanicus Meier, dessen Gesuch um Ertheilung eines Patents auf eine Woll-Kamm-Maschine, hieneben zurückerfolgt, ist mit den Vorschriften, die bei Patentirungen beobachtet werden müssen, nicht genau bekannt gewesen. Ich habe ihn deshalb auf das desfallsige Publicandum verwiesen, dem zufolge er Modell und Zeichnung der Maschine einreichen und sich der nähern Prüfung seiner Erfindung unterwerfen muß. Letzteres ist nunmehr erfolgt, und ich habe mit Zuziehung des Fabrikanten N. über den Ausfall das urschriftlich anliegende Protocoll aufgenommen. Zu dem Versuch ist ganz gewöhnliche Schaafwolle von der in Anlage unter A. befindlichen Sorte genommen, und davon die unter B. beifolgende Probe auf der

Meierschen Woll-Kamm-Maschine zubereitet worden. Es ist dadurch vollkommen erwiesen, daß die Erfindung des N. entschiedene Vorzüge vor dem bisherigen Verfahren hat, und der Fabrikant N. stimmt damit überein, daß durch die Anwendung derselben bedeutende Fortschritte in der Fabrikation der feineren Tuche gewonnen werden. Es scheint hienach kein Bedenken obzuwalten, dem N. das erbetene Patent, wie er wünscht, für die ganze Monarchie auf 10 J. zu ertheilen. Modell und Zeichnung erfolgen hieneben.

17. Bericht der Regierung an das Ministerium in der vorigen Sache.

Dem Auftrage Eines Königl. Hohen Ministeriums zur gehorsamsten Folge, haben wir das hieneben zurückgehende Gesuch des Mechanicus Meier um Patentirung auf die ausschließliche Anfertigung und den alleinigen Verkauf einer von ihm erfundenen Woll-Kamm-Maschine der nähern Prüfung des Fabriken-Commissarius N. unterworfen, welcher darüber unter Zuziehung des Fabrikanten N. den abschriftlich anliegenden Bericht nebst urschriftlichem Protocoll erstattet hat. Zugleich überreichen wir zwei Proben Wolle, von welchen im Paket A. die rohe Sorte und im Paket B. die davon auf der Meierschen Maschine zubereitete ist. Der gute Erfolg, den dieses neue Verfahren, die Wolle zu kämmen, ergeben, ist nicht zu verkennen, und giebt dem Erfinder allen Anspruch, ihm zu seiner Entschädigung und Belohnung das erbetene Patent zur ausschließlichen Anfertigung der Maschine auf 10 Jahr für die ganze Monarchie zu bewilligen. Wir tragen daher gehorsamst darauf an, dem Bittsteller das Patent in der gedachten Art hochgeneigt ausfertigen lassen zu wollen.

18. Bericht über das Unterstützungsgesuch des N. der sich dem Studium der Baukunst gewidmet hat. S. 91. Nr. 22.

Die Verhältnisse des jungen N. stimmen vollkommen mit den Angaben überein, deren er in der hier wieder beigefügten Vorstellung erwähnt hat. Er ist 18 Jahr alt, und hat noch 2 Schwestern von 16 und 13 Jahren, und einen Bruder von 10 Jahren, die sämmtlich bei ihrer Mutter wohnen. Es war allerdings ein harter Schlag für diese Familie, daß derselben ihr Versorger so früh entrissen wurde. Der ganze Nachlaß des Verstorbenen beläuft sich nicht über 5000 Rthl., wozu eine Pension von 150 Rthl. jährlich aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt kommt. Dies dürfte jedoch nur höchst nothdürftig für die Wittwe zureichen, für ihren und ihrer Kinder Unterhalt und deren Erziehung zu sorgen; die Kosten, welche zum Studium des ältesten Sohnes, der sich dem Baufache gewidmet hat, und hierzu eines bedeutenden Aufwandes zur Bezahlung der Collegien und Anschaffung kostspieliger Bücher und Instrumente bedarf, kann die Mutter aus den genannten Mitteln nicht bestreiten. Der gute Ruf, welchen der allgemein geschätzte Verstorbene seiner Familie hinterlassen hat, und die eingezogene Lebensweise, welche dieselbe führt, so wie das Lob, welches dem Fleiße, den Fähigkeiten und den bereits erlangten Kenntnissen des Bittstellers ertheilt wird, sprechen vereint so sehr für das vorliegende Unterstützungsgesuch, daß ich kein Bedenken trage, solches Einer N. zur weitern Berücksichtigung gehorsamst zu empfehlen.

19. Bericht der Regierung an das Ministerium in der vorigen Angelegenheit. S. 91. Nr. 22.

Von Eurer Durchlaucht mittelst hochverehrter Randverfügung auf der hieneben zurückgehenden Vor-

stellung des N. beauftragt, über dessen Gesuch um Unterstützung zur Fortsetzung seines Studiums der Bauwissenschaften Bericht zu erstatten, haben wir die persönlichen Verhältnisse des Bittstellers einer nähern Prüfung unterworfen.

Die Mutter des Bittstellers, Wittwe des vor 6 Monat verstorbenen N., hat 4 Kinder, 2 Söhne von 18 und 10 und zwei Töchter von 16 und 13 Jahren Außer einer Wittwen-Pension von 150 Rthl. jährlich, theilt sie mit ihren Kindern ihres Mannes Nachlaß von 5000 Rthl. In dieser Lage scheint sie und ihre Familie zwar gegen harte Noth geschützt zu sein; aber die Ausgaben für das kostspielige Studium der Bauwissenschaften, denen sich ihr ältester Sohn gewidmet hat, ist sie von diesem Einkommen zu bestreiten nicht im Stande. So hart das Loos ist, das über den Bittsteller durch den Tod seines Vaters verhängt worden, und seine guten Fortschritte auf der angefangenen Laufbahn plötzlich zu unterbrechen droht, so wünschenswerth würde es für diesen hoffnungsvollen, mit ausgezeichneten Fähigkeiten und allen Vorkenntnissen ausgerüsteten Jüngling sein, wenn ihm die Aussicht zur Vollendung seines Studiums eröffnet würde, das er mit der angeregtesten Vorliebe ergriffen und bisher betrieben hat.

In dieser Hinsicht erlauben wir uns, Eurer Durchlaucht den würdigen Sohn eines verdienten Beamten zum hochgeneigten Wohlwollen ehrerbietigst zu empfehlen, und darauf anzutragen, demselben eine Unterstützung von 100 Rthl. jährlich auf 2 Jahr huldreich zu bewilligen.

20. Bericht an die Regierung über das Gesuch des N. um Aufnahme seines Sohnes in das Blinden-Institut. S. 92. Nr. 23.

Die Familienverhältnisse des Seidenwirkers N., welche er in seiner hier wieder beigefügten Eingabe dar-

gestellt hat, sind der Wahrheit gemäß und sein Gesuch um Aufnahme seines Sohnes in das Blinden-Institut begründend befunden worden.

Der erblindete Knabe, Johann Georg, ist 12 Jahr alt, von einer wohlgebildeten äußern Gestalt und einer übrigens gesunden Leibesbeschaffenheit. Die in seinem zweiten Jahre nicht ohne Erfolg mit ihm vorgenommene Blatternimpfung hat der Vater nachgewiesen. Seine Augenkrankheit hat zwar schon in seinem 8ten Jahre angefangen, seine völlige Blindheit ist aber erst seit 3 Monaten eingetreten; bis in sein achtes Jahr hat er Schulunterricht genossen und die ersten Kenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen und der Religion erlangt. Er zeigt Fähigkeiten und Wißbegierde, und der Vater versichert, daß er ohne Anstrengung ein Lied und sogar eine ganze Predigt auswendig lerne. In seinem ganzen Benehmen bemerkt man Ruhe, Besonnenheit und Neigung zu ernsthaften Beschäftigungen. Ob seine Sehkraft unwiederbringlich verloren ist, wie einige Aerzte dafür halten, wird der Erfolg einer fernern ärztlichen Behandlung lehren, welche indeß eine Lebensordnung voraussetzt, die dem Knaben in dem väterlichen Hause nicht gewährt werden kann. Die Lage des Bittstellers, sein Verdienst, kaum zur nothdürftigen Erhaltung seines Hausstandes zureichend, ist nicht von der Beschaffenheit, daß er zur Herstellung seines unglücklichen Kindes einen fortdauernden außerordentlichen Kostenaufwand zu bestreiten im Stande wäre. Er ist übrigens ein hiesiger Eingeborner und als ein fleißiger und rechtlicher Mann allgemein anerkannt. Es würde nicht nur für ihn, sondern auch für seinen unglücklichen Sohn eine große Wohlthat sein, wenn letzterer in das hiesige Blinden-Institut aufgenommen

würde, weshalb ich denselben der geneigten Berücksichtigung Einer N. gehorsamst empfehlen darf.

21. Bericht der Regierung an das Ministerium in der vorigen Angelegenheit.

Bei Untersuchung der persönlichen Lage des Seidenwirkers N., welcher in der hieneben zurückgehenden Vorstellung Ein Königliches Hohes Ministerium um Aufnahme seines Sohnes in das hiesige Blinden-Institut gebeten hat, ist das Angeführte mit der Wahrheit übereinstimmend befunden worden.

Der seit vielen Jahren an Augenübel erkrankte und vor einigen Monaten ganz blind gewordene Knabe des Bittstellers, Johann Georg, ist bereits in sein zwölftes Jahr getreten, hat ein wohlgebildetes Aeußere und ist übrigens gesund. Auch ist an ihm die Blatterimpfung in seinem zweiten Jahre mit Erfolg vorgenommen worden. Im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion hat er bis in sein achtes Jahr einigen Schulunterricht genossen. Er zeigt viel Ruhe und Ernst in seinem Gemüth und besitzt nicht nur Fähigkeiten, besonders ein leichtes und treues Gedächtniß, sondern auch Neigung, sich Kenntnisse zu erwerben. Der Vater, ein rechtlicher und fleißiger Mann, ist lediglich auf den Erwerb von seiner Profession beschränkt, und kann davon nur nothdürftig seine Familie erhalten. Er ist also außer Stande, die Kosten anzuwenden, die zum Privat-Unterricht oder zu fernern auf die Heilung seines Kindes abzweckenden ärztlichen Versuche erforderlich sein dürften. Wir tragen daher gehorsamst darauf an, wegen Aufnahme dieses Knaben in das Blinden-Institut das Weitere verfügen zu wollen.

22. Bericht an das Ministerium über das Gesuch des Fräuleins N. um Aufnahme in ein Stift. S. 93. Nr. 25.

Bei der nähern Ermittelung der Umstände der Familie von ... verhalten sich solche gerade so, wie sie

von dem Fräulein N. in der hierbei zurückerfolgenden Vorstellung an Se. Maj. angegeben worden. Die Mutter der Bittstellerin ist in dem Alter von 56 Jahren; ein sehr schwächliches und krankes Aussehn scheint ihr keine lange Lebensdauer mehr zu versprechen. Sie bezieht ein Wittwengehalt von 300 Rthlr., wovon sie ihren jüngern Sohn, siebzehn Jahr alt, Unteroffizier im Regiment ... in ... unterstützt, und noch einen ältern, nebst der unverheiratheten Tochter, erhält. Das sehr geringe Vermögen, welches die Wittwe noch außerdem besaß, ihrer Angabe nach, 800 Rthl. betragend, ist zur Ausstattung der verheiratheten Tochter, zu Bedürfnissen bei dem Dienstantritt des jüngern Sohns, und für Heilkosten in den fortwährenden Krankheiten des ältern verwendet worden. Dieser ältere Sohn, von bereits fünf und zwanzig Jahren, stellt, bei dem ersten Anblick, das auffallendste Bild innerer und äußerer Leiden dar. Seit den Jahren seiner Kindheit war er, nach Angabe der Mutter, schon kränklich, und diese Kränklichkeit hat sich in seinem Jünglingsalter in eine langsame Auszehrung verwandelt, so daß er, bei dem besten Willen, und ungeachtet seiner nicht ganz gewöhnlichen Kenntnisse, doch weder zum Militair- noch Civildienst fähig ist, in dieser traurigen Lage also gänzlich von der Mutter erhalten werden muß.

Die Tochter, welche um eine Stifts-Anwartschaft bittet, ist drei und zwanzig Jahre alt, scheint aber ebenfalls keiner dauerhaften Gesundheit zu genießen, zum Theil wohl eine Folge öfterer Anstrengung bei mühsamen Handarbeiten, welche zur Unterstützung ihrer Mutter, bei den beschränkten Familienumständen, nothwendig sind.

Ungeachtet dieser Beschränktheit befindet sich in den häuslichen Umgebungen doch alles dem Anstand

gemäß und trägt das Gepräge strenger Sauberkeit und Ordnung. Der günstige Ruf der Sittlichkeit dieser Familie ist begründet, und ihre Lebensweise, einfach und unbescholten, zeigt sich durchaus von keiner andern, als einer lobenswerthen Seite.

Der ältere Bruder der Bittstellerin, Lieutenant von ... im Regiment ... fand im Feldzuge 18.. seinen Tod in der Schlacht bei .., und die Veranlassung hierzu ehrt sein Andenken auf doppelte Art: einmal, als Vertheidiger des Vaterlandes, und zweitens, weil er sich der Gefahr, welcher er auch unterlag, dadurch aussetzte, daß er seinem Hauptmann und einem Theil der Mannschaft, welche im Gefecht vom Feinde umringt, und dadurch völlig abgeschnitten waren, zu Hülfe kam, aber die Befreiung derselben mit seinem Leben bezahlte.

Dieser Sohn, welcher die Bahn der Ehre schon mit dem günstigsten Erfolg angetreten hatte, würde in der That, bei längerer Dauer seines Lebens, eine bedeutende Stütze seiner Familie geworden sein, und sein Verlust ist einer der schmerzhaftesten Unglücksfälle, welche sie betreffen konnten. Der Vater derselben, der verstorbene Hauptmann von ... hat ebenfalls in frühern Feldzügen dem Königl. Hause rühmliche Dienste geleistet, und blieb in Thätigkeit bis an das Ende seines Lebens.

Da Sr. Königl. Maj. Wille ist, daß die in Ihren Staaten noch vorhandenen weiblichen Präbenden nur den Angehörigen oder Waisen um den Staat verdienter Männer ertheilt werden sollen, so eignet sich in dieser Hinsicht sowohl, als in Betracht ihrer künftig muthmaßlich sehr traurigen Lage, das Fräulein von ... unbedenklich zu einigem Anspruch auf die von ihr erbetene allerhöchste Gnade.

23. Bericht über das Unterstützungsgesuch eines Webermeisters.

Als ich heute Vormittag in die Wohnung des Bittstellers, Webermeisters N., dessen Unterstützungsgesuch hiebei zurückgeht, trat, fand ich weder ihn, noch dessen Frau anwesend; eine Anzahl von sieben Kindern, wovon das älteste, ein Knabe, zwölf Jahre alt war, befanden sich hier, sich selbst überlassen, ohne irgend einige, ihrem Alter angemessene Aufsicht oder Thätigkeit. Ihr Aussehn war das elendeste, theils halb entblößt von Kleidung, theils in zerrissene Lumpen gehüllt, befanden sie sich im Schmutz, in der höchsten Unordnung, ohne eine Spur von Pflege oder Reinlichkeit, so daß es selbst der höchsten Menschenliebe schwer werden mußte, ihr Auge nicht mit Abscheu von so sehr widrigen Gegenständen wegzuwenden. Ihre moralische Bildung schien ihrer äußern vollkommen zu entsprechen; eine ungesittete Sprache, Rohheit in ihrem Betragen fielen so sichtlich auf, daß wenige Minuten zur Ueberzeugung genug waren, in diesem Hausstande sei die höchste Unordnung eingerissen. Da ich einige Zeit vergeblich auf die Zurückkunft der Eheleute gewartet hatte, erkundigte ich mich bei dem Hauswirth nach denselben, und erfuhr im Beisein einiger Nachbarn, daß die häusliche Lage des Webermeisters .. zwar in der That die allerdürftigste und elendeste sei, welche sich denken lasse; daß die Kinder beständig unbekleidet, und sehr oft ohne Nahrung, fast immer ohne Aufsicht, im Hause oder auf den Straßen umher laufen; daß aber alles dieses in keiner Art eine Folge von dem nahrungslosen Zustande des ... sei, indem derselbe noch immer Arbeit genug finden würde, wenn er nur Trieb und Willen dazu hätte. Sobald er indessen einige Arbeit abgeliefert und die Bezahlung dafür eingenommen habe, suche er solche Oerter auf, wo

er die Zeit mit Spiel und Trunk zubringen könne; er komme dann selten anders, als im stärksten Rausch nach Hause, wodurch so viel Unfug entstehe, daß der Hauswirth genöthigt gewesen sei, ihm für das kommende Vierteljahr die Wohnung aufzukündigen, die er dem ... in Rücksicht auf seine starke Familie, für eine sehr billige Miethe gelassen habe. Mehrere Anwesende, worunter sehr achtungswerthe Bürger mit ihren Frauen waren, versicherten, daß des ... Ehefrau eine eben so sorglose und schlechte Wirthin, als ihr Mann ein ungewissenhafter Gatte und Hausvater, sei; verschiedne edle Familien, durch das in die Augen leuchtende Elend des ganzen Hauses und vorzüglich der Kinder, zum Mitleid bewogen, hätten durch beträchtliche Wohlthaten, durch Unterstützung an Kleidern und andern Nothwendigkeiten, gesucht, ein besseres Loos für diese Menschen zu begründen; allein, keine der erhaltnen Wohlthaten sei von den Empfängern zweckmäßig angewendet, erhalten, oder zu ihrer Aufhülfe benutzt worden; sondern das ihnen geschenkte Geld sei unordentlich verschwendet, Kleider und noch sehr brauchbare Wäsche verpfändet, verkauft oder sonst verschleudert worden, und so habe jede Wohlthat, anstatt ihnen nützlich zu werden, ihnen vielmehr Anlaß gegeben, ihr voriges unordentliches Leben fortzusetzen. — Die ganze Einrichtung des Hauswesens bei dem ... bestätigte alle diese Aussagen mehr als zu sehr, indem alles das Gepräge der höchsten Vernachlässigung, der Unsauberkeit und des Mangels an Ordnung, auf die zurückstoßendste Weise trug.

Bei meiner heute Nachmittag wiederholten Anwesenheit in der Wohnung des Webers ... wo ich die Eheleute gegenwärtig fand, konnten beide nur so wenige und schlechte Gründe zur Beschönigung ihrer Schuldlosigkeit an

ihrem jetzigen Zustande beibringen, daß sich obige Aussagen nur noch mehr dadurch bestätigten, und es am Tage lag: daß nicht Aufhülfe in ihrer Lage, sondern nur der Wunsch, unordentliche Vergnügungen aufs neue fortsetzen zu können, der Bewegungsgrund zu dem eingereichten Gesuch gewesen sei.

Unter diesen Umständen dürfte der Bittsteller nicht anders als abschläglich zu bescheiden sein. Was jedoch in Ansehung der Kinder zu veranlassen sein dürfte, damit sie nicht ohne alle Erziehung und Unterricht bleiben, und die unglücklichsten Menschen werden, stelle ich dem Ermessen Einer N. gehorsamst anheim.

24. Bericht der Regierung an das Ministerium in der obigen Sache.

Bei der nähern Untersuchung der häuslichen Lage des N., welcher in der hiebei zurückkommenden Vorstellung um Unterstützung gebeten, ist ermittelt worden, daß die Nahrlosigkeit im Gewerbe des Bittstellers nur ein Vorwand ist, indem es ihm nicht an Gelegenheit zu arbeiten, wohl aber an dem guten Willen mangelt, das Verdiente nützlich anzuwenden.

Seine Familie ist zahlreich; aber die Kinder werden zu keiner ihrem Alter angemessenen Thätigkeit oder Ordnung, viel weniger zur Schule angehalten, und seine dürftigen Umstände haben ihren Grund in beider Eheleute höchst tadelhaften Lebensweise, in des Mannes Hang zur Ausschweifung im Trunk, und in der höchst schlechten Führung des Hauswesens der Ehefrau. Beide haben, unter denen die sie kennen, den nachtheiligen Ruf schlechter Gatten, gewissenloser Eltern und Hauswirthe, und muthwilliger Verschwender; auch sind bereits von wohlthätigen Privatpersonen vergebliche Versuche gemacht worden, ihrer Lage eine günstigere Wendung zu geben; aber dieser

menschenfreundliche Zweck ist unerreicht geblieben, da der Bittende sowohl als seine Ehefrau die empfangenen Geldunterstützungen schlecht angewendet, die wohlgemeinten Geschenke, die an Lebensbedürfnissen ihnen gereicht wurden, verschleudert und fortgefahren haben, ihr Gewerbe, so wie ihren Haußstand, auf das unverantwortlichste zu vernachlässigen.

Unter diesen Umständen, müssen wir bei Einem N. gehorsamst darauf antragen, den N. auf sein Unterstützungsgesuch abschläglich zu bescheiden.

25. Bericht über das Unterstützungsgesuch auf die Vorstellung S. 109. Nr. 33.

Einem Königl. Hohen Finanz-Ministerium reichen wir das uns zur gutachtlichen Aeußerung zugefertigte Unterstützungsgesuch des Seidenwirkers N. nebst Beilagen gehorsamst zurück, und erstatten darüber nach Befund seiner persönlichen und häuslichen Verhältnisse folgenden Bericht. a)

Der Bittsteller 49 Jahr alt, ist, nach dem Zeugniß mehrerer glaubhaften Personen, lediglich durch die so sehr in Abnahme gekommene Fabrikation von seidenen Waaren in seine gegenwärtige äußerst bedürftige Lage gerathen. Bei diesem Gewerbe seine zahlreiche, in 4 Knaben und 2 Mädchen von 17 bis 5 Jahren, bestehende Familie zu ernähren, ist jetzt unmöglich, da es ihm, seiner Bemühung ungeachtet, nur selten gelingt, für einen Stuhl einige Arbeit zu erhalten. Er würde daher wohlgethan haben, wenn er schon früher seinen gegenwärtigen Vorsatz ausgeführt hätte und zur Leinenweberei übergangen wäre. Die

a) Im Eingang des Berichts zu sagen, daß man Bericht erstatte, ist zwar eine sehr gewöhnliche, aber eine ganz überflüssige und lächerliche Formel.

Kosten der hierzu nöthigen Einrichtung seiner beiden Webestühle schlägt er auf 12 Rthl. an, welche Summe nach dem Urtheile Sachverständiger nicht zu hoch ist. Seinem Wirth ist er die Miethe für 6 Monate mit 15 Rthl. zu zahlen rückständig geblieben, und wegen einer baar geliehenen Schuld von 25 Rthl. wird er sehr gedrängt, weil sein Gläubiger dieses Geld selber höchst nöthig bedarf.

Die sehr bedauernswerthe Lage des Bittstellers, für welchen allgemein das Lob eines fleißigen und ordentlichen Mannes spricht, verdient um so mehr Berücksichtigung, da er als solcher die zuverlässige Erwartung giebt, daß ihm aufgeholfen werden könnte. Wir tragen daher gehorsamst darauf an, dem 2c. N. zur Umänderung seiner Stühle und zur theilweisen Bezahlung seiner Schulden eine Unterstützung von 35 Rthl. hochgeneigt zu bewilligen.

26. Bericht des Landrathes an die Regierung wegen Wiederherstellung einer Kunststraße, auf die Vorstellung S. 110. Nr. 34.

Die Veranlassung zu der hier wieder beigefügten Vorstellung, in welcher der Magistrat zu N. Seine Majestät den König um Wiederherstellung der Kunststraße zwischen N. und N. gebeten hat, ist so begründet, daß ich bereits in meinen frühern Dienstberichten Eine Königl. Hochlöbliche Regierung auf den in Verfall gerathenen Nahrungsstand des gedachten Städtchens aufmerksam gemacht, zu dessen Aufhülfe mehrere Maßregeln in Vorschlag gebracht, und auch der Herstellung der völlig zerstörten Kunststraße Erwähnung gethan habe. Diese Straße wurde im Jahr 1794 angelegt, und es ist nicht zu leugnen, daß dadurch für die Einwohner des Städchens N. bedeutende Vortheile herbeigeführt worden und ihr Wohlstand

schon in den ersten 10 Jahren sichtbar zugenommen hatte. Seit den Kriegsjahren von 1806 aber hat diese Straße so sehr gelitten daß schon im J. 1809 das Chausseegeld nicht mehr bezahlt wurde; und da an ihre Ausbesserung nicht zu denken war, so ist dieselbe endlich in den Zustand gerathen, worin sie jetzt kaum bei guter, viel weniger bei schlechter Witterung zu befahren ist. Es ist allerdings sehr wünschenswerth, daß dieser große Uebelstand gehoben werde, da aber die Gemeine zu N. auf keine Weise im Stande ist, die dazu erforderlichen Kosten aus ihren Mitteln zu bestreiten, so würde derselben eine große Wohlthat wiederfahren, wenn dieser Straßenbau auf öffentliche Kosten unternommen würde. Eine Hochlöbliche Regierung bitte ich daher gehorsamst, diese Angelegenheit bei des Königs Majestät bestens zu bevorworten.

27. Bericht an den König in der vorigen Sache.

Eurer Königl. Majestät reichen wir die Eingabe des Magistrats zu N. mit der Anzeige allerunterthänigst zurück, daß die Umstände, auf welche derselbe sein Gesuch um Herstellung der Kunststraße zwischen N. und N. gegründet hat, der strengsten Wahrheit gemäß sind. Diese im Jahr 1794 auf öffentliche Kosten angelegte Straße, gewährte durch ihre Verbindung mit der Mecklenburgischen Grenzstadt N. und andern Ortschaften, dem Städtchen N. sehr bedeutende Vortheile, so wohl in Ansehung des Verkehrs überhaupt, als insbesondere durch den Umstand, daß alle aus M. kommenden und aus Pommern gehenden Reisende, diesen Weg jedem andern vorzogen, wodurch die Einwohner an Nahrung mancherlei Art gewannen. Da aber seit dem Jahr 1806 auf die Unterhaltung und Ausbesserung dieser Straße nichts verwendet

werden konnte, so war sie schon im Jahr 1809 so verfallen, daß die Erhebung des Chausseegeldes eingestellt werden mußte. Seitdem ist sie nun vollends so zerstört worden, daß sie kaum in der guten, viel weniger in der schlechten Jahreszeit zum Fahren zu benutzen ist. So sehr die Einwohner des Städtchens N. die Folgen hiervon empfinden, und denselben abzuhelfen wünschen, so fehlt es der Gemeinde bei ihrer drückenden Schuldenlast um so mehr an bereiten und zulänglichen Mitteln, da die Straße von Grund aus neu gebaut werden muß und dazu die Summe von 3500 Rthlr. erforderlich ist. Eurer Majestät huldreichen Gnade bleibt es daher lediglich anheim gestellt, in wie fern den sich jederzeit als treue und gehorsame Unterthanen bezeigten Bürgern zu N. die verlorne Nahrungsquelle wieder zu eröffnen sein dürfte.

28. Bericht auf die Vorstellung S. 146. Nr. 57.

Einem hohen rc. Ministerium reichen wir die uns mittelst verehrter Randverfügung zur Berichts-Erstattung zugefertigte Vorstellung der Wittwe N. nebst Beilagen mit der Anzeige gehorsamst zurück, daß wir gegen den Antrag derselben,

die ihrem verstorbenen Ehemann, dem Wachsbossirer und Bürger aus Danzig, unterm 24. Dec. 1818 bewilligte Erlaubniß, seine Wachsfiguren in sämmtlichen Preuß. Staaten für Geld zu zeigen, auf sie, die Bittstellerin, überzutragen,

nichts zu erinnern haben.

29. Bericht des Ministeriums wegen Besoldungs-Verbesserung der Staatsbeamten an den Staatskanzler, auf die Vorstellung S. 148. S. 59.

Die Aufforderung Eurer Durchlaucht, bei Zurückreichung des hier beigeschlossenen Gesuchs des hiesigen

. . . Be=

... Beamten um Gehaltsverbesserung, uns über das Besoldungswesen überhaupt gutachtlich zu äußern, bietet uns die erfreuliche Gelegenheit dar, Eurer Durchlaucht unsere Grundsätze über diesen wichtigen Gegenstand eben so freimüthig als ehrerbietig darstellen zu dürfen.

Würden wir auch nicht unaufhörlich mit den lauten Klagen der in unserm Wirkungskreis angestellten Beamten über unzureichende Besoldung behelliget, so könnten wir doch an ihrer bedrängten Lage keinen Augenblick zweifeln.

Bekanntlich sind in den letztverflossenen Jahrzehenden die Preise aller Lebensbedürfnisse bis auf die Hälfte und sogar darüber gestiegen, und der Werth des Geldes ist gesunken. Gehaltsvermehrungen sind, wie wir in der Beilage A. nachgewiesen haben, seit diesem Zeitraume nur bei wenigen Stellen, und auch da nur kärglich erfolgt; durch den verringerten Werth des Geldes sind mithin die Besoldungen auf die Hälfte herabgesunken.

Der Kaufmann, der Handwerker, der Tagelöhner kann die Vermehrung seiner Ausgaben durch die Erhöhung seiner Preise decken; aber der Staatsbeamte muß bei der ihm selbst in der geldarmen und wohlfeilern Vorzeit nur kärglich zugetheilten Besoldung darben, oder er wird durch die Noth verleitet, auf irgend eine Art pflichtvergessen oder untreu zu sein.

Standen nun schon vor dem Eintritt der Theurung, die Besoldungen nicht überall in angemessenem Verhältnisse mit dem nothdürftigen Bedarf, und scheint dabei auf Familien gar nicht Rücksicht genommen zu sein: so muß jetzt der Mangel, selbst am Unentbehrlichen, bis zum höchsten Grade zunehmen, Zerrüttung des Wohlstandes herbeiführen und in tiefe Armuth

stürzen. Und was das schlimmste ist: mit dem gesunkenen Creditwesen der Dienerschaft, muß sich natürlich auch der moralische Gehalt ihres Karakters verschlimmern, denn die Noth macht selten brave Menschen.

Wir können jenem Grundsatze nicht beitreten, daß es lediglich die Sache des Staatsdieners sei, entweder für seine Familie aus eigenen Mitteln zu sorgen, oder nicht zu heirathen; demselben zu Folge müßten wir bei der Wahl der Bewerber um eine Stelle, nur dem reicheren den Vorzug geben, und den ärmeren, wenn gleich würdigern, zurückweisen. Nicht zu gedenken, daß den Staatsdienern, deren Besoldung zu Unterhaltung einer Familie nicht hinreicht, das Heirathen zu verbieten, ein Eingriff in die Naturrechte sein und dem Sittenverderbniß Thür und Thor öffnen würde; so macht die Beschaffenheit manches Amtes das Heirathen durchaus nothwendig und für die Dienstverwaltung vortheilhaft; auch sind in der Regel die verheiratheten Diener zuverlässiger, anhaltender im Arbeiten, und dem Staate, mit dem sie durch mehrere Bande verknüpft sind, treuer, als unverheirathete. Den Staatsdienern aber die Besoldung so kärglich zuzutheilen, daß sie mit einer Familie davon nicht leben können, ist nichts anders, als ein mittelbares Heirathsverbot, oder wenn dieses dadurch nicht bewirkt wird, eine Quelle von unzähligen Uebeln. In dem einen sowohl als in dem andern Falle wird also die Moralität des Menschen unausbleiblich gefährdet.

Eben so wenig können wir den Grundsatz billigen, daß jeder Diener, da er zum Antritt eines Amts nicht gezwungen wird, mit dem im Anstellungsvertrag ihm ausgesetzten Gehalte zufrieden sein müsse, oder wenn er dieses nicht wolle, seine Entlassung nachsuchen, die

ihm auf keine Weise verweigert werden würde. Der Staat muß Beamte haben, und es würde gegen alle Billigkeit und bürgerliche Gleichheit streiten, wenn derselbe diejenigen Bürger, die sich durch Zeit- und Geld-Aufwand und durch Mühe, Fähigkeiten erworben haben, nicht durch eine Besoldung entschädigen wollte, die mit dem Verlust aller bürgerlichen Erwerbszweige, die ihnen durch das übernommene Amt verschlossen sind, im Verhältnisse stünde. Daß es heutiges Tages an häufigen Bewerbern um erledigte Stellen nicht fehlet, beweiset nichts; daran wird es nicht fehlen, wenn die Dienststellen noch weit kärglicher besoldet werden; aber dann dürfte es auch unfehlbar bald dahin kommen, daß der Staat seine Ungerechtigkeit wird theuer bezahlen müssen.

Die meisten Aemter erfordern die ganze Thätigkeit des Dieners, und gestatten demselben keine Nebenerwerbe; auch selbst dann sind solche nicht zulässig, wenn das Amt Zeit dazu übrig läßt: Nebengeschäfte führen immer zu Vernachlässigung der Amtspflichten, und geben zu vielen andern Mißbräuchen Gelegenheit.

Unterdeß wird es nicht immer zu verhindern sein, daß der zu kärglich besoldete Diener durch Nebenerwerb seine Noth zu mindern sucht; und wenn er hierzu keine Gelegenheit findet oder keine Geschicklichkeit besitzt: so wird Mangel und Kummer seine Thätigkeit lähmen und alle Liebe zur Arbeit ersticken, er wird auf andere Mittel und Wege sinnen, seine dringenden Bedürfnisse zu befriedigen, sich zu Treulosigkeiten, zur Bestechlichkeit verleiten lassen, oder sich durch Schulden in Armuth und Verderben stürzen.

Von allen diesen unglücklichen Folgen für den Staat und seine Diener haben uns häufige Beispiele belehrt, und nach strenger Prüfung und Abwägung der

Wichtigkeit dieses Gegenstandes haben wir uns von der unumgänglichen Nothwendigkeit überzeugt, die Besoldungen so einzurichten, daß der Staat mit Recht auf die ungetheilte Thätigkeit des Beamten Anspruch machen, sich nicht der geringsten Untreue versehen, sondern bei Entfernung aller Nahrungssorgen und alles Mißmuths, die ununterbrochene, mit Eifer, mit Freudigkeit und Anhänglichkeit verknüpfte, Erfüllung seiner Pflichten erwarten darf. Durch diese Maaßregel allein wird den Klagen über ungeschickte, untaugliche und treulose Beamte abgeholfen, und der edeldenkende Jüngling, der rechtschaffene Mann nicht zum Entschluß gebracht werden, sich von einer Laufbahn, die ihm mit Kummer und Sorgen in der Zukunft droht, zurückzuziehen und solche lohnsüchtigen Miethlingen und nothdürftigen Arbeitern zu überlassen.

Mit tüchtiger, jedoch nicht übertriebener Arbeit werde also auch angemessene Besoldung verbunden, auf daß der Staatsdiener nicht zum Tagelöhner herabsinke und am Ende über seine Berufsarbeit alles Gefühl für seine Bestimmung als Mensch und Weltbürger, als Gatte und Vater ersterben lasse; auf daß ihm auch Zeit übrig bleibe, sich fortzubilden, und er nicht durch den, alle seine Kraft auszehrenden Mechanismus der Geschäfte zuletzt völlig abgestumpfet und geistig ermattet gänzlich verloren gehe. Es ist ein niederschlagendes, Gefühl wenn ein wissenschaftlich gebildeter Mann sehen muß, daß er sich auch die gewöhnlichen Aufheiterungen des Lebens, auf Ersparniß denkend, zu versagen genöthigt ist, während der gemeine Handwerksmann im Stande ist, sich Lebensgenüsse zu verschaffen, auf die jener, aus nothgedrungener Sparsamkeit oder aus Mangel an Zeit, verzichten muß. Wo dies der Fall ist, da wird man sich um=

sonst bemühen, den besoldeten Staatsdiener zu bereden, daß er genug habe. Er fühlt sich unglücklich, und was er auch anfangs gethan oder versprochen haben mag, die Stelle zu erhalten, er bereuet seine Wahl, aber er kann nicht wieder zurücktreten. Gram und Kummer, der um so peinlicher ist, je mehr man ihn vor den Augen der Welt verbergen will, nehmen von seinem Herzen Besitz. Das bekümmerte Gemüth scheucht Heiterkeit und Frohsinn zurück; und wie ist das freudige Gelingen der Dienstarbeiten möglich, wenn der Mensch in dem Staatsdiener untergegangen ist?

Die Dienste, welche dem Staate geleistet werden, sind von einer sehr ungleichen Beschaffenheit; wir haben es daher zum Gegenstand unserer Untersuchungen gemacht, einen richtigen Maaßstab auszumitteln, nach welchem die Besoldungen festzusetzen sind; die Umstände, welche wir hier vorzüglich berücksichtiget haben, sind folgende:

1) Der Wohnort des Beamten, wo, in Absicht der Preise der Lebensmittel, der Unterschied zwischen Haupt-, großen und kleinen Provinzialstädten, von Wichtigkeit ist.

2) Das Amt selbst, und zwar in Rücksicht seines Ranges, des geringeren und höhern Maaßes von Geistesfähigkeiten und Kenntnissen, der Vorbereitung zu ihrer Erlangung, und der Anstrengung, welche die Dienstverwaltung erfordert.

3) Die Treue, so wie die größere und geringere Verantwortlichkeit, welche das Amt nach seiner Wichtigkeit und seinem Umfange voraussetzt.

Nach diesen Grundsätzen, haben wir in der Anlage B. die Vorschläge zu den Gehaltsverbesserungen der in unserm Bezirk vorhandenen Officianten, ent-

worfen und mit den nöthigen nähern Bemerkungen begleitet.

Wir überreichen solche Ew. Durchlaucht mit der schmeichelhaften Hoffnung, daß Höchstdieselben hierin unsern Eifer für das höchste Staatsinteresse zu erkennen geruhen werden, und sehen einer hochgeneigten Entschließung gehorsamst entgegen.

80. Die Regierung überreicht ihren Antrag auf Pensionirung des Thorschreibers Albrecht.

Der in Freienwalde angestellte Thorschreiber Albrecht befindet sich seit neun Monaten in der Irrenanstalt der Charité zu Berlin und ist durch ein gerichtliches Erkenntniß für blödsinnig erklärt worden. Er ist zwar erst 51 Jahr alt und genießt eine vollkommne körperliche Gesundheit, aber seine Geisteszerrüttung ist von der Art, daß, nach dem Gutachten des Charité-Arztes, zu seiner Heilung keine Hoffnung vorhanden ist, also auch auf seine Wiederanstellung in irgend ein Amte nicht gerechnet werden kann. Seine Pensionirung und die anderweitige Besetzung seines Postens wird daher nicht länger aufgeschoben werden können.

In dem bedauernswerthen Zustande, worin sich der rc. Albrecht befindet, ist er Vater von 4 Kindern, von welchen 3 von 11 bis 5 Jahren noch unerzogen sind und der mütterlichen Pflege bedürfen. Diese Familie war bisher bloß auf das Gehalt des Vaters von 200 Rthl. jährlich beschränkt, und entbehrt aller Hülfsquellen, die ihr zur Unterstützung gereichen könnten; ohne jenes Gehalt würde sie daher dem härtesten Schicksal ausgesetzt sein

Der Albrecht hat 15 Jahr im Militär und 10 Jahr im Civil-Stande gedient, und in letzterm sich

das Zeugniß eines geraden, pünktlichen und treuen Beamten erworben. In Berücksichtigung dieser Umstände und der besonders sehr bedürftigen Lage seiner Frau und Kinder erlauben wir uns, bei Einem hohen Ministerium gehorsamst darauf anzutragen,

dem Albrecht bei seiner Entlassung aus dem Dienste sein volles Gehalt, als Pension, wenn nicht auf dessen ganze Lebenszeit, doch bis zur vollendeten Erziehung seiner Kinder, hochgeneigt belassen zu wollen.

31. Bericht über das Unterstützungsgesuch der Amtsräthin N.

Zur Erledigung der verehrlichen Verfügung Eines hohen Ministeriums vom 23. v. M., betreffend die Vorstellung der Amtsräthin N., worin dieselbe um fernere Unterstützung zur Vollendung der Ausbildung ihrer Kinder bittet, verfehlen wir nicht, die Verhältnisse der Bittstellerin und ihrer Familie in Folgendem ganz gehorsamst anzuzeigen.

Johanna, verwittwete N. geborne Schmidt, gegenwärtig 44 Jahr alt, ist aus Schwedt gebürtig und die Tochter eines dort verstorbenen Kaufmanns. In ihrer im Jahre 1795 mit dem Amtsrathe N. geschlossenen Ehe hat die Bittstellerin 6 Söhne und 2 Töchter geboren, von denen noch nachstehend aufgeführte am Leben sind:

1) eine Tochter, Emilie Johanna, 24 Jahr alt, ist an den Apotheker Gehrmann zu N. verheirathet;
2) ein Sohn, Karl Friedrich, 22 Jahr alt, befindet sich hier bei einem Uhrmacher in der Lehre;
3) ein Sohn, Ernst Wilhelm, 18 Jahr alt, hat vor etwa 6 Wochen das Waisenhaus zu N. verlassen und hält sich jetzt bei seiner Mutter auf;

4) ein Sohn, August Heinrich, 17 Jahr alt, ist Alumnus des N. Gymnasii;

5) eine Tochter, Eleonore Henriette, 16 Jahr alt, besucht noch die Schulen;

6) ein Sohn, Franz Emil, bald 15 Jahr alt, befindet sich jetzt im N. Gymnasium als Alumnus.

Der Sohn unter 3, welcher sich sehr vortheilhafte Schulzeugnisse erworben, wünscht sich dem Baufache widmen zu können. Von den beiden Söhnen unter 4 und 6 hat der erstere Neigung zum Studium der Medicin und der andere zu dem der Rechte.

Die geistigen Anlagen dieser drei Jünglinge, ihr beharrlicher Fleiß und ihre sittlich gute Führung lassen erwarten, daß ihre wissenschaftliche Bildung in den ihrer Neigung entsprechenden Gegenständen den besten Erfolg haben werde, was jedoch bei der sehr beschränkten Vermögenslage der Mutter hauptsächlich noch dadurch bedingt wird, daß letztere durch Gewährung ihrer Bitte die Mittel erlange, ihre den Studien sich widmenden Söhne, während der längeren Dauer ihrer Bildungszeit, mit ihren übrigen noch unversorgten Kindern theils zu unterhalten, theils zu unterstützen und die sorgsame Erziehung der jüngern fortzusetzen.

Unter diesen Umständen, und da die rc. N., bei den für sie sprechenden besonders vortheilhaften Zeugnissen, einer vorzugsweisen Berücksichtigung vollkommen würdig ist, erlauben wir uns, bei Einem hohen Ministerium ganz gehorsamst dahin anzutragen, Allerhöchsten Orts hochgeneigtest auswirken zu wollen, daß der Bittstellerin die derselben zur Ausbildung ihrer Kinder bis zum erreichten 15ten Lebensjahre bewilligte Pension von jährlich 100 Rthl., nach dem Eintritte je-

nes Zeitpunktes auch noch einige Jahre fortgezahlt werde.

52. Die Regierungs-Haupt-Kasse berichtet wegen falscher Tresorscheine.

Bei der heutigen Tresorschein-Ablieferung sind die Thalerscheine Nr. 43,820. und Nr. 40,372. als falsch entdeckt worden. Ersterer wurde uns von der hiesigen Zoll-, letzterer von der hiesigen Waage-Amts-Kasse eingeliefert. Die Vorbesitzer dieser Scheine waren nicht zu ermitteln, und haben die gedachten beiden Kassen ächte Thalerscheine für die hier anliegenden beiden falschen eingezahlt, welches Einer Königl. Hohen Regierung wir ganz gehorsamst anzuzeigen nicht haben verfehlen wollen.

53. Bericht der Regierung an das Ministerium in der vorigen Angelegenheit.

Von der hiesigen Zoll-Kasse ist uns der Thalerschein Nr. 43820. und von der Waage-Amts-Kasse der Thalerschein Nr. 40,372 als falsch übergeben worden.

Beide Papiere scheinen Eines Ursprungs, und von dem bereits in Untersuchung befindlichen Kupferstecher N. N. gefertiget zu sein.

Einem Königl. Hohen Ministerium überreichen wir dieselben anliegend mit dem gehorsamsten Bemerken: daß, da die beiden genannten Kassen die Einzahler und Vorbesitzer dieser Scheine nicht anzugeben vermögen, ihnen, wegen des dabei begangenen Versehens und wegen Mangel an Aufmerksamkeit, strenge genommen, die Erstattung des Werths der beiden Scheine obliegen würde, — da jedoch beide Erhebungs-Stellen mit Geschäften überhäuft sind, und ein desfalsiger Irrthum, bei dem großen Andrange des auf Abfertigung wartenden Publicums, leicht ein-

treten kann; so bitten Ein N. wir ganz gehorsamst: für diesesmal die Erstattung des Werths der oben näher bezeichneten zwei Thaler-Scheine mit 2 Thal. aus der Königl. Haupt-Schatz-Kasse hochgeneigtest verfügen zu wollen.

34. Bericht der Regierung in einer ähnlichen Angelegenheit.

Mittelst der in Abschrift gehorsamst beigefügten Anzeige hat der hiesige Holzhändler, Kaufmann N. den anliegenden falschen Fünf Thalerschein Nr. 12131 zur weitern Veranlassung bei uns eingereicht.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Tresorschein aus derselben Quelle herstammt, wie derjenige, den wir Einem N. Sub Nr. 15341 unterm 1. v. M. überreicht haben; so wenig wir indeß damals im Stande gewesen sind, diese Quelle zu entdecken, so wenig ist der Inhalt der Anlage geeignet, uns derselben näher zu bringen, und wir müssen Einem N. daher die etwanigen weiteren Nachforschungen ehrerbietigst anheimstellen.

Wenn gleich der Kaufmann N. den Ersatz des Werths des in Rede stehenden Tresorscheins nicht verlangt hat, so scheint es uns doch angemessen zu sein, ihm diesen Ersatz zu gewähren, und bitten Eine N. wir daher gehorsamst:

uns dazu hochgeneigtest ermächtigen, zugleich aber die Königl. Haupt-Schatz-Kasse anweisen zu wollen, den von unserer Haupt-Kasse vorzuschießenden Betrag, derselben zu ersetzen.

35. Anzeige des Holzhändlers N.

Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung überreiche ich anliegend einen falschen Fünf Thaler Schein unter Nr. 12131, den ich in meiner Kasse unter den Tresorschein-Beständen gefunden habe, ohne daß ich weiß, von wem mir derselbe gezahlt worden ist.

Da ich damit betrogen, oder gleich andern, die ihn in Umlauf gebracht, getäuscht worden bin, jedenfalls aber keinen Gebrauch davon machen kann noch will, so übergebe ich denselben zur gefälligen Prüfung und weitern Veranlassung gehorsamst.

86. Bericht der Königl. Regierung zu N. über ein ihr zur Prüfung mitgetheiltes Unterstützungsgesuch.

Zur Erledigung der sehr verehrlichen Randverfügung Eines N. vom 4ten d. M. III. 832 auf dem hieneben zurückgehenden Unterstützungsgesuche des vormaligen freiwilligen Jägers N., vom 18. v. M., haben wir, über die Verhältnisse und Führung desselben, die nähere Untersuchung veranlaßt.

Friedrich August Otto N., 30 Jahre alt, hier gebohren, ist ein Sohn des hiesigen Schiffbaumeisters N. Er wurde, angeblich, durch Krankheit verhindert, in den Jahren 1813 und 1814 Kriegsdienste zu leisten, diente jedoch während des Feldzuges vom Jahre 1815 im Detachement des Füselier-Bataillons des 2ten Infanterie-Regiments, und erwarb sich, nach dem anliegenden Zeugnisse, die Zufriedenheit seines Kommandeurs. Nach Beendigung des Feldzuges wurde er entlassen und kurze Zeit darauf bei dem Stadt- und Land-Gericht zu N. sowohl in der Kontrolle als in der Kanzlei beschäftiget, wie das demselben von der gedachten Behörde ausgestellte und hier beigefügte vortheilhafte Zeugniß nachweiset.

Gegen das Ende des vorigen Jahres fand der N. sich bewogen hieher zurückzukehren, um ein Unterkommen zu suchen. Er meldete sich bei uns zur Anstellung, und da er, in der mit ihm vorgenommenen Prüfung, Geläufigkeit im Schreiben und Uebung im Rechnen bewies, wurde er zur Erlernung des Dien-

stes als Supernumerarius bei der Steuer-Parthie angestellt und bei dem Haupt-Steuer-Amte hieselbst beschäftiget, welches mit seinen Dienstleistungen, nach dem angeschlossenen Zeugnisse, vollkommen zufrieden gewesen ist.

Rücksichtlich seiner häuslichen Verhältnisse befindet sich der Bittsteller jedoch in einer sehr ungünstigen Lage. Er hat sich im April v. Jahres mit Clara geborne N., gegenwärtig 19 Jahre alt, wider den Willen seiner Eltern verheirathet, und diese, durch einen solchen Schritt gereizt, haben sich gänzlich von ihm losgesagt.

Der N. darf daher das elterliche Haus nicht betreten und erhält von seinem Vater, wie wohlhabend dieser auch ist, monatlich nur eine Unterstützung von 4 Rthl. Er lebt demnach mit seiner Frau in der drückendsten Lage und hat sich genöthiget gesehen, den genannten Unterstützungsbetrag bis zu Ende dieses Jahres, durch einen wohlhabenden Freund sich vorschießen zu lassen, dem er noch außerdem 40 Rthlr. schuldig ist.

Einer Unterstützung ist er sonach wahrhaft bedürftig und, rücksichtlich seiner gegenwärtigen rühmlichen Führung, auch würdig; wir tragen jedoch Bedenken, auf eine aus öffentlichen Fonds ihm zu gewährende Aufhülfe anzutragen, eines Theils, weil er seine jetzige Lage durch sein Betragen selbst verschuldet hat, andern Theils aber auch, weil sein Vater vollkommen vermögend ist, ihm die nöthige Hülfe zu leisten, und nach §. 253 des zweiten Titels im 2ten Theile des Allgem. L. R. wenigstens verbunden ist, dem Sohne den nothdürftigen Unterhalt zu reichen.

In wie fern nun der Vater dieser Verbindlichkeit durch die eben erwähnte Unterstützung von 4 Rthl.

monatlich nachkommt, dürfte dem richterlichen Ermessen anheimgestellt werden und dem Supplicanten überlassen bleiben, mit seinen Ansprüchen auf Alimentation von Seiten des Vaters sich an das vorgesetzte Gericht zu wenden, falls letzterer zu keiner weitern Unterstützung, als der angegebenen, im Wege der Güte, sich verstehen will. Einem N. müssen wir jedoch die weitere Entscheidung hiernach gehorsamst anheimstellen.

37. Bericht über das Gesuch des Kaufmanns N. um Erlaß der gegen ihn erkannten Strafe.

Indem wir Ew. Exellenz die uns randverfügend zum gutachtlichen Bericht zugefertigte Vorstellung des hiesigen Kaufmanns N. vom 28ten v. M.,

betreffend dessen Gesuch um Erlassung der gegen ihn erkannten Strafe, wegen geführter ungesiegelter und verbotener Waaren,

in der Anlage gehorsamst zurückreichen, fügen wir die bei dem Accise-Amte in dieser Sache verhandelten Denunciationsacten Vol. 1. Fol. 1—20. bei, und tragen nach denselben den Fall in folgender Uebersicht vor.

Am 28ten Juni d. J. ward in dem Laden des Bittstellers eine Revision abgehalten, und eine bedeutende Quantität unbezeichneter Waaren vorgefunden und in Beschlag genommen. Fol. 2. Act. Bei der nähern Untersuchung ergab sich, daß sämmtliche Gegenstände, bis auf 4 Stück Nankin sächsischen Ursprungs, einländischer Fabrication waren. Fol. 5. Act. u. f. Der Nankin wurde, in Ermangelung des Versteuerungssiegels, der Confiscation, die übrigen aber der Nachsiegelung unterworfen, und demnächst dem Denuncianten zurückgegeben.

Da sein Vorgeben,

daß er die Waaren theils ungesiegelt von Fabrikanten und Kaufleuten erhalten, theils daß die daran befindlich gewesenen Siegel beim Detailverkauf abgeschnitten, oder vernichtet worden,

ihm, am wenigsten als Kaufmann, zur Entschuldigung gereichen konnte, so ward er in eine gesetzliche Ordnungsstrafe von 20 Rthl. und in die Kosten von 1 Rthl. 8 Gr. verurtheilt. Fol. 15. Act.

Gegen diese Entscheidung reichte der N. unterm 28sten Dec. v. J. eine Vorstellung ein, und bat um Berücksichtigung seiner beschränkten Umstände. Bei Untersuchung der letztern ermittelte sich, daß er zwar kein eigenes Vermögen besitze, seine Handelsgeschäfte wohl aber von der Art wären, daß sie ihn und seine Familie hinreichend nährten. In dieser Hinsicht, und besonders da er sich im ersten Betreffungsfall befand, wurde die gegen ihn festgesetzte Ordnungsstrafe von 20 bis auf 10 Rthl. ermäßiget, nnd ihm solches unterm 29sten v. M. bekannt gemacht.

Da der Bittsteller hienach schon hinlänglich berücksichtiget, und kein Grund vorhanden ist, demselben die Strafe gänzlich zu erlassen: so stellen wir gehorsamst anheim, denselben abschläglich bescheiden zu wollen.

38. Die Regierung berichtet wegen nachgesuchter Auswanderungs-Erlaubniß des Schlossermeisters König.

Der hiesige Schlossermeister Ferdinand Friedrich Wilhelm König, hat um die Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht und angezeigt, daß er am 11ten Oct. 1778 zu Anclam in Pommern geboren, wo sein Vater Schuhmachermeister gewesen, und sich jetzt, nachdem er blind geworden, bei seiner in Colberg verheiratheten Tochter aufhalte. Der Nachlaß seiner vor länger als 20 Jahren verstorbenen Mutter sei zwar zu Anclam

regulirt worden, er habe aber das auf ihn gefallene Erbtheil von 5 Rthl. der Geringfügigkeit wegen nicht erhoben.

Im J. 1794 kam er nach Berlin, und ward 1815 Bürger und Meister. Von der vor 4 Jahren in Fürstenberg verstorbenen Schuhmacher Wittwe Friederike Klein, Mutter seiner Frau, erbte letztere 240 Rthl. Von einem Theil dieser Summe hat er sich etablirt und das Uebrige nach und nach in seine Wirthschaft zugesetzt, so daß er jetzt, nach seiner Versicherung, ohne alles Vermögen sich befindet. Mit seiner Frau hat er keine Kinder, ernährt aber zwei von ihm außer der Ehe erzeugte Kinder von 12 und 9 Jahren.

Nach seinem Vorgeben fehlt es ihm hier an Arbeit, und er ist daher außer Stande, sich und seine Familie zu erhalten; er will sich mit derselben nach Hamburg begeben, um dort ein besseres Fortkommen zu suchen, und wenn ihm dieses nicht gelingen sollte, will er nach Amsterdam gehen, wo seiner Mutter Bruder wohnen soll.

Einem Königl. Hohen Ministerium ɩc. stellen wir gehorsamst anheim, unter diesen Umständen dem Bittsteller die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß zu ertheilen.

39. Das Steueramt trägt das Gesuch des Doktors Stein, wegen Verabfolgung von Leinwand, vor.

Der zum Professor bei der hiesigen Universität ernannte Doctor Stein hat bei seiner Anherokunft 4 Stück eines der englischen Leinwand ähnlichen Gewebes mitgebracht und dabei angezeigt, daß ihm solche bei Anwesenheit in seinem Vaterlande, dem jetzigen Neu-Vor-Pommern, unter andern Gegenständen aus der Verlassenschaft seiner Eltern zugefallen wären, und dort

englische Leinwand genannt würden. Bei der nähern Untersuchung dieser Waare fand sich, daß sie aus einem Gewebe von Baumwolle und Leinen bestand, den Namen irländische Leinwand führt und hier einzubringen verboten ist. Der Stein entschuldigte sich, daß er, als Nichtkaufmann, mit der hier bestehenden Verfassung unbekannt gewesen, sonst er gedachte Leinwand nicht angenommen und hier eingebracht haben würde; er bat, ihm dieselbe, da sie zu seinem eigenen häuslichen Gebrauch bestimmt und nur ein geringer Gegenstand, deren Rücksendung mit Kosten verknüpft sei, gegen Entrichtung der Gefälle verabfolgen zu lassen.

Unter diesen Umständen tragen wir bei Einer Königl. Hochlöblichen Regierung gehorsamst darauf an,

dem Professor Stein die 4 Stück sogenannte englische Leinwand, die zu 24 Rthl. an Werth abgeschätzt worden, gegen eine Verbrauchs-Abgabe von 2c. frei zu geben.

40. Bericht über das Gesuch des N. um Ertheilung des Staatsbürgerrechts.

Der jüdische Glaubensgenosse Mendel Goldschmidt hat bei uns als ein Eingeborner um die nachträgliche Ertheilung des Staatsbürgerrechts gebeten und die Versäumung der in dem Edict vom 12. Febr. 1812 festgesetzten entscheidenden Frist mit seiner Abwesenheit außerhalb Landes entschuldiget.

Bei seiner Vernehmung und der nähern Untersuchung seiner persönlichen Verhältnisse hat sich ergeben, daß er zu Adelnau im jetzigen Großherzogthum Posen im Jahre 1760 geboren, wo sein verstorbener Vater Stadt-Rabbiner war. Seit dem Jahre 1800 hat er sich in Berlin aufgehalten und für das hiesige Hutmachergewerk Lieferungen von Materialien zu

Hüten

Hüten übernommen. Im Jahre 1810 ging er mit Aufträgen des gedachten Hutmachergewerks nach Rußland, wo das ergangene Gesetz nicht zu seiner Kenntniß gelangt ist. Der ausgebrochene Krieg verhinderte seine frühere Rückkehr, und erst im Jahre 1814 kam er nach Breslau zurück, wohin sich indeß seine Frau begeben und daselbst das Staatsbürgerrecht für ihre Person erhalten hatte. Obgleich eine eheliche Trennung zwischen ihr und ihrem Manne nicht vorhanden war, so hatte sie doch ihren desfalsigen Antrag nicht auch zugleich auf ihren abwesenden Mann gerichtet; ihrer Versicherung zufolge hat sie dieses bloß aus Unkunde des Gesetzes unterlassen. In ihrer Ehe haben sie 2 Kinder erzeugt, die aber gestorben sind.

Der Bittsteller ist unbemittelt, und kann weder ein Vermögen von 5000 Rthl. nachweisen, noch die Kosten des Naturalisations-Patents bezahlen. Gegen seinen moralischen Lebenswandel ist nichts zu erinnern. Der deutschen Sprache und Schrift ist er mächtig und wird in derselben seine Bücher führen. Seinen Vornamen Mendel will er in Bernhard umändern und dagegen den Namen Goldschmidt als Familiennamen beibehalten.

Unter diesen Umständen und da der Bittsteller im Inlande geboren ist und durch die angeführten Umstände nachgewiesen hat, daß er verhindert gewesen, sich zur gehörigen Zeit in die Familien-Liste eintragen lassen, finden wir kein Bedenken, sein Gesuch zu bevorworten und gehorsamst darauf anzutragen,

zu genehmigen, daß für den Mendel ein Naturalisations-Patent unentgeldlich ausgefertigt werde.

41. Bericht über ein Auswanderungs-Gesuch.

Der hiesige Tischlergeselle Johann Heinrich Kalbe hat bei uns um die Auswanderungs-Erlaubniß nach-

gesucht. Derselbe ist im Jahre 1790 hier geboren, verlor schon in früher Jugend beide Eltern, und begab sich nach vollendeten Lehrjahren auf die Wanderschaft. Zu Anfang des Jahres 1813 fand er sich hier ein, trat sofort in ein Detachement Freiwilliger und genügte in dieser Hinsicht seiner Verpflichtung zum Kriegsdienst. Seiner Angabe nach ist er durch Ausrüstung auf eigene Kosten und während des Feldzugs $18\frac{13}{15}$ in Schulden gerathen, und hat sich am Ende des Jahres 1815 genöthigt gesehen, seinen bei seinem Vormund niedergelegten Staatsschuldschein von 175 Rthl. zu veräußern, um seine Gläubiger zu befriedigen. Zur Fortsetzung seiner Profession war er durch einen Schuß, der eine Steifigkeit seines rechten Arms zurückgelassen hatte, unfähig geworden. Indeß bot sich ihm die Gelegenheit dar, als Bedienter bei einem reichen Engländer ein Unterkommen zu finden. Er erhielt zu diesem Behufe einen Paß, reiste mit dem Engländer von hier ab; kam jedoch nur bis Hanau, woselbst jener erkrankte und bald darauf verstarb. Der ꝛc. Kalbe ward hier mit der Eigenthümerin eines Gasthofes bekannt, verlobte sich mit derer Tochter und ist nunmehr entschlossen, diesen Gasthof als Eigenthum zu übernehmen. Zu dieser seiner beabsichtigten Verheirathung und Niederlassung in Hanau verlangt er gegenwärtig die Auswanderungs-Erlaubniß. Einem N. und Einer N. stellen wir ganz gehorsamst anheim, ob diesem Antrage willfahrt werden kann, und bemerken nur noch, daß der ꝛc. Kalbe in hiesigen Landen kein Vermögen besitzt.

42. Rechtfertigungs-Bericht.

Von Einem Königl. Hohen Ministerium mittelst verehrter Verfügung vom 6. d. M. aufgefordert, uns auszuweisen,

wie es zu vereinigen sei, daß der Steuer-Kassierer Lessing nach unserm Bericht vom 24. März v. J. als sehr lobenswerth, in dem Bericht vom 5ten v. M. aber als ein ganz unzuverlässiger Beamte erscheine,

zeigen wir gehorsamst an, daß unsere entgegengesetzten Aeußerungen über die Dienstfähigkeit des Lessing durch die Veränderungen in dem Zeitraume aufgeklärt werden, der zwischen unserm ersten und letztern Bericht verstrichen ist.

Als wir im vorigen Jahre auf eine Remuneration für den Lessing antrugen, gründete unser Ausspruch sich auf dessen vieljährige tadellose Dienstführung, worüber die Einem N. eingereichten Conduiten-Listen seit vielen Jahren die nähern Zeugnisse enthalten; aber erst vor zwei Monaten kam es zu unserer Kenntniß, daß der Lessing sich bei Geld-Auszahlungen mehrmahls bedeutende Versehen, bald im Zuviel- bald im Zuwenig-Zahlen, hatte zu Schulden kommen lassen, und daß überhaupt in seiner Geschäftsverwaltung nicht mehr die Ordnung und Genauigkeit wahrzunehmen sei, die ihm sonst so sehr zum Lobe gereicht hatte. Wir waren aber auch überzeugt, daß diese mangelhafte Dienstführung aus keinem andern Umstande entstand, als aus der hitzigen Nerven-Krankheit, an welcher er gegen Ende des verflossenen Jahres danieder gelegen, und die ihm eine Körper- und Geistes-, besonders Gedächtnißschwäche zurückgelassen hatte, auf deren Wiederherstellung in seinem bereits zurückgelegten 61sten Jahre nicht zu rechnen ist. Dieses fühlte er selbst in dem Maße, daß er sich bewogen fand, um seine Entlassung zu bitten; worauf wir in dem oben erwähnten Bericht dahin antrugen, den Lessing als einen wegen Altersschwäche unzuverlässigen

Beamten in Ruhestand zu versetzen und ihm Zwei Drittheil seiner Besoldung als lebenslängliches Gnadengehalt (Pension) zu bewilligen.

Nach diesem Ausweis schmeicheln wir uns, den gerügten Widerspruch in unsern Berichten gehoben und Ein Hohes Ministerium überzeugt zu haben, daß wir zu unseren Aeußerungen in beiden Fällen durch hinreichende Gründe veranlaßt wurden.

43. Anzeige wegen dienstwidriger Führung eines Beamten.

Der Kassenschreiber N. ist gestern nicht im Dienst erschienen, ohne sich vorher beurlaubt oder nachher die Ursachen seines Ausbleibens angezeigt zu haben. Heute hat sich derselbe wieder eingefunden, und sein gestriges Ausbleiben mit einer ihm plötzlich zugestoßenen Unpäßlichkeit entschuldiget. Wir haben indeß auf zuverlässigem Wege erfahren, daß er mit Leuten von zweideutigem Rufe schon des Vormittags verschiedene Weinhäuser besucht, sich des Abends spät in dem N. Bierhause in hohem Grade betrunken befunden und daselbst durch sein Betragen den Anwesenden zu spöttischen Anmerkungen und ärgerlichen Auftritten Gelegenheit gegeben hat.

Der N. hat nicht nur schon öfters seine Dienststunden, bald des Vormittags, bald des Nachmittags versäumt, sondern sich im Dienst selbst so betrunken eingefunden, daß er zur Verrichtung seiner Geschäfte unfähig, und einmal an seinem Arbeitstische völlig eingeschlafen war.

Der unterzeichnete Rendant hat ihm seine dienstwidrige Aufführung mehrmals unter vier Augen vorgehalten, ihn bittend, von seiner Leidenschaft zum Trunke abzulassen, ermahnt und ihm, da dieses fruchtlos war, zuletzt mit der Anzeige höhern Orts gedroht.

Nach dem gestrigen Vorfall scheint es, daß seine Neigung zum Trunk mehr im Zunehmen, als Abnehmen ist. Wir dürfen daher nicht länger zögern, Einer N. diese pflichtmäßige Anzeige zu machen und die ernstliche Zurechtweisung des N. anheim zu stellen. Sehr wünschenswerth würde es indeß für jetzt schon sein, wenn der N. von der Kasse sofort entfernt und in eine Stelle versetzt würde, wo er mit dem Publikum in keine Berührung kommt. Wir tragen daher gehorsamst darauf an, den Calculatur-Assistent N. uns vorläufig zuzuweisen, und dessen Geschäfte dem N. zu übertragen.

44. Bericht eines Steueramtes wegen Urlaubsgesuch des Buchhalters N.

Der Buchhalter N. hat uns angezeigt, daß vor kurzem seine Mutter, Predigerwittwe in Colberg, mit Tode abgegangen sei, und er von seinen Geschwistern aufgefordert worden, sich wegen Theilung ihres mütterlichen Nachlasses persönlich dort einzufinden. Um diese Reise zu unternehmen, hat der N. um einen dreiwöchentlichen Urlaub gebeten. Da seine Dienststelle durch den Assistenten N. um so eher vertreten werden kann, da gegenwärtig die Geschäfte nicht so gehäuft sind, so steht der Beurlaubung des N. nichts im Wege; wir bitten daher gehorsamst, demselben den erbetenen Urlaub zu bewilligen und unsern Vorschlag wegen dessen Stellvertretung zu genehmigen.

45. Anzeige eines Polizeibeamten wegen gestörter Ruhe im Theater.

Der Sohn des hiesigen Bankier N. befand sich gestern unter den Parterre-Zuschauern im Theater, und erlaubte sich schon im ersten Act über das Spiel verschiedener Schauspieler und Schauspielerinnen, in jedoch abgebrochenen Worten: „schlecht, elend, wie er-

bärmlich," u. dgl., zu urtheilen. Da ich zur Wache dort war, so näherte ich mich demselben und bat ihn, sich dieser Aeußerungen zu enthalten und keine Störungen zu veranlassen. Er antwortete mir, daß er für sein Geld hier sei und sich von Niemand, am allerwenigsten von einem „Polizei", Etwas befehlen lasse; ich erwiederte ihm hierauf nichts weiter als die Worte: „ich bitte Sie dann, sich wenigstens aus Achtung gegen das Publikum ruhig zu verhalten." Es dauerte aber nicht lange, und zwar noch während des ersten Acts, als er von Neuem anfing, in eben so starken und wohl noch unanständigern Ausdrücken seinen lauten Tadel über das Spiel auszusprechen und ein allgemeines Mißfallen in der Nähe und Ferne zu erregen. Da, wie sein Aeußeres ziemlich deutlich verrieth, ein starker Rausch die Hauptursache seines Betragens, in diesem Zustande aber von ihm nicht zu erwarten war, daß er durch vernünftige Vorstellungen zur Ruhe gebracht, sondern nur noch mehr aufgereizt werde; so war keine andre Maßregel übrig, als ihn aus dem Hause zu schaffen. Ich suchte dieses auf die glimpflichste Art zu bewirken, indem ich ihn höflich bat, mit mir zu kommen, da ich ihm einige Worte unter vier Augen zu sagen hätte. Anfangs weigerte er sich, allein die allgemeine Stimme der Umstehenden, daß er mir folgen müsse, schien Eindruck auf ihn zu machen. Er ging mit wankenden Schritten vor mir hin, und kaum war er in der Vorhalle, als er mich wie ein Wüthender bei der Brust ergriff, mit den Worten: „Herr, wie können Sie sich unterstehen, mich heraus zu rufen? Sie Elender, den ich mit Füßen trete, sobald sie sich nicht augenblicklich zum Teufel scheren." Ohne meine Fassung zu verlieren, und seinen thätlichen Angriff und wörtliche Beleidigung zu erwiedern, über-

gab ich ihn zwei anwesenden Gendarmes, um
— Wache zu bringen, wohin ich mich so
verfügte, den Officier von dem Vorfall un
mit der Bitte, den Arrestant zu entlassen,
seinen Rausch ausgeschlafen haben würde.
auch des Morgens gegen 3 Uhr erfolgt.

Ein Hochlöbliches Polizei-Präsidium bi
horsamst, mein Verfahren als den Umständ
messen zu billigen, den N. aber wegen seine
chen thätlichen und wörtlichen Beleidigunge
einen Beamten im Dienst, zur Verantwortung
hen und durch dessen nachdrückliche Bestrafu
warnendes Beispiel aufzustellen.

Das Protokoll.

Ein Protokoll überhaupt ist die schriftliche Erzählung einer Sache unter amtlicher Beglaubigung. Man unterscheidet Conferenz-Protokolle, welche die in der Sitzung eines Collegiums verhandelten Gegenstände enthalten, und wo dem Eingang gegenüber auf der linken Seite, die anwesenden Personen namentlich verzeichnet werden; gerichtliche Protokolle in den Rechtsangelegenheiten von Parteien, die im Namen der Justizbehörden, oder die in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Notarien aufgenommen werden; und die Protokolle, die bei den Verwaltungs-Behörden statt haben, wohin die Protokolle in fiscalischen Untersuchungen gehören. Von den letztern sollen hier einige Beispiele gegeben, zuvörderst aber von den Protokollen überhaupt die wesentlichen Eigenschaften angezeigt werden.

a) Form der Protokolle; hierher gehört die Anzeige des Orts, wo, und des Jahres und Tages, zuweilen auch der Stunde, wann das Protokoll aufgenommen worden, die Benennung der Personen, die das Protokoll veranlassen, die im Eingange sogleich anzuzeigende Hauptsache, von welcher das Protokoll handelt.

b) Inhalt des Protokolls. 1) Der ganze Vortrag wird gewöhnlich in der dritten Person geschrie-

ben, und in der einfachen historischen Schreib
Rücksicht auf den Unterschied der positiv
relativen Schreibart; jene, die selbstze
findet bei denjenigen Umständen statt, von
wißheit man selbst überzeugt ist, z. B. „Er
N. und sagt aus"; die relative Schreiba
obliquus) hingegen muß gebraucht werden be
den, deren Wahrheit auf der Aussage Andere
z. B. „Comparent behauptete, er sei nicht ge
tig gewesen, als ꝛc." Gewöhnlich werden die l
selbst in der vergangenen Zeit erzählt.

2) Die Personen, welche vorkommen u
welche sich die Erzählung bezieht, müssen ge
zeichnet und beschrieben werden. Eben so au

3) Die vorgetragenen Umstände und Th
selbst. Sind Erläuterungen nöthig, so muß d
tokollist sich solche von dem zu Vernehmen
nau angeben lassen; deswegen können auch
gemacht werden; jedoch ist es nicht immer nöt
Fragen hinzuschreiben, sondern nur die darauf
ten Antworten. Bei einer kurzen Erzählung
man sich die Sache summarisch vortragen lasse
sie alsdann auf einmal zu Papier zu bringen
die Sache sehr verwickelt, so ist es gut, sich
vorher genau erzählen zu lassen und durch Fra
erforschen, um die Hauptpunkte heraus hebe
den Vortrag desto ordentlicher, deutlicher und
ger niederschreiben zu können. Der Protokolli
sich wohl in Acht nehmen, nichts hinzuschreiben
dem Sinn des Angebenden zuwider sein könn
her müssen in wichtigen Fällen die eigenen Au
des Erzählers wörtlich beibehalten werden;
lich werden solche eingerückt oder unterstrichen
mehrere Geldsummen vorkommen, so mü

nach Umständen mit Buchstaben geschrieben und am Rande ausgeworfen werden, um sie desto besser zusammenzählen zu können.

4) Verschiedene Sätze werden abgesondert geschrieben, und, wenn mehrere Hauptpunkte in einem Protokoll vorkommen, so müssen solche durch Zahlen bezeichnet werden.

5) Wird auf Beilagen Bezug genommen, so müssen dieselben genau bezeichnet, und die Zeichen am Rande angeführt werden.

6) Alle Abkürzungen, Rasuren, durch Striche eingeschobene Worte u. dgl. müssen soviel als möglich vermieden werden. Aenderungen, welche auf den Sinn des Vortrags Einfluß haben, dürfen nicht anders, als in Gegenwart der Person, die vernommen wird, gemacht und vor dem Schlusse beigefügt werden.

7) Zum Schlusse des Protokolls gehört, daß die Vorlesung und Genehmigung bescheinigt werde; dies geschieht durch die eigenhändige Namensunterschrift des Verhörten, oder wenn er seinen Namen nicht schreiben kann, durch drei Kreuze ††† wobei die Bemerkung: Handzeichen des N. beigefügt wird.

8) Alle Protokolle werden übrigens auf die halbe Seite des der Länge nach in der Mitte gebrochenen Bogens geschrieben.

Beispiele.

1. Verhandelt Berlin auf der Mühle bei —. Den 13ten Juni 1820.

Bei Revision des vorhandenen Gemahls in der Mühle des Mühlenmeisters Schneider bei — fanden sich drei Säcke mit Weizen, die nach dem Gewicht $10\frac{1}{2}$ Scheffel nach trockner Probe enthielten. Ein dazu erforderlicher Steuerschein war so wenig vorhanden, als das Mahlbuch des Schneider, welches angeblich

weggekommen war. Der ꝛc. Schneider erkl
habe die 3 Sack Weizen von dem Ackerbürg
erkauft und solche zu seinem eigenen Bedarf
weshalb er keinen Versteuerungsschein bedü
die Säcke nicht auf der Windseite, sondern
Getreide der Steuerschuldigen stünden, sei die S
nes Mühlenburschen, den er erst seit kurze
nommen und der mit den gesetzlichen Vo
noch nicht genau bekannt sei. Da der N. einen
Nachweis über die Richtigkeit seiner Angabe zu
außer Stande war, so haben wir bis auf W
die gedachten 3 Sack mit Weizen unter Siegel

Vorgel. genehm. und unterschrieben. *)

Johann Schneider. **)

Vollzogen. ***)

Klein. †)

Berlin den 15ten Juni 1820.

Der auf heute vorgeladene und sich eingef
Ackerbürger Franz Rudolph Franz erklärt, nac
gängiger Bekanntmachung mit dem Gegenstand
ner Vernehmung, auf Befragen:

wie es seine Richtigkeit habe, daß der Mühle
ster Schneider vor etwa einem Monat 10½ S
fel Weizen von ihm gekauft habe, um solchen
er geäußert, in seiner Haushaltung zu verbra

---

*) Statt der lateinischen Formel prael. rat. et sub
(praelecta ratihabuit et subscripsit.)

**) Name desjenigen, dessenwegen das Protokoll
genommen war.

***) Statt actum ut supra.

†) Name des Beamten, der das Protokoll
men hat.

Ob er denselben zu diesem Zweck verwendet oder verwenden wolle, darüber könne er keine Auskunft geben.

Vorgl. unt. u. gen.

Franz.

Vollzogen.

Marx.

3. Verhandelt Berlin den 14ten Juni 1810.

Es erschien der Kaufmann Richter, und zeigte an, daß er sich heute Vormittag gegen 9 Uhr in der Post-Accise-Amts-Expedition eingefunden habe, um ein von Leipzig an ihn eingegangenes Post-Packet mit verschiedenen baumwollenen Waaren nachsehen zu lassen und demnächst zu versteuern. Da schon mehrere Steuerschuldige da gewesen, so habe er deren Abfertigung ruhig abgewartet. Indessen seien noch andere hinzugekommen, und vor ihm expedirt worden. Dies sei Veranlassung gewesen, um seine Abfertigung zu bitten, da er bereits über eine Stunde gewartet habe. Darüber sei er aber von dem Visitator Knoll sehr heftig angefahren worden mit den Worten: „Sie müssen warten, bis die Reihe an Sie kömmt.“ Auf die Frage, ob die später Gekommenen ihm vorgingen, habe ihm der ꝛc. Knoll in noch heftigerm Tone geantwortet: „das geht Sie nichts an, Sie haben nichts zu befehlen und können hier keine Vorschriften machen.“ Hierauf habe er sich mit Zurücklassung seines Packets entfernt und nachher durch Einen von seinen Leuten die Waaren frei machen lassen. Da nun Comparent dem Knoll nicht die mindeste Gelegenheit gegeben habe, ihn öffentlich vor dem Publikum auf eine so unanständige und beleidigende Art zu mißhandeln, so müsse er darauf antragen, denselben zur

Bestrafung zu ziehen, mit Bitte, ihn von dem zu benachrichtigen.

Vorg. genehm. u. unterschrieb.
Richter.
Vollzogen.
Krause.

4. Protokoll, das in Folge eines Decrets aufgenommen worden
Verhandelt Berlin den 19ten Januar 1820.

In Gemäßheit der verehrlichen Verfügu 10. d. M. vorgeladen, erscheint der Doctor d losophie Herr Böhmer, und läßt sich, mit d genstande seiner Vernehmung bekannt gemacht, ihm vorgelegten Fragen dahin aus:

Ich heiße Wilhelm Böhmer, bin in Eise boren, 26 Jahr alt und unverheirathet. und Göttingen habe ich studirt und mich vorz den philosofohischen Wissenschaften gewidme drei Monaten befinde ich mich hier und wohne — Straße bei dem N. Vor einigen Tagen h meine Aufenthaltskarte auf anderweitige 3 erneuert, indem ich beabsichtige, bei der hiesig versität um die Stelle eines Privat-Docenten suchen. Dies ist der Zweck meines hiesigen halts. Unterdeß habe ich mich mit dem Unter schiedener jungen Leute beschäftiget. Ich hab wöchentlich einige Stunden in meiner Wohn gesetzt und das Naturrecht vorgetragen. M hörer sind folgende: Der Sohn des N. rc.

Vorg. gen. u. unterschr.
Böhmer.
Vollzogen.
Friedel.

6. Verhandelt Berlin im Dienstgebäude der Königl. Regierung, den 30sten Juni 1819.

In gehorsamster Folge des verehrten Auftrags Einer Königl. Hochlöblichen Regierung vom 24. d. M. hatte der Unterzeichnete zur Vernehmung des Verfassers der unterm 31. Mai d. J. an des Königs Majestät eingereichten Vorstellung und Beschwerde wegen der Gewerbefreiheit einen Termin auf heute angesetzt. In demselben erschienen

1) Der Privatschreiber Engel.
2) Der Goldschmidt Jost.
3) Der — Franz.
4) Der ꝛc.

Nachdem die Comparenten mit der Veranlassung und dem Gegenstande ihrer Vernehmung näher bekannt gemacht und wohl ermahnt waren, in ihren Aussagen sich nach der strengsten Wahrheit zu richten, ließen sich dieselben dahin vernehmen:

1) Der Privatschreiber Engel erklärt:
ad generalia, ich heiße Christian Friedrich Engel, bin 43 Jahr alt, lutherischer Religion, aus Krossen gebürtig, halte mich seit 10 Jahren hier auf und beschäftige mich theils mit dem Unterricht im Schreiben und Rechnen, theils mit dem Entwerfen von Vorstellungen und Bittschriften, wozu mir die Königl. Reg. unterm 5. August 1817 die Erlaubniß ertheilt hat.

Zur Sache. Die mir so eben vorgelesene Vorstellung an des Königs Majestät vom 31. Mai d. J. habe ich verfaßt. Den Inhalt derselben habe ich zum Theil wörtlich von den unterzeichneten und hier anwesenden Herren mit dem Auftrage erhalten, hiernach die Vorstellung zu entwerfen. Ich glaube um so weniger, daß mir bei der Fassung derselben etwas zur Last gelegt werden kann, da in meinem Concept,

welches ich hiermit überreiche, mehrere Stellen
dert worden; von wem solches geschehen,
kann ich keine Auskunft geben; eben so
ist es mir, wer die Reinschrift besorgt hat.

Vorg. genehm. u. unterschr.

Engel.

2) Der Goldschmidt Jost läßt sich da
nehmen:

ad gener. ich heiße Friedrich Heinrich
bin 55 Jahr alt, evangelischer Religion, und
Jahren als Goldschmidt hier ansäßig.

Zur Sache. Die mir vorgelegte Vor
habe ich unterschrieben und glaube ꝛc.

3) Der Graveur Feller läßt sich dahi
nehmen:

ad gener. ich heiße ꝛc.

Zur Sache. w. oben.

6. Verhandelt Berlin den —

Es erschien heute der Handlungsdiener H
Vogel und ließ sich ad Decretum vom 4. d. M
hin vernehmen.

Ich überreiche zuvörderst meinen Taufschein
oder:

Auf geschehene Vorladung gestellte sich
der Student N. und ließ sich dahin vernehmen

Ich heiße Friedrich Ehrmann ꝛc.

oder:

Vorgeladen erschien heute der Schuhmacher
erklärte:

Ich habe bei meiner gestrigen Vernehmun
gesagt ꝛc.

oder:

Der von dem Visitator Lanz sistirte (zur Stelle gebrachte) Schiffsknecht wurde befragt:

wie es gekommen 2c.

oder:

In Sachen wider den Kaufmann Klug wurde heute dessen Ladendiener Frölich dahin vernommen:

Ich heiße Johann Georg Frölich 2c.

Dies sind die gewöhnlichen Formen, in welche dergleichen Protokolle abgefaßt werden.

Berlin, gedruckt bei G. Hayn.

271



